

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XII. Gesetzgebungsperiode
Mittwoch, 30. Juni 1971

Tagesordnung

1. Neuerliche Änderung des Angestelltengesetzes
2. Neuerliche Änderung des Gutsangestellten gesetzes
3. Richterdienstgesetz-Novelle 1971
4. Änderung der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes
5. Abänderung des Vertrages mit Großbritannien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
6. Abkommen mit der Sowjetunion betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
7. Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
8. Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969
9. Bericht des Bundesministers für Justiz über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafschaft (9. Berichtsperiode)
10. Geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
11. Änderung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen
12. Änderung des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen
13. Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur
14. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz-Novelle 1971
15. Bericht des Bundesministers für Finanzen über Haftungsübernahmen des Bundes im 2. Halbjahr 1970

Inhalt

Tagesordnung

Ergänzung und Umreihung (S. 3678)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Peter (941/M), Glaser (964/M), DDr. König (957/M), Josef Schlager (995/M, 991/M), Dr. Karasek (997/M), Ing. Helbich (967/M), Dr. Broesigke (969/M), Hietl (968/M), Burger (998/M), Nittel (999/M), Neumann (1000/M), Troll (930/M), Dr. Halder (976/M) und Dr. Bauer (1001/M) (S. 3665)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 3677)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 3677)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (134 d. B.): Neuerliche Änderung des Angestelltengesetzes (520 d. B.)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (135 d. B.): Neuerliche Änderung des Gutsangestellten gesetzes (521 d. B.)

Berichterstatter: Ströer (S. 3679)

Redner: Skritek (S. 3680), Zeillinger (S. 3684), Machunze (S. 3693), Melter (S. 3695), Dr. Hauser (S. 3697), Doktor Broesigke (S. 3703), Maria Metzker (S. 3706), Dr. Mussil (S. 3708), Burger (S. 3711), Dr. Halder (S. 3714), Mayr (S. 3716) und Bundesminister Dr. Broda (S. 3718)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3719)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (433 d. B.): Richterdienstgesetz-Novelle 1971 (522 d. B.)

Berichterstatter: Thalhammer (S. 3719 und S. 3729)

Redner: Dr. Reinhart (S. 3720), Doktor Kranzlmaier (S. 3722), Zeillinger (S. 3725) und Bundesminister Dr. Broda (S. 3727)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3729)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (420 d. B.): Änderung der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes (523 d. B.)

Berichterstatter: Kriz (S. 3729)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3730)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (131 d. B.): Protokoll zur Abänderung des Vertrages mit Großbritannien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (524 d. B.)

Berichterstatter: Horejs (S. 3730)

Genehmigung (S. 3730)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (271 d. B.): Abkommen mit der Sowjetunion betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (525 d. B.)

Berichterstatter: Kern (S. 3731)

Genehmigung (S. 3731)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (282 d. B.): Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (526 d. B.)

Berichterstatter: DDr. König (S. 3731)

Genehmigung (S. 3732)

Bericht des Justizausschusses betreffend den vom Bundesminister für Justiz (III-53) vor gelegten Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969 (527 d. B.)

Berichterstatter: Ortner (S. 3732)

Kenntnisnahme (S. 3732)

3664

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Bericht des Justizausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Justiz (III-61) über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1969 (528 d. B.)

Berichterstatterin: Lona Murowatz (S. 3733)
Kenntnisnahme (S. 3733)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (244 d. B.): Geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (463 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Eduard Moser (S. 3734)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlagen (445 d. B. und 457 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (516 d. B.)

Berichterstatter: Wuganigg (S. 3734)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlagen (258 d. B. und 446 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen (517 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Scheibengraf (S. 3734)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (447 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur (518 d. B.)

Berichterstatter: Kinzl (S. 3735)

Redner: Blecha (S. 3735), Dr. Broesigke (S. 3741), Leisser (S. 3743), Radinger (S. 3744), Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (S. 3747), Luptowits (S. 3749), Dr. Gruber (S. 3755) und Bundesminister Dr. Hertha Firnberg (S. 3758)

Annahme der vier Gesetzentwürfe (S. 3761)

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag (73/A) der Abgeordneten Luptowits, Machunze und Genossen: Novellierung des Bundesgesetzes über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes (519 d. B.)

Berichterstatter: Luptowits (S. 3762)

Annahme der Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz-Novelle 1971 (S. 3763)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-55) über Haftungsübernahmen des Bundes im 2. Halbjahr 1970 (493 d. B.)

Berichterstatter: Mondl (S. 3763)

Kenntnisnahme (S. 3763)

Eingebracht wurden

Regierungsvorlagen

530: Änderung des Journalistengesetzes (S. 3677)
531: Pressegesetz-Novelle 1971 (S. 3677)

Bericht

betreffend Heilfürsorgemaßnahmen an Ehegattin und Kindern des Versicherten, Bundesregierung (III-62) (S. 3678)

Antrag der Abgeordneten

DDr. König, Dr. Gruber, Dipl.-Ing. Doktor Leitner und Genossen betreffend die Errichtung von Studienberatungsstellen (86/A)

Anfragen der Abgeordneten

Regensburger, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend europäisches Aktionsprogramm zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit (718/J)

Regensburger, Dr. Mock und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Vereinbarung des Unterrichtsministeriums mit den Pflichtschullehrern (719/J)

Burger, Ing. Letmaier, Schrotter, Doktor Eduard Moser und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Finanzbeteiligung der Stadtgemeinde Leoben für den Bau der schrankenlosen Zufahrt zum Landeskrankenhaus Leoben (720/J)

Burger, Ing. Letmaier, Schrotter, Neumann und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Einstellung der Personbeförderung auf der ÖBB-Strecke Vordernberg—Eisenerz (721/J)

Huber, Suppan, Westreicher und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend die Einrichtung einer Städteschnellverbindung Villach—Lienz—Franzensfeste—Innsbruck und umgekehrt (722/J)

Regensburger, Dr. Karasek, Dr. Blenk, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Förderung der Theater in Ländern und Gemeinden (723/J)

Samwald, Wodica, Lona Murowatz und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Bundesstraßengesetz 1970 (724/J)

Samwald, Wodica, Lona Murowatz und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Bundesstraßengesetz 1970 (725/J)

Dr. Gruber, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Doktor Mock und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Schulversuche (726/J)

Kinzl, Mayr und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Budgetansätze für Mob-Verpflegung (727/J)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen (556/A. B. zu 673/J)

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (557/A. B. zu 616/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen (558/A. B. zu 583/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (559/A. B. zu 585/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (560/A. B. zu 587/J)	des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Pittermann und Genossen (564/A. B. zu 641/J)
des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Sandmeier und Genossen (561/A. B. zu 575/J)	des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen (565/A. B. zu 646/J)
des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen (562/A. B. zu 576/J)	des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen (566/A. B. zu 663/J)
des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Meltter und Genossen (563/A. B. zu 578/J)	des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen (567/A. B. zu 674/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**, Zweiter Präsident Dr. **Maleta**, Dritter Präsident **Probst**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die amtlichen Protokolle der 47. Sitzung vom 23. und 24. Juni und der 48. Sitzung vom 24. Juni 1971 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Fragestunde

Präsident: Wir kommen jetzt — um 9 Uhr 1 Minute — zur Fragestunde.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Präsident: 1. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Peter (FPO) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

941/M

Werden Sie veranlassen, daß jene Studienbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, auf die 19 Linzer Arbeitermittelschüler bereits seit Wochen warten, sofort zur Auszahlung gelangen?

Präsident: Herr Vizekanzler, bitte.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Vizekanzler Ing. **Häuser**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die 19 Linzer Arbeitermittelschüler, auf die sich die gegenständliche Anfrage bezieht, haben kurz vor der Reifeprüfung Ende April Anfang Mai dieses Jahres im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt ihre bestehenden Dienstverhältnisse gekündigt und um die Gewährung von Schulungsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz angemeldet, da sie auf Grund der bestehenden Erlaßlage mit einer positiven Entscheidung rechnen konnten. Durch die in letzter Zeit außergewöhnliche zunehmende Inanspruchnahme der

verschiedenen Förderungsmöglichkeiten nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ist es vorübergehend zu Verzögerungen bei der Kreditfreimachung und Auszahlung in diesem Zusammenhang gekommen.

Ich habe in der Vorwoche Anweisung gegeben, daß die Beihilfen an die 19 Mittelschüler ausgeschüttet werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Peter.

Abgeordneter Peter: Herr Vizekanzler! Ich nehme an, daß Ihnen das Schicksal der Arbeitermittelschüler bestimmt so am Herzen liegt wie mir selber und möchte Ihnen daher die Frage vorlegen, inwieweit Sie in der Lage sind, künftige Entwicklungen dieser Art nach Möglichkeit so zu unterbinden, daß Umschichtungen innerhalb Ihres Ressorts nicht mehr hemmend wirken.

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. Häuser: Ich werde die diesbezüglichen Weisungen geben, Herr Abgeordneter.

Präsident: 2. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Glaser (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

964/M

Verfügt Ihr Ministerium über Untersuchungsergebnisse, in welchem Ausmaß Pflanzen in unmittelbarer Nähe stark frequentierter Straßen durch Abgase gesundheitsschädliche Stoffe aufnehmen?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. Häuser: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich könnte es mir jetzt sehr leicht machen und die Feststellung treffen, daß die gestellte Frage überhaupt nicht mein Ressort betrifft. Dessenungeachtet habe ich mich natürlich erkundigt. Das, was wissenschaftliche Institute ausgearbeitet haben, steht auch meinem Ressort zur Verfügung. Daher bin ich in der Lage, Ihnen mitzuteilen, daß

3666

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Vizekanzler Ing. Häuser

bislang zwei einschlägige Untersuchungen vorliegen.

Die Abteilung Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für medizinische Physik eine Staubuntersuchung auf Bleigehalt über einer Grünfläche in unmittelbarer Nähe der Autobahn durchgeführt. Diese Untersuchung hat einen Bleigehalt des Staubes entsprechend einem Zwanzigstel des MAK-Wertes ergeben. Der MAK-Wert beträgt 200 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft.

Ferner hat Herr Professor Dr. Wagner im Institut für analytische Chemie und Mikrochemie an der Technischen Hochschule in Wien Untersuchungen von Heu in der Nähe der Autobahn auf Bleigehalt durchgeführt. Hierbei konnten in 1 kg Heu 25 bis 40 mg Blei festgestellt werden. Über die biologische Bedeutung dieser Werte innerhalb der Nahrungsmittelkette ist bislang nichts bekannt.

Ein einschlägiges Untersuchungsprogramm läuft derzeit an der Bundesanstalt für Pflanzenschutz.

Präsident: Herr Abgeordneter Glaser.

Abgeordneter **Glaser:** Herr Vizekanzler! Ich habe auch nicht angenommen, daß sich der Vizekanzler der österreichischen Bundesregierung, vielleicht dazu noch offiziell, zu einer Äußerung hinreißen ließe wie: Ich mache es mir leicht! — Ich habe daher von vornherein angenommen — da es sich um ein Problem handelt, das auf alle Fälle mit der Volksgesundheit in Zusammenhang steht —, daß Sie diese Frage beantworten werden.

Ich möchte nun, nachdem Sie gerade am Schluß gesagt haben, daß Sie nicht in der Lage sind, über die biologischen Werte eine konkrete Antwort zu geben, die Zusatzfrage stellen: Werden Sie veranlassen, daß Untersuchungen durchgeführt werden, wieweit derartige Stoffe letzten Endes doch für den menschlichen Genuss schädlich sind und vor allem krankheitserregend wirken, zumal ja wiederholt in einschlägigen Fachzeitschriften derartige Behauptungen aufgestellt wurden?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. Häuser: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich möchte nochmals sehr freundlich festhalten, daß die Bereiche auch dann, wenn es sich um gesundheitsschädliche Einflüsse handelt, die von Pflanzen herrühren, kompetenzmäßig nicht meinem Ressort zugehörig sind.

Zur konkreten Frage darf ich sagen: Ich werde mit meinem Kollegen Landwirtschafts-

minister sprechen, damit im Rahmen seines Ressorts derartige Untersuchungen angestellt werden.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Die 3. Anfrage wurde zurückgezogen.

Bundeskanzleramt

Präsident: 4. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. König (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

957/M

Welche Ergebnisse brachte bisher die von Ihnen angekündigte Prüfung, ob die Jugend nicht selbst die Verwaltung des Wehrersatzdienstes durchführen soll?

Präsident: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Darf ich hiezu folgendes sagen: Ich habe selbst diesen Vorschlag bei der großen Konferenz der Jugend gemacht. Ich habe mich zu diesem Vorschlag veranlaßt gesehen auf Grund der besonders guten Erfahrungen, die seinerzeit in den dreißiger Jahren trotz der angespannten politischen Verhältnisse in der Zusammenarbeit der großen Jugendorganisationen, des Reichsbundes der katholischen Jugend, der Sozialistischen Jugend und der Gewerkschaftsjugend, erreicht werden konnten. Ich erinnere mich noch sehr gut, daß einer der damals Beteiligten fragte, wie es in dieser Zeit möglich war, die Institutionen „Jugend in Arbeit“, „Jugend in Not“ und „Jugend am Werk“ zu schaffen, Institutionen, die für damalige Verhältnisse große Beträge zu verwalten hatten.

Mir schwiebte bei diesem meinem Vorschlag vor, daß es eine besonders gute und wichtige Aufgabe der im Bundesjugendring vereinigten Jugendorganisationen oder des Bundesjugendringes wäre, eine ähnliche Institution zu schaffen, die durch die Selbstverwaltung der Jugend sozusagen gestaltet wird.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. König.

Abgeordneter **DDr. König:** Herr Bundeskanzler! Die gute Zusammenarbeit der Jugendorganisationen im Bundesjugendring ist unbestritten, und ich teile Ihre Meinung, daß dies ein sehr wertvoller Beitrag zum Verständnis zwischen der Jugend ist.

In dieser Frage hingegen gibt es zwei sehr profilierte Meinungen: die eine Auffassung, daß ein Wehrersatzdienst nur innerhalb des Bundesheeres geleistet werden kann, und die andere Auffassung, die auch von den sozialistischen Jugendorganisationen geteilt wird, daß — wenn ich das zitieren darf — „Wehrpflichtige, die Gewissensgründe geltend machen, vom Wehrdienst freizustellen sind“.

DDr. König

Herr Bundeskanzler! In den Diskussionen im Bundesjugendring wurde seitens der Vertreter Ihrer Jugendorganisation kein Zweifel darüber gelassen, daß man das so zu verstehen habe, daß auch dann, wenn 50 Prozent erklären, daß sie den Wehrdienst nicht leisten wollen, das zur Kenntnis genommen werden müsse.

Im Antrag 4, den die sozialistische Fraktion im Landesverteidigungsausschuß eingebracht hat, ist genau die gleiche Formulierung enthalten. Hier steht:

„Wehrpflichtige Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auf Antrag vom Wehrdienst freizustellen, wenn sie unter Berufung auf Gewissensgründe die Anwendung militärischer Waffengewalt und daher den Dienst im Bundesheer glaubhaft ablehnen.“

Herr Bundeskanzler! Stehen Sie auch zu diesem Antrag und damit zu dem, wozu sich Ihre Jugendorganisation bekennt, daß nämlich, auch wenn 50 Prozent erklären, daß sie den Dienst im Heer ablehnen, das von Gesetzes wegen anzuerkennen und damit zu legalisieren ist?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Herr Abgeordneter! Es handelt sich hier um zwei Fragen. Es handelt sich einmal um die Frage, ob der Wehrersatzdienst oder Alternativdienst, wie er von den Jugendorganisationen beziehungsweise von vielen genannt wird, innerhalb des Heeres oder außerhalb des Heeres abgeleistet wird. Da erhebt sich die Frage, aus welchen Motiven ein Wehrpflichtiger diesen Militärdienst ablehnt. Es ist schwer denkbar, daß jemand, der aus religiösen Gründen überhaupt nicht bereit ist, Kriegsdienst zu leisten, bereit wäre, zivile Aufgaben innerhalb der Heeresorganisation zu erfüllen. Das ist ohne Zweifel eine zentrale Frage.

Es ist aber vom Standpunkt der Organisation der Armee eine Frage, ob man Leute, die diese Einrichtung grundsätzlich ablehnen, wozu in der Demokratie ja das Recht bestehen muß, sozusagen mitschleppen soll.

Die Jugendorganisationen, keinesfalls nur die sozialistischen oder die Gewerkschaftsjugend, sondern auch die katholischen Jugendorganisationen in ihrer großen Mehrheit, stehen auf dem Standpunkt, daß dieser Dienst außerhalb des Heeres abgeleistet werden soll.

Hinsichtlich der zweiten Frage, ob es genügen darf, daß jemand sagt: „Ich will nicht, und damit basta!“, stehe ich auf dem Standpunkt — ich glaube, daß das auch die Auffassung der Regierung ist —, daß die Gründe, die der Betreffende für sein Verhalten angibt, einer

gewissenhaften und objektiven Prüfung unterworfen werden müssen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. König.

Abgeordneter DDr. König: Herr Bundeskanzler! Ich darf auf den sehr wesentlichen Unterschied aufmerksam machen, der zwischen den Bestimmungen des derzeitigen Wehrgesetzes und dem Antrag Ihrer Fraktion im Landesverteidigungsausschuß besteht. Der jetzige Passus über Waffendienstverweigerer lautet:

„Wehrpflichtige Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auf Antrag vom Wehrdienst mit der Waffe freizustellen, wenn sie unter Berufung auf ihr ernsthaftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewissensgründen unter allen Umständen die Anwendung von Waffengewalt ablehnen, sich gegen jede persönliche Anwendung von Waffengewalt erklären und dies glaubhaft zu machen vermögen.“

Herr Bundeskanzler! Im Antrag Ihrer Fraktion heißt es — wörtlich übernommen aus der Stellungnahme einer Anzahl von Jugendorganisationen, unter diesen führend die Sozialistische Jugend —:

„Wehrpflichtige Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auf Antrag vom Wehrdienst freizustellen“ — nicht vom Dienst mit der Waffe! —, „wenn sie unter Berufung auf Gewissensgründe“ — von religiösen Gründen ist hier keine Rede! — „die Anwendung militärischer Waffengewalt“ — nicht die persönliche Anwendung von Waffengewalt, sondern nur die Anwendung militärischer Waffengewalt — „und daher den Dienst im Bundesheer glaubhaft ablehnen.“

Herr Bundeskanzler! Die Jugendorganisationen, die das vertreten, vertreten es konsequent. Sie vertreten die Auffassung, daß Gewissensgründe nicht zu überprüfen sind und daß der Staat gesetzlich — mit dem Gesetz, das jetzt Ihre Fraktion eingebracht hat — dafür vorzusorgen hat, daß jedem, der Gewissensgründe geltend macht und ernsthaft sagt: „Ich lehne den Dienst im Bundesheer ab!“, die Möglichkeit geboten werden muß, außerhalb des Bundesheeres Dienst zu machen.

Sie nehmen die Konsequenz in Kauf, daß damit das Heer nicht mehr einsatzfähig ist, wenn eine größere Zahl von jungen Leuten von dieser neu zu schaffenden Möglichkeit Gebrauch macht.

Sie, Herr Bundeskanzler, vertreten aber die Bundesregierung und damit den Schutz unseres Staates und die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres. Können Sie, Herr Bundeskanzler, sich zu diesen Bestimmungen bekennen?

3668

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Erstens einmal muß ich sagen, daß sich dann, wenn man jede Norm bis ins Äußerste dehnt, daraus Konsequenzen ergeben können, die sich von vornherein nicht absehen lassen oder bei denen man nur die negativen Auswirkungen beurteilen zu müssen glaubt.

Ich möchte noch einmal sagen, daß da zu unterscheiden ist:

Zunächst gibt es jene jungen Leute, die lediglich den Dienst mit der Waffe ablehnen. Für diese muß und kann die Möglichkeit bestehen, innerhalb der Organisation des Bundesheeres andere Betätigungs möglichkeiten zu finden, wodurch wieder andere, die den Dienst mit der Waffe nicht ablehnen, frei werden. Daraus muß keine Reduzierung der Einsatzfähigkeit entstehen, ganz im Gegenteil: Daraus könnte sogar eine Effektivisierung werden.

Wenn es hingegen andere junge Leute gibt, die der Meinung sind, sie wollen in überhaupt keiner militärischen Organisation, sie wollen auch nicht irgendwelche untergeordneten Zivildienste leisten, so bin ich der Meinung, daß der demokratische Staat — aber das ist nicht nur bei uns so, sondern in den meisten demokratischen Staaten ist es so — die Möglichkeit geben muß, außerhalb des Bundesheeres zivile Dienste zu leisten, die ein gleiches Maß an Opfern von dem jungen Menschen verlangen, nur eben nicht geleistet im Rahmen der militärischen Organisation.

Das sind Grundsätze, die heute in den allermeisten demokratischen Staaten, auch in den Staaten anerkannt werden, die einem militärischen Bündnissystem angehören. (Abg. Dr. König: Wo bleibt dann das Bundesheer?)

Präsident: 5. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Josef Schlager (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler.

995/M

Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, in die Regionalplanung Aichfeld-Murboden auch den angrenzenden und wirtschaftlich schwächer gestellten Bezirk Murau einzubeziehen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Der Bezirk Murau wurde ebenfalls in diese Betrachtungen einbezogen, wenngleich es sich primär um das Gebiet Aichfeld-Murboden handelt, das — wie Sie selber sehr genau wissen — durch die vier Städte Fohnsdorf, Judenburg, Zeltweg und Knittelfeld abgegrenzt wird. Das ist ein Gebiet von ungefähr 60.000 bis 70.000 Menschen. Wenn das Gebiet um Murau und der

Bezirk einbezogen wird, so würde sich das Gesamtgebiet auf ungefähr 100.000 Einwohner erweitern. Der Bezirk Murau stellt ein wichtiges Einzugsgebiet für diese erstgenannte Region dar.

Präsident: Herr Abgeordneter Schlager.

Abgeordneter Josef Schlager: Herr Bundeskanzler! Bis wann rechnen Sie, daß diese umfangreichen und sicherlich sehr schwierigen Erhebungen abgeschlossen sein werden?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: In den letzten Besprechungen, die im Beisein von Vertretern der steirischen Landesregierung — unter ihnen Herr Landeshauptmann Krainer und der Herr Landeshauptmannstellvertreter Sebastian — stattgefunden haben, sind wir zu der Einigung gekommen, daß es nun die erste und nächste Aufgabe ist, alle die Maßnahmen, die seitens des Bundes und seitens des Landes für die Förderung dieses Gebietes vorgesehen werden oder geschehen können, katalogisiert werden, weil ein eventueller Investor ja wissen muß oder wissen soll, welche Möglichkeiten er hat.

Ich habe es meinerseits darüber hinaus unternommen, auch entsprechende Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister aufzunehmen, inwieweit Überlegungen angestellt werden können, für dieses Gebiet unter ganz bestimmten Voraussetzungen gewisse Vorteile steuerlicher Art zu konzedieren.

Präsident: Herr Abgeordneter Schlager.

Abgeordneter Josef Schlager: Herr Bundeskanzler! Ist also nach Ihren jetzigen Ausführungen nach Abschluß dieser ganzen Katalogisierung mit konkreten Maßnahmen zu rechnen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Ich hoffe, daß schon bei der Tagung im Herbst die ersten konkreten Vorschläge gemacht werden können.

Präsident: 6. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Karasek (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

997/M

Warum hat die Bundesregierung die mit dem ORF bestehende Vereinbarung über die Finanzierung des Auslandsdienstes der Kurzwelle im vergangenen Jahr auslaufen lassen und bisher keine neue Vereinbarung abgeschlossen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Herr Abgeordneter! Bei der Frage des Kurzwellendienstes handelt es sich im wesentlichen darum, inwie-

Bundeskanzler Dr. Kreisky

weit die Bundesregierung bereit ist, abermals einen Betrag in der Höhe von 30 Millionen Schilling — der nicht ausreichen soll, so höre ich — für diese Sendungen zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung ist ihrerseits bereit, 10 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Sie ist bereit, den verbleibenden Betrag von 20 Millionen Schilling für eine, wie sie glaubt, effektivere Werbung für Österreich im Ausland verwenden zu sollen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Karasek.

Abgeordneter Dr. Karasek: Herr Bundeskanzler! Es ist allgemein bekannt, daß die 10 Millionen Schilling auf keinen Fall ausreichen können, um die Stimme Österreichs im Äther sicherzustellen. Soweit ich informiert bin, benötigt man schon rein technisch 28,5 Millionen, damit es in der Kurzwelle überhaupt „piep“ macht. Erst die restlichen 1,5 Millionen Schilling könnte man dann heranziehen, um ein Programm zu finanzieren.

Muß ich daher aus Ihrer Anfrage entnehmen, daß es darauf angelegt sein wird, es zu einem Scheitern der Verhandlungen mit dem Rundfunk kommen zu lassen, wenn man nur 10 Millionen anbietet?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Herr Abgeordneter! Es ist auf gar nichts angelegt, sondern es geht darum, einen möglichst effektiven Einsatz relativ großer Mittel zu erreichen. 30 Millionen Schilling sind sehr viel Geld. Es muß daher die Pflicht der Bundesregierung sein, erstens zu prüfen, ob die Angaben stimmen, daß man mit diesem Geld nicht einmal die technischen Aufgaben bewältigen kann; dann muß festgestellt werden, welche technischen Aufgaben darunter zu verstehen sind; dafür muß ein Beweis erbracht werden. Weiters muß geprüft werden, ob die Stimme Österreichs auch die richtige Stimme ist und ob sie überall gehört wird.

Ich darf Ihnen mitteilen, Herr Abgeordneter, daß bei einer Zusammenkunft der Außenhandelsstellenleiter Amerikas festgestellt wurde, daß diese Sendung praktisch wertlos für sie ist, weil sie zum Teil technisch nicht ausreicht, zum Teil, was das Programm betrifft, offenbar nicht die Wünsche erfüllt.

Ich möchte hinzufügen, daß in der Öffentlichkeit — wer dieses Gerücht in die Welt gesetzt hat, weiß ich nicht — von „wäschekörbweisen“ Beschwerden, Forderungen und Briefen die Rede war, die beim Rundfunk eingelaufen sind. Ich habe um die Übermittlung der „Wäschekörbe“ ersucht. Es hat sich herausgestellt, daß es sich keinesfalls um

Wäschekörbe handelt, sondern um ein Wesentliches weniger. Es handelt sich um einen normalen Briefverkehr, den es offenbar für Anstalten dieser Art geben muß, wenn die Hörer aufgefordert werden, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen.

Es bleibt dabei: Wir würden sehr gerne eine sehr effektive Werbung für Österreich sehen. Es ist halt nur so, daß man schauen muß, was man mit 30 Millionen Schilling anfängt, ob das die effektivste Verwendung der 30 Millionen ist.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Karasek.

Abgeordneter Dr. Karasek: Herr Bundeskanzler! Ich weiß nicht, was nach Ihren Auffassungen die „richtige Werbung“ für Österreich ist. Fest steht, daß die österreichische Kurzwelle zusammen 79 Stunden im Tag in allen Kontinenten ausstrahlt. Ihnen ist von Ihren Auslandsaufenthalten genauso gut, glaube ich, wie mir bekannt, daß man Österreich-Nachrichten unmittelbar am Tag oder darnach nur auf dem Wege der Kurzwelle bekommen kann. Das habe ich selbst in New York erlebt, daß wir Informationen über die Vorgänge in Österreich am vorhergehenden Tag nur auf diese Weise empfangen konnten.

Ich frage daher: Werden Sie das Risiko in Kauf nehmen, daß der Rundfunk gezwungen ist, allenfalls die Angestellten der Kurzwelle zu kündigen, wenn nicht in den nächsten Tagen bereits eine Entscheidung fällt und vor allem mittelfristig sichergestellt ist, daß die Kurzwelle — also etwa auf drei Jahre — geführt werden kann, damit nicht von Jahr zu Jahr das gleiche Spiel um die Existenz der Kurzwelle vor sich geht?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Herr Abgeordneter! Auf meine eigenen Erfahrungen hin angesprochen: Ich habe überall die Erfahrung gemacht, daß, wenn ich im Ausland war, es beinahe unmöglich war, die Kurzwelle zu hören. Hier steht also Ihre Erfahrung meiner entgegen. Zweitens kann ich sagen, daß es in der Regel auch deshalb nicht möglich war, wichtige Nachrichten aus Österreich zu bekommen, weil häufig und hauptsächlich Musik und anderes ausgesendet wurde, Straßenberichte und so weiter. Ich habe auch das Programm der letzten Zeit verfolgt.

Was schließlich den Abbau der Angestellten betrifft, so möchte ich sagen, daß hier wohl Verhandlungen mit der zuständigen Gewerkschaft erforderlich sein werden. Bei einem Institut, das Tausende, ja Zehntausende Überstunden zahlt, müßte eine entsprechende Personalplanung möglich sein, um diese doch sehr viel teurere Art der Entlohnung, wie sie durch

3670

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Bundeskanzler Dr. Kreisky

Überstunden erfolgen muß, zu vermeiden, indem man die eventuell Freiwerdenden zweckmäßig einsetzt.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Bundesministerium für Finanzen

Präsident: 7. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Ing. Helbich (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

967/M

In welcher Weise wird der Bund das Investitionsprogramm für Ranshofen unterstützen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Frage hängt von der Klärung von Vorfragen ab, nämlich der Entscheidung über das Investitionsprogramm selbst durch die Organe der Vereinigten Metallwerke Ranshofen beziehungsweise der OIAG; diese Entscheidung wiederum ist abhängig von einer für beide Teile befriedigenden Lösung des Stromlieferungsvertrages. Sobald diese Entscheidung getroffen sein wird — und ich hoffe, daß das sehr bald der Fall ist —, werden die Finanzierungsfragen zu klären sein, wobei für die Eigenmittelfinanzierung das Unternehmen selbst beziehungsweise die Finanzierungsholding OIAG zuständig ist. Allerdings kann ich mir vorstellen, daß für die Fremdmittelfinanzierung eine Unterstützung des Bundes durch eine Bundeshaftung gewährt wird. Ich habe aber immer den Standpunkt vertreten, daß hiefür ein Gesamtfinanzierungs- und Gesamthaftungskonzept für alle Töchter seitens der OIAG vorgelegt werden muß, um die Prioritäten beurteilen zu können.

Präsident: Herr Abgeordneter Ing. Helbich.

Abgeordneter Ing. Helbich: Herr Minister! Sind Sie bereit, falls die OIAG eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vorlegt und die Investition vorgenommen werden könnte, eine Bundeshaftung bis zu 1 Milliarde Schilling positiv ins Auge zu fassen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Das kann ich nicht, bevor ich nicht diese Unterlagen gesehen habe. Es sind ja die Vorfragen noch nicht entschieden. Ich betone ausdrücklich, daß es nicht möglich ist, hier mit den einzelnen Töchtern das zu lösen, sondern wenn es die Finanzierungsholding OIAG gibt — und die gibt es —, so ist es auch ihre Pflicht, ein Gesamtkonzept vorzulegen für die Beurteilung der erforderlichen Eigenmittelzuflüsse, für die Beurteilung der Haftungen, die ja keine Finanzie-

rungsmittel sind, sondern nur eine Hilfe, Finanzierungsmittel zu erhalten, und weil man auch den inländischen Fremdmittelbedarf kennen muß, soweit er am Kapitalmarkt gedeckt werden soll, weil man den Emissionskalender danach einrichten muß. Es ist also unbedingt notwendig, daß die OIAG ein solches Gesamtkonzept vorlegt.

Präsident: Herr Abgeordneter Ing. Helbich.

Abgeordneter Ing. Helbich: Sind Sie bereit, wenn die OIAG ein Gesamtkonzept vorlegt, einen Grundkapitalienbeitrag zur Erhöhung des Kapitals um 400 Millionen zu leisten?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Die Eigenmittelfinanzierung ist Sache der OIAG. Ich darf darauf verweisen, daß der Rechtszustand früher der war, daß es im Rahmen des Bundesbudgets den Investitionsfonds gegeben hat, dem alle Gewinne der verstaatlichten Unternehmen mit der Maßgabe zugeflossen sind, daß zwei Drittel wieder zweckgebunden für die Unternehmen zu verwenden waren, während ein Drittel non-affektiert, also in den allgemeinen Einnahmentopf gewandert ist. Das geschieht nicht mehr. Sämtliche Gewinnabfuhr verbleiben der OIAG. Hinzu kommt noch, daß mit der Schaffung der OIAG der gespaltene Körperschaftsteuersatz zum Tragen kommt durch das Prinzip „Schütt aus, hol zurück“, sodaß der Bund sowohl auf der Einnahmenseite verliert, wie er gleichzeitig nicht mehr bekommt, sodaß er auf diese Weise zweifach zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt und somit die Eigenmittelentscheidungen Sache der OIAG sind.

Präsident: 8. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (FPO) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

969/M

Wieviel Mehrertrag an Versicherungssteuer erwarten Sie durch die Erhöhung der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Die Versicherungssteuer beträgt 7 Prozent der Prämie. Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird die notwendig gewordene Prämienerhöhung zu einem Mehraufkommen von etwa 50 Millionen Schilling im Jahre 1972 führen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Broesigke.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Bundesminister! Sehen Sie Möglichkeiten, durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Versicherungssteuer die durch die Prämienerhöhung eingetretene Erhöhung der Betriebskosten für die Kraftfahrzeugbesitzer wettzumachen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Die Prämienerhöhung ist notwendig geworden, um bestimmten Grundsätzen Rechnung zu tragen, nämlich daß sämtliche Schäden den Geschädigten vergütet werden können, daß kein Versicherungsnotstand eintritt; das erfordert, daß die erforderlichen Mittel dafür in den gemeinsamen Topf hineinkommen, die man benötigt, um sie wieder herausnehmen zu können. Das hat nichts mit der Steuerfrage zu tun. Hier ist ein allgemeiner Steuertatbestand gegeben, und der hat sich durch diese Notwendigkeiten nicht geändert.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Broesigke.

Abgeordneter Dr. **Broesigke:** Herr Bundesminister! Sicher hat das unmittelbar mit der Steuerfrage nichts zu tun. Aber Tatsache ist doch, daß der Staat aus der Prämienerhöhung einen sehr wesentlichen Vorteil — wie Sie errechnet haben, im Betrag von 50 Millionen Schilling — zieht. Sind Sie nicht der Auffassung, daß besser als eine Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales, die ja beabsichtigt ist, eine Senkung der Versicherungssteuer bei einer Versicherung, die ja schließlich eine Pflichtversicherung ist, Abhilfe schaffen würde?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Das glaube ich nicht, weil bei dem Kraftfahrzeugpauschale eine andere Differenzierung gegeben ist. Hier handelt es sich um ein Äquivalent für den mit dem eigenen Wagen zur Arbeitsstätte fahrenden Arbeitnehmer. Die Kosten sind hier bezüglich der Selbständigengruppe als auch innerhalb der Gruppe der Arbeitnehmer unterschiedlich. Daher erscheint es mir richtiger, weil hier auch andere Kostenkategorien zusammengefaßt sind, eine differenzierte Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales durchzuführen, und zwar differenziert nach der Wegstrecke.

Präsident: 9. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Hietl (OVP) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

968/M

Auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen werden jene Betriebe, die regelmäßig vorversteuert haben, für die Verkäufe im Jahre 1971 zur Bezahlung der Weinsteuer herangezogen, obwohl die Weinsteuer mit 31. Dezember 1970 ausgesetzt wurde?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Zur sogenannten Sofortversteuerung kam es in der Regel bei solchen Betrieben, welche das im § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Weinsteuergesetzes,

StGBI. Nr. 125/1919, festgelegte Erfordernis der Trennung der Erzeugungsstätte von den Ausschankräumen nicht erfüllten. Die Abgabenbehörden haben in solchen Fällen auf Antrag des Betriebsinhabers und in dessen Interesse die Belassung der Verbindung zwischen Erzeugungsstätte und Ausschankräumen unter der Bedingung bewilligt, daß die Versteuerung der weinsteuerpflichtigen Gegenstände anlässlich der Herstellung erfolgt. Es ist in diesen Fällen weinsteuerrechtlich ohne Belang, ob, wann, in welchen Mengen und an wen die versteuerten Gegenstände abgegeben beziehungsweise verkauft wurden oder werden. Solche Bewilligungen zur Sofortversteuerung beruhten auf § 8 Z. 1 der Verbrauchsteuernovelle 1922 und den hiezu ergangenen Anordnungen.

Soweit Sofortversteuerungen stattgefunden haben, handelte es sich um die Einhebung von Abgabenschuldigkeiten, die vor dem 1. 1. 1971 fällig geworden sind. Ihre Einhebung wird durch Artikel III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 367/1970, der die Nichterhebung der Weinsteuer im Kalenderjahr 1971 vorsieht, nicht berührt. Die Verpflichtung der Hersteller weinsteuerpflichtiger Gegenstände zur Entrichtung der fälligen Weinsteuerbeträge besteht zu Recht, weil die Abgabenverwaltung nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nicht befugt ist, die in Rechtskraft erwachsenen Begünstigungsbescheide abzuändern oder zurückzunehmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Hietl.

Abgeordneter **Hietl:** Herr Bundesminister! Ich verstehe Ihre Ausführungen vollkommen für die Zeit, wo die Weinsteuer von einem Jahr auf das andere bestand.

Nun heißt es aber im Artikel III — von dem Sie behaupten, er wäre davon nicht berührt —, daß die Weinsteuer für weinsteuerpflichtige Gegenstände, die im Kalenderjahr 1971 aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager weggebracht werden, nicht zu erheben ist.

Außerdem habe ich am 27. November 1970, als die Gesetzesvorlage hier im Hause zur Beratung stand, an Sie zwei Fragen gestellt, die mir bis heute nicht beantwortet wurden. Daraus resultiert meine heutige Anfrage.

Die Fragen lauteten damals hinsichtlich der Abgabenpflichtigen:

„1. Sollen sie die im Rahmen der vielfach bezeichneten Rekordernte 1970 angefallenen Weinmengen neuerlich vorversteuern?“

„2. Wird eine Rückerstattung der für Altweinvorräte bereits entrichteten Weinsteuer zum Zuge kommen?“

3672

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Hietl

Mir ist unerklärlich, daß für Weine, die ab 1971 verkauft werden, bereits 1970 die Weinsteuer bezahlt werden mußte, während alle übrigen, die kein Freilager haben, keine Weinsteuer zu bezahlen hatten.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Abgabenverwaltung kann sich nur an die gegebene Rechtslage halten, die bei den Möglichkeiten der Sofortversteuerung eben diesen Weg vorsieht, während die Begünstigungsbestimmung der Nicht-einhebung erst mit 1. Jänner 1971 in Kraft getreten ist.

Präsident: Herr Abgeordneter Hietl.

Abgeordneter **Hietl:** Hier wurde wieder einmal sehr deutlich aufgezeigt, wie mit einer sehr raschen Methode — oder nennen wir es meinetwegen Husch-pfusch-Methode — Situationen geschaffen werden, durch die sehr viele betroffen worden sind, weil sie in Unkenntnis der Lage der Meinung waren, die Weinsteuer für die Vorräte nicht bezahlen zu brauchen; und jetzt erfolgen Exekutionen, und Stundungen werden abgelehnt.

Es bleibt hier die Frage aufrecht, wo die verfassungsmäßige Gleichstellung aller Staatsbürger ist.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die verfassungsmäßige Gleichstellung betrifft immer denselben Zeitraum. Jede steuerliche Begünstigung, die neu entsteht, hat zur Folge, daß dieselben Tatbestände vor dem Inkrafttretenstermin womöglich eine andere Behandlung erfahren als nachher.

Nehmen Sie nur das Beispiel des Strukturverbesserungsgesetzes, das eine Reihe von Begünstigungen vorsieht. Wenn ein Unternehmen aber eine solche Maßnahme vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durchgeführt hat, so ist es nicht mehr in diesen Genuss gekommen. Das ist die Konsequenz eines solchen Inkrafttretenstermins.

Präsident: 10. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Burger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

998/M

Angesichts der Antwort, die mir der Herr Bundeskanzler am 23. Juni 1971 auf meine mündliche Anfrage im Hohen Haus gegeben hat, und der schriftlichen Beantwortung einer Anfrage Nr. 303/AB durch Bundeskanzler Dr. Kreisky vom 21. Dezember 1970 frage ich, Herr Minister, wann mit der Vorlage eines Gesetzes betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung für einen Kredit der Alpine Montan-Gesellschaft gerechnet werden kann.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das Beispiel Ihres Fraktionskollegen einige Fragen vorher zeigt die ganze Problematik eines Finanzierungs- und Haftungskonzeptes bei den verstaatlichten Unternehmungen auf. Wir haben daher immer den Standpunkt vertreten, daß es der gesetzliche Auftrag der ÖIAG ist, ein Finanzierungs- und Haftungskonzept vorzulegen und gleichzeitig, wenn die ÖIAG empfiehlt, für ein Tochterunternehmen eine Haftung zu übernehmen, mitzuteilen, daß sie das Investitionsprogramm approbiert.

Im gegenständlichen Fall der Alpine ist ursprünglich nur geschrieben worden, daß, ohne daß das Investitionsprogramm geprüft worden ist, eine Bundeshaftung empfohlen wird. Es lag also weder die Approbation durch das zuständige Organ vor, noch lag und liegt ein Finanzierungs- und Haftungskonzept vor. Dazu kommt, daß die ÖIAG selbst einen Haftungsrahmen von 2 Milliarden Schilling hat, den sie ohneweiters jedenfalls zwischenzeitlich zur Verfügung stellen könnte. Schließlich ist noch darauf zu weisen, daß eine Haftung kein Finanzierungsmittel ist, sondern nur allenfalls die Finanzierung erleichtert oder sogar verbilligt.

Daher möchte ich, um diese Frage konkret zu beantworten, sagen, daß ein solcher Gesetzentwurf in Ausarbeitung ist und, sobald ein entsprechendes Konzept der ÖIAG vorliegt, zur Begutachtung verschickt werden wird. Aus den angeführten Gründen und wie auch das Beispiel Ranshofen zeigt, glaube ich aber, daß es notwendig ist, es an die Bedingung einer Vorlage eines Finanzierungs- und Haftungskonzeptes zu knüpfen.

Präsident: Herr Abgeordneter Burger.

Abgeordneter **Burger:** Herr Bundesminister! In einer schriftlichen Anfragebeantwortung durch den Herrn Bundeskanzler am 20. 12. 1970 wurde wörtlich festgestellt, daß eine Verzögerung durch das Parlament nicht erfolgen werde, nachdem eine Prüfung durch die ÖIAG in bezug auf das Investitionsprogramm erfolgt ist.

Nun erfahre ich aber durch örtliche Erkundigung, daß Herr Dipl.-Ing. Dr. Geist, Generaldirektor der ÖIAG, bereits vor sechs Wochen dem Bundesministerium für Finanzen eine solche Empfehlung geschickt hat, daß die Bundesregierung die Übernahme der Ausfallhaftung für die Alpine machen kann.

Ich frage Sie jetzt, Herr Bundesminister: Was ist die eigentliche Ursache dafür, daß die Übernahme der Bundeshaftung nicht beschlossen wird?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Ich kann nur wiederholen, daß es nicht möglich ist, das bei einzelnen Töchtern zu machen. Sie haben selbst vorhin das Beispiel Ranshofen gehört. Heute ist Gesprächspartner des Bundes die OIAG, und es ist notwendig, daß die OIAG ein Gesamtfinanzierungs- und Gesamthaftungskonzept vorlegt.

Wenn eine Dringlichkeit gegeben sein sollte — was meinen Informationen nach auf Grund der Abwicklung des Investitionsprogramms finanziertchnisch nicht der Fall ist —, dann hat ja die OIAG autonom die Möglichkeit, ihrerseits bis zu 2 Milliarden Schilling die Haftung zu übernehmen, wobei eine Rückhaftung des Bundes bereits gesetzlich gegeben ist.

Präsident: Herr Abgeordneter Burger.

Abgeordneter Burger: Herr Bundesminister! Was mich befremdet, ist folgender Tatbestand: am 9. 9. 1970 hat Herr Staatssekretär Veselsky anlässlich einer Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer mitgeteilt, daß die Alpine Montan das Investitionsprogramm bis zum 20. — also elf Tage später — genehmigt erhalten wird. Er hat damals meine Ausführungen mit den Worten abgetan: Tun Sie sich nichts an, Sie werden am 20. September 1970 das Investitionsprogramm in vollem Umfang erhalten haben!

Herr Bundesminister! Am steirischen Erzberg liegen 400.000 Tonnen Feinerz, welche wegen Fehlens einer modernen Sinteranlage nicht verarbeitet werden können. Die Belegschaft hat für dieses Hin- und Herspielen des Balles kein Verständnis mehr.

Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, trotz aller Schwierigkeiten das Investitionsprogramm beziehungsweise die Ausfallshaftung für die Alpine dennoch bevorzugt zu behandeln?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sie haben in Ihrer Frage mit aller Deutlichkeit das Problem umrissen, weil Sie mich auch gefragt haben, ob ich das Investitionsprogramm beschleunigt behandeln werde. Ich darf Sie darauf hinweisen, daß ich darauf überhaupt keine Ingerenz habe. Ich darf auch darauf verweisen, daß mit Schreiben vom 8. April dieses Jahres der Vorstand der OIAG dem Vorstand der Alpine geschrieben hat, daß die Entscheidung, ob ein Investitionsprogramm durchgeführt werden soll, bei den zuständigen Organen, das ist Vorstand und Aufsichtsrat, der Alpine liegt.

Auf die Frage, ob bei der Alpine ein Investitionsprogramm durchgeführt wird oder nicht, und wenn ja, in welchem Ausmaß, hat die Regierung, darauf hat das Finanzministerium, darauf hat der Finanzminister keine wie immer geartete Ingerenz. Das bitte zur Klarstellung.

Für einen Teilbetrag von nicht ganz einer Milliarde Schilling ist im Dezember, glaube ich, seitens der OIAG bereits grünes Licht gegeben worden; für den Rest verweise ich auf den Brief, den Sie sicherlich kennen, weil ich die Unterlagen ja dem Zentralbetriebsrat Ihres Unternehmens zur Verfügung gestellt habe. Die OIAG hat mit Schreiben vom 8. April dieses Jahres Stellung genommen. Die Frage der Entscheidung des Investitionsprogramms liegt also nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen beim Unternehmen.

Was nun die Finanzierung anlangt, so liegt diese auch beim Unternehmen und bei der OIAG. Jetzt geht es nur um die Frage, ob eine Bundeshaftung zur Erleichterung der Fremdfinanzierung gegeben werden soll. Dazu besteht, genauso wie bei Ranshofen, die grundsätzliche Bereitschaft des Bundes, allerdings sind wir der Meinung, daß das nur im Rahmen eines Gesamtfinanzierungs- und Haftungskonzeptes, das die OIAG vorzulegen hätte, geschehen kann, und wir erwarten in den nächsten Wochen ein solches Gesamtfinanzierungskonzept. In der Zwischenzeit hätte die OIAG die Möglichkeit, aus ihrem Rahmen von 2 Milliarden Schilling — und Sie sprechen ja nur 1330 Millionen an — das voll abzudecken.

Diese Möglichkeit hat die OIAG, diese Fragen müßten geklärt werden. Sobald diese geklärt sind, steht nichts mehr im Wege, das in die Begutachtung zu geben.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Präsident: 11. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Nittel (SPO) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

999/M

Wie weit sind die Verhandlungen zwischen der Obersten Wasserrechtsbehörde und der Gemeinde Wien betreffend die Genehmigung zur Wasserentnahme aus der Mitterndorfer Senke (NÖ) gediehen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weih: Herr Abgeordneter! Der Bewilligungsbescheid ist bereits

3674

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihns

fertiggestellt worden. Ich werde ihn in den nächsten Tagen unterschreiben.

Präsident: Herr Abgeordneter Nittel.

Abgeordneter Nittel: Das ist eine erfreuliche Mitteilung. Die Gemeinde Wien sieht damit ihre jahrelangen Bemühungen, zusätzliche Wassermengen für die Trinkwasserversorgung der Wiener Bevölkerung zu gewinnen, von Erfolg gekrönt.

Herr Bundesminister! Im Zusammenhang mit der Polemik um diese jahrelangen Bemühungen wurde auch mehrfach die Behauptung aufgestellt, daß eine Wasserentnahme aus diesem Bereich zum Schaden der Bevölkerung sei.

Ich richte deshalb die konkrete Frage an Sie: Ist zu erwarten, daß eine Wasserentnahme im Rahmen des zu erteilenden Konsenses ein Schaden oder ein Nachteil für Bevölkerung und Betriebe dieses Gebietes sein wird?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihns: Im Bescheid wird ausgedrückt, daß auf diese Voraussetzungen Rücksicht genommen wird, und diese Voraussetzungen sind auch im Bescheid sichergestellt.

Präsident: 12. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Neumann (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

1000/M

Welche konkreten Vorarbeiten haben Sie, Herr Minister, für die 50.000 Telephonanschlüsse im Rahmen des von Ihnen erwähnten Bergbauern-Sonderprogramms geleistet?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihns: Herr Abgeordneter! Ich habe im Rahmen des Bergbauern-Sonderprogramms nie von 50.000 Telephonanschlüssen gesprochen. Ich weiß nicht, woher Sie diese Ziffer haben. Infolgedessen ist es auch nicht möglich, für 50.000 Telephonanschlüsse die entsprechenden Vorarbeiten zu leisten.

Präsident: Herr Abgeordneter Neumann.

Abgeordneter Neumann: Der Presse war vor 14 Tagen zu entnehmen, daß der Herr Landwirtschaftsminister in einer Konferenz über ein solches Bergbauern-Sonderprogramm berichtet hat, für das insgesamt, wie wir der Presse entnehmen konnten, 300 Millionen ausgeworfen werden sollen. Es wurde dann weiter gesagt, daß im Rahmen dieses Programms 50.000 Telephonanschlüsse finanziert werden sollen.

Ich habe mir die Aufgliederung der 300 Millionen näher angeschaut und mußte feststellen, daß die Fortsetzung des Wegebaues und so weiter vorgesehen ist, daß also für den Telephonausbau nur ein ganz geringer Betrag übrigbleiben würde. Das war mit die Ursache meiner Anfrage.

Ich möchte damit folgendes sagen: Von 100 ländlichen Haushalten besitzen erst vier einen Telephonanschluß. Ein solcher Telephonanschluß kostet auf Grund der großen Streusiedlungen im einzelnen oft bis zu 50.000 S. Es wären daher sehr große und beträchtliche Beträge notwendig, um dieses für den ländlichen Raum so wichtige Problem einer Lösung zuzuführen.

Sie geben also selbst zu, daß Sie noch keinen Lösungsvorschlag für diese für den ländlichen Raum so wichtige Frage haben.

Präsident: Ich vermisste die Frage. Aber bitte, wenn der Herr Bundesminister antworten will.

Abgeordneter Neumann: Meine Frage lautet konkret: Wie schaut der Lösungsvorschlag des Herrn Landwirtschaftsministers für den Ausbau des Telephonnetzes im ländlichen Raum zu finanziell tragbaren Bedingungen aus?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihns: Herr Abgeordneter! Für die Äußerung der Presse, daß 50.000 Telephonanschlüsse zu bauen sind, bin ich nicht verantwortlich. Ich habe überhaupt keine Zahl genannt. Die Herren, die damals bei dieser internationalen Konferenz anwesend waren, können dies bestätigen.

Ich habe im Rahmen dieses Programms für die Infrastruktur für die nächsten fünf Jahre jährlich 120 Millionen Schilling vorgesehen, worin auch Telephonanschlüsse enthalten sind.

Aber, Herr Abgeordneter, es wäre ohne weiteres möglich, für die Errichtung von Fernsprechanschlüssen für landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen von freiwilligen Telephongemeinschaften die Gewährung von Agrarinvestitionskrediten zu beanspruchen.

Präsident: Herr Abgeordneter Neumann.

Abgeordneter Neumann: Ich möchte noch einmal feststellen, daß diese 120 Millionen, die jährlich im Rahmen eines Bergbauern-Sonderprogramms, wie Sie jetzt sagten, ausgeworfen werden sollen, und im konkreten die Gewährung eines AIK für Telephonanschlüsse völlig unzureichend sind, um dieses wichtige Problem, das, wie ich bereits sagte, ein finanzielles Problem ist, einer Lösung zuzuführen.

Neumann

Ich muß weiters feststellen, daß die finanziellen Voraussetzungen im ländlichen Raum, solche wichtige Investitionen in Angriff zu nehmen, gerade während Ihrer Ministerschaft nicht verbessert, sondern verschlechtert wurden. Ich verweise hier auf die enorme Erhöhung des Dieselölpreises, ich verweise auf die allgemeine hohe Teuerung, ich verweise auf das allgemeine Sinken des Vieh-, Holz- und Schweinepreises, das gerade den bergbäuerlichen Raum, für den Sie dieses Sonderprogramm durchführen wollen, sehr hart trifft.

Im Hinblick auf die Größe dieses Problems der Telephonanschlüsse im ländlichen Raum und die Tatsache, daß die Regierung — wie Sie selbst eben zugegeben haben — hier untätig zusieht, hat die Österreichische Volkspartei Ende Mai einen Initiativantrag eingebracht (*Abg. Weikhardt: Warum haben Sie das nicht früher gemacht?*) betreffend Forderung des Telephonausbau im ländlichen Raum zu finanziell tragbaren Bedingungen. Dieser Initiativantrag sieht vor, daß solche Anschlußwerber, die mehr als 3000 S pro Anschluß zu bezahlen haben, öffentliche Zuschüsse bekommen und daß für diesen Zweck 10 Prozent der Telephongebühreneinnahmen verwendet werden sollen. Auf diese Art werden nach den ersten Berechnungen dieser wichtigen Sache jährlich an die 500 Millionen zugeführt werden können.

Werden Sie, Herr Minister, darauf einwirken, daß dieser ÖVP-Initiativantrag, der dieses wichtige Problem auch finanziell lösen würde, die Zustimmung Ihrer Fraktionskollegen findet?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weih**: Herr Abgeordneter! Ich möchte vorerst feststellen, daß das Dieselöl nichts mit Telephonanschlüssen zu tun hat, sondern diese bekanntlich mit Strom betrieben werden. (*Abg. Neumann: Im finanziellen Zusammenhang!*)

Zur zweiten Frage: Wenn bisher auf diesem Sektor schon Vorarbeiten geleistet worden wären, wäre ich viel leichter in der Lage gewesen, die Telephonanschlüsse etwas forciert weiterzuführen. Ich muß erst von meinem Ressort aus die entsprechenden Unterlagen erarbeiten, die nicht vorhanden sind.

Ich habe schon erwähnt, daß es Möglichkeiten gibt, jetzt einen rascheren Ausbau von Telephonanschlüssen vorzunehmen, und zwar a) durch das Bergbauern-Sonderprogramm und b) durch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

Bundesministerium für Verkehr

Präsident: 13. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Troll (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Verkehr.

930/M

Welche luftfahrtrechtlichen Vor-oder Nachteile bringt der in Verhandlung stehende Kooperationsvertrag AUA-Swissair für die AUA?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Verkehr **Frühbauer**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Grundsätzlich möchte ich feststellen, daß das Ziel der Kooperationsverträge bei Luftfahrtgesellschaften darin liegt, durch gemeinsame Ausnutzung der Betriebsmittel und der Betriebsvoraussetzungen die Betriebskosten zu senken. Durch eine solche Konzentration der kooperierenden Unternehmen ist es möglich, die zur Verfügung stehende Flottenkapazität zu vergrößern und dadurch bisher eingeräumte, aber noch nicht ausgenützte Verkehrsrechte auszunützen. Das führt in der weiteren Folge zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens, die das Einzelunternehmen nicht hätte erreichen können. Das ist der Vorteil.

Ein eventueller Nachteil könnte eintreten, wenn bei einer solchen Zusammenarbeit die im internationalen Luftverkehr geforderte Eigenverantwortlichkeit der in Betracht kommenden Luftbeförderungsunternehmen nicht gewahrt bleiben würde, weil dadurch Verkehrsrechte, die nach langwierigen bilateralen Verhandlungen zugestanden wurden, von den Vertragspartnern widerrufen werden könnten.

Präsident: Herr Abgeordneter Troll.

Abgeordneter **Troll**: Herr Bundesminister! Wird im Zusammenhang mit den Kooperationsverhandlungen eine Form der Kooperation gefunden, die der AUA die Eigenständigkeit beläßt, oder wird die AUA der Swissair total untergeordnet?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer**: Bei den Gesprächen über einen künftigen Zusammenarbeitsvertrag zwischen Austrian Airlines und Swissair ist selbstverständlich auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß die effektive Kontrolle über unsere Geräte den Austrian Airlines gewahrt bleibt.

Präsident: 14. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Halder (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Verkehr.

3676

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

976/M

Welche Umstände waren maßgebend, die Abfahrtszeit des TS-Zuges „Tirolerland“ ab Innsbruck in Richtung Wien von bisher 6.50 auf 9.38 Uhr zu verlegen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Städteschnellzug „Tirolerland“, der am 28. September 1969 eingeführt wurde, sollte als Entlastungszug für den Städteschnellzug „Bodensee“ geführt werden, weil der Städteschnellzug „Bodensee“ sehr überbelastet ist und oftmals auch doppelt geführt werden muß.

Um diesen Zweck der Entlastung zu erreichen, wäre es notwendig gewesen, ihn lagemäßig so zu bringen, daß er ungefähr mit den Abfahrtszeiten des „Bodensee“ in Innsbruck korrespondiert. Ungeachtet dieser Erkenntnis der Österreichischen Bundesbahnen wurde aber bei der Einführung dem Ersuchen der Verkehrsinteressenten aus Innsbruck und aus dem Tiroler Raum Rechnung getragen und die Abfahrt so früh festgelegt, daß es eine Tagesverbindung wird, wodurch der Zweck der Entlastung nicht erreicht wurde. Deshalb ist jetzt eine Änderung der Abfahrtszeit vorgenommen worden.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Halder.

Abgeordneter Dr. **Halder:** Herr Bundesminister! Sie wissen vielleicht, daß es nunmehr, da der Zug auf später verlegt worden ist, sodaß er erst Mitte Nachmittag in Wien ankommt, von vielen Tirolern bedauert wird, daß der Zug nicht mehr so wie bisher um 6.50 Uhr abfährt und um etwa 12 Uhr in Wien ankommt.

Da dies bedauert wird, frage ich Sie, ob Sie nicht doch eine Möglichkeit sehen, die Verlegung des Zuges auf die Zeit so wie bisher zu bewerkstelligen und allenfalls die zuständigen Interessenvertretungen, Behörden und Träger des Fremdenverkehrs — ich denke hier an die Reisebüros — zu befragen. Es scheint nämlich so zu sein, daß man etwas, das man hat, vielleicht nicht schätzt, sondern es erst dann schätzen lernt, wenn man es nicht mehr hat.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die bisherigen Erfahrungen mit der Verlegung haben sich äußerst positiv ausgewirkt. Es gibt eine entsprechende Frequenzsteigerung und auch den angestrebten Entlastungseffekt. Aber selbstverständlich werden die Österreichischen Bundesbahnen, so wie das alljährlich im Rahmen ihrer Fahr-

plankonferenzen und auch bei der Verkehrstagung geschieht, auf eventuelle Anregungen und Wünsche der Diskussion wieder eingehen und diese behandeln.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Halder.

Abgeordneter Dr. **Halder:** Herr Bundesminister! Es gibt zwei D-Züge und zwei Triebwagen-Schnellzüge, die aus Innsbruck kommend, in der Zeit zwischen 14.35 Uhr und 15.55 Uhr in Wien ankommen; also innerhalb eines Zeitraumes von 1 Stunde und 20 Minuten. Der früheste Zug kommt um 14.35 Uhr an. Bis man den Zielpunkt in Wien erreichen kann, ist es bestimmt schon später als 15 Uhr. Die Büros und die Ämter schließen normalerweise bereits um 16 Uhr. Wenn man also bei Tag in Innsbruck abfahren will, kann man daher praktisch in Wien kaum mehr etwas erledigen.

Ich frage Sie, Herr Bundesminister, daher: Sind alle diese vier Züge hinreichend frequentiert: der eine Innsbruck ab 5.32 Uhr — Wien an 14.35 Uhr; der andere Innsbruck ab 7.08 Uhr — Wien an 14.40 Uhr — also 5 Minuten später —; der dritte Zug, ein Triebwagen-Schnellzug, Innsbruck ab 9.38 Uhr — Wien an 15.05 Uhr; der vierte Zug, ein Triebwagen-Schnellzug, Innsbruck ab 10.25 Uhr — Wien an 15.55 Uhr? Sind alle vier Züge hinreichend frequentiert, sodaß man vom Standpunkt des Unternehmens Österreichische Bundesbahnen sagen kann, sie seien wirtschaftlich?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer:** Der „Tirolerland“, dessen vorherige Abfahrtszeit um zirka 6.50 Uhr Ihren Auffassungen entsprochen hat, war auf Grund seiner Abfahrtszeit nur bis zu 50 Prozent ausgelastet, während der „Bodensee“ — trotz Führung an 74 Tagen in zwei Teilen — an weiteren 216 Tagen ab Innsbruck sehr stark überfrequentiert war, was oftmals zu Beschwerden Anlaß gegeben hat. Das Reisebedürfnis ist scheinbar — auch aus dem Innsbrucker Raum — nicht auf einen Frühzug gerichtet, sondern auf einen Zug, der die Landeshauptstadt faktisch erst um ungefähr 9 Uhr verläßt. Daher ist seitens der Unternehmensleitung der ÖBB dieser Versuch mit dem Fahrplan 1971 gemacht worden. Man wird aus der Entwicklung des Zuges bei dieser Abfahrtszeit sehen, ob damit den Bedürfnissen entsprochen wurde oder nicht.

Präsident: 15. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Josef Schlager (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Verkehr.

991/M

Da aus Zeitungsnachrichten zu entnehmen war, daß die Österreichischen Bundesbahnen nicht haftpflichtversichert sind, frage ich, welche Erwägungen für diese Nichtversicherung maßgebend sind.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer:** Herr Abgeordneter! Gemäß einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahre 1946 in der Fassung vom 26. 6. 1947 ist für den Bereich der staatlichen Verwaltung der Grundsatz der Nichtversicherung festgelegt. Bei der außerordentlich großen Zahl der Einzelfälle, die für eine Versicherung in Betracht kommen, wären die zu zahlenden Prämien in ihrer Gesamtheit erfahrungsgemäß wesentlich höher als die aus den Schadensfällen zu erwartende finanzielle Belastung. Es ist daher nur in jenen Fällen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, bei denen die Kosten nicht durch das Unternehmen, sondern durch Überwälzung von einem Dritten getragen werden.

Was das Kraftfahrzeuggesetz betrifft, erfolgt eine unterschiedliche Handhabung. Einerseits hat die Post- und Telegraphenverwaltung einen Rahmenvertrag für die Haftpflichtversicherung abgeschlossen, während die Österreichischen Bundesbahnen auch hier die Schadensfälle aus eigenen Mitteln tragen.

Präsident: Herr Abgeordneter Schlager.

Abgeordneter Josef **Schlager:** Herr Bundesminister! Werden für jenen Teil, wo die Bundesbahnen die Kosten selber tragen, die Richtlinien für die Schadenvergütungen auf der Ebene der Versicherungen angewendet, oder sind eigene Richtlinien für Schadenvergütungen vorhanden?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer:** Die Österreichischen Bundesbahnen behandeln die einzelnen auftretenden Schadensfälle jeweils im Zivilrechtsverfahren, wobei im grundsätzlichen die gleichen Regeln gelten, wie sie auch bei den übrigen Versicherungsnehmern in der Haftpflichtversicherung angewendet werden.

Präsident: 16. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bauer (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Verkehr.

1001/M

Werden in Ihrem Ressort Vorarbeiten für die Einbeziehung aller innerstädtischen Bahnlinien in den Einheitstarif der Wiener Verkehrsbetriebe durchgeführt?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Über meinen Auftrag wurde schon im Vorjahr bei den Österreichischen Bundesbahnen eine Beamtenkommission gebildet, deren Ziel es ist, im Zusammenwirken mit den Vertretern der Gemeinde Wien und erstrebenswert künftig auch mit Vertretern des Landes Niederösterreich Vorarbeiten für die Errichtung eines Verkehrsverbundes zu leisten. Ich habe ergänzend zu diesem Zweck auch den Herrn Bürgermeister von Wien und den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich schriftlich ersucht, diesen Vorarbeiten der Beamtenkommission ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Bauer.

Abgeordneter Dr. **Bauer:** Herr Bundesminister! Wären Sie bereit, dem Hause über den Stand der Vorarbeiten Auskunft zu geben?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Frühbauer:** Selbstverständlich bin ich gerne bereit, darüber Auskunft zu geben. Nach dem mir bisher Bekannten sieht es zurzeit so aus, daß faktisch nur Vorarbeiten geleistet werden, um einmal eine Abstimmung zu bekommen, welche Möglichkeiten überhaupt gegeben sind und welche Bereitschaft seitens der beteiligten Unternehmungen zu einem solchen Verkehrsverbund Voraussetzung für den Abschluß von Verträgen sein könnte.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Die Fragestunde ist beendet.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Den in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag 85/A der Abgeordneten Benya und Genossen betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967 weise ich dem Finanz- und Budgetausschuß zu.

Die seit der letzten Haussitzung eingelangten Anfragebeantwortungen sind den Anfragestellern zugegangen. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich gebe bekannt, daß folgende Regierungsvorlagen eingelangt sind:

Bundesgesetz, mit dem das Journalisten gesetz geändert wird (530 der Beilagen), und

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse geändert wird (Pressegesetz novelle 1971) (531 der Beilagen).

Diese Regierungsvorlagen werde ich gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung zuweisen.

3678

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Präsident

Den eingelangten Bericht der Bundesregierung zu den Entschlüsseungen des Nationalrates betreffend Heilfürsorgemaßnahmen an Ehegattin und Kindern des Versicherten (III-62 der Beilagen) weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Einvernehmlich schlage ich vor, die heutige Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird (521 der Beilagen),

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (244 der Beilagen): Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (463 der Beilagen),

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (445 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird, und über die Regierungsvorlage (457 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird (516 der Beilagen),

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (258 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen abgeändert wird, und über die Regierungsvorlage (446 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird (517 der Beilagen),

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird (518 der Beilagen),

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (433 der Beilagen): Richterdienstgesetz-Novelle 1971 (522 der Beilagen),

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (420 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden (523 der Beilagen),

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Protokoll zur Abänderung des am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (524 der Beilagen),

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (271 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (525 der Beilagen),

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (282 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (526 der Beilagen),

Bericht des Justizausschusses betreffend den vom Bundesminister für Justiz vorgelegten Tätigkeitsbericht (III-53 der Beilagen) des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969 (527 der Beilagen),

Bericht des Justizausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Justiz (III-61 der Beilagen) über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1969 (528 der Beilagen) und

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag 73/A (II-1251 der Beilagen) der Abgeordneten Luptowits, Machunze und Genossen betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969 (519 der Beilagen).

Ich bitte nun jene Damen und Herren, die dieser Ergänzung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen, also die erforderliche Zweidrittelmehrheit gesichert.

Ferner schlage ich vor, die Tagesordnung in der Weise umzureihen, wie sie bereits im Aviso vom 28. Juni allen Abgeordneten zugegangen ist. — Kein Einwand. Dann ist das so genehmigt.

Weiters ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 und dann über die Punkte 10 bis einschließlich 13 der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Bei den Punkten 1 und 2 handelt es sich um die Novellierung

des Angestelltengesetzes und

des Gutsangestelltengesetzes,

bei den Punkten 10 bis 13 um

ein Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen,

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird,

Präsident

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jeweils zuerst die Berichterstatter berichten, dann wird die Debatte gemeinsam abgeführt, und es wird wieder getrennt abgestimmt. — Kein Einwand. Ist so genehmigt.

1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (134 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird (520 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird (521 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies die Berichte des Justizausschusses über

die neuerliche Änderung des Angestelltengesetzes und

die neuerliche Änderung des Gutsangestelltengesetzes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ströer. Ich bitte um die Berichte.

Berichterstatter **Ströer:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Auftrag des Justizausschusses berichte ich zunächst über die neuerliche Änderung des Angestelltengesetzes.

Im Angestelltengesetz ist nach einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses ein Abfertigungsanspruch für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses vorgesehen.

Dieser Anspruch wird jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Dienstnehmer das Dienstverhältnis selbst kündigt. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstnehmer kündigt, um eine Pension nach dem ASVG erlangen zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, daß dem Dienstnehmer ein Abfertigungsanspruch auch dann gebührt, wenn er selbst bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen kündigt. Ferner soll weiblichen Dienstnehmern auch dann eine Abfertigung gebühren, wenn sie nach der Geburt

eines Kindes kündigen. Diese Regelung soll es Dienstnehmerinnen ermöglichen, das Dienstverhältnis zugunsten ihrer Familien aufzugeben, ohne dadurch auf die Abfertigung verzichten zu müssen.

Der Justizausschuß hat in seinen Sitzungen am 4. und 19. November sowie am 4. Dezember 1970 eine Generaldebatte durchgeführt, in der die Abgeordneten Skritek, Dr. Mussil, Doktor Marga Hubinek, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Pansi, Herta Winkler, Kern, Maria Metzker, Thalhammer, Egg, Dr. Blenk, Doktor Kotzina, Dr. Gruber und Dr. Kranzlmaier sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger sprachen.

In der Spezialdebatte, welche in der Sitzung des Justizausschusses vom 25. Juni 1971 durchgeführt wurde, ergriffen die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Mussil, Dr. Bauer, Blecha und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Im Verlaufe dieser Debatte wurde von den Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Bauer, Skritek, Dr. Reinhart und Genossen ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage vorgelegt. Weiters wurde vom Abgeordneten Zeillinger ein Abänderungsantrag und ein Entschließungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag und Entschließungsantrag des Abgeordneten Zeillinger verfielen der Ablehnung.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ebenfalls im Auftrag des Justizausschusses beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Und nun berichte ich über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird.

Im Gutsangestelltengesetz ist nach einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses ein Abfertigungsanspruch für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses vorgesehen.

Dieser Anspruch wird jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Dienstnehmer das Dienstverhältnis selbst kündigt. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstnehmer kündigt, um eine Pension nach dem ASVG erlangen zu können.

3680

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Ströer

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, daß dem Dienstnehmer ein Abfertigungsanspruch auch dann gebührt, wenn er selbst frühestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern beziehungsweise des 60. Lebensjahres bei Frauen kündigt. Ferner soll weiblichen Dienstnehmern auch dann eine Abfertigung gebühren, wenn sie nach der Geburt eines Kindes kündigen. Diese Regelung soll es Dienstnehmerinnen ermöglichen, das Dienstverhältnis zugunsten ihrer Familien aufzugeben, ohne dadurch auf die Abfertigung verzichten zu müssen.

Der Justizausschuß hat in seinen Sitzungen am 4. und 19. November sowie am 4. Dezember 1970 eine Generaldebatte durchgeführt, in der die Abgeordneten Skritek, Dr. Mussil, Dr. Marga Hubinek, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Pansi, Herta Winkler, Kern, Maria Metzker, Thalhammer, Egg, Dr. Blenk, Doktor Kotzina, Dr. Gruber und Dr. Kranzlmaier sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschusshobmann Abgeordneter Zeillinger sprachen.

In der Spezialdebatte, welche in der Sitzung des Justizausschusses vom 25. Juni 1971 durchgeführt wurde, ergriffen die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Mussil, Dr. Bauer, Blecha und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschusshobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Im Verlaufe dieser Debatte wurde von den Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Bauer, Skritek, Dr. Reinhart und Genossen ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage vorgelegt. Weiters wurde vom Abgeordneten Zeillinger ein Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Zeillinger verfiel der Ablehnung.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich auch hier somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschussericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier beantrage ich im Auftrage des Justizausschusses, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. — Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Skritek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Skritek** (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach langjährigen Bemühungen liegen heute dem Hohen Hause Novellen zum Angestellten- und zum Gutsangestelltengesetz zur Beratung und Beschußfassung vor, mit denen die Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen realisiert werden. Ich darf wohl sagen, daß viele Angestellte mit großer Ungeduld auf diesen Tag gewartet haben. Mit dieser Novelle wird vor allem denjenigen, die in den Ruhestand treten wollen, nun endlich die Möglichkeit gegeben, ein langjähriges Dienstverhältnis zu lösen, ohne dabei den Abfertigungsanspruch zu verlieren.

Hohes Haus! Damit ist eine notwendige Anpassung des Angestelltengesetzes an die Entwicklung der letzten Zeit gegeben. Es ist sicher so und wird nicht zu bestreiten sein, daß sich der Charakter der Abfertigung neben der Schutzfunktion in den letzten Jahren mehr zu einer Treueprämie beziehungsweise zu einem angesparten Gehaltsteil entwickelt hat.

Dieser Bedeutungswandel ist ohne Zweifel durch die Möglichkeit steuerfreier Abfertigungsrücklagen unterstrichen worden. Ich habe nur vom 5. bis 24. Juni, also innerhalb von drei Wochen, die Bilanzen, die in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht wurden, angesehen und festgestellt, daß bei 20 Firmen — es handelte sich nicht immer um große Firmen, sondern um mittlere und auch um kleinere Firmen — in den Bilanzen immerhin der Betrag von 100 Millionen Schilling an Abfertigungsrücklagen aufschien. Wenn man diese 20 Firmen zur Grundlage einer Berechnung nimmt, kommt man sicherlich darauf, daß der Betrag für steuerfreie Rücklagen ohne Zweifel die Milliardengrenze weit überschreitet.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Solche hohe steuerfreie Rücklagen machen es für Angestellte, für Dienstnehmer schwer verständlich, daß sie, wenn sie in den Ruhestand treten und aus diesem Anlaß ihr Dienstverhältnis kündigen wollen, den Abfertigungsanspruch nicht haben sollen.

Ich möchte noch hinzufügen, daß die Abfertigungsbestimmungen für die Dienstgeber in der Hochkonjunktur natürlich noch eine zweite Funktion zu ihren Gunsten gehabt haben, sie sind nämlich eine Prämie gegen die Fluktuation. Hätten diese Abfertigungsbestimmungen nicht bestanden, hätte man vielleicht eine ähnliche Regelung finden müssen.

Dieser Entwicklung ist in verschiedenen Kollektivverträgen bereits Rechnung getragen worden. In verschiedenen Kollektivverträgen scheinen Regelungen über die Gewährung der Abfertigungen auf, wenn der Dienstnehmer sein Dienstverhältnis selbst kündigt, beson-

Skritek

ders bei Eintritt in den Ruhestand beziehungsweise bei Frauen nach der Niederkunft oder bei der Eheschließung.

Ich möchte heute die vielen Bestimmungen, die es in den einzelnen Verträgen, wie Dienstordnungen und ähnliches, gibt, nicht im Detail anführen. Hier ist die Entwicklung auf dem kollektivvertraglichen Sektor der gesetzlichen Entwicklung weit vorausgeileit. Das heißt aber, daß die gesetzliche Entwicklung des Angestelltenrechtes in dieser Beziehung zurückgeblieben ist. Wenn ein Dienstnehmer heute sein Dienstverhältnis selbst kündigt — selbst bei langjähriger Dienstzeit —, um die Pension anzutreten, dann verliert er seinen Abfertigungsanspruch. Es bleibt ihm also nur die Wahl, entweder weiterzuarbeiten und zu warten, bis Invalidität eintritt, um dann das Dienstverhältnis mit dieser Begründung zu lösen und den Abfertigungsanspruch zu haben, oder das Dienstverhältnis zu lösen und auf seinen in langjähriger Dienstzeit erworbenen Abfertigungsanspruch zu verzichten.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ähnliche Auswirkungen haben die derzeitigen Bestimmungen des Angestelltengesetzes für Frauen, die nach der Geburt eines Kindes oder nach der Eheschließung ihr Dienstverhältnis lösen; auch sie verlieren ihren Abfertigungsanspruch. Daß diese Bestimmung gegen die Familienpolitik verstößt, ist selbstverständlich.

Um diese Ungerechtigkeiten, diese Härten zu beseitigen, ist eine Änderung der Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes und des Gutsangestelltengesetzes notwendig. Es handelt sich hier um eine Forderung, die nicht erst heute erhoben wird. Sie reicht viele Jahre zurück.

Ich darf nur kurz daran erinnern, daß bereits der Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der Privatangestellten im Jahre 1954 diese Forderung in sein Aktionsprogramm aufgenommen hat. Vom Arbeiterkammertag liegt der erste Beschuß aus dem Jahre 1955 vor. Er wurde in den letzten Jahren immer wieder wiederholt und an die Regierung herangetragen. Auch der OGB-Kongreß 1967 hat diese Forderung der Privatangestellten durch einen Beschuß unterstützt.

Vielleicht ist es auch notwendig, hier festzuhalten, daß es sich dabei um Gewerkschaftsbeschlüsse, um Beschlüsse der Interessenvertretung der Dienstnehmer handelt, die durchwegs einstimmig, also mit Zustimmung aller Fraktionen, gefaßt wurden. (Abg. Dr. Mussil: *Sagt gar nichts!*)

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Trotzdem war es ein langer und sehr mühe-

voller Weg bis zum heutigen Tag, an dem wir eine Änderung, eine Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen im Angestelltengesetz erreichen.

Der erste Versuch reicht immerhin auf das Jahr 1964 zurück. Erfreulicherweise hat damals Justizminister Dr. Broda einen Entwurf, der den Forderungen der Privatangestellten Rechnung trug, ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde dem Koalitionsausschuß zur Beratung zugewiesen. Er ist damals an dem Nein der Dienstgebervertreter der Österreichischen Volkspartei gescheitert. (Abg. Dr. Mussil: *Ha! — Heiterkeit.*) Sie können sich sicher nicht mehr daran erinnern, vielleicht darf ich Ihr Gedächtnis etwas auffrischen, Herr Kollege Dr. Mussil! (Abg. Graf: *Sie unterschätzen sein Gedächtnis!* — Abg. Dr. Mussil: *Da müssen Sie stark „frischen“!* — Neuerliche Heiterkeit.)

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es folgten vier Jahre Regierung Klaus. Ich glaube, ich brauche hier nicht besonders auf diese Zeit zu verweisen, möchte aber doch sagen: Es wäre ein Wunder gewesen, wenn diese Regierung eine solche Vorlage ins Haus gebracht hätte. Es lag doch in diesen vier Jahren die Sozialpolitik in der Tiefkühltruhe. Es war daher von einer solchen Vorlage nichts zu sehen. (Abg. Machnitz: *Bitte nicht verallgemeinern mit der „Tiefkühltruhe“!*) Ich glaube, das ist sicherlich keine Übertreibung. Es ist möglich, daß hie und da eine Kleinigkeit aus der Truhe entnommen wurde, aber dann geschah dies auch nicht freiwillig, sondern eben nur dann, wenn man Sie sehr dazu gedrängt hat. (Abg. Herta Winkler: *Und dann auch nicht die besseren Sachen!*) Ich denke da zum Beispiel an das Arbeitszeitgesetz. Das ist sicherlich nicht freiwillig aus der Tiefkühltruhe entnommen worden. (Abg. Machnitz: *Auch das Arbeitsmarktförderungsgesetz sollte man erwähnen!*)

In dieser Zeit, nämlich 1966, haben wir Sozialisten in einem Initiativantrag dem Hohen Haus diese Forderung vorgelegt. Dieser Initiativantrag kam allerdings nur zur ersten Lesung. Eine weitere Behandlung, eine Behandlung im Sozialausschuß, war nicht möglich.

Ich darf doch auch heute darauf verweisen — das wird sicherlich nicht bestritten werden können —, daß in diesen vier Jahren kein einziger Vertreter der ÖVP, kein einziger ÖVP- oder OAAB-Abgeordneter, hier im Hohen Hause diese Forderung unterstützt oder ein Wort zur Unterstützung dieser Forderung vorgebracht hat. (Abg. Graf: *Wird bestritten!*) Da brauchen Sie nur die Protokolle durchzulesen, und Sie werden feststel-

3682

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Skritek

len: In diesem Zusammenhang ist kein einziges Wort hier vorgebracht worden.

Es waren vielmehr sozialistische Abgeordnete, die immer wieder mahnend ihre Stimme erhoben haben, um diese Forderung nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Ich halte es für notwendig, das heute hier zu sagen, um dem Versuch einer kommenden Legendenbildung vielleicht etwas vorzubeugen.

Im vergangenen Jahr hat nach Antritt der Regierung Kreisky Justizminister Dr. Broda neuerlich einen Entwurf zur Begutachtung ausgesendet und im Oktober eine Regierungsvorlage eingebracht. Wir haben diesen Schritt sehr begrüßt. Es verhält sich sicherlich so, daß viele Angestellte, die auf diese Gesetzesänderung gewartet haben beziehungsweise warten, neue Hoffnung geschöpft haben. Leider — das müssen wir heute ebenfalls feststellen — bedeuteten die ersten Verhandlungen im Justizausschuß für diese Menschen eine Enttäuschung. Die in zwei Sitzungen durchgeführte Generaldebatte brachte eine negative Stellungnahme sowohl der ÖVP-Abgeordneten als auch der FPÖ-Abgeordneten.

Von der Bundeskammer wurde im September des vergangenen Jahres ein ganz massives Störfeuer gegen diese Novelle eröffnet. Sie gab im September 1970 in einer Aussendung eine Art Schockrechnung bekannt ... (Abg. Dr. Mussil: „Störfeuer“ nicht, „gezieltes Feuer“!) Es war ein berechnetes Störfeuer, denn die Schockrechnung, die Sie damals bekanntgegeben haben, 4 bis 5 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme würden 7 Milliarden Schilling an Kosten verursachen, war doch nur dazu angetan und dazu berechnet, in der Öffentlichkeit eine Schockwirkung, eine Ablehnung dieser Vorlage zu erreichen.

Herr Dr. Mussil! Ich glaube, Sie haben in der Zwischenzeit bei Ihren eigenen Berechnungen ganz gewaltig kürzen müssen: Soweit mir bekannt ist, sind Sie bei Ihren Berechnungen von den 4 bis 5 Prozent auf 1 Prozent heruntergekommen. Es ist schon ein ganz gewaltiger Irrtum, wenn man bei seinen eigenen Berechnungen nachher eine Reduktion auf ein Viertel oder ein Fünftel vornehmen muß. Auch diese Berechnung — das wissen Sie ganz genau — ist überhöht und wird vor allem vom Arbeiterkammertag ganz entschieden bestritten. (Abg. Dr. Mussil: Das ist unterspielt!) Sie ist überhöht und wird bestritten. — Die Berechnungen des Arbeiterkammertages liegen unter $\frac{1}{2}$ Prozent der Lohn- und Gehaltssumme; das dürfte sicherlich der Wirklichkeit weit näher kommen als Ihre Berechnungen.

Hohes Haus! Der Justizausschuß hat die Beratung in dieser Situation vertagt. Wir

freuen uns, daß diese Forderung trotz der Vertagung der Beratungen im Justizausschuß in der öffentlichen Diskussion nicht untergegangen ist.

Ich möchte hier besonders dem Herrn Bundeskanzler dafür danken, daß er die Frage der Abfertigungsregelung als dringendes Problem der Frühjahrssession wiederholt in den Vordergrund gestellt hat. Dazu kam der über unseren Antrag einstimmig gefaßte Besluß, daß der Justizausschuß bis 29. Juni dem Hohen Haus einen Bericht vorlegen solle. Ich glaube, daß wir es diesen vielen Bemühungen zu verdanken haben, daß wir heute über diese Vorlage beraten und beschließen können. Dieser Terminisierungsbesluß, Hohes Haus, hat auch zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Vertretern der ÖVP und uns geführt, die das heutige Ergebnis gezeigt haben.

Meine Damen und Herren! Ich darf hier sagen: Wir bedauern es sehr, daß wir seitens der ÖVP keine Zustimmung zur Gewährung der Abfertigung bei Inanspruchnahme der Frühpension beziehungsweise bei Kündigung des Dienstverhältnisses wegen Eheschließung gefunden haben. Es sind dies Forderungen, die ebenfalls einstimmig, also auch mit Zustimmung Ihrer Dienstnehmervertreter, beschlossen wurden.

Es ist uns — das möchte ich nicht unerwähnt lassen — bei diesen Verhandlungen immerhin noch gelungen, den Termin auf den 1. August 1971 statt 1. Jänner 1972 vorzuverlegen. Ich möchte hier festhalten, daß dieser Termin sicherlich gerade für die vielen Angestellten wichtig ist, die auf dieses Gesetz schon lange warten, die ja darauf warten, um endlich ihr Dienstverhältnis lösen und die Pension in Anspruch nehmen zu können. Für diese wäre noch ein halbes Jahr zu warten sicherlich eine Zumutung gewesen. (Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.) Das ist also verbessert worden. Es ist sicher nicht bestritten, Herr Kollege Mussil, daß diese Forderung von uns vorgebracht wurde.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Eine weitere Verbesserung liegt auch darin, daß die Übergangsbestimmung mit der halben Abfertigung nur für Kleinbetriebe in die Vorlage aufgenommen wurde. Ich darf hier vielleicht auch ein Wort zu den Kleinbetrieben sagen. Es mag sicher sein, daß die Aufbringung der Abfertigung für Kleinbetriebe schwieriger ist. Aber, Hohes Haus, meine Damen und Herren, die Kleinbetriebe müssen ja Vorsorge für die Abfertigung auf jeden Fall treffen, da sie ja nicht wissen können, ob sie nicht die Abfertigungen aus einem anderen Grund zu bezahlen haben. Es kann

Skrtek

ja der Angestellte berufsunfähig werden. Dann haben sie ja auch die Abfertigung zu leisten, das heißt, eine gewisse Vorsorge mußte ja gegeben sein.

Ich darf vielleicht ein Beispiel erwähnen: Der Handelskollektivvertrag sieht die Gewährung der halben Abfertigung für Frauen nach der Geburt eines Kindes seit 20 Jahren vor. Herr Kollege Dr. Mussil, Sie werden doch sicherlich nicht bestreiten wollen, daß gerade der Handel viele Kleinbetriebe hat. (*Abg. Doktor Mussil: Wir bestreiten grundsätzlich alles! — Abg. Graf: Sicherheitshalber bestreiten wir jede Ihrer Feststellungen!*) Sehr gut, dann ist es schon gut! Bis heute gab es seit 20 Jahren über diese Kollektivvertragsbestimmung keine Klage, sie konnte auch im Handel klaglos durchgeführt werden.

Hohes Haus! Wir bedauern, daß diese Vorlage heute nicht einstimmig beschlossen werden kann. Die FPO hat zu dieser Vorlage im Justizausschuß nein gesagt. Es liegt hier sicherlich auch eine Änderung in ihrer Haltung vor, denn soweit ich feststellen konnte, gab es im Jahre 1966 in der Debatte zu unserem Initiativantrag, der ja auch die Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen enthalten hat, noch eine positive Stellung.

Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, daß in der Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer — soweit es mir für Wien bekannt ist — diese Forderung nach Regelung der Abfertigungsbestimmungen einstimmig beschlossen wurde, also auch mit Zustimmung der Fraktion der FPO in der Kammer. Aber schließlich und endlich — ich habe es schon gesagt — bedauern wir, daß es kein einstimmiger Beschuß ist; wir können es aber nicht ändern.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nun ein paar Worte zur Bedeutung der vorliegenden Novelle. Sie ist ein Kompromiß, und zwar auf der Grundlage von zwei Kollektivverträgen. Sie dehnt die Bestimmungen des Kollektivvertrages der Industriearbeitenden bezüglich Alterspension nach Erreichung des Pensionsalters — Männer 65, Frauen 60 Jahre bei zehnjähriger Dienstzeit — auf alle Angestelltengruppen aus.

Die zweite Grundlage ist der Handelskollektivvertrag. Hier wird die Bestimmung, daß Frauen nach Geburt eines Kindes bei fünfjähriger Dienstzeit Anspruch auf die halbe Abfertigung — höchstens drei Monatsbezüge — haben, gleichfalls auf alle übrigen Gruppen der Privatangestellten ausgedehnt.

Ich möchte hier nur erwähnen, daß es in der Berichterstattung sowohl der Presse als auch des Fernsehens hier einen Irrtum insofern

gegeben hat, als von mindestens drei Monatsbezügen als Abfertigung für Frauen nach der Niederkunft die Rede war. Das wäre sehr schön. Es ist dem aber leider nicht so, sondern es heißt: höchstens drei Monatsbezüge.

Ich möchte auch noch erwähnen und darauf hinweisen, daß natürlich die verschiedenen kollektivvertraglichen Regelungen — und deren gibt es sehr viele, in denen zum Beispiel die Abfertigung auch bei der Inanspruchnahme der Frühpension gewährt wird, was in dieser Vorlage nicht enthalten ist — von dieser Gesetzesregelung unberührt bleiben.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Worin liegt die Bedeutung dieser Vorlage? — Ich möchte zunächst einmal grundsätzlich sagen: Sie liegt darin, daß erstmals nach langen Bemühungen die Selbstkündigung eines Dienstverhältnisses dem Angestellten den Abfertigungsanspruch in zwei wichtigen Fällen wahrt, und zwar bei Pensionsantritt und für Frauen nach Geburt eines Kindes. Damit wird sicher die Ansicht verstärkt, daß die Abfertigung nicht nur eine Schutzfunktion, sondern auch den Charakter einer Treueprämie und eines aufgesparten Gehaltsanteils hat.

Was bedeutet diese Regelung in der Praxis? — In der Praxis bedeutet sie, daß die Mindestregelung von zwei Kollektivverträgen nun auf alle Privatangestellten ausgedehnt wird. Es bedeutet, daß viele, die darauf gewartet haben, ihren Anspruch sofort geltend machen können. Es bedeutet, daß in Zukunft eine große Zahl von Angestellten einen solchen Anspruch erwerben beziehungsweise einen solchen Anspruch geltend machen können. Vor allem sind die Angestellten die Sorge los, daß sie, wenn sie nach langjähriger Dienstzeit in den Ruhestand treten, unter Umständen das nur unter Verlust ihres Abfertigungsanspruches tun können.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Sozialisten werden dieser Vorlage ihre Zustimmung geben. Wir betrachten diese Vorlage als einen entscheidenden Schritt vorwärts in der Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen des Angestelltenrechts, des Angestellten- und Gutsangestelltenrechtes. Sicherlich ist diese Forderung ein Kompromiß, sie enthält nicht die Erfüllung aller Wünsche. Ich möchte doch dazu hier vielleicht noch festhalten: Wichtige sozialpolitische Forderungen sind manchesmal nicht auf einmal, sondern nur in Etappen durchgesetzt worden. Wir betrachten diesen heutigen Beschuß als erste Etappe in der Durchsetzung dieser Forderung.

Hohes Haus! Ich darf zum Schluß vielleicht noch sagen: Wir sozialistischen Abgeordneten

3684

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Skritek

betrachten die heutige Verhandlung und den Beschuß nicht ohne Berechtigung als Beweis dafür, daß man wichtige sozialpolitische Forderungen zwar verzögern, aber ihre endgültige Durchsetzung nicht verhindern kann. Das, glaube ich, lehrt gerade der Werdegang dieser Vorlage.

Wir sind überzeugt, daß wir heute hier die erste Etappe beschließen, daß aber weitere Etappen genauso nicht verhindert werden können, wie die Beschußfassung dieser ersten Etappe nicht verhindert werden konnte. In diesem Sinne geben wir dieser Vorlage sehr gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Zeillinger das Wort.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPO): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Wer die politische Arbeit der letzten Jahre in diesem Hause verfolgt hat, der weiß, daß die freiheitliche Fraktion nicht nur dem Gedanken der Abfertigung positiv gegenübersteht, sondern daß wir wiederholt auch Initiativen im Sinne einer Abfertigung ergriffen haben, einer vernünftigen Abfertigung, mit der der Arbeitnehmer zufriedengestellt ist, die aber für den Arbeitgeber auch tragbar ist. Und weil wir diese Linie auch bis zuletzt verfolgen, werden wir der heutigen Regierungsvorlage nicht unsere Zustimmung geben.

Ich möchte aber zuerst in Beantwortung einer Frage, die Kollege Skritek von der Sozialistischen Partei aufgeworfen hat, eine Antwort aus dem Justizausschuß geben; eine Antwort, die deshalb notwendig ist, weil in verschiedenen Veröffentlichungen des Gewerkschaftsbundes — auch im Interview mit dem Herrn Bundesminister — ein Eindruck entstanden ist, der nicht der Wahrheit entspricht, und ich glaube, daß die Gewerkschafter möglicherweise schon selber daran glauben. Ich möchte daran erinnern, daß die Regierungsvorlage vom Justizausschuß im November in Beratung genommen worden ist, dann aber nicht aus irgendwelchen im Justizausschuß gelegenen Gründen, sondern, ich möchte gleich sagen, im Einvernehmen mit allen Fraktionen und der Regierung eine Reihenfolge der zu bearbeitenden Materien erstellt worden ist. Es war der Wunsch der Regierung, zuerst das Strafrechtsänderungsgesetz zu machen und dann die Angestelltenabfertigung.

Wenn Sie etwas anderes gewollt hätten, Herr Kollege Skritek, dann hätte das die Regierungsfraktion im November sagen sollen. Aber nicht im November zustimmen, daß wir zuerst die Strafrechtsänderung beschlie-

ßen, und der Gewerkschaft dann sagen: Der böse Justizausschuß, die böse Opposition verhindert die Lösung des Abfertigungsproblems. Wir haben sogar gelesen, daß die Regierung die Erledigung ununterbrochen betreibt. Nicht einmal haben Sie das betrieben. Das ist die Wahrheit: nicht einmal!

Ich habe, als das in der Zeitung gestanden ist, als Vorsitzender des Justizausschusses an die Regierungsfraktion, an den Minister die Frage gestellt: Wollen Sie eine Änderung der Priorität, wollen Sie sofort in die Verhandlungen über das Angestelltengesetz eintreten und die Strafrechtsänderung unterbrechen? Die Antwort war von beiden Seiten ein klares Nein. Das möchte ich einmal feststellen, um der Wahrheit zu steuern, um Ihnen etwas die Märtyrergloriole zu nehmen, die Sie sich unter den Arbeitnehmern selbst umgehängt haben: daß Sie es unbedingt schon früher hätten machen wollen, aber die Opposition es verhindert hat.

Wir haben dem zugestimmt, was die Regierungsfraktion in Übereinstimmung mit der Regierung festgelegt hat. Wir bekennen uns als Freiheitliche zu dieser Vereinbarung. Wir sind nur sehr erstaunt, daß Sie so etwas zuerst vereinbart und nachher so tun, als ob Sie es nicht vereinbart hätten, als ob Sie es liebend gern schon im Herbst erledigen hätten wollen.

Nun zu dieser Regierungsvorlage. Ich habe gesagt, daß wir Freiheitlichen seit jeher für den Gedanken der Abfertigung aufgeschlossen waren, daß wir jedoch auf dem Standpunkt stehen, daß die Abfertigung nicht nur die Interessen des Arbeitnehmers erfüllen muß, sondern auch für den Arbeitgeber tragbar sein und daß man auch die Zahlung der Abfertigung von Seiten des Gesetzgebers und der Regierung ermöglichen muß; die Abfertigung soll entweder ihren Sinn, den ihr seinerzeit der Gesetzgeber gegeben hat, beibehalten, oder man muß ihr, und das ist ja jetzt de facto, wenn auch nicht zugegebenermaßen, geschehen, einen neuen Sinn geben.

Wir Freiheitlichen sind seit jeher auf dem Standpunkt gestanden, und das ist mit einer der Gründe, warum wir Bedenken gegen diese Regierungsvorlage vorgebracht haben, daß das in erster Linie eine Angelegenheit zwischen den Sozialpartnern ist. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß das eine Angelegenheit ist, wo sich Gewerkschaftsbund und Bundeswirtschaftskammer zusammensetzen und darüber verhandeln sollen.

Wir Freiheitlichen haben sogar zu einer Klausurtagung den Gewerkschaftsbund und die Sozialpartner dazu eingeladen — ich

Zeillinger

möchte gar kein Wort darüber verlieren, daß der Gewerkschaftsbund kein Interesse hatte, mit den Freiheitlichen darüber zu sprechen, das liegt auf einer anderen Ebene —, aber Sie haben auch nie mit der Bundeskammer sich energisch zusammengesetzt und verhandelt. Die beiden Sozialpartner haben sich nämlich auch darauf verlassen, daß zuerst ohnehin das Strafrecht gemacht wird, und haben es ebenfalls auf die lange Bank geschoben.

Ich darf daran erinnern, daß es letzten Endes erst in der Schlußsitzung die Stimme der Vernunft war, daß wir gesagt haben: Es hat gar keinen Zweck, wir sitzen noch 100 Stunden hier im Ausschuß beisammen, wenn die Sozialpartner sich nicht zusammensetzen und einmal die Grundzüge ausarbeiten. Erst auf diesen wiederholten Appell haben sich dann die Sozialpartner, auf der einen Seite Gewerkschaft, Arbeiterkammer, auf der anderen Seite Bundeswirtschaftskammer, zu diesen Verhandlungen bereit gefunden. Wir mußten sogar den Justizausschuß unterbrechen, weil nicht einmal ein Termin vereinbart war, wir haben viermal hintereinander unterbrechen müssen, immer wieder verlängern müssen, daß heißt mit anderen Worten, der Justizausschuß hat die Sozialpartner nahezu an den Tisch zwingen müssen.

Meine Damen und Herren! Das ist die Wahrheit: Sie haben ein Jahr lang Zeit gehabt, Sie haben ein Jahr lang Zeit vergehen lassen, und erst, als Sie erkannt haben, daß wir im Justizausschuß noch ein Jahr verhandeln müssen, wenn die Sozialpartner die Grundzüge nicht ausarbeiten, erst dann waren Sie bereit, sich mit den Sozialpartnern zu Verhandlungen an einen Tisch zu setzen. Das muß man sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern sagen, wenn man also nun hier das Gesetz beschließt und sich alle mit der Einführung dieser Abfertigung beweihräuchern werden.

Nun, meine Damen und Herren, die Abfertigung hat im Laufe der Jahrzehnte eine vollkommene Wandlung durchgemacht. Sie ist im Jahre 1921, zur Zeit der Arbeitslosigkeit, des wirtschaftlichen Notstandes, eingeführt worden, gedacht als eine Überbrückungshilfe für den Arbeitnehmer, der oft auch unverschuldet einfach seinen Posten verloren hat, der schutzlos hier in einem Wirtschaftsleben gestanden ist und dem man für die ersten Monate eine Überbrückung geben wollte.

Wir leben heute in einer Zeit der Vollbeschäftigung, durchaus begrüßenswert, und damit ist natürlich im gegenwärtigen Stadium dieser Sinn der Abfertigung weit in den Hintergrund getreten. Die Abfertigung ist heute umgewandelt worden — ich möchte das

gar nicht kritisieren, sondern nur die Tatsache feststellen — in eine Art Treueprämie. Wenn Sie die Motive und die Reden der zwanziger Jahre lesen, werden Sie sagen: Da paßt heute überhaupt nichts mehr in diese Regelung, die getroffen worden ist. Das heißt, Sie haben einfach den alten Titel übernommen und eine Treueprämie neu eingeführt. Ich möchte gleich sagen, das war ein Prinzip, zu dem wir Freiheitlichen uns bekannt haben, weil wir immer auf dem Standpunkt gestanden sind, daß der Arbeitnehmer, der entsprechend lange in einem Betrieb arbeitet, auch eine entsprechende Anerkennung für diese Betriebsfreude bekommen soll.

Nun ist es also eine Treueprämie auf der einen Seite geworden, auf der anderen Seite hat man völlig überraschend eine familienpolitische Maßnahme hineingenommen, so wie sich ja diese Regierung überhaupt dadurch auszeichnet, daß sie sehr gerne splendid auf Kosten anderer ist. Ich darf Ihnen gleich sagen, Herr Bundesminister und den anderen Herren der Regierung, soweit sie anwesend sind: Nach Ansicht der Freiheitlichen ist für familienpolitische Aufgaben im Grunde genommen der Staat in seiner Gesamtheit da und nicht irgendwo der Inhaber eines Einzelbetriebes. Sie sind also von diesem Prinzip abgegangen. Sie haben es also für richtig empfunden, hier splendid zu sein, familienpolitische Maßnahmen zu treffen, familienpolitische Unterstützung zu geben, auf Kosten des einzelnen Wirtschaftstreibenden.

Ich möchte also festhalten, bevor ich auf die einzelnen Punkte des Gesetzes eingehe: Wir sagen ein eindeutiges Ja. Ich bin ungern Prophet, aber ich bin jetzt schon so lange im Haus, daß ich es sehr oft erlebt habe, daß wir Freiheitlichen in der Minderheit geblieben sind, und wenige Monate nachher haben sich die anderen Parteien zusammengesetzt und genau auf der Grundlage verhandelt, die wir Freiheitlichen vorgeschlagen haben. Wir werden es heute sogar erleben, daß ein Vorschlag, den ich im Justizausschuß gemacht habe und der dort nicht nur auf keine Gegenliebe gestoßen ist, sondern sogar mit einem mißfälligen Gemurmel vom Tisch weggemurmelt worden ist, heute als Antrag mit einer Mehrheit hier ins Haus kommen wird. Also es ist nicht alles schlecht, was die Freiheitlichen vorschlagen.

Ich sage Ihnen heute schon: Mit dieser Regelung, die Sie jetzt treffen und bei der die meisten überhaupt noch nicht die Tragweite absehen, werden Sie in wenigen Monaten — nicht freiwillig, sondern unfreiwillig — wieder am Verhandlungstisch sitzen müssen, und Sie werden weiter verhandeln müssen, nicht um weitere Fortschritte zu erzielen, sondern um die Fehler, die Sie doch jetzt sehend in dieses

3686

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Zeillinger

Gesetz eingebaut haben, zu beseitigen, weil es in dieser Form, wie es ausgemacht ist zwischen den Sozialpartnern, das echte Ergebnis eines Kompromisses — eine „echte Packelei“ sagt man im Volksmund, wir wollen hier sagen ein Kompromißergebnis — sich in der Praxis als undurchführbar erweisen wird. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Blenk.*) Herr Kollege, bitte sehr? (*Abg. Dr. Blenk:* Herr Kollege Zeillinger! Warum waren Sie gegen den Unterausschuß? Wir hätten das dort in Ruhe behandeln können!) Herr Kollege, darf ich Ihnen noch einmal sagen: Wann waren wir gegen den Unterausschuß? Herr Kollege, wir haben im November eine Generaldebatte durchgeführt. (*Abg. Dr. Blenk:* Da haben wir beantragt, einen Unterausschuß einzusetzen! Da waren Sie dagegen!) Und da haben wir damals gesagt, Herr Kollege, die Unterlagen sind vollkommen unzureichend. (*Abg. Doktor Blenk:* Wir wollten deswegen einen Unterausschuß machen!) Darf ich Ihnen gleich antworten: Die Unterlagen waren im November bei der Generaldebatte vollkommen unzulänglich, und bei den Schwierigkeiten, die bestanden hatten, hätten wir im Unterausschuß nichts anderes getan, als was Sie wollten, meine Herren, wollen wir es ganz offen sagen: Sie wollten sich um das Bekennen, um das Abstimmen herumdrücken und im Unterausschuß ein Begräbnis dritter Klasse machen.

Sehen Sie, das ist genau wie bei der Strafrechtsreform. Dazu sind wir Freiheitlichen nicht bereit. Wenn man Lösungen trifft, wenn man abstimmt, dann soll man sagen: Deine Rede sei: ja, ja — nein, nein. Und nicht, deine Rede sei: Einsetzen eines Unterausschusses und Begräbnis dritter Klasse; dann brauchen wir nicht mehr zu sagen, daß wir dagegen sind, dann brauchen wir aber nicht dafür zu sein. Die einen zogen nämlich hierhin, der Arbeiter- und Angestelltenbund, die anderen zogen dorthin, das war der Wirtschaftsbund.

Da wir Freiheitlichen nicht das Koordinierungsbüro der Bünde der ÖVP sind, sondern da wir Freiheitlichen der Ansicht sind, daß hier im Hause Entscheidungen getroffen werden sollen, darum haben wir Sie gezwungen, Farbe zu bekennen. Ich kann schon verstehen, daß Ihnen das heute sehr unangenehm ist, weil ja heute einige ungern aufstehen und zustimmen. Aber das soll auch in der Öffentlichkeit bekannt werden, hier soll man also wissen, wer wofür stimmt, und nicht Begräbnisse dritter Klasse abhalten. (*Abg. Doktor Blenk:* Herr Kollege! Das stimmt nicht! Sie haben zuerst dafür gesprochen und dann dagegen gestimmt!)

Aber darf ich einmal weiterfahren, Herr Kollege, und Ihnen sagen: Wir haben bisher

es immer begrüßt, daß es kollektivvertragliche Regelungen, wie sie bisher immer bestanden haben, gegeben hat. Eine sehr große Zahl von Arbeitnehmern — der Herr Präsident weiß das sicher besser als ich — hatte bereits diese Angestelltenabfertigung. Und wir waren für eine Forcierung dieses Systems. Es ist der merkwürdige Zustand eingetreten, daß wir Freiheitlichen, ich möchte fast sagen, mit den gewerkschaftlichen Interessen weiter vorgeprellt sind, während die Gewerkschaft gesagt hat: Nein, das wollen wir gar nicht. Wir wollen ja gar nicht diese Möglichkeit bekommen, gewerkschaftliche Erfolge zu haben (*Abg. Benya:* Wir nehmen alles!), wir hätten das viel lieber durch den Gesetzgeber.

Herr Präsident, wenn Sie heute so glücklich lächeln, muß ich Sie fragen, ob Sie eines Tages glücklich sein werden, wenn Sie erkennen, daß Sie das System einzementiert haben. Das muß ich Ihnen sagen. Das ist nämlich das Minus auf Ihrer Seite. Sie zementieren diese Frage damit ein und setzen sich selber eine Grenze, und Sie werden auch in Bereichen, wo viel mehr zu holen wäre und wo man ohne Belastung der Wirtschaft und der Unternehmer mehr zugestehen könnte, nicht mehr erreichen können, weil mit Recht der Vertragspartner auf der anderen Seite sagt: Du hast hier eine Komprimierung gezogen, und diese kann nicht mehr überschritten werden! (*Abg. Benya:* Herr Kollege! Wir haben immer einen Schritt nach dem andern gemacht, und wir hoffen auf weitere Schritte!) Ja, Herr Kollege, ein Schritt nach dem anderen, das ist eine sehr schöne Regelung, aber das haben Sie abgelehnt. Denn wir haben Ihnen gesagt, machen Sie einen Schritt nach dem anderen nach dem alten Gewerkschaftssystem. Verhandeln Sie bei den einzelnen Kollektivverträgen dort, wo es möglich ist. Aber die Gewerkschaft hat gesagt: Nein, das tun wir nicht, wir wollen eine generelle Lösung, wir wollen dort, wo mehr zu holen wäre, nicht mehr holen, um jene, wo weniger zu holen ist, dafür anzuheben. Das ist ein Prinzip. Aber das Prinzip der kleinen Schritte, das ich gar nicht schlecht finde, haben Sie genau bei dieser Regelung aufgegeben.

Sie haben ein allgemeines Komprimierung für alle geschlossen, haben viele Erfolge, die in Kollektivvertragsverhandlungen möglich gewesen wären, preisgegeben. Ich weiß, Sie haben sehr viele initiierte Telegramme bekommen, auf die ich jetzt antworten werde. Das waren jene Großbetriebe, wo mehr zu holen gewesen wäre. Diese bekommen jetzt weniger, weil Sie im Zuge des Komprimierung genauso die Großbetriebe, die uns mit Telegrammen überfallen haben, zugunsten der

Zeillinger

kleinen, die nicht zum Zuge gekommen wären, preisgegeben haben. Das möchte ich hier in aller Offenheit sagen. Sie haben also genau das Prinzip der kleinen Schritte preisgegeben. Und ich befürchte, Sie werden das eines Tages bedauern.

Nun treffen Sie eine Lösung, und wir blicken weit um in der Welt, und Österreich steht — „allein“ kann ich nicht sagen; in Ecuador gibt es die gleiche Lösung wie in Österreich. (Abg. Dr. Hauser: Honduras!)

Ecuador ist der einzige Staat der Welt, wo es die gleiche Lösung gibt. (Abg. Skritek: Italien!) Nein, nein, Herr Kollege, nachdem Sie das schon einmal gesagt haben, weiß ich es. Denn wenn ich einen Zwischenruf bekomme, schaue ich mir das an. Ich nehme an, Sie werden genauso die Regelung von Italien gelesen haben. Das ist eine Grundsatzregelung und nicht so eine Detailbestimmung wie hier, wo nahezu festgelegt wird: Wenn das Kind so groß ist, bekommt man soundsoviel Abfertigung, und wenn es kleiner ist, bekommt man mehr. Nein, und wenn Sie, Herr Kollege Skritek, Italien als Beispiel nehmen, kann ich Ihnen sagen: Ich möchte nichts gegen unsere italienischen Nachbarn sagen, aber ich hoffe, daß wir die wirtschaftlichen Verhältnisse von Italien nicht unbedingt nach Österreich hereinholen. Wenn Sie es wollen, sage ich Ihnen gleich, wir Freiheitlichen wollen es nicht, denn wir Freiheitlichen wollen keine Millionen Arbeitslose. Schauen Sie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ecuador und in Italien an, dann wissen Sie, was Sie mit dem Weg anrichten, den Sie hier gehen. Das ist nämlich die Gefahr, die dahintersteckt. In der ganzen übrigen Welt — und dort sind ja nicht lauter unvernünftige Menschen — hat überall die Diskussion über eine solche Regelung negativ geendet. Man hat es überall abgelehnt, auch die Arbeitnehmerorganisationen, weil sie gesagt haben, uns ist der Arbeitsplatz wichtiger als irgendwelche sozialpolitischen Erfolge, die unter Umständen eine Millionenarbeitslosigkeit nach sich ziehen.

Meine Herren! Ecuador und Österreich sind die einzigen zwei Staaten. Ich hoffe, daß wir damit nicht in ein System kommen wie in Ecuador. Ich schätze auch Ecuador sehr, aber wenn Sie sich die Wirtschaftslage dort ansehen, werden Sie verstehen, daß ich sage, daß uns die österreichischen Verhältnisse lieber sind, wo wir alle die gemeinsame Verantwortung tragen — wir schmücken uns damit nicht, keiner soll sich mit mehr schmücken, denn letzten Endes ist es die arbeitende Bevölkerung, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die den Erfolg erzeugt haben. Aber

ich glaube, unser bisheriges System war gut und sollte nicht aufgegeben werden.

Aber Sie, meine Herren, gehen den Weg von Ecuador, und ich sage Ihnen heute schon, Sie werden in wenigen Monaten von Ihren Mitgliedern sowohl in der Kammer als auch noch viel mehr von den Sozialpartnern auf der Arbeitnehmerseite gezwungen werden, sich wieder zusammenzusetzen, weil diese Regelung in vielfacher Weise unbefriedigend ist.

Ich darf Ihnen nur rasch einige der Hauptbedenken aufzählen. Eine der Grundsatzfragen, die uns Freiheitlichen immer sehr stark bewegt hat und sehr starke Bedenken erzeugt, ist die: Sie steigern bewußt die Lohnnebenkosten. Meine Herren von der sozialistischen Fraktion! Sie wissen, das ist eine der großen Trennungslinien zwischen Ihnen und uns! Sie machen eine Politik, wo Sie sagen: Den Lohn niedrig halten, dafür aber recht viel Nebenkosten. Wir versuchen dem entgegenzuwirken, wir haben auch schon verschiedentlich versucht, hier im Parlament Zeit zu bekommen, um eine umfassende Debatte darüber abzuführen. Anders natürlich, wenn ich europäifdlich bin, wenn ich weiter die Linie verfolge, die man hier im Parlament verfolgt hat. Ich darf kurz daran erinnern, daß man seinerzeit gesagt hat: Hinein in die EFTA unter dem Schutze Englands! England wird uns nie verraten! — Ich werde demnächst das Protokoll verlesen, wonach einer Ihrer Herren gesagt hat: Unter der Führung Englands werden wir mit der EWG verhandeln, und worauf Doktor Gredler von der freiheitlichen Fraktion dann erwidert hat: Und ich sage Ihnen: England wird bei der EWG sein, und wir werden noch draußen sein! — Gelächter bei den Koalitionsparteien. — Ja, meine Herren, das ist einer der vielen Fälle, wo die Vorhersagen der Freiheitlichen eingetreten sind: „England wird bei den Europäern sein, und wir werden draußen sein.“ Wir haben immer offen gesagt: Sicher, jene, die wollen, daß Österreich weiter außerhalb des europäischen Wirtschaftsbereiches bleibt, haben vollkommen recht, wenn sie eine antieuropäische Politik machen. Und das hier ist wieder ein solcher Schritt. Sie wissen doch, daß die Europäer sagen: Wir wollen ein Lohnniveau und Abbau der Lohnnebenkosten. Das war Grund genug für gewisse Kräfte, in Österreich zu sagen: Und wir wollen das Gegenteil. Damit wird die Schwierigkeit, nach Europa hineinzukommen, immer größer. Darüber wollen wir uns im klaren sein.

Ich komme aus einem westlichen Bundesland, wo das bereits eine große Rolle spielt. Lamentieren wir doch nicht über die Abwanderung der Österreicher! Unsere qualifizierten

3688

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Zeillinger

Arbeitskräfte — es sind an die 100.000 — wandern nach Deutschland hinaus. Natürlich ist das selbstverständlich, aber das hat doch Folgen. Dort haben Sie die höheren Löhne und keine Lohnnebenkosten, und das will der Arbeitnehmer. Leugnen Sie das doch nicht! Der Arbeitnehmer will Europalöhne und nicht Österreichlöhne mit hohen Lohnnebenkosten. Die Europäer haben Sie unzählige Male gewarnt, die internationalen Gewerkschaften haben unzählige Male sich dagegen ausgesprochen, aber man geht in Österreich einen anderen Weg, den wir Freiheitlichen als gefährlich ansehen. Nun haben wir die Abwanderung in den Grenzgebieten. Hunderttausend Arbeitskräfte sind mit diesem Lohnnebenkostensystem nach Deutschland abgewandert, und hunderttausend Türken haben wir nach Österreich holen müssen. Nichts gegen die Türken. Sie werden kein Wort von uns gegen sie hören. Aber uns wäre es lieber gewesen, wenn die Österreicher im Lande geblieben wären und hier gearbeitet hätten. Aber die haben wir mit diesem System, das Sie ja seit Jahren betreiben, nach Deutschland hinausgetrieben.

Und glauben Sie ja nicht, sie werden wiederkommen. Ich weiß schon, es heißt jetzt allgemein, wenn die Olympiade vorbei ist, werden sie alle wieder zurückkommen. Ich darf den Herren auf beiden Seiten der Sozialpartner schon heute sagen: Ein bedauerlich großer Prozentsatz wird nicht mehr zurückkommen, weil natürlich in Europa — nicht nur in Deutschland, denn Europa besteht ja nicht nur aus Deutschland, aber es sind jetzt sehr viele nach Deutschland gegangen — ganz andere Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse herrschen: ein echter Lohn — nicht ein niedriger Lohn — und wenig Nebenkosten. Darum gehen sie in Massen aus dem „Paradies“ Österreich weg, und wir müssen dann sagen: Vielleicht gibt es noch Länder im östlichen Teil Europas, wo man Österreich noch als das Paradies ansieht.

Ich möchte nicht sagen, daß sie schlechte Arbeitskräfte sind, aber ich möchte behaupten, daß die Fremdarbeiter, die wir hereinholen, nicht nur etwas schlechtere Arbeitskräfte sind als unsere qualifizierten, die hinausgehen. Ich möchte weiter sagen, daß sie eine ungeheure soziale Belastung für die Zukunft bedeuten. Selbstverständlich, die Jüngsten unter den Kollegen, die hier sitzen, werden später einmal die Folgen davon tragen, und vielleicht erinnert sich dann der eine oder andere von Ihnen, daß wir immer vor dieser Entwicklung gewarnt haben. Sie zahlen ja ungeheure soziale Lasten, Sie zahlen Kinderbeihilfe in die Türkei und nach Jugoslawien für Kinder, die als Arbeitskräfte nie für Österreich zur

Verfügung stehen werden. Sie haben international einen Anspruch, das ist selbstverständlich, und wir müssen es bezahlen. Aber Sie forcieren und fördern natürlich die Wirtschaftskraft in den anderen Ländern und schwächen die österreichische Arbeitskraft.

Das ist das Gefährliche an der Politik der hohen Lohnnebenkosten, die von Ihnen betrieben wird. Denn das ergibt wohl optische Erfolge, man kann nämlich bei der Wahl sagen: Wir haben wieder eine Zulage erreicht! Sind wir nicht gute Vertreter eurer Interessen? Auf dem Lohngebiet dagegen wurde nichts erreicht — da gibt man sich gegenseitig die Schuld.

Das ist das Schädlichste für den Arbeitnehmer, das ist die größte Gefahr, und ich hoffe, daß wir einmal darüber eine Debatte haben, denn wir möchten Ihnen von sozialdemokratischer und sozialistischer Seite in Europa die Stimmen zeigen, die vor den hohen Lohnnebenkosten warnen und die sagen: Einheitlich hohe Europalöhne sind die Voraussetzung, sind das Rückgrat einer gesunden europäischen Wirtschaft. Wer die Forcierung der Lohnnebenkosten betreibt, wie Sie es heute hier machen, bekennt sich zur letzten Ansammlung von Antieuropäern hier in diesem Parlament. (Präsident Dr. Mälenta übernimmt den Vorsitz.)

Zum Thema Belastung der Wirtschaft muß ich Ihnen sagen — jetzt kommt das furchtbare Geständnis —: Ich kann es nicht beantworten. Ich habe im Ausschuß vergebens die Frage gestellt, was das Gesetz kostet. Hier machen die Regierung und der Gesetzgeber ein Geschenk auf Kosten anderer Wirtschaftstreibender und zum Teil auch des Finanzministers. Bitte, was kostet es also?

Als wir uns im November zusammengesetzt haben — vielleicht darf ich es Ihnen in Erinnerung rufen, falls Sie die Ziffern nicht mehr wissen —, da sind divergierende Zahlen von 919 Millionen, wie die eine Seite sagte, also fast eine Milliarde, und etwa 300 Millionen, wie die andere Seite behauptete, genannt worden. Man war sich also gar nicht im klaren, was das kosten wird. Nun ist also in diesen viermaligen Unterbrechungen des Justizausschusses eine Einigung erzielt worden. Herr Bundesminister, ich erwarte selbstverständlich, daß die Regierung heute sagen kann: Das kostet soviel. Wenn Sie es nicht können, meine Herren, dann müßten Sie, wenn Sie wirklich verantwortungsvolle Politik machen, heute noch sagen: Stellen wir es zurück, weil wir nicht wissen, ob es 500 Millionen oder 2 Milliarden Schilling kostet. Das weiß niemand. Es lächelt jeder darüber, man sagt, das sei nicht interessant, aber, meine

Zeillinger

Herren, dieses Lächeln kostet ja irgend jemand etwas. Ich will jetzt gar nicht sagen — dazu komme ich erst —, wen es etwas kostet. Irgend jemand kostet es Hunderte Millionen, ja wahrscheinlich Milliarden, aber Sie rechnen nicht einmal nach, was es kostet!

Ich nehme an, daß Sie sich doch mittlerweile, vor der Abstimmung darüber Gedanken gemacht haben. Es ist zweifellos eine Belastung der Wirtschaft, aber bisher konnte noch niemand sagen, wie groß die zusätzliche Belastung auf Seite der Wirtschaft sein wird.

Und noch etwas: Sie wissen, daß wir Freiheitlichen eigentlich gerne Ihre Unterstützung hätten, um die Kluft zwischen Arbeitern und Angestellten abzubauen. Ich weiß nicht, warum sich die Gewerkschaften sehr oft dafür aussprechen und sich auch die Arbeitnehmerorganisationen immer sehr wohlgefällig darüber äußern. Freilich, es klingt so gut, es gibt gewisse Dinge, für die alle sind. Natürlich sind alle für die Schließung der Schere zwischen Arbeitern und Angestellten — aber jetzt machen Sie diese Schere wieder sehr entscheidend auf. Sind Sie sich bewußt, daß eines Tages wieder jemand kommen und sagen wird: Die Schere muß man wieder schließen! Das liegt doch auf der Hand, meine Herren! Hoffentlich haben sich jene, die jetzt zustimmen, das auch ausgerechnet ... (Abg. *B e n y a: Immer vorwärts!*) Entschuldigen Sie, wenn wir heute für diese Politik verantwortlich wären, dann wäre das selbstverständlich. Das Schließen der Schere zwischen Arbeitern und Angestellten ist ja nicht nur eine demagogische Forderung, sondern das hat einen sehr, sehr tiefen Sinn. Aber jetzt machen wir die Schere wieder auf?

Wenn Sie es nicht gewußt haben, dann darf ich Sie, meine Herren von der anderen Oppositionspartei, darauf aufmerksam machen: Natürlich wird der Gewerkschaftsbundpräsident morgen — symbolisch gesprochen: morgen — sagen: Die Schere gehört geschlossen! Aber diese Schere können Sie nicht mehr schließen, indem Sie jemandem etwas wegnehmen, was er heute bekommt, diese Schere können Sie nur schließen, indem Sie es dann allen geben. Ich hoffe, Sie haben sich alle ausgerechnet, was das bedeutet. Dann sind wir nämlich nicht mehr mit Ecuador vergleichbar, dann gibt es keinen Staat der Welt mehr, mit dem wir dann noch vergleichbar sind.

Ein anderer Punkt: Es gibt hier viele Nebenwirkungen, die dieses Gesetz erzeugen wird. Es ist beispielsweise für den Fall der Geburt eines Kindes die Möglichkeit der Abfertigung vorgesehen. Ich habe bereits im Ausschuß auf etwas aufmerksam gemacht. Ich muß sagen, diese Idee kommt gar nicht von

uns, sie ist erstmalig von einem großen Wiener Frauenbetrieb, von einer Strickerei, an uns herangetragen worden, sicher auch an die Gewerkschaft, indem man gesagt hat: Entschuldigen Sie, aber diese Regelung trifft ja genau die Ärmere! Diejenige, die wohlhabender ist, die einen etwas besser situierten Mann geheiratet oder zumindest als Kindesvater hat, die es sich leisten kann, wird die Abfertigung nehmen und nach Hause gehen. Und die arme Angestellte, die sich das nicht leisten kann, wird die Abfertigung nicht bekommen. Das heißt, Sie treffen eine familienpolitische Maßnahme — es ist ja nur eine familienpolitische Maßnahme —, die im Grunde genommen der ärmere Teil nicht in Anspruch nehmen kann. Wer arbeiten muß, weil er zu arm ist, um sich das Nichtarbeiten leisten zu können, bekommt diese Abfertigung nicht.

Sie können einwenden, sie kann aufstocken und bekommt dann mehr. Nein, das beste Geschäft ist natürlich, wenn man immer wieder möglichst bald in die Abfertigung hineinkommt, dann bekommt man viel mehr Monate im Laufe eines arbeitsreichen Lebens zusammen, als wenn man etwa ein ganzes Leben lang arbeitet und dann nach vierzig Jahren mit zwölf Monaten Abfertigung aus dem Unternehmen ausscheidet.

Also auch hier wird genau die ärmere Frau zur Kasse gebeten oder, besser gesagt, sie wird gar nicht zur Kasse zugelassen. Derjenigen, die es sich leisten kann zu sagen: Jetzt gehe ich nicht mehr arbeiten!, zu der sagt man: Bravo, du gehst nicht mehr arbeiten, und wenn du arbeiten gehst, dann gehst du in einen anderen Betrieb. Das wollen wir ja auch: Nur recht fleißig die Arbeitskräfte und die Arbeitsposten wechseln. Und weil du das tust, bekommst du als familienpolitische Maßnahme von uns noch eine Kinderabfertigung dazu. Aber der armen Frau, die sagt: Ich kann nicht einen Monat länger, als ich gesundheitlich für die Geburt des Kindes opfern muß, ja nicht einmal eine Woche länger pausieren, dieser Frau sagen Sie von Gewerkschaftsseite beinhalt: Weil du arm bist, bekommst du nichts! Das haben wir Ihnen im Ausschuß gesagt. Sie waren aber nicht bereit, diese gesetzliche Bestimmung zu ändern. Wir konnten die Änderung nicht beantragen, weil wir gegen das Gesetz sind. Aber wir haben Sie auf die Folgen aufmerksam gemacht, die das hat.

Ein Wort vor allem an die Damen hier im Hause: Sie sprechen so oft von der Diskriminierung der Frau in Österreich. Ich gebe Ihnen natürlich recht, vielleicht sieht man das Problem als Mann nicht so im Vordergrund

3690

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Zeillinger

stehen wie Sie. Aber Sie haben ja auch die Zuschriften bekommen. Was sagen Sie also zu der Diskriminierung der Frau, die in diesem Antrag liegt, meine Damen in diesem Hause? Glauben Sie, daß die Frau jetzt leichter einen Posten bekommen wird? Der Unternehmer, der sie einstellen will, wird doch sagen: O je, die ist ja viel teurer. Der Mann bekommt keine Kinder, für den brauche ich nicht zu zahlen. Soweit ist die Wissenschaft ja noch nicht, daß auch die Männer Kinder bekommen. Wenn das einmal eintreten sollte, dann wird die Diskriminierung natürlich beseitigt sein. Solange aber nur die Frauen Kinder bekommen, ist es doch selbstverständlich, daß der Unternehmer — ich mache ihm daraus gar keinen Vorwurf — sagen wird: Da nehme ich mir lieber einen Mann, denn der kann keine Kinder kriegen. Aber die Frau kann jedesmal, wenn Sie ein Kind kriegt, den Posten wechseln. Das ist mir zu teuer, außerdem möchte ich die Arbeitskraft länger haben.

Diese Diskriminierung der Frauen, auf die Sie auch von Frauenorganisationen aufmerksam gemacht wurden, die ist für Sie uninteressant, über die gehen Sie hinweg, das spielt für Sie gar keine Rolle. Sie werden zwar in Versammlungen sagen: Die Diskriminierung der Frauen gehört weg, aber jetzt machen wir schnell ein Gesetz, durch das die Frau in Wirklichkeit weiter diskriminiert wird.

Darf ich noch einen Punkt aufzählen: Sie wissen doch, daß die fünfzigjährige Arbeitskraft, ob Mann oder Frau, heute schon nicht mehr so leicht einen Posten findet, weil natürlich jeder Unternehmer lieber Fünf- und zwanzig- oder Dreißigjährige möchte, weil sie eine höhere Leistungskraft haben. Glauben Sie also, daß der Fünfzig- bis Fünfundfünfzigjährige jetzt leichter einen Posten bekommen wird? Oder geben Sie mir zu, daß die Mobilität der Arbeitskräfte dadurch noch weiter vermindert wird, daß solche Leute jetzt noch schwerer einen Posten bekommen werden? Wer wird sich in Zukunft eine teure fünfzigjährige Arbeitskraft nehmen — natürlich ist die schon hochbezahlte —, wenn er weiß, daß er nach fünfzehn Jahren dann zusätzlich diesem Mann zusätzlich sechs Monatsgehälter bezahlen muß?

Meine Damen und Herren, auch die Mobilität der Arbeitskräfte ist mit einer der Gründe, die uns veranlassen, hier zwar zur Abfertigung ja zu sagen, aber nicht zu dem, was Sie hier unter dem Titel Abfertigung der Offentlichkeit verkaufen wollen.

Wir haben schon Erfahrungen, nicht nur in Ecuador. Außer Ecuador hat auch die Gemeinde Wien das bereits aus eigenem ein-

geföhrt. Den Erfolg kennen Sie. Ich darf das nur für jene, die es nicht gelesen haben, in Erinnerung rufen. Die Gemeinde Wien hat das alles gehabt, aber die Gemeinde Wien geht schrittweise wieder davon ab, weil die Erfahrungen so schlecht waren. Damit Sie, meine Damen und Herren hier im Hause, nicht den gleichen Fehler machen, hat uns die Gemeinde Wien ein ausführliches Gutachten dazu geschickt. Ich will Sie damit nicht aufhalten, ich bin überzeugt, daß Sie bei der Gründlichkeit des Studiums der Materie all das gelesen haben. Es ist eine etwas längliche Angelegenheit. Aber ich möchte Sie bitten, sich die Kernsätze davon in Erinnerung zu rufen, worin die Gemeinde Wien auch sagt, warum sie von diesen Maßnahmen wieder abgehen mußte.

Darf ich Ihnen bezüglich des familienpolitischen Faktors, der in dem Gesetz angeblich liegt, vorlesen, was die Gemeinde Wien auf Grund ihrer Erfahrungen sagt:

„Die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen führte jedoch dazu, daß zahlreiche weibliche Beamte aus dem Dienst schieden, die, wie vor allem Kanzleibeamte, Krankenschwestern und Kindergärtnerinnen, nur schwer ersetzt werden konnten.“ — Schau, schau, das ist genau das, was wir sagen: Die Fachkräfte! Sie werden sich wundern, was jetzt passiert, was jetzt losgeht, die Unternehmer genauso wie die Arbeitnehmer. Sie werden staunen, was schon in den nächsten Wochen passieren wird. Am 1. August geht es ja schon los. — „Außerdem wurde die Feststellung gemacht, daß zahlreiche Beamte sofort nach dem Ausscheiden in ein Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber getreten sind, sodaß der familienfördernde Zweck der Bestimmung nicht erreicht wurde.“

Bitte, das sagt nicht die freiheitliche Fraktion, das sagt die der freiheitlichen Fraktion nicht unbedingt sehr freundlich gegenüberstehende sozialistische Mehrheitsverwaltung in Wien. Die Wiener Roten sind also schon gescheiter, die sind schon daraufgekommen, daß das ein Blödsinn ist, was Sie jetzt zum Gesetz erheben werden. Ich habe das, was hier ausführlich in diesem Buche drinsteht, auf einen einfachen Nenner gebracht.

Nun darf ich dazu sagen: Richtig ist, daß es die Gewerkschaft gefordert hat. Die Gewerkschaft hat aber nie gesagt, daß sie es in dieser Form will. Die Gewerkschaft hat es gefordert, und man hätte es auch in einer vernünftigen Form beschließen können. Aber die Gewerkschaft hat es auch für andere Gebiete gefordert. Auf eines möchte ich aufmerksam machen: Die Gewerkschaft fordert es genauso

Zeillinger

lange und genauso intensiv nicht nur für die Privatangestellten, sondern sie fordert es auch für die öffentlich Bediensteten.

Natürlich sagt die Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst: Wir auch! Komischerweise sagt jetzt die Gewerkschaft plötzlich: Nein, nicht mehr! Ruhig sein, liebe Freunde! Das ist doch eine Forderung aus der Zeit der ÖVP-Regierung. Das dürfen wir jetzt nicht mehr fordern, weil jetzt Genossen in der Regierung sitzen. Das kostet nun der Regierung etwas. Wir wollen ja nur das geben, was dem Unternehmer etwas kostet. Die Gewerkschaftsforderung, die der Regierung etwas kosten würde, runter in die Schreibtischlade!

Ich habe Sie eingeladen, meinem im Ausschuß gestellten Antrag beizutreten. Ich möchte hier öffentlich sagen: Wir Freiheitlichen haben nur das beantragt, was die Gewerkschaften beantragt haben. Nur haben wir gesagt: Wenn es die eine Gewerkschaft bekommt, dann die andere auch. Wenn es der Greißler an der Ecke bezahlen soll, dann sollen es die Herren Minister Broda, Androsch und wie sie alle heißen. für ihre Schreibkräfte auch bezahlen.

Meine Herren Gewerkschafter! Ich darf Sie daran erinnern: Sie haben geschlossen dagegen gestimmt! Der Herr Berichterstatter hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß mein Vorschlag geschlossen Ihrer Ablehnung verfallen ist. Auch hier gibt es sehr große Unterschiede in den gewerkschaftlichen Forderungen. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob es im Interesse der Arbeitnehmer liegt, es kommt nicht darauf an, ob es gerecht und gerechtfertigt ist, sondern es kommt darauf an, wer es bezahlt. Wenn es die eigene Regierung zahlt, dann kommt es ins unterste Ladel. Aber wenn es die anderen bezahlen müssen, dann wird es gefordert. Da stellt man sich lautstark hinter diese Forderung! Das wollte ich nur in Erinnerung rufen.

Meine Damen und Herren! Als letztes darf ich hier ein Gebiet — es ist unmöglich, alles hier zu behandeln — aus der Wirtschaft nehmen. Den Kleingewerbetreibenden trifft es am meisten. Ich rechne jetzt gar nicht die große Gruppe der Freiberufler, der ich auch angehöre, dazu — obwohl es sie hart trifft —, weil Sie dann sagen werden: Die können sich das leisten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß es unter den Freiberuflern sehr, sehr viele verschämte Arme, sehr viele, die weniger als ein Arbeitnehmer verdient, gibt. Ich will gar nicht von ihnen sprechen!

Ich möchte von den vielen, vielen Tausenden, ja Zehntausenden kleinen Gewerbe- und Handelsbetrieben sprechen, denn sie trifft es hart. Sie stehen in vier Wochen vor der Tat-

sache, daß sie plötzlich eine Verpflichtung haben, mit der sie bisher nicht gerechnet haben. Das kann einem verantwortungsbewußten Unternehmer, auch wenn sein Geschäft noch so klein ist, nicht gleichgültig sein. Wenn diese Gewerbetreibenden ein kleines Geschäft haben, das 100.000 S wert ist, und im Parlament eine Materie beraten wird, aus der plötzlich am 1. August eine Forderung entsteht, die etwa 100.000 S beträgt und unter Umständen höher ist als der Wert des Geschäfts — Sie wissen, daß es sehr, sehr viele Betriebe gibt, denen mit diesem Gesetz eine Verpflichtung auferlegt wird, die höher ist als der Wert des Geschäfts —, dann müssen sie im Grunde genommen, wenn sie verantwortungsbewußt sind, damit rechnen, den Konkurs anzumelden, weil sie sich sagen: Ich kann es nicht mehr decken, auch wenn ich mein ganzes Geschäft verkaufe. Ich habe das „Pech“, zwei treue Angestellte, zwei treue Verkäufer zu haben, die seit 40 Jahren im Geschäft stehen. Sie sind beide schon über 60 Jahre alt. In den nächsten drei, vier oder fünf Jahren muß ich ihnen je ein Jahr Abfertigung bezahlen. (Abg. Benya: 40 Jahre gibt es schon die steuerbegünstigte Abfertigungsrücklage!)

Herr Kollege! Jetzt kommt die erste Frage, Herr Gewerkschaftspräsident, die Sie uns nicht beantwortet haben und nicht beantworten können: Warum haben Sie keine Übergangsmaßnahme getroffen, daß der Mann Rücklagen bilden kann? — Sehen Sie! Da ist die Gewerkschaft für die großen Unternehmen, die Rücklagen bilden, auf die Barrikaden gestiegen. Das ist eine Regelung, die nur auf den zugeschnitten ist, der Rücklagen gebildet hat.

Ich sage Ihnen dazu: Selbst wenn Sie eine gesetzliche Möglichkeit eingeräumt hätten, daß alle Rücklagen bilden können, so wissen Sie, daß wir Tausende, ja Zehntausende kleine Betriebe haben, die gar keine Rücklagen bilden können, weil gar nicht so viel verdient werden kann. Aber auch sie werden zur Zahlung von Hunderttausenden Schillingen verpflichtet. Alles war auf die großen Betriebe zugeschnitten, die Rücklagen bilden konnten.

Wir hatten jedoch Bedenken und sagten: Treffen Sie doch Vorsorge, daß die kleinen Gewerbetreibenden auf Jahre hinaus Rücklagen bilden können. Er kann es doch nicht auf einmal leisten! Sein ganzes Geschäft ist 30.000 oder 40.000 S wert, und er muß nun auf einmal 100.000 S an Verpflichtungen auf seinem Rücken tragen.

Sie haben das alles in den Wind geschlagen! Ich möchte hier feststellen, daß sie ein Kommiß geschlossen haben, das bis 1973 eine

3692

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Zeillinger

Übergangslösung vorsieht. Bis dahin können die Gewerbetreibenden maximal 48 Prozent der Rücklagensumme zurückgelegt haben. Nur 48 Prozent! — Meine Herren! Wir haben Sie im Ausschuß davor gewarnt. Niemand ist dieser Ziffer entgegengetreten.

Jetzt kommt noch etwas anderes dazu: Der kleine Greißler bildet jetzt Rücklagen, er sagt sich: Jetzt muß ich noch sparsamer leben, jetzt darf ich der Kasse noch weniger entnehmen. Ich darf der Kasse nicht mehr 3000 oder 4000 S entnehmen, weil ich Rücklagen bilden muß. — Er wird Rücklagen bilden. Nun haben Sie ihm nicht nur die Rücklagenbildung erschwert, sondern Sie haben ihn auch dazu gezwungen, daß er sein Geld in festverzinslichen Wertpapieren anlegt. Wir haben auch darüber gesprochen! Denn in § 6 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes heißt es, daß spätestens am Schluß jedes Wirtschaftsjahres österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 25 vom Hundert des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein müssen.

Da wird sich der Herr Meier und der Herr Müller sehr freuen, daß er jetzt zwar Rücklagen bilden darf, aber festverzinsliche Wertpapiere haben muß. Meine Damen und Herren! Sehen Sie, wer dabei schon wieder das Geschäft macht? Da spielt doch im Hintergrund alles zusammen: vom Großkapital über die Banken bis zum Finanzminister. Und Sie haben sich dafür zum Wortführer gemacht. Jetzt werden die festverzinslichen Wertpapiere, die Ihnen einiges Unbehagen bereitet haben, endlich einmal angebracht. Meine Herren! Wie hoch sind die Provisionen, die gerne dafür bezahlt würden, wenn man weiß, daß alle diese Papiere, die noch in den Tresors liegen und verschimmeln, nicht anzubringen sind? Jetzt werden die Tresors um einige 100 Millionen Schilling leichter, weil der Herr Müller, der Herr Meier, der Greißler mit zwei Angestellten, damit er Rücklagen bilden kann, damit er wenigstens mit 50 Prozent den Staat beteiligen darf, bezüglich der Abfertigung, die er bezahlt, 25 Prozent an festverzinslichen Wertpapieren anschaffen muß.

Stundenlang könnte man darüber sprechen. Stundenlang haben wir darüber ... (Abg. Dr. Müssil: *Da hat uns Dr. Broesigke damals niedergestimmt!*) Moment, Herr Kollege, ich darf Ihnen jetzt gleich ankündigen: Melter wird dazu sprechen, Broesigke wird dazu sprechen. Wir werden alle dazu sprechen. Ich habe nur ein Teilgebiet herausgenommen, denn Sie sollen sehen, wie Sie

eine gute Idee umbringen, um dem Niveau von Ecuador angleichen zu können. Nichts gegen Ecuador. Ich muß Ihnen aber noch einmal sagen: Ich bin lieber in Österreich als in Ecuador. Nur in Ecuador — das ist unbestritten — gibt es ähnlich vergleichbare Verhältnisse.

Es wurden unzulängliche Übergangsmaßnahmen geschaffen. Das heißt: In der Praxis überhaupt keine. Sie haben ein Kompromiß geschlossen, das den Kleinen überhaupt nicht schützt. Der kleine Gewerbetreibende steht schutzlos vor der Tatsache, daß jetzt Forderungen an ihn herangetragen werden, die er niemals erfüllen kann und die zur Schließung vieler Kleinbetriebe führen werden. — O ja, meine Herren! Gewisse Gruppen in Österreich haben das Interesse: Weg mit diesen Kleinbetrieben! — Da sind Sie Schrittmacher geworden, darüber muß sich die andere Seite im klaren sein. Derjenige, der einen oder zwei Verkäufer oder Angestellte hat, ist derjenige, der die Rechnung hier bezahlen muß und den es in der vollen Tragweite trifft, abgesehen von vielen anderen Ungerechtigkeiten.

Allein der Termin 1. August 1971. Man möge sich einmal überlegen: Wenn jemand ein Unternehmen hat — sei es ein großes oder ein kleines —, ist es ihm nicht gleichgültig, ob ein Betrag, der unter Umständen mehr wert ist als das ganze Vermögen, innerhalb von vier Wochen als Belastung, als Verpflichtung auf ihn zukommt. Mit 1. August treten bereits die ersten, und zwar nicht unmaßgeblichen Verpflichtungen auf sehr viele zu.

Ich darf den Abänderungsantrag, den wir Freiheitlichen eingebracht haben, hier im Hause wiederholen. Die Bundeswirtschaftskammer hat in durchaus vernünftiger Weise — ich möchte mich gar nicht mit fremden Federn schmücken — ihren Standpunkt solange vertreten, bis sie sich mit dem Gewerkschaftsbund an einen Tisch gesetzt und dann vergessen hat, was sie eigentlich selbst wollte.

Bei dieser Regelung gibt es verschiedene, die dabei kein schlechtes Geschäft machen. Dazu zählen alle jene Banken, die festverzinsliche Wertpapiere auflegen. Ich bin davon aber gar nicht überrascht! Sie, meine Herren von der Sozialistischen Partei, sind die besten Bankenvertreter in diesem einen Jahr geworden, die Österreich je hatte. Sie machen es sehr geschickt, denn man erkennt es nicht immer.

Ich habe mir gestern von einem Bankdirektor erzählen lassen, welche Erleichterung es unter Umständen für die Banken sein wird,

Zeillinger

wenn die Vorlage heute Gesetz wird. (Abg. Peter: Sie haben ja eine der größten Privatbanken! — Abg. Benya: Nur keinen Neid!) Das wollte ich gerade sagen. Aber wenn man natürlich weiß, daß eine der größten Banken im sozialistischen Bereich liegt, dann muß man sagen: Sie will auch ihre verschimmelten festverzinslichen Wertpapiere anbringen. Das ist ein Geschäft, das den Banken Hunderte Millionen im Laufe der nächsten Jahre bringen wird. Aber Sie stimmen zu, weil Sie es so wollen. Zahlen wird es der kleine Greißler unten an der Ecke, der ein oder zwei Angestellte hat. Für diesen kleinen Greißler übernehmen wir — ohne geistige Urheberschaft anzumelden — eine aus Wirtschaftskreisen, aus den Kammerkreisen ausgearbeitete Idee, die besagt: Die Arbeitslosenversicherung zählt mit zu jenen, die aus dieser gesetzlichen Regelung Vorteile haben. Außerdem hat sie gewisse Verpflichtungen.

Ich darf hier einen Abänderungsantrag stellen. Er liegt dem Herrn Präsidenten vor. Ich bitte, die Unterstützungsfrage zu stellen, weil wir Freiheitliche bekanntlich zu wenig Abgeordnete sind. Ich hoffe aber, daß jene Herren der Wirtschaft, die im Hause sitzen und die bisher hinter diesem Antrag gestanden sind, diesen Antrag weiter unterstützen werden.

Ich sage Ihnen gleich, wir haben nur das System der Regierungspartei, der Gewerkschaft und der Regierung übernommen. Nur mit einem Unterschied: Es zahlt kein einzelner, sondern eine Institution, die einen Vorteil aus dieser Regelung hat. Sie soll diesen Vorteil nicht behalten können, sondern sie soll den Vorteil, den sie hat, weitergeben müssen. (Abg. Peter: Hat das nicht Herr Mussil vorgeschlagen?) Nein, aber ich zweifle nicht daran, daß uns Kollege Mussil heute unterstützen wird. Ich nehme sogar an, Herr Kollege — ich schmücke mich nicht mit fremden Federn —, das ist ein geistiges Produkt von Ihnen.

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Zeillinger und Genossen zur Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird (134 der Beilagen), in der Fassung des Ausschußberichtes (520 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (134 der Beilagen) in der Fassung des Ausschußberichtes (520 der Beilagen) wird abgeändert wie folgt:

1. Im Artikel I Ziffer 2 erhält der § 23 a Absatz 5 folgenden Wortlaut:

„(5) Dienstgeber, die eine Abfertigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 bezahlt haben, die nicht mehr als zwei Dienstnehmer beschäftigen und deren Jahresgewinn 100.000 S nicht übersteigt, wird über Antrag der ausbezahlte Abfertigungsbetrag vom zuständigen Landesarbeitsamt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung rück erstattet.“

2. Der bisherige Absatz 5 erhält die Bezeichnung Absatz 6.

Mit anderen Worten, der kleine Dienstgeber, der maximal zwei Arbeitnehmer beschäftigt und im Jahr nicht mehr als 100.000 S Gewinn hat — das ist bestimmt kein großer —, soll von einer Stelle, die aus diesem Gesetz Nutzen zieht und von der wir sagen, diese Stelle soll diesen Nutzen nicht behalten dürfen, das rückvergütet bekommen, was ihm jetzt vom Gesetzgeber auferlegt wird.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, bitten, diesen Antrag zu unterstützen. Ich darf Sie einladen, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Ich darf noch einmal daran erinnern: Wir Freiheitlichen sind jederzeit für jede tragbare Abfertigung zu haben. Sie können jederzeit mit uns eine Mehrheit suchen, wenn Sie eine Regelung suchen, die im Interesse der Arbeitnehmer liegt und auch vom Arbeitgeber vertretbar ist. Da diese Voraussetzungen aber nicht erfüllt wurden, werden wir Freiheitlichen gegen dieses Gesetz stimmen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Dr. Maleta: Der vom Abgeordneten Zeillinger verlesene Abänderungsantrag ist nicht genügend unterstützt. Ich stelle daher gemäß § 46 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes die Unterstützungsfrage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Abänderungsantrag Zeillinger unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Abg. Peter: Mussil!) — Ich stelle fest, daß dieser Antrag nicht von acht Mitgliedern des Nationalrates unterstützt wurde. Er steht daher nicht zur Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Machunze. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Machunze (OVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe die Rede des Herrn Abgeordneten Zeillinger sehr aufmerksam verfolgt, bin aber nicht recht klug daraus geworden. Er ist gegen die Vorlage, weil sie zu teuer kommt. Er ist gegen die Vorlage, weil sie zuwenig bringt. Er wäre

3694

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Machunze

dafür, wenn sie mehr brächte. Aber vielleicht fehlt mir die Praxis, um mich näher mit den Einwendungen des Herrn Abgeordneten Zeillinger auseinanderzusetzen. Das wird dann mein Freund Hauser tun. Nur, wie gesagt, ich habe es nicht verstanden.

Meine Damen und Herren! Das zu beschließende Gesetz ist keine Erfindung der derzeitigen Regierung. Es ist eine sehr alte Forderung der Gewerkschaftsbewegung, und es ist auch eine sehr alte Forderung, die der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund immer wieder erhoben hat. Auch die Koalitionsregierung hat sich 1964 mit diesem Problem beschäftigt. Bedauerlicherweise gab es keine Einigung.

Ich möchte nicht verhehlen, zweier Kollegen zu gedenken, die unermüdliche Mahner waren, endlich zu einer Lösung zu kommen. Das war bei uns der Abgeordnete Dr. Kummer und auf der Seite der Sozialisten der Kollege Skritek. Es verging keine Budgetdebatte, in der nicht das Problem der Abfertigungen angeschnitten worden wäre.

Nun kam es zur Regierungsvorlage vom Oktober 1970. Die Regierungsvorlage wollte zunächst einmal auf das ASVG Rücksicht nehmen, das besagt: Du kannst die Alterspension nicht bekommen, auch wenn du 65 Jahre alt bist, wenn du am Stichtag noch in Beschäftigung stehst. Nun haben sich viele, vor allem ältere Angestellte gesagt, sie wollen auf die Abfertigung nicht verzichten, daher bleiben sie im Dienstverhältnis. So ging ihnen der Anspruch auf Abfertigung verloren.

Die Regierungsvorlage ging darüber hinaus. Sie besagte: Auch den Angestellten, die die sogenannte Frühpension in Anspruch nehmen, soll der unbedingte Abfertigungsanspruch zu stehen. Hier möchte ich darauf verweisen, daß die Frage der Frühpension auch im sozialistischen Lager nicht ganz unbestritten ist, und ich darf daran erinnern, daß erst kürzlich der von mir sehr geschätzte ehemalige Kollege und zeitweilige Präsident des Hauses, Hillegeist, im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen in der „Arbeiter-Zeitung“ seine Auffassung auch über dieses Problem sehr eingehend dargelegt hat.

Die Regierungsvorlage sah ferner vor, daß die Abfertigung auch bei Eheschließung und Niederkunft gewährt werden muß.

Und nun kam nach langen Verhandlungen ein Kompromiß zustande. In der Sozialpolitik haben wir es wiederholt erlebt, daß wir echte Fortschritte auf dem Kompromißwege erzielt haben.

Herr Kollege Skritek! Wir beide kommen aus der Gewerkschaftsbewegung. Wir beide wissen, daß der Gewerkschaftsfunktionär natürlich zunächst eine möglichst hohe Forderung anmelden muß, damit er im gegebenen Falle ein Minimum heimbringen kann. Das war, solange ich in der Gewerkschaftsbewegung war, und das wird wahrscheinlich auch in der Zukunft so sein.

Wir bekennen uns zu diesem Kompromiß, das erzielt wurde.

Sie sagten, in der Zeit von 1966 bis 1970 sei die Sozialpolitik in der „Tiefkühltruhe“ gelegen. Darüber könnte man jetzt streiten. Ich möchte ein einziges großes Gesetz anführen, das in der Zeit der OVP-Alleinregierung geschaffen wurde und auf das der heutige Sozialminister gerne verweist, weil viele Möglichkeiten ungenutzt bleiben. Ich denke hier an das Arbeitsmarktförderungsgesetz. Das wurde in der Zeit der Alleinregierung geboren.

Ich darf noch andere Beispiele dafür anführen, daß es in der Sozialpolitik immer wieder etappenweise Lösungen gegeben hat: Herr Abgeordneter Skritek! Zum ASVG haben wir 25 Novellen, und wir werden bald die 26. beschließen. Sie werden mir zugeben, daß es auf dem Wege der verschiedenen Novellen immer wieder mehr oder weniger große Fortschritte gegeben hat.

Als zweites Beispiel darf ich die Kriegsopferversorgung nennen. Hier haben wir auch in der Zeit zwischen 1966 und 1970 echte Fortschritte geschaffen.

Sie haben auf die Frage der Bilanzen verwiesen. Herr Kollege Skritek! Ich verfolge die Bilanzen in der „Wiener Zeitung“ sicher genauso aufmerksam wie Sie. Wissen Sie, welche Bilanzen ich mir in der letzten Zeit besonders genau angesehen habe? Die Bilanzen der Haftpflichtversicherungsträger. Die habe ich mir sehr genau angesehen. Ich hätte mir gewünscht, Sie hätten sie genauso genau angesehen und dem Herrn Finanzminister gewisse Ratschläge erteilt.

Aber, Herr Kollege Skritek, wir müssen doch auch jene vielen Unternehmungen sehen, die keine Bilanzen zu veröffentlichen haben. Ich meine die Einnahmen-Ausgabenrechner. Wir haben in der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 einen gewissen ersten Schritt oder, wenn Sie wollen — um in der modernen Sprache zu reden —, eine bescheidene flankierende Maßnahme gesetzt, nämlich indem wir im § 6 b Abs. 5 die Abzugsfähigkeit der Rücklagen für Abfertigungen auch für Einnahmen-Ausgabenrechner, zum Beispiel für die Frei-

Machunze

berufler, für die kleinen Gewerbe- und Handelstreibenden, ermöglicht haben. Aber wir wissen doch viel zu genau, daß eine gewisse Zeit notwendig ist, bis einigermaßen Rücklagen gebildet werden können.

Das Gesetz wird nicht für alle Angestellten einen Fortschritt bedeuten. Es gibt zum Beispiel 27 Gruppen von Angestellten, die heute schon Anspruch auf Abfertigung bei Alters-eintritt haben, ohne daß es der Gesetzgeber statuiert hat, weil die Sozialpartner auf dem Wege des Kollektivvertrages diese Abfertigung vereinbart haben. Und es gibt bei 18 Berufsgruppen die Abfertigung bei Geburt, weil sie auch auf dem Weg der Kollektivverträge bereits vereinbart ist. Der Fortschritt für diese Gruppen ist heute die gesetzliche Verankerung dessen, was sie sich schon vorher ausgemacht haben.

Nun habe ich mir die Unterlagen angesehen. Vor allem haben mich die Berechnungen interessiert. Natürlich werden die Dienstgeber sagen: Das ist ja unheimlich teuer. Und natürlich werden die Dienstnehmer, in dem Fall die Arbeiterkammer, sagen: Aber übertreibt doch nicht, das ist doch alles viel billiger, so viel kostet es doch gar nicht!

Die Bundeskammer hat errechnet, daß der Mehraufwand bei Pensionierung 919 Millionen betragen wird. Die Arbeiterkammer hingegen hat gesagt: Das ist nicht wahr, das kostet nur etwa 254 Millionen.

Die Bundeskammer hat gesagt, die Regelung bei der Niederkunft wird etwa 212 Millionen kosten. Die Arbeiterkammer sagt: Aber lächerlich; 92 Millionen ist das höchste, was es kosten kann.

Ich habe versucht, daraufzukommen, wie das mit den Berechnungen ist. Die Bundeskammer hat ihre Berechnungen auf Grund der Regierungsvorlage angestellt, also auch unter Berücksichtigung der Frühpensionen, und die Bundeskammer hat in ihre Berechnungen auch jene Beträge einbezogen, die auf Grund der Kollektivverträge sowieso schon bezahlt werden müssen.

Die Arbeiterkammer hat gesagt: Also das, was jetzt schon geltendes Recht ist, was sowieso bezahlt werden muß, lassen wir aus unseren Berechnungen weg, daher kommen diese 254 Millionen.

Herr Kollege Skritek! Ich bestreite beide Berechnungen nicht, aber ich versuche nur, sie zu verstehen. (Abg. Skritek: Dann ist die zweite ja richtiger!)

Ich möchte noch einmal sagen: Nicht alle Angestellten ziehen aus dieser heutigen

gesetzlichen Regelung Nutzen. Jenen, die schon auf Grund einer bisherigen Vereinbarung der Sozialpartner dieses Recht hatten, wird es jetzt gesetzlich garantiert. Eine große Gruppe allerdings hat einen echten Vorteil: das sind die Handelsangestellten. Für sie gab es die vertragliche Regelung auf Abfertigung bei Alter bisher nicht im Kollektivvertrag. Die Gruppe der Handelsangestellten hat also einen echten Vorteil.

Meine Damen und Herren! Wir von der Österreichischen Volkspartei wissen, daß man oft jahrelang um eine vernünftige Regelung verhandeln muß, aber wir freuen uns dann, wenn dieses vernünftige Reden und Verhandeln miteinander zu einem Erfolg führt. Das wissen wir auch: Ein Kompromiß kann niemals alle befriedigen. Aber ich glaube, daß wir der Demokratie einen guten Dienst erweisen, wenn wir uns immer wieder auf den verschiedensten Gebieten um ehrliche Kompromisse bemühen und zu diesen Kompromissen dann auch stehen. Und die Österreichische Volkspartei steht zu diesem zu beschließenden Gesetzesvorschlag. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Melter (FPO): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Vorlage, die hier zur Beratung steht, kann von uns Freiheitlichen nicht unterstützt werden. Dazu hat Kollege Zeillinger schon einiges gesagt. Ich möchte als Arbeitnehmervertreter mehrere Gedanken daran knüpfen. Zuerst aber darf ich mich doch noch etwas mit den Vertretern der Wirtschaft befassen.

Wir sehen heute in verschiedenen Zeitungen Berichte über Äußerungen des Präsidenten Sallinger und des Generalsekretärs Dr. Mussil der Bundeswirtschaftskammer. Sie setzen sich dafür ein, die Stabilität zu erhalten und alle Belastungen möglichst zu vermeiden. Ich muß daran erinnern, daß wir vor wenigen Tagen eine Diskussion abgewickelt haben über die Frage der Überstundenzuschläge, in der die Vertreter der Kammer darauf hingewiesen haben, es wäre notwendig, diese Fragen in erster Linie im Sozialpartnerschaftsbereich zu regeln, also im Bereich der Kollektivverträge. In dieser Sache hier wird der von Ihnen selbst vertretene Weg verlassen und eine andere Lösung gefunden, eine Lösung für einen Bereich, der absolut zu den Lohnnebenkosten gehört, der eine Belastung darstellt und der dazu führt, daß die Bargeldentschädigung, die der Arbeitnehmer laufend auf die Hand bekommt, entsprechend geringer ist.

3696

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Melter

Sie führen also auf gesetzlicher Basis eine Regelung ein, die die Lohnnebenkosten erhöht, die Bargeldleistung an die Arbeitnehmer zwangsläufig vermindert. Das ist ein Weg, den wir Freiheitlichen absolut nicht beschreiten wollen, denn er behindert den Fortschritt zu Europalöhnen. Alle Arbeitnehmer sind eher daran interessiert, im Zeitpunkt der Arbeitsleistung eine angemessene und höhere Entschädigung zu erhalten als ein Versprechen für die Zukunft.

Zweifellos ist es schön, daß man sagt: Du bekommst einmal etwas, wir haben erreicht, daß deine Abfertigungssituation besser wird, daß du also in der Zukunft etwas haben wirst. Es ist optisch ungünstig, dagegen zu argumentieren. Das ist uns Freiheitlichen ganz klar. Aber aus grundsätzlichen Erwägungen tun wir dies trotzdem, und zwar auch im Interesse der Arbeitnehmerschaft, und dies aus sehr vielfältigen Gründen.

Sicher ist, daß die Mobilität der Arbeitskräfte durch diese Abfertigungsregelung eine erhebliche Einschränkung erfährt. Es ist erwiesen, daß die Mobilität auch im Sozialbereich gefordert wird, um eine Überstellung in Arbeitsbereiche zu erleichtern und zu ermöglichen, in welchen bessere Zukunftschancen liegen, in welchen höhere Löhne und Gehälter bezahlt werden können.

Auch die Wirtschaft ist daran interessiert, Arbeitskräfte fortzubilden und in neueren, Entwicklungsfähigen Arbeitsplätzen zu beschäftigen. Durch diese Abfertigungsregelung wird nun ein sehr starker Riegel eingeschoben.

Bezüglich der Breitenwirkung dieser Regelung ist auf einige Zahlen aufmerksam zu machen, die dem Wirtschafts- und sozialstatistischen Taschenbuch des Österreichischen Arbeiterkamptages entnommen werden können. Wir sehen hier für den Juli 1970 vermerkt, daß etwa die Zahl der weiblichen Angestellten im 55. Lebensjahr 3300 beträgt, im 60. Lebensjahr nur noch 1986. Das heißt also, die Zahl der weiblichen Angestellten, die in den Genuss der Begünstigungen der heutigen Vorlage gelangen werden, ist relativ sehr klein. Anders ausgedrückt: Sehr viele weibliche Angestellte scheiden erheblich früher als vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus ihrer Erwerbstätigkeit aus. Damit verlieren sie aber den Anspruch auf Abfertigung auf Grund der heute von den Sozialisten und von der Volkspartei zu beschließenden gesetzlichen Regelung.

Bei den männlichen Angestellten ist die Situation nicht viel anders. Im 60. Lebensjahr sind im Juli 1970 noch 5535 Angestellte versicherungspflichtig erwerbstätig gewesen. Im

65. Lebensjahr waren es nur noch 1661, was also auch bestätigt, daß die Nutznießer dieser gesetzlichen Neuregelung relativ sehr wenig Angestellte sind. Jedenfalls kommt dieser Frage in bezug auf die Anzahl der Begünstigten bei weitem nicht die Bedeutung zu, die ihr immer in Gewerkschaftskreisen beigegeben wird. (*Abg. Dr. Blenk: Das ist aber ein Argument gegen Sie, Herr Melter!*) Nein, das ist kein Argument gegen mich, sondern es ist die Tatsache, daß hier nur optisch Geschenke gemacht werden, die im Gehalt sehr fragwürdig sind, fragwürdig auch in anderer Beziehung! Die Tatsache etwa, daß die Arbeiter diese Abfertigung nicht zugestanden erhalten haben, obwohl man schon jahrelang — und insbesondere auch von Gewerkschaftsseite — die Kodifikation und die Angleichung des Arbeitsrechtes fordert, wobei diese unterschiedliche Regelung natürlich neue Schwierigkeiten hervorrufen wird.

Nun komme ich auf verschiedene Gesichtspunkte zu sprechen, die dartun, daß diese gesetzliche Regelung für viele Angestellte ein Danaergeschenk ist. Die Gewerkschaften haben wohl ein Roß in den Stall gebracht, damit aber gleichzeitig zumindest auch viele Flöhe. Denn diese Begünstigung auf der einen Seite wird sich für manche sehr ungünstig auswirken.

Hier ist zuerst etwa darauf hinzuweisen, daß es — vom Standpunkt der Wirtschaft her gesehen — zweifellos viele Unternehmer geben wird, die, bevor einer ihrer Angestellten einen Abfertigungsanspruch erlangt, das Dienstverhältnis zu lösen versuchen; ein Umstand also, der zweifellos nicht dazu beitragen wird, das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu verbessern, und der auch nicht zu einer Beruhigung und zu einer Sicherung der Arbeitnehmer führt. Das ist also eine absolut negative Auswirkung. Dies betrifft besonders die Frauen, wo ja die Fluktuation an und für sich größer ist und wo man noch mehr als bisher darauf achten wird, jedenfalls überall dort, wo genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Sicher ist auch, daß die Umstellungs Schwierigkeiten immer größer werden, insbesondere für ältere Angestellte. Wir haben dies schon jetzt zu beobachten, gerade im Bereich des Handels, wo doch im Zuge der Modernisierung und Konzentration auf Großhandelshäuser sehr viele kleine Geschäfte eingehen, wodurch natürlich die Zahl der Arbeitsplätze verringert wird und somit für die dort beschäftigten Angestellten erhebliche Schwierigkeiten, zu neuen, gleichwertigen Arbeitsplätzen zu gelangen, entstehen.

Melter

Durch diese Abfertigungsregelung wird dies natürlich noch mehr beeinträchtigt, denn jeder Arbeitgeber, bei dem sich ein über 45- oder 50jähriger Angestellter bewirbt, wird natürlich einkalkulieren, daß diesem bei Erreichung des 60. beziehungsweise 65. Lebensjahres ein Abfertigungsanspruch zu sichern sein wird.

Das führt dann natürlich erstens zur Überlegung, ob man überhaupt den Älteren einstellen soll, wenn sich irgendeine andere Möglichkeit ergibt. Zweitens wird es dazu führen, daß dem älteren Angestellten auf dem neuen Arbeitsplatz zweifellos ein möglichst niedriger Bezug geboten werden wird, einerseits unter Einkalkulierung der Umstellungsschwierigkeiten überhaupt, weil die Einschulung erfolgen muß und diese beim älteren Angestellten zweifellos schwieriger ist als bei einem jungen, und andererseits, weil die Zahlungsverpflichtung nach Ablauf von mehreren Jahren auch zu berücksichtigen ist.

Das führt also dann bei Umstellungen zu schlechteren Angeboten und — die Folge davon — zu einer niedrigeren Bemessungsgrundlage für die Pension. Das wird wiederum bedeuten, daß in vielen Fällen wegen der niedrigeren Bemessungsgrundlage der Pensionsanspruch so weit beeinträchtigt wird, daß die Abfertigung in relativ kurzer Zeit durch die geringere Pension wieder ausgeglichen wird, und das ist dann für den Angestellten-pensionisten ein echter einkommensmäßiger Nachteil.

Auf eine Besonderheit in der Ausschußvorlage möchte ich auch noch hinweisen. Die Abfertigung nach langer Angestelltentätigkeit wird auch als Treueprämie bezeichnet. Dem Gedanken der Treueprämie widerspricht jedenfalls die Bestimmung des § 23 a Abs. 3, wonach die Abfertigung bei Geburt eines lebenden Kindes höchstens das Dreifache des monatlichen Entgeltes betragen darf. Das heißt also, eine weibliche Angestellte, die mehr als fünfzehn Jahre bei der gleichen Firma tätig ist, kann auf Grund einer länger dauernden Tätigkeit keine höhere Abfertigung bekommen. Da wird also die Treue über fünfzehn Jahre Dienstzeit hinaus nicht mehr anerkannt. Das ist absolut systemwidrig, und es ist an und für sich nicht einzusehen, warum man diese Beschränkung im Ausschuß noch in die Novelle zum Angestelltengesetz eingebaut hat.

Die gesamten Überlegungen, die wir Freiheitlichen zu diesem Problem angestellt haben, führten zu dem Ergebnis der Ablehnung dieser Novelle zum Angestelltengesetz. Sie läßt sich vor der gesamten Öffentlichkeit, aber insbesondere auch vor den betroffenen Ange-

stellten in jeder Beziehung rechtfertigen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Hauser (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte nicht mit Nicaragua und Honduras beginnen, sondern mit Österreich nach dem ersten Weltkrieg. Versetzen wir uns in die Zeit des Jahres 1921, da dieses Angestelltengesetz bei uns in Österreich, hier im Parlament, verabschiedet wurde, nachdem es schon in der Monarchie, seit dem Jahr 1910, ein Handlungsgehilfengesetz gegeben hat, das die wesentlichen Bestimmungen unseres österreichischen Angestelltengesetzes schon beinhaltet hatte.

Die Abfertigungsbestimmungen kamen aber erst 1921 ins Gesetz. Warum? Wenn wir uns in das Jahr 1921 versetzen und uns gleichzeitig überlegen, welche Kühnheit es damals eigentlich war, Abfertigungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses bis zum Ausmaß des zwölfachen Monatsentgeltes, also bis zu einem Jahresbezug, festzulegen, so müssen wir uns eigentlich fragen: Was war damals eigentlich der Grund für so viel Mut in sozialpolitischer Beziehung?

Der Grund, meine Damen und Herren, lag in der Gesamtlage Österreichs nach dem ersten Weltkrieg. Dieses Land hatte den Weltkrieg verloren. Der „Rest“, der nach Clemenceau Österreich hieß, war ein Kleinstaat geworden, und in diesem Kleinstaat wurden nun jene Umstellungsschwierigkeiten sozusagen vor die Politik getragen, die es eben bei der Umstellung von einem Großreich zu einem Kleinstaat immer gibt.

Die überdimensionierten Verwaltungen jener Betriebe, die auf die Großraumwirtschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie gerichtet waren, mußten ihre Angestellten abbauen. Einer der Gründe, warum man sich zu dieser Abfertigung damals entschloß, war es eben, jenen, die wegen dieser Umstellungsschwierigkeiten der österreichischen Wirtschaft nach dem verlorenen Krieg aus dem Arbeitsprozeß ausgegliedert wurden, einen gewissen Existenzschutz für eine gewisse Zeit nach dem Verlust ihres Arbeitsplatzes zu bieten. Die „Privatbeamten“, wie damals die Angestellten hießen, sollten für die erste Zeit ihrer Arbeitslosigkeit im Wege der Abfertigung eine Existenzsicherung haben. Daher ist es richtig, wenn wir, historisch gesehen, sagen: Einer der Hauptzüge der Abfertigung ist ganz gewiß diese Existenzsicherung, eine Überbrückungshilfe für die erste Zeit nach dem Verlust des Arbeitsplatzes.

3698

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Hauser

Doch müssen wir gleich ein „Aber“ hinzufügen. Dieser Wesenszug der Abfertigung ist im Gesetz nicht rein durchgeführt, denn es hätte ja sonst genügt, irgendeine bestimmte Abfertigungszahlung, nach der Höhe des Verdienstes bemessen, aber in gleicher Art für jeden, der seinen Dienstplatz verliert, vorzusehen. Man hat das nicht getan, sondern man hat die Abfertigung auch in ein Verhältnis zur Länge der Dienstzeit gesetzt. Dadurch bekam die Abfertigung von allem Anfang an auch diesen Charakter einer Art Treueprämie. Es steckt durch die Staffelung nach der Dienstzeit sicherlich auch dieser Wesenszug drinnen. Er wird noch verstärkt dadurch, daß das Gesetz von Anfang an gewisse Verwirkungstatbestände vorsah, die den Verlust oder die Nichtzahlung der Abfertigung zur Folge haben, wenn man eben in bestimmter, nicht regulärer Art aus dem Dienstverhältnis scheidet.

So ist es bis heute geblieben. Beide Wesenszüge der Abfertigung sind auch noch in unserer heutigen Abfertigung enthalten, und das politische Moment der Debatte liegt darin, daß einmal jener und einmal dieser Wesenszug der Abfertigung in den Vordergrund gerückt wird. Fest steht für einen Arbeitsrechtlern, fest steht auch für einen Nationalökonom, daß selbstverständlich die Abfertigung Lohn im weitesten Sinn des Wortes ist.

Aber auch heute noch hat die Abfertigung nach unserem Recht den Charakter einer Existenzsicherung bewahrt. Das ergibt sich aus den Vorschriften unseres Arbeitslosenversicherungssystems. Wird ein Angestellter beschäftigt, dann ist der Beitrag, den er selbst und sein Dienstgeber für ihn zu leisten hat, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz eben geringer als der für Arbeiter, weil die Abfertigung andererseits auch das Hinauszögern der Versicherungsleistung aus dem Titel der Arbeitslosenversicherung bewirkt. Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung ruhen insolange, als Abfertigung gebührt. Hier sieht man noch deutlich den existenzsicheren Charakter der Abfertigung.

Darf ich noch eine historische Betrachtung anschließen, die vielleicht im Hause nicht bekannt ist. Die österreichische Pensionsversicherung kannte von allem Anfang an den Grundsatz, daß Pensionsleistungen nicht gebühren, solange Abfertigung gezahlt wird. Die letzte dieser Regelungen, wo Sie das ganz ausdrücklich geregelt finden, war das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz von 1935. Man wollte also, begreiflicherweise, weil man den Charakter der Abfertigung als Lohnfortzahlung im Existenzsinne betrachtete, nicht zusätzlich auch noch Pensionszahlungen im

gleichen Zeitraum leisten. Auch aus dieser in Verbindung mit der Pensionsversicherung sich ergebenden Betrachtung erkennen wir diesen vordergründigen Charakter der Abfertigung.

Und nun müssen wir die Ereignisse des Jahres 1938 bedenken. Die Deutschen, die hier im Lande einrücken, bringen sozusagen ihr deutsches Angestelltenversicherungsgesetz mit und führen es bei uns im Lande ein. Das Deutsche Reich kannte für seinen Privatdienstbereich nach dem dortigen Angestelltenrecht keine Abfertigung. Begreiflicherweise enthielten daher auch die deutschen Versicherungsvorschriften keine solchen Ruhensvorschriften für den Fall von Abfertigungszahlungen, wie wir sie in unserem österreichischen Versicherungsrecht kannten. Andererseits hat der Einmarsch der Deutschen nicht bewirkt, daß unser österreichisches Angestelltengesetz außer Kraft trat. Dieses galt vielmehr als interlokales Privatrecht in der Ostmark weiter. Und von diesem Zeitpunkt röhrt eine gewisse überraschende Entwicklung her, die darin besteht, daß es seit dem Jahre 1939 möglich war, daß ein Angestellter zwar im Altersfalle die Altersrente nach deutschem Rechte bekam, gleichzeitig aber auch, wenn der Dienstgeber ihn gekündigt hatte, die Abfertigung erhielt.

Nun die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg. Wir knüpfen zunächst an die deutsche Versicherungsrechtslage an. Wir hatten daher auch weiter den Zustand, der durch die Deutschen verursacht wurde, daß es nicht einen Ausschluß zwischen Abfertigung und Pensionsversicherungsleistung gab, sondern daß sie nebeneinander gebühren konnten.

Auch als wir im Jahre 1955 unser ASVG schufen, haben wir es nicht „gewagt“ — wenn man das unter Anführungszeichen sagen kann —, den altösterreichischen Rechtszustand herbeizuführen, nämlich zu verfügen, daß für den Fall der Pensionierung die Pensionsbezüge aus dem öffentlichen Titel so lange nicht angewiesen werden sollen, solange Abfertigung gezahlt wird. Also auch unser neues österreichisches Pensionsversicherungsrecht hat das Nebeneinander von Abfertigung und Pensionsleistung zugelassen.

Sicherlich kann man sagen, durch die Stichtagsbestimmungen des ASVG war das Nebeneinander nicht sehr oft möglich. Wenn der Angestellte in die Rente gehen wollte, mußte er vorher sein Dienstverhältnis lösen. Selbstkündigung bedeutete aber Verlust des Abfertigungsanspruches. Also, hätte man sagen können, würde die Problematik, die altösterreichische Problematik eigentlich ja auch so gelöst gewesen sein.

Dr. Hauser

So war es aber in der Praxis eben nicht. Und warum? Sie wissen, daß die Renten nach dem zweiten Weltkrieg, die Anfangsbezüge nach dem ASVG nicht sehr hoch waren. Die Idee der Pensionsdynamik kam uns erst später. Und das hat nun dazu geführt, daß in der betrieblichen Praxis viele Betriebe, die ihre alten Angestellten in Pension gehen sahen und zusehen mußten, mit welcher kleinen Pension sie in den Ruhestand gingen, diesen Angestellten aus freien Stücken, indem man als Firma selbst kündigte, eben doch den Abfertigungsanspruch zubilligten. Diese betriebliche Praxis hat sich begreiflicherweise nur in den Bereichen ergeben, wo die Firmen stark genug sind, wo Großbetriebe sind, begreiflicherweise eher in der Industrie als im Kleingewerbe. Aber immerhin hat diese Praxis um sich gegriffen. Sie war der Beweis einer gewissen sozial einsichtigen Haltung der Unternehmerseite in bezug auf diese Problematik.

Wir kennen alle die Tendenzen, wie sich gewerkschaftliche Forderungen entwickeln. So ganz aus der Luft gegriffen oder nur aus der Phantasie stammen sie nicht. Sie greifen oft faktische betriebliche Tendenzen auf. Und da nun in der größeren Zahl der Fälle allmählich diese Übung — jedenfalls in der Industrie — um sich griff, wurde auch sehr bald am gewerkschaftlichen Verhandlungstisch die Forderung laut, daß man für den Fall der Pensionierung die Abfertigung nicht verlieren solle, auch wenn man selbst kündigt.

Die Industrie hat in ihren Kollektivvertrag schon vor vielen Jahren eine solche Vorschrift aufgenommen.

Allerdings hatten wir von allem Anfang, auch als wir dieses Zugeständnis machten, der Gewerkschaft eines entgegengehalten: Wenn man schon unter Berufung auf diese Praxis und diese Übungen bezüglich der Forderung nicht im Prinzip nein sagen will, dann müßte man doch eines bedenken: daß der Anspruch nicht schlechthin gebühren soll, sondern daß er an die Voraussetzung einer gewissen längeren Dienstzeit gebunden wird, und zwar aus jenen Gründen, von denen zum Schluß auch Herr Melter hier sprach.

Wir hatten in der Zeit, als wir uns entschlossen, diese Konzession zu machen, in Österreich doch nicht einen so angespannten Arbeitsmarkt wie heute. Es waren Probleme vorhanden, alte Leute unterzubringen. Sie wissen, es gab sogar eine Zeit in Österreich, in der wir Appelle richten mußten, daß man alte Leute nicht wegen ihres Alters bei der Einstellung benachteiligen möge.

Auf diese Umstände, diese mögliche Entwicklung der Wirtschaft haben wir hingewiesen und haben gesagt: Es würde eine soziale Sperre für alte Menschen sein, wenn wir nicht ohne die Voraussetzung einer langen Dienstzeit einen solchen Punkt beschließen. Und so kam in die Industrieregelung die Bedingung, daß die Altersabfertigung nur dann gelten soll, wenn der Angestellte 15 ununterbrochene Dienstjahre aufweist.

Das ist nichts Reaktionäres. Das ist eine sinnvolle Maßnahme, weil man Sozialpolitik eben im gesamten betrachten muß. Nicht weil wir uns einengend etwas ersparen wollen, haben wir diese Bedingung gestellt, sondern weil wir sagen mußten: Würde man es nicht tun, würde vielleicht eine Hemmung gegen die Einstellung von alten Leuten entstehen. Das ist, glaube ich, vernünftige Sozialpolitik. Und wenn wir jetzt in der Vorlage von den 15 Jahren auf 10 Jahre zurückgegangen sind, so war das kein Kampfpunkt, das ist in den Diskussionen herausgekommen. Mir wäre es fast lieber gewesen, wir wären bei den 15 Jahren geblieben, aber es ist immerhin noch der Gedanke bewahrt, daß man aus diesen Gründen, die wohl bedacht sind, eine solche Altersvoraussetzung braucht.

Soweit zur Entwicklung, was den Pensionsfall der Altersgrenze normaler Art betrifft. Wir haben in den ersten Phasen unserer Verhandlungen auch niemals gewollt, daß man für den Fall der Frühpension dasselbe zugesteht. Ich muß betonen: Die Gewerkschaft hat die Forderung nach Frühpensionsabfertigung in diesem Falle eigentlich nie ernsthaft vertreten, weil sie selbst eine gewisse Aversion, möchte ich sagen, oder Einsicht in die Dinge hatte, daß man durch Abfertigungszahlung nicht gerade ein Anreizsystem schaffen soll, möglichst von der Frühpension Gebrauch zu machen. Es ist uns also nicht schwergefallen, diese Forderung abzulehnen.

Aber im Laufe der Zeit haben sich auch hier betriebliche Usancen entwickelt. In der Industrie gibt es tatsächlich seit kurzem einen Vertrag, der für die meisten Fachverbände gilt, wo auch für den Fall von Frühpension schon diese Abfertigung bei Selbstkündigung gebührt. Aber eine Verallgemeinerung dieses Prinzips in der gesamten Wirtschaft würden wir nicht für richtig finden, und zwar angehiebts des jetzigen Arbeitsmarktes und angehiebts der von uns eigentlich zu erwartenden Bemühungen, das Pensionsalter wegen der steigenden Lebenserwartung des Menschen eher zu erhöhen. Die Konstruktion unserer Frühpension ist eine problematische sozialpolitische Lösung in Österreich. Man sollte vielleicht in irgendeinem Zeitpunkt darüber

3700

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Hauser

nachdenken. Ich finde nur: Die Demokratie, die parlamentarische Demokratie in diesem jetzigen Dreiecksverhältnis wird diesen Mut nicht haben. Aber wir sollten einmal über diese Frage nachdenken. Jedenfalls wäre es falsch, einen gesetzlichen Anreiz hineinzutragen, nämlich von den Möglichkeiten der Frühpension mehr Gebrauch zu machen, indem man für diesen Fall Abfertigungsansprüche sichert. Man sollte doch eher den Anreiz schaffen, länger zu bleiben, wenn man noch gesund ist. Wer aus Gesundheitsgründen nicht mehr kann, hat ohnedies Austrittsgründe auch nach der Pensionsversicherung — Berufsunfähigkeitspension — und würde in einem solchen Fall auch die Abfertigung bekommen.

Eine umgekehrte Entwicklung als in der Industrie ergab sich für den Bereich des Handels. Da hat sich die Gewerkschaft seinerzeit — Herr Skritek wird das ja am besten wissen — sehr bemüht, für Frauen, die ein Kind bekommen, einen Abfertigungsanspruch durchzusetzen. Das ist auch seit einer Reihe von Jahren in den Kollektivverträgen des Handels verankert (*Abg. Skritek: 20 Jahre!*), 20 Jahre, das liegt also sehr weit zurück.

Ich kann mir auch vorstellen, daß man das damals noch aus der Mentalität heraus getan hat — von dieser haben heute auch die Freiheitlichen zum Teil gesprochen —, eher auf gewissen sozialen Nebengebieten irgendeine Forderung zu bewilligen, vielleicht im Glauben, man könnte sich damit auf der Lohn- oder Gehaltsseite etwas ersparen. Man muß aber auch sagen: Im Handel hat die Frauenbeschäftigung eine größere Bedeutung und einen größeren Umfang als in der Industrie. Daß man daher gerade für den Fall der Geburt eine Kompromißlösung vorsieht, ist vielleicht auch verständlich.

Nun muß ich aber auch noch eines hinzufügen. Es hat sich gerade bei den Pensionsabfertigungen immer folgende ungute Situation in der Betriebspрактиk ergeben: Da der Angestellte, wenn er selbst kündigt, die Abfertigung verliert, hat er diesen Schritt im Regelfall nicht getan. Andererseits war der Dienstgeber nicht in der Lage, auf ewig den Abfertigungsanspruch zu verhindern. In irgend einem Zeitpunkt hätte er sich wahrscheinlich doch zur Kündigung entschließen müssen. Der alternde Mensch wird schließlich einmal doch in seiner Dienstleistung so nachlassen, daß sich der Dienstgeber doch zur Kündigung entschließen muß. Für diesen Fall gibt es aber schon seit dem Jahre 1921 einen Abfertigungsanspruch.

Sie wissen, daß es da die Zwischenlage gibt, daß der Angestellte oft ein ärztliches Zeugnis bringt, also Austrittsgründe aus Gesundheits-

rücksichten nachweisen kann. Für diesen Fall behält er wieder den Abfertigungsanspruch. Wir müssen daher für diesen Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses — Abfertigung bei Selbstkündigung — eigentlich zugeben, daß das eine menschlich verständliche Lösung ist.

Was aber im Lande ein wünschenswerter Vorakt war, ist der Umstand, daß man diesen Entwicklungen auf der Basis der Kollektivverträge zunächst Raum ließ. Es ist immer ungut, gleich mit einer gesetzlichen Zwangsregelung über das ganze Land herzuziehen. Die Dinge reifen allmählich. Ich glaube, es war auch gut, daß wir uns bei dem jetzigen Kompromiß praktisch darauf beschränken, die vorhandenen Vertragsinhalte zu berücksichtigen. Allerdings wird sich eine weitere Belastung ergeben, weil jetzt im Handel die Pensionsabfertigung und in der Industrie diese Geburtenabfertigung aktuell wird.

Ich möchte aber doch nicht verhehlen, daß für die Wirtschaft die Forderung „Abfertigung auch bei Niederkunft“ an sich etwas Systemfremdes ist. Es ist das zweifellos — das wurde schon gesagt — eine familienpolitische Maßnahme. Der Aspekt, den hier die Gewerkschafter in den Vordergrund rücken, es handle sich um Treueprämien, es handle sich um verdienten Lohn, sodaß diese Beträge den Befriedenden in diesem Fall gebühren, ist für mich verständlich. Andererseits aber sollte man auch die Einsicht haben, daß die Dienstgeber im Regelfall für diese Belange nicht unmittelbar verantwortlich sein sollen.

Ich habe schon im Ausschuß das Internationale Abkommen Nr. 103 über den Mutterschutz erwähnt. In einem Artikel wird ausdrücklich bestimmt, daß der Arbeitgeber persönlich unmittelbar nicht mit Mutterschaftsleistungen belastet werden darf. Nun kann man sicher sagen, daß Abfertigungen begrifflich nicht zu den im Übereinkommen angeführten Leistungen zählen. Aber aus dem Geist des Abkommens würde eigentlich eine gewisse Mäßigung, glaube ich, richtig sein. Wir haben diese Mäßigung dadurch gefunden, daß wir für diesen Fall eben nicht die volle Abfertigung, sondern nur die halbe zusprechen. Auch das ist ein Kompromiß. Aber ich glaube, er dient einer gewissen Berücksichtigung jenes Standpunktes der Dienstgeberseite, die eben sagen kann: Für diesen Fall sollte man über andere Systeme und nicht über den Einzelbetrieb familienpolitisch etwas vorsehen. Diese halbe Lösung ist also nicht etwas, was man pro futuro aufs Ganze aufrunden sollte. Es ist eine Lösung, die eine mittlere Linie zwischen diesem Streit Treueprämie und Familienpolitik darstellt.

Dr. Hauser

Daß eines gänzlich unbegründet war, nämlich die in der Vorlage vorgesehen gewesene Zahlung für den Fall der Eheschließung, möchte ich jetzt näher ausführen. Es gibt doch heute, glaube ich, fast keine junge Ehe mehr, wo nicht beide Teile weiterhin verdienen. Die Einstellung des 19. Jahrhunderts, die Frau als Heimchen am Herd, finden wir heute in unseren jungen Ehen nicht. Es ist vom Standpunkt der heutigen Lebenssituation ganz falsch, und zwar auf Grund der starken Integration der Frau in die Wirtschaft, zu sagen: Für den Fall der Eheschließung muß die Frau, die ja zum Herd strebt, sozusagen vor dem Verlust der Abfertigung bewahrt werden. Ich glaube, eine solche Einstellung entspricht in keiner Weise den heutigen Verhältnissen. Man müßte daher Verständnis dafür aufbringen, daß dieser Punkt nicht berücksichtigt werden konnte.

Als Mann möchte ich dazu nur sagen: Ich würde schon nachdenken, ob das verfassungsrechtlich überhaupt in Einklang zu bringen ist, daß Frauen, wenn sie eine Ehe schließen, die Abfertigung bekommen sollen und ich als Mann, wenn ich die Ehe schließe, nicht. Ich glaube, daß man da mit dem Gleichheitsgrundsatz vom Standpunkt einer frauenrechtlichen Betrachtung her wirklich schon ziemlich kühn umspringt. (Abg. Skriptk: Es wäre gut, wenn Sie mit den ÖAAB-Abgeordneten sprechen würden!)

Aber bitte, ich glaube: Die hauptsächlichen Argumente sind die, daß nach der Lebenserfahrung von heute die jungen Ehepaare ja wirklich weiter verdienen. Die Problematik tritt erst beim ersten oder zweiten Kind auf, wenn die Frau sozusagen wieder zu ihren ursprünglichen, eigentlichen Pflichten zurückkehrt.

Ich möchte erwähnen — es wird dazu, glaube ich, mein Freund Halder sprechen —, daß wir eine ganz andere Entwicklung im Bereich unserer Landwirtschaft gehabt haben, und zwar auch hier in Österreich nach dem zweiten Weltkrieg. Alles das, was wir heute hier beschließen, ist im Bereich der Landwirtschaft schon längst Gesetz.

Einen großen Raum innerhalb unserer Betrachtungen haben aber nun jene Überlegungen eingenommen, wie man zum Schutz der kleinen Betriebe etwas vorkehren kann, wenn man eine Lösung sucht. Denn daß diese Arrondierung des heutigen Abfertigungssystems — es handelt sich ja nur um eine solche — dennoch kleine Betriebe härter trifft als Großbetriebe, ist verständlich.

Wir haben daher lange um eine richtige Umschreibung für solche Lösungen gerungen.

Wir haben schließlich an die letzte Einkommensteuergesetznovelle des Vorjahres angeknüpft, wo schon die Möglichkeit der Bildung steuerlicher Rücklagen für Abfertigungen eingebaut wurde, und zwar auch für jene Betriebe, die nur nach dem sogenannten System der Einnahmen- und Ausgabenrechnungsarbeiten. Bis jetzt gab es diese Rücklagenmöglichkeit ja nur für bilanzierende Betriebe. Weil das nun seit dem heurigen Jahr auch für Einnahmen- und Ausgabenrechner vorgesehen ist, haben wir uns gemeinsam dazu verstanden, eben jene Kleinbetriebe nach dieser Technik zu umschreiben und für diese Betriebe auch eine Übergangszeit zu schaffen, da sie ihre Rücklagen ab heuer ja erst ansparen können, daß sie diese Rücklagenbildung also fortsetzen können und sie eben erst ab 1974 dem vollen Anspruch auf Abfertigung im Pensionsfall des Alters Rechnung zu tragen haben werden.

Bei der Geburtenabfertigung, wo schon die halbe Lösung meritorisch vereinbart ist, kann man nicht noch einmal halbieren (Abg. Skriptk: Vierteln!); das wäre wohl zu gering gewesen. Jedenfalls haben wir in diesem System der Verknüpfung mit den Einnahmen- und Ausgabenrechnern des Steuerrechts eine Lösung gefunden, um jene Betriebe zu umschreiben, die zunächst in einer Übergangsphase nicht mit dem vollen Anspruch belastet werden sollen.

Es kommt ihnen noch etwas weiteres sozusagen entgegen. Wir haben abweichend von der sonstigen Vorschrift des Gesetzes für diese neu formulierten Abfertigung, für den Pensionsfall bei Selbstkündigung, eine erweiterte Zahlungsmöglichkeit geschaffen. In längeren Fristen von Teilzahlung als sonst können diese Betriebe die Abfertigung leisten.

Wenn ich jetzt einen kleinen Exkurs ins Politische mache, was wir auch bedenken müssen, so muß ich eines sagen: Die sozialistische Fraktion, die diesen Antrag, der als Regierungsvorlage kam, vertrat, hat meiner Meinung nach sehr lang und unverständlich lang gezögert, auf die kleinen Betriebe Rücksicht zu nehmen. Es ist schon ein Mangel der Vorlage gewesen, daß sie diesem Problem überhaupt kein Augenmerk entgegenbringen wollte. Ich glaube, daß schon ein Sozialminister — oder in diesem Fall ist es aus historischen Gründen der Justizminister ... (Abg. Skriptk: Es ist auch jetzt keine Ausnahme für die Kleinbetriebe!)

Herr Kollege! Das ist eine Antwort aus dem Jahr 1921! (Zwischenruf bei der SPÖ.) Wenn wir aber jetzt für diese Pensionsabfertigungen neuer Art bei Selbstkündigung einen Anspruch schaffen, wenn Sie wissen, wie die Pensionslage der Gewerbetreibenden selbst ist, die oft

3702

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Hauser

kleinere Pensionen haben als ihr Angestellter, dann wird man wohl Verständnis dafür haben müssen, daß man im Zuge einer solchen Erneuerung oder Erweiterung des Rechts auch auf diese kleinen Leute Rücksicht nehmen muß.

Wir haben diesen Mangel sehr stark empfunden, und es war uns eigentlich nicht recht klar, warum man so lange gebraucht hat, wenigstens überhaupt dem Grunde nach Einsicht zu bekunden.

Wir haben auch arrondierende Anträge gestellt, die das Problem erleichtern hätten sollen. Sie wissen, daß Dr. Mussil einen Antrag eingebracht hat, der der Valorisierung der Freigrenze und Freibeträge nach dem Gewerbesteuergesetz und bei der Lohnsummensteuer dienen sollte. Wir haben kein Verständnis bei Ihnen für diese Anträge gefunden. Wir haben leider auch kein Verständnis bei den Freiheitlichen gefunden.

Man muß nun sagen, daß diese Anträge weit mehr genutzt hätten und den Kleinbetrieben eine Hilfe geboten hätten, hätte man sie beschlossen. Sie lehnen das ab. Wir aber glauben, daß diese Anträge weiterhin auf der Tagesordnung bleiben müssen. Sie haben an sich schon Berechtigung dadurch, daß alle starren Beträge im Steuerrecht durch die ständige Geldentwertung sozusagen in ihrer Bedeutung herabgesetzt werden und sich so der Umfang einer gedachten steuerlichen Ausnahme ständig verkleinert durch ein solches Festhalten an starren Beträgen. Sie müssen von Zeit zu Zeit valorisiert werden, will man den alten Umfang der Ausnahme sichern.

Der Herr Vizekanzler a. D. Pittermann hat es in der Präsidialkonferenz abgelehnt, diese Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, und die Freiheitlichen waren manövrieraufähig; sie haben sich mit den Sozialisten beim Budget arrangiert und sind derzeit impotent, irgendwelche steuerlichen Anträge mit uns zu beschließen.

Ich möchte auch noch eines sagen: Die Bemühungen in sozialpolitischer Hinsicht, die auch wieder aus diesem Gesetz hervorleuchten, kann man nicht betreiben, ohne gleichzeitig auch wirtschaftspolitische Aktivitäten zugunsten der Wirtschaft zu betreiben. Wir werfen Ihnen immer wieder — es ist schon in mehreren Reden zum Ausdruck gebracht worden — vor, daß diese Bundesregierung wirtschaftspolitisch absent war.

Wenn sich die Freiheitlichen heute als besondere Wirtschaftsschützerinstellen, dann muß ich sagen: Sie hätten besser getan, wenn Sie bei Ihrer Budgeteinigung dafür gesorgt

hätten, daß budgetpolitische Grundsätze bei der Verabschiedung im Jahre 1970 durchgesetzt worden wären, die eine solche positivere wirtschaftliche Entwicklung vielleicht auch zugunsten kleinerer Betriebe ermöglichen. (*Zwischenruf des Abg. Melter*) Sie haben aber nur Ihr Wahlrecht im Auge gehabt, sonst nichts! (*Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Melter: ... jedenfalls eine fühlbare Erleichterung!*)

Die Sozialisten müßten als adäquate Maßnahme für solche Schritte endlich doch eine gewisse Bereitschaft zeigen, wirtschaftspolitisch etwas zu tun, denn Sozialpolitik wird nur blühen und möglich sein, wenn wir eine gesunde Wirtschaft haben. (*Anhaltende Zwischenrufe des Abg. Melter und Gegenrufe.*)

Nun zur Haltung der Freiheitlichen, die sich heute wieder eine besondere Attitüde gegeben haben. (*Abg. Melter: Wir unterscheiden uns eben von den anderen!*) Diese Haltung ist schwankend und sehr unklar. Ich darf Ihnen sagen, Herr Melter: Wir haben das Gesetz schon sehr lange im Ausschuß, und etwa vor vier Monaten, als wir noch in der Herbstsession standen, habe ich aus gewissen Kontakten mit Ihren Herren durchaus den Eindruck gehabt, daß Sie einer Kompromißlösung über dieses Gesetz nicht ablehnend gegenüberstanden. Diesen Eindruck hat auch Herr Skritek gehabt. Sie schienen für den Fall der Alterspension damals eine gewisse Verständnisbereitschaft gehabt zu haben.

Jetzt schlägt die Freiheitliche Partei wieder einen Haken. Für mich gehört das zum Stil der Freiheitlichen Partei. Nach dem unerwarteten Ja, das Sie unlängst zu den 50 Prozent Überstundenzuschlägen gegeben haben, wo Sie an sich aber seinerzeit auch als Wirtschaftsschützer gegen die Arbeitszeitverkürzung so gewettet haben, haben Sie es jetzt offenbar wieder als Alibihaltung nötig, dermalen wieder einmal gegen eine sozialpolitische Maßnahme zu stimmen. (*Abg. Melter: Herr Dr. Hauser! Sie übersehen, daß wir die Arbeitszeitverkürzung nicht ...!*)

Herr Kollege Melter! Ich frage mich nur, warum Sie diesen Wechsel in der Gangart machen. Die Gründe kann ich mir denken, aber die Erfahrungen der beiden großen Fraktionen im Haus sind doch die: Ganz genau wissen wir nie, welche Haltung die Freiheitliche Partei zu diesem oder jenem Sachproblem einnehmen wird. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Broesigk e.*) Das Doppelzünglein an der Waage ist für uns nun mal ein Faktum.

Ich nehme es schon hin, daß das in der parlamentarischen Demokratie so ist, aber Sie

Dr. Hauser

taktieren überhaupt nur mehr, einmal so und dann wieder so, eben aus guten Gründen, die wir alle hier nicht auszusprechen brauchen.

Als besondere Raffinesse, meine Herren von der Freiheitlichen Partei, lassen Sie sich gelegentlich sogar einfallen, als Fraktion verschieden zu stimmen: Zwei für das und zwei oder drei für jenes. (*Zwischenruf des Abg. Melter.*) Das ist das Aperçu einer solchen Haltung.

Mir gefällt diese Haltung an sich nicht. Ich weiß, daß wir mit Ihnen nach den neuen parlamentarischen Verhältnissen oft schon gestimmt haben und daß umgekehrt Sie auch wieder oft mit den Sozialisten gestimmt haben, aber mir fehlt irgendwo die Maxime, zu erkennen, was denn vermutlich die Haltung der Freiheitlichen in diesem oder jenem Punkt sein wird. (*Abg. Melter: Wir sagen es Ihnen immer rechtzeitig!*) Nach Ihrer Parteimeinung, nach Ihrem Programm! Ich frage mich, ob Ihre Wähler wissen werden, wen sie überhaupt wählen. Ich weiß nicht, muß man einmal mehr den Herrn Broesigke wählen oder andererseits vielleicht mehr den Herrn Zeillinger? (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Melter.*) Das sind schon verschiedene Schattierungen der Freiheitlichen Partei. (*Ruf bei der ÖVP: Das blaue Lüfterl!*) Für mich ergibt sich durch dieses Wechselspiel doch das Gefühl, daß Sie nur mehr in Opportunismus machen.

Es hätte den kleinen Betrieben mehr genützt, meine sehr geehrten Herren von den Freiheitlichen, wenn Sie unseren Anträgen etwa bei der Gewerbesteuer nachgegangen wären, wenn Sie Unterstützung geboten hätten. (*Abg. Ing. Häuser: Was hat das mit der Abfertigung zu tun?*) Das hat schon sehr viel mit der Abfertigung zu tun, weil Sie wissen, daß alle Bestimmungen dieser Art durch die Entwertungen der Grenzen derzeit sicherlich nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wie etwa vor Jahren, als wir sie in Kraft gesetzt haben. (*Abg. Ing. Häuser: „Da geben wir Ihnen halt was“!*)

Nun nur ein Argument zum Herrn Zeillinger, weil er hier auch geklagt hat — das hat er schon im Ausschuß getan —, daß es für den Bereich des öffentlichen Dienstes an entsprechenden Maßnahmen fehle. Darf ich da die Freiheitliche Partei aufklären.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes gibt es das alles schon seit langem, wo Sie erst glauben, daß man mit Aktivitäten und Entschließungen nachhelfen muß. Das Vertragsbedienstetengesetz sieht etwa im § 35 Abs. 3 vor, daß eine weibliche Angestellte bei der

Geburt eines Kindes, wenn sie innerhalb von sechs Monaten ausscheidet, die Abfertigung behält; auch für den Fall der Ehe übrigens.

Und sogar für weibliche Beamte gilt das. Im Gehaltsgesetz 1956 wird in § 26 und § 27 gesagt — man höre und staune! —, innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung und innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines Kindes kann eine Frau ausscheiden und trotzdem die Abfertigung bekommen.

Das sind, glaube ich, Anomalien. Sie sind in einer Zeit entstanden, als man im öffentlichen Dienst Anreize für das Ausscheiden von Frauen schaffen wollte, um Dienstposten einzusparen. Das sind Tendenzen aus der früheren Zeit; so steht es aber drinnen.

Ich sage dazu nur: Diese Bestimmungen wurden nicht sehr oft gehandhabt, denn der weibliche pragmatisierte Beamte wird im Regelfall sein Dienstverhältnis nicht beenden. Aber diese Bestimmungen sind alle schon vorhanden. Und für den Fall der Pension muß man sagen: Im Vertragsbedienstetengesetz gibt es zwar keine Regelung, aber dort herrscht wieder eine allseits bekannte Praxis: Dort kündigt eben der Dienstgeber, wenn der Betreffende ins Pensionsalter kommt, und dadurch schafft er den Abfertigungsanspruch.

Ich muß also sagen: Auch diese Einwendungen und Kritiken stimmen nicht. Ich glaube, sie stammen aus einer gewissen Unkenntnis der bestehenden Rechtslage.

Wir müssen zusammenfassend sagen: Die großen Fraktionen, vor allem die sozialpartnerschaftlichen Kräfte, haben wieder einmal dazu beigetragen, daß wir ein gewisses Kompromiß schließen konnten. Dieses Kompromiß ist zwar vertretbar, aber es wäre wünschenswert, und es ist fürderhin notwendig, der Wirtschaft, insbesondere den kleinen Betrieben, bei der Bewältigung einer solchen Sozialpolitik wirklich zu helfen. Mir fehlt da auf der sozialistischen Seite der Geist, der das ermöglicht. Ich bitte Sie daher: Vielleicht können Sie in sich gehen und diese bis jetzt fehlende Unterstützung in Zukunft liefern.

Mit dem Inhalt dieses Gesetzes kann man, glaube ich, sozialpolitisch als österreichische Kompromißlösung einverstanden sein, und wir werden deshalb dem Gesetz zustimmen. (*Beitrag bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maletta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war ursprünglich nicht meine Absicht, mich zum

3704

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Broesigke

Wort zu melden, aber die Ausführungen meines Vorredners haben mich dazu veranlaßt.

Wer zur Sache selbst einen Standpunkt schwer begründen kann, der pflegt manchmal zum argumentum ad personam zu greifen. Das ist etwas, was schon in der Antike bekannt war als ein System, eine schlechtere Sache, wie man sich damals ausdrückte, zur besseren zu machen. Genau das hat mein Vorredner getan, wenn er statt von der Sache von angeblichen Änderungen in der Einstellung der FPO zu einem bestimmten Problem gesprochen hat, was mit der heutigen Entscheidung ja nicht das mindeste zu tun hat. Diejenige Fraktion, die von sich behaupten kann, daß sie niemals in einer Frage eine Änderung ihrer Haltung vorgenommen hat, könnte vielleicht einen solchen Vorwurf erheben. Aber die letzte Fraktion, die das tun kann, ist die Österreichische Volkspartei, Herr Kollege Dr. Hauser. (*Beifall bei der FPO.*)

Damit, glaube ich, wäre nur noch zu registrieren, daß Sie der Meinung sind, daß der Klubzwang innerhalb einer Fraktion unter allen Umständen zu bestehen hätte, denn Sie haben ja Abstimmungen, die eine unterschiedliche Haltung innerhalb eines Klubs zeigen, kritisiert. Ich habe das von Seite der Österreichischen Volkspartei in diesem Hause und auch außerhalb dieses Hauses auch schon anders gehört.

Damit aber zur Sache selbst. Ich kann nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschußberichtes eine Reihe von juristischen Fehlern aufweist; ich darf sie nun im einzelnen darlegen.

Zunächst wird in § 23 a Abs. 1 und in § 23 a Abs. 3 gesagt, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch bei eigener Kündigung der Angestellte den Anspruch auf Abfertigung hat. Es wurde heute in der Debatte sehr viel über den Zweck der Regelung gesprochen. Ich kann ohneweiters verstehen, daß dieser Zweck den Antragstellern wesentlich erschien: auf der einen Seite Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen der Geburt eines Kindes, auf der anderen Seite bei Pensionierung. Aber warum, meine Damen und Herren, haben Sie denn diesen Zweck nicht in das Gesetz hineingenommen? Denn nach der vorliegenden Formulierung kann ja jemand kündigen und die Abfertigung beziehen, aber dann etwas ganz anderes machen, etwa einen anderen Dienstposten annehmen. Das Entscheidende steht also gar nicht in dem Gesetz. Sie werden mir sagen, das sei ein vielleicht seltener Fall. Mag sein, aber es ist doch bei einer ganzen Reihe anderer gesetzlicher Tatbestände auch so, daß es sich um Ausnahmefälle handeln kann, für die vorgesorgt werden muß.

Sie haben also in das Gesetz geschrieben, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Abfertigung besteht, Sie haben aber den Zweck, warum er besteht, in das Gesetz nicht aufgenommen und es auf diese Weise ermöglicht, daß auch derjenige davon profitiert, der diesen Zweck damit gar nicht erreichen, sondern nur die Abfertigung haben will. Und das, glaube ich, ist ein wesentlicher juristischer Mangel, auch wenn man sich allen Argumenten für das Gesetz anschließen würde, die heute in der Debatte vorgebracht worden sind.

Das zweite ist der Abs. 4 des § 23 a. Es heißt darin im letzten Satz: „Bei Anwendung des Absatzes 2 ruhen jedoch solche Versorgungsleistungen nur für die Monate, für die die Abfertigung gebührt.“

Das ist eine Formulierung, die zweifellos die Arbeitsgerichte bis zum Obersten Gerichtshof hinauf beschäftigen wird, denn hier hat man zwei Dinge durcheinander gebracht: auf der einen Seite den Anspruch und auf der anderen Seite die Zahlungsmodalität. Denn der Absatz 2 handelt nur von der Zahlungsmodalität, die übrige Bestimmung handelt aber vom Anspruch. Und jetzt können Sie sich aussuchen, in welcher Weise dann das ganze auszulegen sein wird. Herr Dr. Hauser, ich prophezeie es Ihnen, und wir können in zwei oder drei Jahren die Judikatur besprechen, die sich zu dieser Bestimmung ergeben wird, denn sie ist in dieser Form unklar und doppelter Auslegung fähig.

Nun zum Artikel II. Dieser Artikel II wurde heute als ein großartiger Kompromiß geschildert, wie überhaupt die Schönheit der hier erfolgten Kompromisse mit bewegten Worten hervorgehoben wurde. Ich kann Ihnen sagen, der Artikel II erfüllt in dieser Form keineswegs den Zweck, der damit verfolgt wurde, denn Sie haben auf den § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz abgestellt, eine rein steuerliche Regelung. Jeder, der vom Steuerrecht nur halbwegs eine Ahnung hat, wird genau wissen, daß unter § 4 Abs. 3 sowohl Großverdiener als auch ganz kleine Gewerbetreibende fallen können. Infolgedessen haben Sie willkürlich eine Reihe von Betrieben herausgenommen, weil das gerade eine günstige Formel zu sein schien, und ihnen gegenüber anderen Betrieben, die diesen Vorteil nicht haben, einen Vorteil verschafft. Ich sage Ihnen, daß dieser Punkt verfassungswidrig ist. Er bedeutet nämlich eine verfassungsmäßig nicht gerechtfertigte Differenzierung: Den Unterschied zwischen dem, der sich eine Million nach § 4 Abs. 3 verdient, und dem, der sich die Million auf andere Weise ver-

Dr. Broesigke

dient. Das ist eine Unterscheidung, die durch keine Billigkeitserwägungen gerechtfertigt ist.

Man kann solche Sachen auch ganz anders machen. Man kann auf das steuerliche Ergebnis der letzten Jahre abstehen. Man kann auf die Zahl der Dienstnehmer abstehen, aber auf eines kann man nicht abstehen, das ist die Buchhaltungsmethode, die Methode des betreffenden Betriebes zu fatieren, weil diese Methode über die Frage klein oder groß, über die Frage förderungswürdig oder nicht förderungswürdig überhaupt nichts aussagt.

So zeigt es sich, wie bei sehr vielen Kompromissen, die in dem Augenblick, wo sie geschlossen werden, angepriesen werden, daß es sehr viele Probleme und Schattenseiten gibt und daß das Ganze gar nicht so schön ist, wie es denen, die entschlossen sind, es zum Beschuß zu erheben, augenblicklich scheinen mag.

Es wurde sehr richtig gesagt, daß anlässlich der Einführung der Abfertigung im Jahre 1921 eine wirtschaftliche Situation herrschte, die zur Existenzsicherung der Angestellten eine derartige Maßnahme erforderte. Es wurde auch sehr richtig gesagt, daß dieses Moment der notwendigen Existenzsicherung auch heute noch besteht. Nur interlokales Recht, Herr Kollege Dr. Hauser, war es nicht, denn unter „interlokalem Recht“ versteht man in der Rechtswissenschaft nicht ein regional gültiges Recht innerhalb eines Staates — das war es nach 1938 —, sondern die Rechtsvorschriften, die regeln, welches von mehreren regional gültigen Rechten innerhalb eines Staates anzuwenden ist, also das Gegenstück zum internationalen Privatrecht. Innerhalb eines Staates herrscht das interlokale Privatrecht, das heißt also etwa, bei Rechtsbeziehungen zwischen einer Firma in dem einen Teil des Staates und einem Angestellten im anderen Teil des Staates löst das interlokale Recht die Frage, welches Recht nun anzuwenden ist. Es war ein Mißverständnis, wenn Sie das Angestelltengesetz in der Zeit, wie es in Österreich von 1938 bis 1945 gegolten hat, als ein interlokales Recht bezeichnet haben. Ich glaube, darüber sind wir uns ausnahmsweise — muß ich in diesem Zusammenhang sagen — einig.

Ich komme zu einem letzten Argument. Es hat in verschiedenen Debattenbeiträgen so durchgeklungen: Die Auswirkungen werden wir schon irgendwie verkraften beziehungsweise die Betroffenen werden sie schon irgendwie verkraften. Es wird nicht so schlimm sein. Es ist bisher immer gegangen, daher wird es auch in Zukunft gehen.

Nun glaube ich, daß irgendwo eine Belastungsgrenze besteht, die nicht überschritten werden kann und nicht überschritten werden darf. Das, was hier Gesetz wird, wirft rechtstheoretisch — und die rechtstheoretischen Dinge haben gewöhnlich eine eminent praktische Bedeutung — eine sehr schwierige Frage auf, die bei allen Dauerverträgen besteht. Es ist die Tatsache, daß ein Vertrag unter bestimmten Umständen abgeschlossen wird, daß er viele Jahre andauert und auch dauern soll und daß nun plötzlich der Gesetzgeber kommt und in den Vertrag durch eine Gesetzesänderung einen Anspruch eines Vertragsteiles einbaut; an den bei Begründung des Vertragsverhältnisses niemand gedacht hatte.

Wer seine Dienstnehmer durch viele Jahre gehabt hat, war nicht der schlechteste Dienstgeber. Das, glaube ich, kann man sagen, denn die schlechten Dienstgeber sind ja oft dadurch charakterisiert, daß sie alle Monate andere Bedienstete, Arbeiter und Angestellte haben. (*Abg. Dr. Mussil: Da sind beide schuld daran!*) Er hat nun über Nacht eine Verpflichtung, mit der er nicht gerechnet hat und mit der er nicht rechnen konnte. Nun kann man sich nicht damit zufrieden geben, daß man sagt: Es wird schon gehen. Ich lade die Angehörigen des Hohen Hauses ein, einmal zum Exekutionsgericht Wien zu gehen und sich dort die Versteigerungssedikte an der Amtstafel anzuschauen. Ich lade Sie ein, sich die Konkursesdikte anzuschauen, die nicht nur den Ruin des Betroffenen bedeuten, sondern natürlich auch einen Nachteil für die Dienstnehmer, unter Umständen den Nachteil, daß ihnen alles das, was ihnen das Gesetz hier in Aussicht stellt, wieder weggenommen wird, weil einfach die erforderlichen Mittel nicht mehr da sind.

Darum glauben wir, daß es in der heutigen Zeit ein besseres Prinzip ist, wenn man dem Dienstnehmer, ob Arbeiter oder Angestellter, seinen Lohn, das Entgelt für seine Arbeit in die Hand gibt und nicht aufteilt auf eine monatliche Zahlung und auf vage Ansprüche für die fernere Zukunft. Das war einmal eine sehr gute Maßnahme, als es im Jahre 1921, in einer Notzeit, begründet wurde. Aber, wie es so oft ist, was damals als Provisorium schien, für eine bestimmte Lage gedacht, ist geblieben, und anstatt es abzubauen und dafür mehr auf die Hand zu geben, soll es noch weiter ausgebaut werden. Das, glaube ich, ist etwas, was in keiner Weise zu vertreten ist.

Die flankierenden Maßnahmen, um auch das Modewort zu gebrauchen, sind ja sehr kümmerlich. (*Abg. Dr. Mussil: Aber nicht*

3706

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Broesigke

einmal das haben Sie unterstützt! Sie bedeuten eine Reduktion in Artikel II Abs. 2, die besagt — das werden Sie ja hoffentlich hinreichend überlegt haben —, daß sich die Sache bis zum 31. Dezember 1973 aufstauen wird, und nach dem 31. Dezember 1973 wird es plötzlich kommen. Das liegt in der Natur der Sache. (*Abg. Skripte: Da werden alle zwei Jahre warten mit der Kündigung!*) Da bin ich anderer Meinung als Sie; ich kann Ihnen nur aus der Praxis sagen — Sie werden auch solche Fälle kennen, und deswegen wurde das eigentlich eingeführt —, daß eine ganze Menge von Leuten sehr genau rechnen und sagen wird: Wenn ich in zwei Jahren das Doppelte bekomme, warte ich selbstverständlich noch diese zwei Jahre. Wenn einer arbeitsfähig ist, wird er das wahrscheinlich machen. Die Bestimmung des Artikels II für sich allein ist also sehr kümmerlich.

Unseren Antrag, der für die kleinsten Dienstgeber eine Erleichterung bedeutet hätte, haben Sie vom Wirtschaftsbund nicht einmal unterstützt, obwohl Sie die Interessen dieser Dienstgeber zu vertreten vorgeben und obwohl das, was wir da beantragt haben, eine Anregung der Handelskammer selbst war.

Es käme noch eine Verbesserung der steuerlichen Möglichkeiten in Betracht, um die ärgsten Nachteile irgendwie auszugleichen. Denn dieses Gesetz werden wie viele andere, die Sie gemeinsam beschlossen haben, die österreichische Wirtschaft und damit letzten Endes auch die Dienstnehmer zu bezahlen haben. (*Beifall bei der FPÖ*.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Maria Metzker. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Maria Metzker (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Zu dieser Novelle des Angestelltengesetzes, die sich mit der Abfertigung nach Pensionierung beziehungsweise nach Geburt eines Kindes beschäftigt, wurden heute wiederholt verschiedene Argumente dargelegt. Ich werde nun nur mehr einige wenige Argumente herausgreifen.

Einige Feststellungen muß ich zur Frage des Abfertigungsanspruches nach Beendigung eines langjährigen Dienstverhältnisses wohl treffen, weil diese Frage ja im Kreise der Angestellten immer eine große und wesentliche Rolle gespielt hat und weil wir diesen Abfertigungsbegriff — auch das wurde heute schon gesagt — ja schon seit Jahrzehnten kennen.

Es wurde die Zeit der Ersten Republik erwähnt, man sprach von der Schaffung der betreffenden Bestimmung im Jahre 1921. Und hier wurde, wahrscheinlich gar nicht bewußt,

eigentlich für diese Abfertigung, die wir nun mehr vorsehen, Stellung genommen.

Wir müssen berücksichtigen, daß in der Ersten Republik die kleinen und Kleinstbetriebe, aber auch die großen Betriebe in einer völlig anderen wirtschaftlichen Situation gestanden sind, als dies heute, in der Zweiten Republik, der Fall ist. Wenn die Unternehmer damals nach dem Zusammenbruch trotz aller Auswirkungen des ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit sowie der Wirtschaftskrise den Angestellten Abfertigungen bezahlen konnten, so dürfte man, wie ich glaube, über diese Frage heute keinesfalls so sprechen, als würde die Welt zusammenbrechen; denn das ist bestimmt nicht der Fall.

Ich möchte nicht nur die finanziellen Aspekte der Abfertigung betrachten, denn sie ist doch nicht ausschließlich eine finanzielle Angelegenheit, sondern sie ist — ich glaube, das wollen wir als Angestellte besonders betonen — doch eine Bestätigung dafür, daß der Unternehmer, der Dienstgeber, mit der langjährigen Leistung des betreffenden Angestellten zufrieden war, und ein Zeichen dafür, daß er dieser Zufriedenheit eben in Form der Abfertigung Ausdruck verleihen will. Ich glaube, auch diese Seite sollte man betrachten. (*Abg. Dr. Mussil: Das ist ganz neu!*) Nein, das ist nicht neu, denn die Idee, die Treue in Form eines Geldbetrages zu bedenken, ist — ich glaube, Herr Dr. Mussil, da können wir bis zu den Zünften, den Manufakturen und so weiter zurückgehen, es war immer so, daß ... (*Abg. Dr. Mussil: Frau Kollegin! Um Gottes willen: Verfallen Sie nicht in einen zünftlerischen Geist!*) Nein! Sie haben mir doch das Stichwort dazu gegeben.

Wenn ich Ihnen, Herr Dr. Mussil, sage, daß die Abfertigung nicht nur eine finanzielle Angelegenheit ist, so war das doch in meinen Augen — so habe ich es auch beabsichtigt — eigentlich ein Kompliment für Sie. Ich bedauere, daß sie das so mißverstanden haben.

Ich möchte zu den Abfertigungsansprüchen bei Frauen noch etwas sagen, weil diese Angelegenheit besonders angeschnitten wurde. Wir sehen doch, daß unsere männlichen Kollegen in der Regel eigentlich immer erst dann aus dem Dienstverhältnis scheiden, wenn sie das Pensionsanfallsalter erreicht haben, daß sie fast in jedem Fall den Abfertigungsanspruch genießen.

Bei den Frauen sieht das eigentlich ein bißchen anders aus. Denn es ist ein nicht **geringer** Prozentsatz der Frauen, die vielleicht von Anfang an die Absicht gehabt haben, immer im Beruf zu bleiben, für die sich aber die Verhältnisse so ändern, daß sie eben bei Geburt

Maria Metzker

eines Kindes aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Sie geben dann den Beruf auf. Dazu möchte ich Ihnen sagen: Viele Frauen geben ihren Beruf nicht leicht — heute vielleicht weniger leicht, als dies in früheren Jahren der Fall war — auf.

Ich möchte diesen Faden nicht weiter-spinnen, aber doch feststellen: Diese Frauen geben ihren Beruf doch nicht nur aus persönlichen Gründen auf, sie übernehmen doch eine Verpflichtung gegenüber der Familie, auch eine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft, denn letzten Endes kommen die Kinder und die Kindererziehung doch allen wieder zugute.

Diese Frauen sind damit bisher des Anspruches auf eine Abfertigung aus dem Dienstverhältnis verlustig gegangen, sie haben auch auf alle weiteren Ansprüche verzichtet.

Hier wurde auch über die Rücklage sehr viel gesprochen. Den Dienstgebern wird die Möglichkeit gegeben, Rücklagen für die Auszahlung der Abfertigungen zu sammeln. Aber es werden die Dienstgeber bei diesen Frauen nicht herangezogen, das heißt, diese Frauen gehen, obwohl sie treue Dienste geleistet haben — das muß man doch auch sagen —, praktisch leer aus, wenn sie eben anlässlich der Geburt eines Kindes ausscheiden.

Ich glaube, daß viele Dienstgeber — das zeigt doch die große Zahl der Frauen, die in Beschäftigung stehen — mit den Frauen außerordentlich zufrieden sind, denn sonst würden sie sie doch nicht in so großer Zahl anstellen. Diese Frauen haben bisher keine Abfertigung bekommen. Aber die Unternehmer haben ohne Zweifel in vielen Fällen eine Abfertigung bezahlt, dies auch dann, wenn sie mit der Leistung des Betreffenden nicht besonders zufrieden waren — das kommt nämlich auch vor —, und zwar dann, wenn sie den Betreffenden aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb entfernen wollten. In solchen Fällen haben sie die Abfertigung bezahlt. Sie haben sich aber nicht dazu entschlossen, Frauen, die ihnen gute Dienste geleistet haben, eine Abfertigung zu gewähren.

Wir haben dieses Problem in Gewerkschaftskreisen wiederholt diskutiert. Ich kann mich sehr genau erinnern: Es war in den fünfziger Jahren bei einer Frauenkonferenz der Privatangestellten, bei der eben von den Frauen der Antrag gestellt wurde, außer bei Alter auch bei Heirat oder Niederkunft die Abfertigung zu geben beziehungsweise einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn Frauen aus diesen Gründen aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Herr Kollege Dr. Hauser hat gesagt, er sehe nicht gut ein, warum das bei Heirat geschehen solle, denn die Männer heiraten auch. — Da gebe ich ihm vollkommen recht, er findet da meinen vollen Beifall. Ich möchte aber sagen, daß es damals, als diese Forderung aufgestellt wurde, im besonderen die Kolleginnen von der christlichen Fraktion waren, die sehr darauf gedrängt haben, daß man doch nicht sagen kann, eine Abfertigung bekomme man bei Alter und bei Niederkunft, nicht aber — wie unmoralisch! — bei Heirat. Genau das wurde damals gesagt. Ich hätte das nicht erwähnt, wenn nicht Herr Dr. Hauser selbst davon gesprochen hätte.

In der Zwischenzeit, in den vielen Jahren, die seither vergangen sind, haben ja in verschiedene Kollektivverträge entsprechende Bestimmungen Aufnahme gefunden. Kollege Skritek hat davon gesprochen, daß wir bereits in einer Reihe von Kollektivverträgen diese Abfertigungsansprüche für Frauen vorweggenommen haben. Wir begrüßen es, daß nun praktisch die gesetzliche Regelung dafür eintritt.

Es wurde auch davon gesprochen, daß diese Regelung gewisse Nachteile haben werde. Ich glaube, die Vergangenheit gerade bei diesen Kollektivverträgen des Handels im besonderen hat doch gezeigt, daß weder eine Benachteiligung der Arbeitnehmer noch eine Benachteiligung der Arbeitgeber entstanden ist, sondern es eigentlich auf beiden Seiten nur Zufriedene gegeben hat.

Wenn ich aber den gesellschaftlichen Aspekt, der sich für den Abfertigungsanspruch aus Anlaß der Geburt ergibt und dem sicherlich eine wesentliche Bedeutung zukommt, außer acht lasse und diese Frage nur von der wirtschaftlichen Seite betrachte, so kann ich praktisch auch keine Nachteile finden. Denn es hat sich doch gezeigt, daß die Frauen — und ich stehe in dieser Frage im Gegensatz zu einem Vorredner — nicht häufiger den Arbeitsplatz wechseln, seit zum Beispiel die Handelsangestellten aus Anlaß der Niederkunft eine Abfertigung bekommen.

Wenn Sie Vergleiche ziehen: Das Höchstausmaß bei der Abfertigung sind nach 25 Jahren 12 Monatsentgelte. Wenn Sie den Extremfall der Mutterschaft in dem gleichen Zeitraum von 25 Jahren betrachten — und ich gebe zu, das ist eine rein theoretische Überlegung, eine reine Spekulation, die in der Praxis nicht vorkommen wird —, wenn Sie in diesen 25 Jahren 5 Geburten einplanen, was rein physisch schon nicht möglich ist, dann wird diese Frau nach der derzeitigen Berechnung 7,5 Monate Abfertigung bekommen. Das wäre das Maximalste, was sie in-

3708

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Maria Metzker

folge von fünfmal kündigen und fünfmal neu beginnen haben könnte. Jede andere Variante, meine Damen und Herren, bringt einen noch geringeren Abfertigungsanspruch. Man kann nicht behaupten, daß gerade der Abfertigungsanspruch bei den Frauen die Unternehmer benachteiligt und die Frauen im besonderen bevorzugt.

Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß die Männer in der Regel einen bedeutend größeren Abfertigungsanspruch konsumieren werden können, als das bei den Frauen der Fall ist. Ich will gar nicht von den Löhnen, von den Gehältern reden, die den Frauen ausbezahlt wurden, weil auch hier von Kollegen Zeillinger erwähnt wurde, daß man eben Frauen nicht mehr einstellen würde, weil sie so teuer kämen. Ich wollte, wir wären so weit, daß man Frauen nicht einstellt, weil sie zu teuer kommen. Unsere Sorge in der Gewerkschaft ist eigentlich noch immer, daß unsere Frauen schlechter als die Männer bezahlt werden. Wir sind für die Dienstgeber — das möchte ich eindeutig sagen — eigentlich noch immer nicht nur hinsichtlich der Abfertigung, so wie man im Versicherungsjargon sagt, eine gute Risiko.

Was nun den Wechsel des Arbeitsplatzes betrifft, so möchte ich sagen, daß wir gerade im Handel eigentlich nicht feststellen konnten, daß die Frauen den Arbeitsplatz mehr gewechselt hätten, seit diese Regelung vorhanden ist. Es ist so, daß sich unsere jungen Mütter in der Regel ja doch scheuen, gerade zu dem Zeitpunkt, wo das Kind zur Welt kommt, wo das Kind klein ist, sich dann auch noch die Last eines neuen Arbeitsplatzes aufzubürden, der sie zwingt, umzustellen, und es ist nicht anzunehmen, daß sie zusätzlich gerade zu diesem Zeitpunkt ihr Dienstverhältnis lösen.

Ich glaube, Frauen sind an sich viel treuer dem Arbeitsplatz gegenüber, als das die Männer in der Regel sind. Denn Sie wissen, daß besonders unsere jungen Männer — ich sage nicht, daß das schlecht ist, ich finde, das ist richtig, aber ich möchte nur klarstellen: hier Männer, hier Frauen — sehr häufig ihren Arbeitsplatz wechseln; allerdings nicht, weil sie ein Kind bekommen, sondern eben aus anderen Gründen, aus wirtschaftlichen Gründen, weil sie sich eine bessere finanzielle Situation erwarten oder weil sie sich größere Chancen für ein berufliches Vorwärtskommen ausrechnen. Das ist alles gut und richtig, aber man soll nicht immer sagen, daß es die Frauen sind, die aus diesen oder jenen Gründen immer ihren Arbeitsplatz wechseln.

Ich möchte abschließend nur noch sagen: Ich bin der Meinung, daß diese Regelung für

beide Gruppen keinerlei nachteilige Folgen haben wird. Ich habe das schon wiederholt, und ich bin überzeugt, daß diese Novelle einen weiteren Ausbau der sozialen Sicherheit in Österreich bringen wird. Denn es ist nicht so, wie der Abgeordnete Zeillinger gemeint hat, daß wir immer nur bares Geld auf die Hand haben wollen und daß wir eben im edlen Wettstreit unter Umständen mit Ekuador kommen könnten. Ich glaube, davor sind eigentlich unsere Arbeitnehmer — und ich bin überzeugt, auch unsere Arbeitgeber — in Österreich gefeit. Denn unsere soziale Sicherheit ist eine Frage, die praktisch unübertroffen ist von vielen Staaten in der Welt. Und unsere Arbeiter wissen sehr wohl, wie schwer sie sich diese soziale Sicherheit erworben haben und was sie ihnen bedeutet. Auf sie werden wir auch in diesem Falle nicht verzichten können. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Mussil. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Mussil (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich eingangs mit einigen Ausführungen des Kollegen Broesigke auseinandersetzen; leider ist er nicht im Hause. Er hat vor allem einige juristische Mängel aufgezeigt, zu denen ich glaube, doch einiges sagen zu müssen.

Er hat zunächst einmal darauf hingewiesen, daß in dem Abänderungsantrag, der von uns gemeinsam eingebracht wurde, keine Bestimmung — wenn ich das also einfach so überschreiben darf — gegen eine Kettenabfertigung enthalten ist, daß also die Motivation der Abfertigung nicht entsprechend herausgestrichen wurde, sodaß die Möglichkeit besteht, daß hintereinander aus dem gleichen Anlaß mehrere Abfertigungen in Anspruch genommen werden könnten.

Ich darf dazu sagen: Bei einer Selbstkündigung wegen Erreichung des normalen Pensionsalters — da ist der Betreffende 65, die Betreffende 60 Jahre alt — scheidet die Möglichkeit einer Kettenabfertigung aus.

Bleibt also nur der Fall der Geburt. Darüber haben wir eingehend nachgedacht, waren aber dann der Überzeugung, daß es hier kein entsprechendes Mittel gibt, sofern man nicht mit ausgesprochenen Zwangsmaßnahmen eingreifen will, um einer solchen Kettenabfertigung einen Riegel vorzuschieben. Es ist so, daß die einzige Möglichkeit darin bestanden hätte, daß man gesagt oder ins Gesetz hineingeschrieben hätte: Wenn einmal ein weiblicher Dienstnehmer aus dem Anlaß der Geburt abgefertigt wurde, kann er dann nicht neuerlich in ein Arbeitsverhältnis eintreten. Denn in

Dr. Mussil

dem Augenblick, in dem die Dienstnehmerin wieder in ein Arbeitsverhältnis eintritt, entsteht automatisch wieder der Anspruch auf Abfertigung. Das wäre einem Arbeitsverbot gleichgekommen. — Ich glaube nicht, Kollege Broesigke, daß Sie hier einem Arbeitsverbot das Wort reden wollen.

Ich darf dann zu der Frage des Ruhens der Abfertigungsansprüche bei einer Kollision mit Versorgungsgenüssen eines sagen: Das ist seit eh und je im Industriekollektivvertrag etwa im gleichen Wortlaut enthalten. Es sind in dieser Frage nie Meinungsverschiedenheiten aufgetreten. Mir ist kein Fall bekannt, in dem ein derartiger Fall die Gerichte beschäftigt hätte. Also das ist im allgemeinen eine sehr, sehr deutliche und eine sehr klare Regelung.

Ich darf zu den Einnahmen- und Ausgabenrechnern — weil Sie gesagt haben, Herr Kollege Broesigke, daß Millionenverdiener darunter fallen — eines sagen: In der gewerblichen Wirtschaft ist die Buchführungsgrenze auch gleichzeitig die Grenze für die Einnahmen- und Ausgabenrechner. Diese Grenze besteht in einem Gewinn von 100.000 S im Jahr und in einem Umsatz von höchstens 2 Millionen Schilling. Wir haben im Ausschuß diese Grenze bekanntgegeben. Ich weiß schon, daß hier für einzelne Gruppen Ausnahmen bestehen, die nicht unter diese Begrenzung fallen, aber daß gerade Sie diese Ausnahmen jetzt bemängeln, Herr Dr. Broesigke, das finde ich irgendwie eigenartig. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Ich möchte dann folgendes sagen: Es freut mich im allgemeinen, daß die Freiheitliche Partei in einer Reihe von Grundauffassungen dem Standpunkt des Wirtschaftsbundes beigetreten ist. Das ist erstens einmal der von uns seit eh und je vertretene Standpunkt, daß der Lohnerhöhungsspielraum zur Erhöhung der Direktlöhne ausgenutzt werden soll und nicht der der Lohnnebenkosten. Es ist zweitens einmal unser Standpunkt, daß man die Schere zwischen Arbeiterrecht und Angestelltenrecht schließen und nicht erweitern soll. Und es ist drittens unser Standpunkt: Wenn es zu einer Integration in Europa kommt, dann wäre es nicht zweckmäßig, daß das eine oder andere Land in der einen oder anderen Frage Extremlösungen anstrebt, weil ja das zwangsläufig in irgendeiner Form einmal harmonisiert werden muß, auch wenn wir nicht ein direktes Naheverhältnis zur EWG oder zu irgendwelchen anderen Wirtschaftsgemeinschaften, also innerhalb der EFTA und so weiter, weiter ausbilden sollten. Aber das ist eine Frage, die hundertprozentig mit der Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft zusammenhängt, auch dann, wenn wir zu keinem Nahe-

verhältnis kommen. Wenn also das Angebot, das jetzt in Diskussion steht, mit einer Freihandelszone zur EWG nicht zum Tragen kommen sollte, so müßten wir es trotzdem machen, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu erhalten. Das sind Selbstverständlichkeiten, die man vertreten muß.

Leider ist es aber so, daß die Politik eben „die Kunst des Möglichen“ ist, und leider nicht immer „die Kunst des Sachgerechten“. Und das werden Sie, meine sehr geehrten Herren, auch schon wiederholt erfahren haben. Gerade in dieser Frage, die emotionell sehr, sehr stark in die Höhe gespielt worden ist, war es so, daß zwangsläufig von uns auch angestrebt werden mußte, zu einer halbwegs — ich sage nur halbwegs — für beide Teile tragbaren Kompromißlösung zu kommen.

Ich darf in dem Zusammenhang sagen — ich glaube, der Kollege Machunze hat schon darauf hingewiesen —, daß der beste Kompromiß der ist, mit dem keiner der Teile, die ihn abgeschlossen haben, zufrieden ist. Ich kann Ihnen versichern, Kollege Broesigke: Wir sind nicht zufrieden damit, der Kollege Skritek hat auch erwähnt, er wäre ebenfalls nicht damit zufrieden.

Aber ich möchte zu einem Grundsatz, den Abgeordneter Zeillinger anschließend an den Handelsausschuß vertreten hat — es war dann auch in der Presse ziemlich groß herausgestrichen —, etwas sagen, nämlich: Man sollte diese ganzen Dinge in Kollektivverträgen machen. Er hat auch heute gemeint, das wäre der richtige Weg, und der Weg der Gesetzgebung wäre auf dem Gebiete falsch. Bitte, das klingt am Anfang blendend und ist also recht eindrucksvoll, und wenn das jemand liest, der mit den Dingen wenig zu tun hat, dann wird er das wahrscheinlich sogar glauben, Herr Kollege. (*Abg. Meltér: Kollege Dr. Mussil! Er hat sich den von Ihnen verwendeten Argumenten angeschlossen!*)

Aber ich darf Ihnen eines dazu sagen: Ich habe mit diesen Fragen ja schon seit langem zu tun. Ich darf Ihnen ein Beispiel sagen: die Arbeitszeitverkürzung. Bei der haben wir auch den Standpunkt eingenommen, daß wir das in branchenweisen Kollektivverträgen machen. Dann ist gesagt worden, wir machen das in einem gemeinsamen Kollektivvertrag. Ich war persönlich einer derjenigen, der sehr starke Bedenken gegen diese Arbeitszeitverkürzung geltend gemacht hat, aber dann ist es so gekommen, daß einzelne Fachorganisationen, einzelne Branchen und einzelne Gebiete weit unter diese Arbeitszeit bereits Vereinbarungen getroffen haben, die in unseren Gesprächen damals in Erörterung gestanden waren. Es war so, daß die Industrie die erste

3710

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Mussil

war, die von uns verlangt hat, daß wir möglichst rasch das Beiratsgutachten abschließen sollen, damit wir zu einer generellen Lösung auf dem Gebiete kommen, um damit zu verhindern, daß die eine Gruppe oder die andere Gruppe noch stärker vorprellt, und man eben diese Dinge unter Kontrolle bekommen kann.

Dann haben wir mit dem Gewerbe, mit dem Handel, mit dem Fremdenverkehr — die sich ja mit der Arbeitszeitverkürzung sicher nicht leicht tun — verhandelt. Die sind einheitlich, meine sehr geehrten Damen und Herren, auf dem Standpunkt gestanden: Wenn es in der Industrie gemacht wird, müssen wir mitziehen, weil wir sonst keine Arbeitskräfte und keinen Nachwuchs bekommen.

Ich möchte daher bitten, meine Herren von der Freiheitlichen Partei: Wenn Sie also mit diesen Sachen in der Gegend herumreisen und sagen, Sie waren immer gegen die Arbeitszeitverkürzung, während die Bundeskammer und der Präsident Sallinger und der Dr. Mussil dafür gestimmt haben, so müssen Sie auch sagen, warum wir dafür gestimmt haben, damit hier also Klarheit auf diesem Gebiete herrscht.

Nun zur Frage der Abfertigung. Wir haben in der Bundeskammer durch lange Zeit hindurch den Standpunkt vertreten, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß es einen sogenannten kollektivvertragsfreien Raum geben müßte. Das sind also sehr heikle, weittragende und entscheidende grundsätzliche Angelegenheiten, zu denen auch die Abfertigung gehört, wo also von den Kollektivvertragspartnern überhaupt keine Abschlüsse getätigt werden sollten. Wir haben dann eine sogenannte Negativliste herausgegeben; das war ungefähr vor zehn Jahren. Da war die Abfertigung mit dabei. Das hat dann zu dem Ergebnis geführt, daß die Gewerkschafter als Gegenreaktion selbstverständlich gerade auf diese Fragen, die wir in dem kollektivvertragsfreien Raum sicherstellen wollten, ihr Schwergewicht gelegt haben.

Ich darf eines sagen — das ist heute schon zur Sprache gekommen —: Die Abfertigung bei den Angestellten im Angestelltenkollektivvertrag besteht seit den zwanziger Jahren; das war also nicht änderbar. Das, was in dem Kompromiß beschlossen worden ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist im wesentlichen eine Gleichziehung von Gesetzes wegen auf der Basis der Kollektivverträge im Handel und auf der Basis der Kollektivverträge in der Industrie.

Ich darf noch ein weiteres zu der Arbeitszeitverkürzung sagen, und zwar aus meiner eigenen Erfahrung heraus: Wir haben in der Bundeskammer noch die 43-Stunden-Woche,

die Niederösterreichische Handelskammer auch. In der näheren Umgebung sind Firmen und sind auch Ämter, bei denen heute schon die 40- oder die 41-Stunden-Woche gilt. Wir haben wegen dieses Unterschiedes in der Arbeitszeit die allergrößte Schwierigkeit, weibliches Kanzleipersonal zu bekommen. Darum ist es also auch vollkommen falsch, wenn von der Freiheitlichen Partei ständig versucht wird zu sagen, man müßte sowohl die Abfertigung als auch die Frage der Arbeitszeit den Kollektivverträgen überlassen. Ich glaube, das wäre ein vollkommen falscher Weg. (Abg. Melter: Jetzt auf einmal! Früher nicht!)

Das zweite ist der sogenannte Etappenplan. Kollege Zeillinger hat heute und auch im Justizausschuß die Meinung vertreten, die Zeit bis Anfang 1974 wäre zu kurz, bis dahin könnte sich der betreffende Handels- und Gewerbetreibende mit der Rücklage, die er jetzt bilden kann, nicht das ansparen, was er braucht. Ich darf Ihnen dazu eines sagen: Wir tun uns hier wirklich sehr, sehr schwer. Man würde, damit eine solche Ansparungsmöglichkeit vorhanden wäre, einen Etappenplan von etwa zehn Jahren brauchen.

Vor kurzem ist im Sozialausschuß die Frage des Urlaubsgesetzes behandelt worden. Wir haben einen Antrag eingebracht, daß die Erhöhung des Urlaubs erst nach dem Abschluß der Etappen der Arbeitszeitverkürzung, also zum 1. 1. 1976, in Kraft treten soll. Damals hat Kollege Melter einen Antrag gestellt und hat ihn auch begründet. Er hat gesagt: Der 1. 1. 1976 komme überhaupt nicht in Frage, das würde uns die Bevölkerung nicht abnehmen. Man könne nicht heute ein Gesetz beschließen, das im Jahre 1976 in Kraft tritt. — Er hat den 1. 1. 1973 vorgeschlagen.

Meine Damen und Herren! Jetzt gehen wir auf die Gedankengänge Melters und der Freiheitlichen Partei ein und schlagen den 1. 1. 1974 vor. Da steht Kollege Zeillinger auf und sagt: Das ist wieder verkehrt, man hätte das erst im Jahre 1981 in Kraft treten lassen sollen. (Zwischenrufe.) Bitte, 1981 hat er nicht gesagt, aber so ähnlich. (Abg. Melter, der sich vor der Präsidentenestrade neben der Ministerbank befindet: Bei Zwischenrufen hört man nichts!)

Präsident Probst: Bitte, es ist ungewöhnlich, daß ein Abgeordneter von der Ministerbank Zwischenrufe macht. (Heiterkeit. — Abg. Peter: Aber die Behauptungen des Herrn Dr. Mussil sind auch sehr ungewöhnlich!)

Abgeordneter Dr. Mussil (fortsetzend): Ich darf also eines sagen: Man muß wirklich endlich einmal versuchen (Abg. Peter: ... eine Linie in die Bundeskammer hineinzubringen!), herauszubekommen, welche Linie die Frei-

Dr. Mussil

heitliche Partei wirklich verfolgt. Ich habe sie noch nicht finden können. Ich bin, Kollege Melter, bis jetzt nicht draufgekommen. Ich muß sagen, Sie sind eine sehr launenhafte Partei, wie ich den Eindruck habe, einmal so und einmal so. Sie kommen mir vor wie eine überständige Jungfrau, die unbedingt unter die Haube kommen will. (*Heiterkeit und Zustimmung bei der ÖVP.*) Daher sind Ihre Aktionen so vollkommen unberechenbar.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen: Kollege Zeillinger hat bezüglich der Abfertigungsrücklage im Justizausschuß — das ist vollkommen richtig — im November, bei der ersten Besprechung, die wir abgeführt haben, die Meinung vertreten, die Abfertigungsrücklagen für den Kleinen, also für den Einnahmen- und Ausgabenrechner, mit der Wertpapierdeckung wären nicht möglich, denn der kleine Handels- und Gewerbetreibende kennt sich in diesen Dingen nicht aus. Ich habe das unterstützt und habe geglaubt, das sei die Meinung der gesamten Freiheitlichen Partei. Ich habe mir daher im Finanzausschuß erlaubt, einen Antrag zu stellen, daß bis zu einem Einkommen von 100.000 S im Jahr die Wertpapierdeckung im Sinne Zeillingers wegfallen soll. Wer stimmt mit den Sozialisten meinen Antrag im Finanzausschuß nieder, meine sehr geehrten Damen und Herren? — Dr. Broesigke! Das ist also Ihre Vorgangsweise. Wer soll sich da wirklich mit der Freiheitlichen Partei auskennen?

Noch eines: Kollege Zeillinger hat heute einen Antrag eingebracht, der ursprünglich von uns auch in Erwägung gezogen worden ist, nämlich aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung für Kleinbetriebe eine Rückvergütung der Abfertigungsbeträge im Gesetz zu verankern. Ich muß sagen, wir haben lange nach einer Regelung gerungen, mit der wir gerade für diese kleinen Betriebe eine Ersatzmöglichkeit schaffen könnten.

Der Vorschlag „Arbeitslosenversicherungsfonds“ ist aus mehrererlei Gründen nicht durchführbar. Das scheint Herr Kollege Zeillinger noch nicht entsprechend überprüft zu haben. Erstens einmal ist es so, daß in den Arbeitslosenversicherungsfonds nicht nur die Angestellten, sondern auch die Arbeiter einzahlen. Es wäre daher die konsequente Folge, daß über kurz oder lang auch die Arbeiterabfertigung zur Debatte gestellt werden müßte. (*Abg. Peter: Die Zwangsversicherung ist Ihnen wichtiger!*) Das war uns als Vertreter der Wirtschaft, als Wirtschaftsbundvertreter wichtiger, Herr Kollege Peter, als diese Frage, weil das ja wesentlich weiter geht. (*Abg. Melter: Das andere kommt noch, Herr Doktor Mussil!*)

Ich darf Ihnen noch ein zweites Argument sagen, das Kollege Zeillinger leider auch nicht überdacht zu haben scheint. Wenn man einmal beginnt, Herr Kollege Peter und Kollege Melter, Lohnkosten (*Abg. Melter: Sie haben schon lange begonnen!*), die theoretisch — ich sage immer nur „theoretisch“ — auf die Preise überwälzt werden können, durch einen staatlichen Fonds an den betreffenden Unternehmer rückvergüteten zu lassen — das heißt, wenn man diese Lohnkosten, die Kalkulationsposten sind, staatlich subventioniert —, dann möchte ich Sie bitten, zu überlegen, wohin wir mit einem derartigen System kommen würden. Das geht wirklich ins Grundsätzliche, ich möchte fast sagen, ins Weltanschauliche. Das war der Grund, warum wir diese Dinge nicht weiter vertreten konnten.

Zum Schluß möchte ich noch folgendes sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ich habe mit meinen Freunden drei Initiativanträge eingebracht, Herr Kollege Peter, um eine entsprechende Abschirmung und Erleichterung für die Kleinbetriebe zu schaffen, nämlich einmal eine Erhöhung der Freigrenze und des Freibetrages beim Familienlastenausgleichsfonds. Das ist beschlossen worden. Es sind noch zwei Fragen offen: Erhöhung der Freigrenze und des Freibetrages bei der Gewerbesteuer und bei der Lohnsummensteuer.

Kollege Broesigke hat heute gemeint, meine Anträge wären kümmerlich. Wir sind gerne bereit, wenn Sie hier mitgehen, diese Anträge entsprechend zu ändern. Wir sind zu allen Gesprächen bereit. (*Abg. Peter, zur SPÖ weisend: Da sitzt heute Ihr Koalitionspartner!*) Ich sehe darin den einzigen Weg. Aber bei der letzten Präsidialkonferenz hat Herr Doktor Pittermann dagegen gestimmt, daß das auf die Tagesordnung des Finanzausschusses kommen soll, und Herr Kollege Peter hat dazu keinen Finger gerührt. Das ist die Unterstützung der Kleingewerbetreibenden und Handelstreibenden durch die Freiheitliche Partei! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das mußte ich in diesem Sinne klarstellen. — Dem Entwurf werden wir die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Burger. Er hat das Wort. (*Abg. Melter: So an der Nase herumführen! Unwahrscheinlich!* — *Abg. Doktor Blenk: Sie wollen nur im trüben fischen!* — *Abg. Zeillinger: Es ist Ihnen unangenehm, wenn wir Anträge stellen!*)

Abgeordneter **Burger** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! (*Abg. Peter: Die ÖVP soll sich um die eigene Taktik kümmern, da hat sie genug Arbeit!*)

3712

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Burger

— *Abg. Dr. Gruber: Dann auch du, Peter!)* Es war zu erwarten, daß über dieses Gesetz etwas härtere Debatten geführt werden. Ich persönlich bin aber froh, daß dieses Gesetz endlich dem Hohen Hause zur Genehmigung vorgelegt wird.

Dies ist ein Gesetz, worüber man in der jüngeren Vergangenheit viel geschrieben und diskutiert hat. Ja man hörte sogar reden, daß man gerade wegen dieses Gesetzes unter Umständen eine Kabinettsfrage heraufbeschwören würde, fände dieses Gesetz heute hier keine Mehrheit.

Ich darf dazu feststellen, daß besonders in der Österreichischen Volkspartei die Diskussion darüber in vollem Verständnis, aber auch mit voller Verantwortlichkeit gegenüber denen, die aus diesem Gesetz profitieren und den Nutzen ziehen, nämlich die rund 700.000 Angestellten, die in der Lohnstufenstatistik in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten als Versicherte eingetragen sind, und gegenüber jenen, die es negativ trifft, geführt worden ist.

Von den erwähnten rund 700.000 Personen haben etwa 40.000 Industrieangestellte bereits durch kollektivvertragliche Regelung Anspruch auf eine Abfertigung. Für weitere 390.000 Angestellte aus dem Bereich der wirtschaftlichen Dienstleistungen besteht bereits ebenfalls eine kollektivvertragliche Regelung für eine Abfertigung beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

So werden durch das Gesetz etwa 430.000 Personen erfaßt. Dies war Grund genug, genaue Überlegungen für jene Betriebe anzustellen, die zu den Klein- oder Kleinstbetrieben zählen. Man konnte sie aus dem Gesetz nicht herausnehmen, obwohl man wußte, daß es für viele Kleinbetriebe eine sicherlich nicht unbedeutende Belastung darstellen wird.

So fand man nach harten, aber verständnisvollen Verhandlungen innerhalb des Justizausschusses, aber auch in den Parteienverhandlungen eine Übergangslösung, von der anzunehmen ist, daß sie bewältigt werden kann. Anstatt zu polemisieren, was auf parlamentarischem Boden nicht ausbleibt und oft zu Recht besteht, scheint es mir diesmal angebracht zu sein, für das breit ausgelegte Verständnis vor allem der Vertreter der Wirtschaft einerseits, aber auch der Vertreter der Unselbständigen, deren Redner ich bin, und für das harmonische und verständnisvolle Zusammenfinden aufrichtig zu danken.

Wir sind uns dessen bewußt, daß sich viele Kleinbetriebe vor allem in den ersten Jahren schwertun werden. Aber es war die Novelle zum Angestelltengesetz auch nicht mehr auf-

zuschreiben, weil letztlich die nun zu gewährende Abfertigung ein Teil des Gehaltes beziehungsweise dort, wo auch Arbeiter bereits eine Abfertigung erhalten — und dies ist ja in der verstaatlichten Industrie der Fall —, ein Teil des Lohnes ist.

Bisher war es eine untragbare Härte, wenn ein Angestellter bei Erreichung des Pensionsalters zwecks Erreichung der Pension kündigen mußte und so unbedankt den Arbeitsplatz verließ, wie er ihn vielleicht vor 35 oder 40 Jahren, in manchen Fällen aber vor noch längerer Zeit betreten hatte. Dieser Zustand war einfach nicht mehr aufrechtzuerhalten.

In wie vielen Fällen — ich glaube mit Recht, es sind Hunderttausende — haben oft verantwortliche und pflichtbewußte Angestellte nicht nur dem Arbeitgeber oder — nach dem Sammelbegriff — Unternehmer vorbildlich und mit besonderer Pflichttreue gedient, sondern in vielen Fällen so manches Unternehmen, wenn es sich um einen ganz besonders guten Angestellten handelte, auch vor dem Abrutschenden gerettet.

Aus diesem Grunde kam es schon in der Zwischenkriegszeit — ohne gewerkschaftliche Forderungen, einfach von der Arbeitgeberseite her — zu Abfertigungsangeboten und Verträgen, um dadurch wertvolle Angestellte nicht zu verlieren, nur weil man gerade anderswo um ein paar Schillinge mehr zahlte. Also erkannte man schon vor vielen Jahren, daß die Betriebstreue von Angestellten ein wesentlicher Faktor für ein Unternehmen sein kann.

Meine verehrten Damen und Herren! Es ist unumstritten, und ich glaube, daß es mir niemand, von keiner Parteienrichtung und von keiner Interessenvertretung, in Abrede stellen wird, daß die Abfertigung, die heute durch die beiden großen Parteien dieses Hauses beschlossen wird, nichts anderes ist als eine Entlohnung für geleistete treue Dienste gegenüber dem Arbeitgeber.

Meine Damen und Herren! Betriebstreue und deren ethischer Wert sind, glaube ich, in Zahlen nicht auszudrücken, weil sie meiner Meinung nach in Geld überhaupt nicht abzustatten sind. Ich bin daher sehr glücklich, daß man mit dieser Regelung nicht nur eine Gleichziehung gegenüber dem öffentlichen Dienst oder gegenüber jenen Gruppen in der verstaatlichten Wirtschaft oder Privatwirtschaft durchführt, die durch kollektivvertragliche Regelung bereits einen Anspruch auf Abfertigung haben oder hatten, sondern daß man mit dieser Novelle zum Angestelltengesetz für den Wert der Arbeit und für den Wert der Betriebstreue neue Normen und neue Werte gesetzt hat.

Burger

In diesem Zusammenhang erkenne ich einfach keine politischen Taktiken oder ein Sandkastenspiel für zukünftige politische Wahlen, sondern dieses Gesetz ist einfach auch ein Schritt zur Vermenschlichung der Arbeit und ein weiterer Schritt zur inneren Befreiung der Unselbständigen, indem man die Tore zur oft gewünschten und sehr ernst gemeinten Mitverantwortung etwas weiter öffnet.

Ich bedauere daher sehr, daß dieses Gesetz nur von den beiden großen Parteien dieses Hauses getragen wird und daß sich die Freiheitliche Partei nicht durchringen konnte, dieses so bedeutende Gesetz im Justizausschuß und somit sicherlich auch im Hohen Hause mit zu beschließen. Es ist dies aber ihre Sache, und für jedes Verhalten hat man seinen Grund. Doch letztlich, glaube ich, haben Sie den betroffenen 390.000 Personen keinen guten Dienst erwiesen.

Die Forderung nach Gewährung einer Abfertigung wurde bereits kurz nach dem zweiten Weltkrieg bei Konferenzen der Gewerkschaft der Privatangestellten erhoben, wobei die Fraktion Christlicher Gewerkschafter, weil sie in der Arbeit mehr als nur eine bezahlte, getane Tätigkeit sieht, hervorragend und federführend beteiligt war.

Beim 3. Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der Privatangestellten im Jahre 1954 wurde diese Forderung von allen Fraktionen gemeinsam beschlossen und bildet daher seit dieser Zeit einen ebenso gemeinsamen Bestandteil des gewerkschaftlichen Forderungsprogramms für die Angestellten. Unter gegenseitiger Rücksichtnahme ist nun diese Forderung mit Ausnahme einiger Bestimmungen, aus Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Strukturen und wirtschaftlich Schwächeren, erreicht worden.

Dieses Gesetz zeigt uns aber auch, daß die wirtschaftliche Gesamtsituation und die wirtschaftliche Situation in den einzelnen Unternehmungen untrennbar mit der sozialen Lage der Dienstnehmer verbunden sind. Die Betriebe müssen positiv gebaren; die Auftragslage muß eine stets günstige sein, um die Exekutierung beziehungsweise Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Es ist kein Wunder — der Herr Bundeskanzler ist nicht da, aber ich darf es auch so sagen —, daß sich heute nicht mehr die Vorstände vor allem in der verstaatlichten Industrie und in deren Großbetrieben, wie es früher stets der Fall war, um die wirtschaftlichen Belange bemühen, sondern daß dies in zunehmendem Maße auch die Belegschaftsvertretungen, also die Betriebsräte tun. Wir

sind bei der Alpine um unser Investitionsprogramm — ich habe es heute in meiner Anfrage bereits ausgeführt — besorgt, und die 26.000köpfige Belegschaft erwartet von dieser Bundesregierung, daß die Übernahme einer Bundeshaftung in der Höhe von 1,3 Milliarden Schilling nicht mehr länger hinausgeschoben wird. (Abg. Ing. Häuser: Die Anfrage ist schon beantwortet!)

Die Alpine hat bereits im Mai 1970 um diese Ausfallshaftung angesucht. Vor sechs Wochen etwa hat die OIAG in einem Schreiben die Übernahme einer Ausfallhaftung empfohlen. Trotzdem wird dieses für die Alpine so wichtige Finanzierungsproblem seit Monaten in einer Art und Weise hinausgeschoben und verschleppt, daß es auf jeden Fall anmutet, daß ein bestimmtes System dahintersteckt. Das hängt ganz eng mit diesem Thema zusammen, denn dort, wo es keinen Arbeitsplatz gibt, gibt es auch keine Abfertigung. (Abg. Weikhardt: Das hat Ihnen der Finanzminister genau erklärt!)

Aus Gründen dieser Mitverantwortung sage ich nicht: die Alpine, sondern: unsere Alpine. Sie muß auch das Anliegen der Bundesregierung beziehungsweise auch Ihr Anliegen, Herr Kanzler, sein, ist sie doch eine der größten Firmen Österreichs, die überdies eine regionale Schlüsselfunktion und Schlüsselposition innehaltet.

Diese Firma wird seit Monaten am Disponieren gehindert und mit vagen Versprechungen und Ausreden wegen Kompetenzschwierigkeiten — siehe Fragestunde — behandelt und hingehalten. Und das in einer Konjunktursituation, wo die Flaute zumindest auf dem Stahlsektor bereits in den nächsten Monaten greifbare Formen annehmen wird. Nehmen Sie, Herr Bundeskanzler, zur Kenntnis, daß die Belegschaften in nächster Zeit in dieser Frage eine härtere Sprache sprechen werden.

Das Abfertigungsgesetz hat wohl nur dann einen Sinn, wie ich bereits ausführte, wenn alles getan wird, um die Arbeitsplatzsicherheit zu garantieren und auch über konjunktur schwache Zeiten hinweg diese Arbeitsplatzsicherheit für uns zu erhalten. Und ich lade Sie deshalb, Herr Bundeskanzler beziehungsweise Herr Finanzminister, noch einmal herzlich ein, für das größte Unternehmen Österreichs das zu tun, was augenblicklich geboten erscheint.

Bevor ich schließe, meine Damen und Herren, möchte ich sagen, daß ich nicht als Angestellter, sondern als Arbeiter in dieser Sache sprach. Ich freue mich für die Angestellten, daß sie mit diesem Gesetz, das heute mit den Stimmen der Österreichischen Volkspartei

3714

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Burger

beschlossen werden wird, im sozialen Bereich einen weiteren Schritt nach vorwärts getan haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Halder. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Halder (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir einige kurze Bemerkungen zu dem zweiten zur Beratung stehenden Gesetz, nämlich dem Gutsangestelltengesetz.

Die vorliegende Novelle des Gutsangestelltengesetzes bringt ebenso wie die Novelle zum Angestelltengesetz die Aufnahme von zwei neuen Abfertigungstatbeständen, einmal die Abfertigung bei Erreichen der normalen Altersgrenze für die Alterspension und die Abfertigung für weibliche Angestellte bei Geburt eines Kindes.

Dies ist durchaus nicht selbstverständlich gewesen, weil nämlich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, was das Angestelltenrecht anlangt, die Kollektivvertragspartner bis jetzt bereits weiter gegangen sind. Vor Jahren schon haben die Kollektivvertragspartner — ich meine hier im besonderen den Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband, in Tirol zum Beispiel die Sektion Dienstgeber der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol, auf Dienstnehmerseite die Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter, in Tirol ist das die Landarbeiterkammer — zwei Abfertigungstatbestände kollektivvertraglich neu geregelt, einmal den Anspruch auf Abfertigung bei Erreichen der Altersgrenze für die Alterspension und zum zweiten den Anspruch auf Abfertigung bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Frühpension, also für die Pension bei langer Versicherungsdauer.

Es war also nicht selbstverständlich für den Gesetzgeber, obwohl die Kollektivvertragspartner schon einen Schritt weiter gegangen waren, als es mit diesen beiden Gesetzentwürfen vorgesehen ist, einen neuen Abfertigungstatbestand in das Gesetz zu nehmen. Man hat sich selbstverständlich dann doch dazu entschlossen, weil man die Gutsangestellten in diesem Bereich nicht schlechter stellen wollte als die übrigen Angestellten und selbstverständlich auch nicht schlechter als die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, soweit eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Sie ist nicht in allen Bereichen unbedingt gegeben.

Die seinerzeitige kollektivvertragliche Vereinbarung des Abfertigungsanspruches bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Frühpension war sicherlich irgendwie ein Novum. Verschiedene Damen und Herren Vorredner sind heute auf dieses Problem eingegangen.

Es ist insbesondere von den Kollegen meiner Fraktion begründet worden, warum man nicht auch in das Angestelltengesetz diesen Tatbestand aufgenommen hat und in das Gutsangestelltengesetz daher auch nicht.

Bei den Gutsangestellten liegt eben eine besondere Situation vor. Es gibt auch bei den Gutsbetrieben und Großbetrieben einen gewissen Strukturwandel. Es ist das Erfordernis der Rationalisierung, der Spezialisierung gegeben. Von den früher vielseitigen Betrieben ist man zur Betriebsvereinfachung übergegangen. Damit sind vielleicht nicht mehr jene Voraussetzungen gegeben, die die Bestellung mehrerer oder eines Gutsangestellten erfordern. Heute sind eben Aufgaben zu erfüllen, die ein gut ausgebildeter Facharbeiter und Landwirtschaftsmeister auch erfüllen kann.

Es hat also hier die Situation gegeben, daß einerseits derartige ältere Gutsangestellte, die der Dienstgeber nicht unbedingt hätte haben müssen, vielleicht eine gewisse Belastung auf Dienstgeberseite gewesen wären, andererseits aber haben sich solche ältere Gutsangestellte auch persönlich nicht mehr voll ausgefüllt gefühlt. Es wäre sicherlich für derartige ältere Gutsangestellte nicht ganz einfach gewesen, anderweitig eine adäquate Beschäftigung zu finden. Deswegen hat man sich unter Berücksichtigung aller dieser Gegebenheiten auf Kollektivvertragsebene entschlossen, den Abfertigungstatbestand aus Anlaß der Erfüllung der Voraussetzungen für die Frühpension zu vereinbaren.

Sicherlich liegen die Verhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft anders. Das ist heute bereits ausführlich dargelegt worden.

Ich darf bei dieser Gelegenheit noch kurz darauf eingehen, daß man in der Land- und Forstwirtschaft da und dort wiederholt Beispiele dafür gesetzt hat, daß man das Arbeitsrecht möglichst subsidiär gehandhabt wissen möchte. In erster Linie ist es Aufgabe des Dienstgebers, mit seinem Dienstnehmer die sozialen Verhältnisse zu vereinbaren, darüber hinaus der Kollektivvertragspartner, und in letzter Sparte sollte eigentlich der Gesetzgeber eingreifen, wenn er meint, daß es notwendig wäre, auf gesetzlicher Basis gewisse weitere Schritte zur Verbesserung der sozialen Situation der Dienstnehmer zu tun.

Ich darf hier das Beispiel der Abfertigungsbestimmungen der neun Landarbeitsordnungen für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft kurz erwähnen. In sämtlichen Landarbeitsordnungen — es sind deren neun — ist der Abfertigungsanspruch bei Erreichen des normalen Alters für die Alterspension statuiert, in den meisten Landarbeitsordnungen auch der Abfertigungsanspruch bei Er-

Dr. Halder

füllung der Voraussetzungen für die Frühpension. Ebenso ist auch in den meisten Landarbeitsordnungen der Abfertigungsanspruch für weibliche Dienstnehmer bei Geburt eines Kindes statuiert und meines Wissens in einer Landarbeitsordnung — es ist die von Tirol — auch der Abfertigungsanspruch bei Eheschließung.

Man sieht also, daß der Ausführungsgesetzgeber von der Möglichkeit, in sozialer Hinsicht weiter zu gehen, als der Bundesgrundsatzgesetzgeber vorschreibt, sehr wohl Gebrauch gemacht hat, obwohl beispielsweise in Tirol die Situation sicherlich anders ist als in manchen anderen Bundesländern, weil dort die Arbeitsmarktlage wesentlich stärker angespannt ist und dort im allgemeinen das Bedürfnis besteht, auf der Lohnseite möglichst vergleichbar zu sein mit all denen, mit denen man in Konkurrenz stehen muß, und daher eine gewisse Vorsicht bei den Lohnnebenleistungen obwalten läßt. Trotzdem hat sich der Tiroler Landtag seinerzeit entschlossen, den Abfertigungsanspruch für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft Tirols auch aus Anlaß der Eheschließung zu statuieren. (Abg. Pansi: *Würden Sie bitte auch sagen, daß sie in Tirol nur die halbe Abfertigung im Vergleich zu den anderen Bundesländern haben!*) Herr Kollege Pansi, das ist uns selbstverständlich bekannt. Ich verweise eben darauf, daß sich die Ausführungsgesetzgeber verschieden verhalten haben: in einem Bundesland legt man größeren Wert auf höhere Effektivlöhne, in anderen Bundesländern wieder legt man größeren Wert auf Lohnnebenleistungen. In der Tiroler Landarbeitsordnung stehen wir nach wie vor bei 50 Prozent Abfertigung, nämlich 50 Prozent eines Jahresentgeltes, während nach den übrigen Landarbeitsordnungen mit Ausnahme von Vorarlberg 100 und mehr Prozent Abfertigung gebühren.

Aber, Herr Kollege Pansi, ich darf wohl auch erwähnen, daß die durchschnittlichen Kollektivvertragslöhne der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft Tirols um einige Hundert Schilling über dem österreichischen Durchschnitt liegen, während die Effektivlöhne vielfach noch weiter darüber liegen, weil wir, wie gesagt, die Konkurrenz zu den umliegenden Staaten auszuhalten haben und die Dienstgeber deswegen gezwungen sind, bei den Effektivlöhnen weiter zu gehen. Es wäre interessant, die betroffenen Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft Tirols selber zu hören, welche Auffassung sie dazu haben: entweder etwas niedrigere Effektivlöhne und dafür später einen höheren Abfertigungsanspruch. Irgendwie gleichen sich diese Dinge dann schon aus.

Ich habe schon das letzte Mal vor 14 Tagen von diesem Platz aus meiner Meinung Ausdruck gegeben, daß der Bundesgesetzgeber wie überhaupt der Gesetzgeber im Sozialrecht, im Arbeitsrecht im besonderen, behutsam sein sollte, daß er ruhig den Kollektivvertragspartnern die Möglichkeit lassen sollte, die Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer möglichst selber zu regeln. Er sollte nach Möglichkeit nur dort nachhelfen, wo der Dienstnehmer meint, daß wieder einmal auf gesetzgeberischer Basis eine gewisse Anregung beziehungsweise gewisse Normen notwendig wären.

Am Beispiel der Land- und Forstwirtschaft kann man schon aufzeigen, daß es nicht un-sinnig ist, den Kollektivvertragspartnern, in unserem Falle auch beim Arbeiterrecht den Landesaufführungsgesetzgebern, etwas mehr Spielraum zu lassen. Wir werden uns demnächst wieder mit einer Landarbeitsgesetznovelle hier zu befassen haben, und es wird sehr wahrscheinlich wieder so sein, daß der Bundesgrundsatzgesetzgeber den **Länderaufführungsgesetzgebern** faktisch keinen Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung läßt.

Ich will es daher nochmals wiederholen: Der Bundesgesetzgeber wird hier noch etwas größere Vorsicht walten lassen müssen, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß der eine oder andere Landesgesetzgeber beziehungsweise die eine oder andere Landesregierung einmal zum Verfassungsgerichtshof geht, weil der Verfassungsgerichtshof in diesen Fragen heute wesentlich empfindlicher und an Hand einer Reihe von Erkenntnissen wesentlich klarer ist als seinerzeit in den Jahren 1948 oder 1949, als das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz geschaffen wurde.

Es erhebt sich hier überhaupt eine grundsätzliche Frage in der Sozialpolitik. Soweit man aus dem Budget Mittel für soziale Leistungen freimachen kann, wird man sich in erster Linie auf diesen Weg begeben. Wir wissen aber, daß der Bundeshaushalt ziemlich angespannt ist und daß man es nicht sehr leicht hat, laufend für soziale Maßnahmen dem Bundeshaushalt Mittel zu entnehmen und sie dafür bereitzustellen. Weil hier die Situation angespannt ist, bemerken wir aber — diese Entwicklung kennen wir alle —, daß man in letzter Zeit mehr auf Sozialpolitik übergeht, die praktisch Dritte zu leisten haben, nämlich in der Hauptsache die Arbeitgeber. Das stimmt für die Arbeitszeitverkürzung, das stimmt auch für die Abfertigung, es stimmt weiter für die Urlaubsbestimmungen und für die höheren Überstundenzuschläge.

Wieweit hier eine weitergehende Mitbestimmung auch noch eine Rolle spielt, möchte

3716

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Halder

ich nicht weiter untersuchen. Ich meine nur, man müßte sich auch hier jedesmal überlegen, wie weit man in der Belastbarkeit der Betriebe, der Dienstgeber gehen kann, weil letzten Endes ein Überschreiten, ein Überziehen der Belastbarkeit irgendwo zu Lasten des Arbeitnehmers gehen müßte. (Abg. Ing. Häuser: Kennen Sie die Rate der Einkommen aus dem selbständigen Erwerb der letzten zwei Jahre? Dann sagen Sie, ob das eine unzumutbare Belastung ist!) Herr Vizekanzler, das muß man von Berufsstand zu Berufsstand gesondert untersuchen. Ich habe mich hier auf den Sektor Land- und Forstwirtschaft beschränkt. (Abg. Mitterer zu Abg. Ing. Häuser: Kennen Sie die Durchschnittseinkommen der kleinen Betriebe? — Abg. Ing. Häuser: Ihre kenne ich nicht, aber die sonstigen! Ihre sind nämlich höher als die der Kleinen! — Abg. Mitterer: Werden Sie nicht persönlich! Unerhört, immer diese persönlichen Bemerkungen! Als Regierungsmitglied sollten Sie sich ein bißchen zurückhalten! — Abg. Horr: Das haben Sie auch nicht gemacht!)

Es ist nach wie vor Tatsache, daß sich das in der Landwirtschaft investierte Kapital nicht mit mehr als höchstens 2 Prozent verzinst. Die Einkommensteigerung ist also absolut nicht hoch. Sie beträgt meinewegen im Durchschnitt von Jahr zu Jahr etwa 7 Prozent, aber hauptsächlich deswegen, weil sich die Landwirtschaft aus verschiedenen Gründen, die wir kennen, personell immer mehr einschränken muß und weil eben auf diese Weise das Gesamteinkommen der Land- und Forstwirtschaft sich auf weniger Menschen verteilt. Wieviel Schweiß, wieviel Mehrarbeit das aber erfordert, muß man bei dieser Gelegenheit schon auch sagen.

Ich glaube also, daß man die soziale Entwicklung in Einklang mit der Belastbarkeit der Betriebe und der Arbeitgeber bringen muß, wobei man selbstverständlich darauf achten soll, daß eine einigermaßen gleichmäßige soziale Entwicklung aller Dienstnehmer, der Angestellten und der Arbeiter, erfolgt, denn dann dürften wir verhältnismäßig richtig liegen. Wenn man auf Arbeitnehmerseite meint, die Betriebe könnten wieder etwas an zusätzlichen sozialen Leistungen vertragen, dann werden und dürfen sie es selbstverständlich auch geltend machen, und es wird geprüft werden, wie weit man dabei gehen kann.

Am Beispiel der Land- und Forstwirtschaft möchte ich sagen, daß man bis jetzt zu wiederholten Malen bewiesen hat, daß man bereit ist, mehr zu tun, als unbedingt sein müßte, und daß man bereit ist, immer das richtige

Maß zu halten. Deswegen glaube ich sagen zu können, daß die ÖVP-Fraktion auch dieser Novelle zum Gutsangestelltengesetz gerne ihre Zustimmung geben kann. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Probst: Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mayr. Er hat das Wort.

Abgeordneter Mayr (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als selbstständig Erwerbstätiger und Vertreter der kleinen Unternehmer darf ich mir erlauben, zu diesem Gesetz auch noch einige Bemerkungen zu machen.

Ich bin mit ernstester Sorge über die Auswirkungen dieses Gesetzes in bezug auf die kleinen Unternehmer erfüllt und darf darauf hinweisen, daß natürlich schon jetzt eine außerordentliche Belastung besteht durch die fehlende Bereitschaft der Sozialisten, daß gleichzeitig mit diesem Gesetz flankierende Maßnahmen getroffen werden. Das hat die sozialistische Seite ja leider Gottes abgelehnt. Ich komme zum Schluß noch darauf zurück. Wir werden diese flankierenden Maßnahmen urgieren, und die Freiheitliche Partei wird Gelegenheit haben, weil sie heute so groß gesprochen und sich als Vertreterin der kleinen Selbständigen hingestellt hat, ihre Haltung unter Beweis zu stellen. Wir werden Sie dazu zwingen, daß Sie den Beweis erbringen können (Zwischenruf des Abg. Mitterer), ob Sie gewillt sind, für die kleinen Unternehmer auch wirklich einzustehen und dann diese flankierenden Maßnahmen zu unterstützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf meine Ausführungen dadurch unterstreichen, daß ich Ihnen ein Beispiel bringe, wie kraß die sozialen Unterschiede heute schon sind. Ich habe volles Verständnis für die sozialen Belange der Unselbständigen, und weil ich dieses Verständnis habe, werde ich auch diesem Gesetz meine Zustimmung geben. (Abg. Mitterer: Ah!) Nur, meine Herren, sollte man gleichzeitig berücksichtigen, daß auch die sozialen Härten für den Selbständigen beseitigt und die flankierenden Maßnahmen ermöglicht werden müssen.

Die Verhandlungen zu diesem Gesetz laufen schon sehr lange. Ich habe mich dafür sehr eingehend interessiert und aus meinem engeren Bereich, aus meinem politischen Bezirk Kirchdorf, einige Beispiele herausgefunden. Wie sieht es da aus?

Ein selbständiger Unternehmer im 64. Lebensjahr könnte nächstes Jahr in Pension gehen und hat sich jetzt eine Vorberechnung seiner Pension geben lassen, wie

Mayr

dies nach dem Gesetz möglich ist. Er hat dabei herausgefunden, daß er eine monatliche Pension von ungefähr 1800 S bekäme. Die beiden Angestellten, die er hat, sind ungefähr im gleichen Alter. Sie bekommen eine Pension von monatlich rund 4000 S im nächsten Jahr und jeder nach diesem Gesetz eine Abfertigung von ungefähr 80.000 S. Der Mann, der jetzt schon all die Jahre hindurch unter einem Jahreseinkommen von 50.000 S lag, ist nicht in der Lage, die entsprechenden Rücklagen zu tätigen, und sagen Sie mir, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, ob er mit 1800 S noch seinen Lebensunterhalt entsprechend bestreiten kann!

Jetzt muß er das Geschäft übergeben, und sein Sohn erklärt sich unter diesen Umständen gar nicht bereit, den Betrieb zu übernehmen. Verständlich, denn er soll dem Vater noch eine bescheidene Leibrente zahlen, weil dieser ja heute mit 1800 S das Auslangen nicht finden kann, und den zwei Angestellten soll er in den nächsten zwei Jahren mindestens 160.000 S Abfertigung bezahlen. Ja wo soll er denn das hernehmen? Hier sind bereits die ernstesten sozialen Mißstände bei den kleinen selbständigen Erwerbstätigen.

Man könnte diese sozialen Härten noch in x-beliebiger Reihe zitieren, wenn ich beim Mutterschutzgesetz und verschiedenen anderen Gesetzen daran denke, wie sehr benachteiligt da der Selbständige, egal ob in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbe, ist und wie hervorragend andererseits die Arbeitnehmer sozialrechtlich abgesichert sind. (*Unruhe.*)

Präsident **Probst** (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Damen und Herren! Es ist etwas zuviel Unruhe! Bitte dem Redner auch zuzuhören.

Abgeordneter **Mayr** (*fortsetzend*): Wir sehen also, wie groß die Unterschiede sind. Sicher, wir vergönnen den Unselbständigen diese sozialen Errungenschaften, aber man soll dabei nicht vergessen, daß heute die kleinen selbständigen Erwerbstätigen schon unter einer derartigen Last zu leiden haben, daß sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Betriebe fortzuführen.

Ich habe die Broschüre der Sozialistischen Partei über die Reform der österreichischen Wirtschaft genau studiert. Da steht nicht ein einziges Wort drinnen, wie man die noch gesunden Klein- und Mittelbetriebe erhalten könnte, ja nicht mit einem einzigen Satz ist auf die Existenzberechtigung dieser über einige Hunderttausendzählenden Selbständigen im Klein- und Mittelbetrieb hingewiesen. Aber gerade diese Betriebe brauchen wir

heute, ihre Existenz muß abgesichert werden. Die heutige Industriegesellschaft braucht diese Klein- und Mittelbetriebe. Wir haben aus anderen Ländern die Erfahrung gemacht: Dort, wo man diese Klein- und Mittelbetriebe umgebracht hat, muß man heute mit öffentlichen Mitteln Sorge dafür tragen, daß diese wieder auf die Beine gestellt werden können.

Das durchschnittliche Einkommen dieser selbständigen Erwerbstätigen liegt ja heute sehr niedrig. Wie wir im Taschenbuch der Arbeiterkammer lesen können, liegt das Durchschnittseinkommen der Arbeiter erfreulicherweise bei 5000 S im Monat, aber der kleine selbständige Erwerbstätige erreicht das bei weitem nicht mehr.

Jetzt sagen Sie vielleicht: Er hat ja die Möglichkeit, er soll seinen Betrieb aufgeben und in irgendeinen Industriebetrieb eintreten! Meine Damen und Herren! Mit 55, mit 60 Jahren ist es nicht mehr möglich zu wechseln. Er muß leider einfach mit dieser seiner Situation fertig werden, er kann nicht mehr umgeschult werden, und er hat auch wenig Chancen, in einen Betrieb aufgenommen zu werden.

Ich darf auf die Zahlen hinweisen, die durch die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eindeutig bewiesen sind. 70 Prozent der Selbständige-Erwerbstätigen-Betriebe liegen unter einem Jahreseinkommen von 50.000 S. Lesen Sie das bitte nach, das kann eindeutig bewiesen werden. (*Zwischenruf bei der SPÖ*) Herr Kollege, wenn Sie das bezweifeln: Glauben Sie, der Unternehmer hat Interesse, eine falsche Zahl anzugeben, gerade in den letzten Jahren? Er wird außerdem von den Finanzämtern sehr genau kontrolliert beziehungsweise sehr genau geprüft. Auch aus eigenem Interesse muß er ja trachten, einen höheren Gewinn zu erzielen, weil er ja sonst im Alter eine geradezu lächerliche Pension bekommt. Bitte bedenken Sie daher auch diese Situation bei den kleinen selbständigen Erwerbstätigen und nehmen Sie darauf Rücksicht.

Ich darf abschließend ankündigen, daß wir bei der nächsten Plenarsitzung einen sehr eng gestellten Fristsetzungsantrag einbringen werden, wo die Anträge Mussil betreffend Erhöhung der Freigrenzen bei der Gewerbesteuer und bei der Lohnsummensteuer zur Debatte gestellt werden und wo die Freilichen dann beweisen können, ob sie gewillt sind, tatsächlich für die kleinen Selbständigen einzutreten. (*Abg. Melter: Herr Mayr! Beweisen Sie es heute!*) Herr Kollege Melter! Nur hier schön reden und die kleinen Leute hinters Licht führen mit einem solchen Änderungsantrag, wie ihn Zeillinger einge-

3718

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Mayr

bracht hat, das ist unverantwortlich! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Ich brauche nicht mehr näher darauf eingehen, Dr. Mussil hat das schon ganz genau begründet. Aber es ist eine wirklich unverantwortliche Vorgangsweise, einen Abänderungsantrag einzubringen, der faktisch die Voraussetzung schaffen würde, daß nicht nur die Angestellten diese Abfertigung bekommen, sondern damit ist mehr oder weniger die Voraussetzung geschaffen, auch den Arbeitern diese Abfertigung zu ermöglichen.

Und das wollen Sie als Förderung für den kleinen selbständig Erwerbstätigen ansehen? Ich danke sehr dafür! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda. Er hat das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Ausschußantrag des Justizausschusses stellt ein Verhandlungsergebnis dar, zu dem das Bundesministerium für Justiz gerne seinen vollen Beitrag geleistet hat. Wie hier schon zutreffend ausgeführt worden ist, handelt es sich ja im Ergebnis um eine ureigene Angelegenheit der Sozialpartner, die nun ihre Formulierung im Justizausschußantrag auf Grund der Regierungsvorlage gefunden hat.

Ich möchte noch ein Wort zu den mutmaßlichen ziffernmäßigen Auswirkungen beider Gesetze, die heute beschlossen werden sollen, sagen. Ich beziehe mich hier auf das, was die Abgeordneten Zeillinger, Skritek und Machunze ausgeführt haben. Das Problem bestand ja schon in den Ausschußberatungen, daß zum Teil auf Annahmen aufgebaut werden muß. Ich möchte nun in keiner Weise sagen, daß die Ziffern, die der Österreichische Arbeiterkammertag zugrunde gelegt hat, keiner Revision oder keiner Korrektur zugänglich sein können. Aber ich habe doch den Eindruck gehabt, daß gegen Schluß der Beratungen der Graben zwischen beiden Berechnungsarten, zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, weitgehend zugeschüttet worden ist. Ich will diese Ziffern noch einmal in Erinnerung bringen, damit das Hohe Haus eine Vorstellung von den Relationen hat.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schätzt die Auswirkungen für die Abfertigung bei Erreichung der Altersgrenze, wie sie nun beschlossen werden soll, auf 0,17 Prozent der privaten Lohn- und Gehaltssumme. Allerdings würde sich dieser Prozentbruchteilsatz nunmehr vermindern auf Grund des Ausschußantrages und des erzielten Übereinkommens,

daß nur jene Abfertigungen in Anrechnung gebracht werden können, die nach mindestens zehn Jahren Dienstzeit bei Erreichung der Altersgrenze ausbezahlt werden.

Die Auswirkungen für die Abfertigung bei Geburt eines Kindes vermindern sich ebenfalls auf Grund des Ausschußantrages. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat angenommen, daß es sich dabei um 0,15 Prozent der privaten Lohn- und Gehaltssumme handeln könne. Nunmehr werden nur die halben Beträge durch das Gesetz zugesprochen, dieser Betrag vermindert sich daher auf 0,075 Prozent, wobei auch noch zu berücksichtigen ist, daß eine Höchstgrenze von drei Monatsentgelten bei diesem Abfertigungsanspruch vorgesehen ist. Das wären etwa die Relationen, in denen sich die ziffernmäßigen Auswirkungen der beiden Gesetzesbeschlüsse, die heute gefaßt werden sollen, bewegen werden.

Hohes Haus! Ich darf abschließend nur ein paar Bemerkungen vom Standpunkt des Justizressorts aus machen.

Wir waren froh, daß der Justizausschuß der Vorlage im grundsätzlichen die Zustimmung erteilt hat, weil doch auch die Stellungnahmen der Gerichte in die Richtung gegangen sind — das ist gleichzeitig auch eine Antwort an den Herrn Abgeordneten Halder —, daß im Interesse einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung, einer einheitlichen Beurteilung einheitlicher Rechtsfragen die nunmehr zu Beschuß stehende gesetzliche Regelung eines so großen Rechtsgebietes zweckmäßig ist.

Ich darf auch hier — das gilt ja gleichzeitig auch für die praktischen ziffernmäßigen Auswirkungen der Gesetze, die beschlossen werden sollen — nochmals darauf verweisen, daß ja schon rund 40 Prozent gleichartiger Ansprüche durch Kollektivverträge bisher befriedigt worden sind. Auch das ist ein Grund dafür, warum wir vom Standpunkt der Gerichtsbarkeit und der Rechtspflege froh sind, daß wir nun einheitliche gesetzliche Bestimmungen haben.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus den Akten des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich, daß das erste Mal ein Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertages in der Richtung der Erweiterung des Abfertigungsanspruches am 15. November 1955 an das Bundesministerium für Justiz gerichtet worden ist, also vor fast 16 Jahren. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat sich diesem Verlangen des Österreichischen Arbeiterkammertages am 17. April 1957 erstmals angeschlossen. Seither ist nahezu kein Jahr — in keiner Gesetzgebungsperiode, unter welcher Ressortleitung im

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

3719

Bundesminister Dr. Broda

Bundesministerium für Justiz auch immer — vergangen, ohne daß dieses Verlangen der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, der Privatangestelltengewerkschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages mit allem Nachdruck wiederholt worden wäre.

Hohes Haus! Ich bin sehr froh, daß nunmehr auf Grundlage der eingebrochenen Regierungsvorlagen mit Gesetzesbeschlüssen des Hohen Hauses diesem alten, auf anderthalb Jahrzehnte zurückgehenden Verlangen der österreichischen Arbeitnehmerschaft Rechnung getragen werden wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Probst: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit und angenommen. (*Abg. Meltér: Wo ist der Herr Mayr? Der Herr Mayr ist nicht da!*)

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist mit Mehrheit angenommen. (*Abg. Meltér: Wo ist der Herr Mayr?*)

Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit und angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung angenommen.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (433 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1971 — RDG-Novelle 1971) (522 der Beilagen)

Präsident Probst: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Richterdienstgesetz-Novelle 1971.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thalhammer. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter Thalhammer: Hohes Haus! Ich berichte über die Richterdienstgesetz-Novelle 1971.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Angleichung des Richterdienstgesetzes an die 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle und an die Dienstpragmatik-Novelle 1969. Weiters enthält der Entwurf aber auch die Bestimmung, für einen Zeitraum von fünf Jahren die bisherige vierjährige Rechtspraxis für Richter auf drei Jahre herabzusetzen, sowie die Möglichkeit für Vorsteher bestimmter Bezirksgerichte, die Standesgruppe 5 b zu erreichen.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 der Beratung unterzogen. Hiebei erklärte der Bundesminister für Justiz Dr. Broda, die Fortentwicklung des Standesrechtes der Richter und Staatsanwälte werde ständig mit den Standesvertretern beraten. Er werde in den nächsten Monaten in geeigneter Weise dem Hohen Ausschuß über den Fortgang dieser Beratungen berichten.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Kranzlmaier, DDr. König, Dr. Tull und Doktor Reinhart sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der vorliegenden Abänderung, welche das Inkrafttreten des Gesetzes betrifft, einstimmig angenommen.

Namens des Justizausschusses stelle ich so mit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (433 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin weiters beauftragt zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abführen zu lassen.

Präsident Probst: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Einwand wird nicht erhoben. Ich werde so vorgehen.

3720

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Präsident Probst

Wir gehen daher in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Reinhart.

Abgeordneter Dr. **Reinhart** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die laufende Legislaturperiode zeichnet sich schon allein dadurch aus, daß auf dem Justizsektor Maßnahmen gesetzt werden, die in ihren tiefgreifenden Auswirkungen und in ihrer Bedeutung mit den großen Gesetzeswerken des 19. Jahrhunderts verglichen werden können.

Beginnend mit der Novellierung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozeßordnung, des Außerstreitgesetzes, womit die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes vollzogen wurde, über das neue Militärstrafgesetz bis zum Strafrechtsänderungsgesetz, das in wenigen Tagen das Hohe Haus beschäftigen wird, wurden gesetzgeberische Arbeiten abgeschlossen, deren Vorarbeiten und Verhandlungen Jahre, ja Jahrzehnte zurückreichen. Weitere nicht minder wichtige Gesetzesvorlagen wie die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, des ehelichen Güterrechtes sowie des Presserechtes warten auf eine baldige parlamentarische Behandlung.

So stolz und eindrucksvoll die Bilanz dieser nunmehr über ein Jahr währenden Legislaturperiode erscheinen mag, sie wäre nicht effizient, würde man nicht dem Richterstand die personellen und die organisatorischen Möglichkeiten schaffen, diese neuen Gesetze im Sinne des Gesetzgebers zeitnahe und sachbezogen zu handhaben.

Die Sozialistische Partei hat bereits in ihrem Justizprogramm der Modernisierung der Gerichtsorganisation und des Gerichtsbetriebes einen besonderen Platz eingeräumt und darauf hingewiesen, daß die Modernisierung der Gerichtsorganisation und des Gerichtsbetriebes vor allem auf die Erfordernisse der Praxis abzustellen sei, um ihre rasche, rationelle und zeitnahe Funktionsfähigkeit zu sichern.

Auch die Regierungserklärung vom 27. April 1970 greift dieses Problem auf und führt aus, „daß die Maßnahmen der Strafrechtsreform Hand in Hand mit Maßnahmen der Justizreform gehen müssen, damit die Gerichte in die Lage versetzt werden, ihren großen Aufgaben im Dienste der Gesellschaft auch wirksam nachzukommen“.

Der vorliegende Entwurf für die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 ist ein erster und maßgebender Schritt im Rahmen dieser längst fälligen Justizreform.

Hohes Haus! Durch die zitierten bereits in Kraft getretenen und die in absehbarer Zeit in Kraft tretenden Gesetze zeichnet sich ein erhöhter Bedarf an Richtern ab. Die Neuregelung des Haftprüfungsverfahrens, aber auch andere Verbesserungen im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung erfordern diesbezüglich eine rasche Vorsorge.

Die in der gegenständlichen Novelle vorgesehene Verkürzung der Zeit des Rechtspraktikums von vier auf drei Jahre ist sicherlich nicht problemlos. Zweifelsohne werden Stimmen laut, die darauf hinweisen werden, daß dieser Verkürzung zufolge praktisch ein 28jähriger mit allen richterlichen Rechten und Befugnissen ausgestattet sein wird, daß er schon mit diesem Alter den verfassungsmäßigen Schutz des Richters genießt, daß er über Schuld, Fahrlässigkeit und Strafe zu entscheiden haben werde, Haftbefehle erlassen könne und daß er für das Privatleben des Staatsbürgers tiefgreifende Verfügungen treffen könne. Zudem wird auf längerdauernde Berufsausbildungen anderer akademischer Berufe hingewiesen werden.

Ohne den Engpaß auf dem Personalsektor nochmals anzuführen und ohne den Ernst der erwähnten Bedenken zu unterschätzen, muß ich in dieser Frage doch sagen, daß sich die Reife für den richterlichen Beruf nicht im 28., aber auch nicht im 29. Lebensjahr vollzieht. Die Reife für den richterlichen Beruf hängt neben einer bestimmten grundsätzlichen Befähigung von der Ausbildung des Richteramtsanwärters ab. Nur mit Kenntnissen des römischen Rechts und nur mit Schriftführererfahrung, ohne Menschenkenntnis und ohne eine gewisse Lebenserfahrung wird auch der 29jährige nicht die erwünschte Qualifikation für einen in der heutigen Zeit brauchbaren Richter nachweisen können.

Die Frage der Ausbildung aber auch die Frage der Fortbildung des Richters — und nicht die des Alters — ist eine der brennendsten Fragen der Justizreform, nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern. Nicht ohne Grund wird auf die da und dort in Erscheinung tretende mangelnde Kenntnis der Richter über Tatsachen und Beziehungen des kommerziellen und industriellen Lebens geklagt. Mit Recht! Verstärkt sich nicht beispielsweise in Wirtschaftsstrafprozessen der Eindruck, nicht der Richter, sondern der Sachverständige trifft die Prozeßentscheidung? Es wäre weltfremd, hier einer detaillierten Sachausbildung, die adäquat neben die theoretisch-dogmatische Rechtsausbildung treten soll, das Wort zu reden. Ich begrüße daher in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Bundes-

Dr. Reinhart

ministeriums für Wissenschaft und Forschung, das rechtswissenschaftliche Studium einer gesetzlichen Neuregelung zu unterziehen. Eine den Zeiterfordernissen entsprechende Auswahl der Pflichtgegenstände im Jusstudium und eine Entrümpelung nur mehr historisch erklärbarer Rechtsvorlesungen erscheint mir dringend am Platze.

Diesselbe sorgfältige Aufmerksamkeit möge der Fortbildung — ich möchte fast sagen: der permanenten Fortbildung — des Richters geschenkt werden. Der vor ein Gericht gelangte Lebenssachverhalt ist nicht nur ein Rechtsfall, er ist zugleich und in erster Linie ein sozialer Konflikt, zu dessen Lösung oder zumindest Bewältigung der Richter aufgerufen ist. Schon vor 40 Jahren hat Gustav Radbruch gefordert, daß jeder Richter „eine Art Sozialarbeiter, sozialer Diagnostiker und sozialer Therapeut“ sein müsse, und Konrad Zweigerts Wort vom Richter als „Sozialingenieur“ ist in vieler Munde. Wie aber soll ein Richter soziale Konflikte sachgerecht beurteilen und eine Lösung versuchen können, wenn ihm die Erkenntnisse der Wissenschaft vom Menschen und von der Gesellschaft nicht nahegebracht werden?

In der Bundesrepublik Deutschland, so beispielsweise in Berlin, finden über Veranlassung der Senatsverwaltungen für Justiz in Zusammenarbeit mit den Universitäts- und Hochschulinstituten laufend zielgerichtete Fortbildungskurse für Richter statt, um ihnen das Rüstzeug für ihre soziale Funktion zu vermitteln. In diesen Fortbildungskursen finden informatorische Vorlesungen über tiefenpsychologische Themen, über sexual- und neurosenabhängige Delikte, Verwahrlosungsercheinungen, die Bedeutung unbewußter Schuldgefühle für das pathologische Strafbefürfnis gerade so Aufnahme wie etwa Vorlesungen über Jugend-, Familien- und Rechtssoziologie, medizinisch-juristische Themen oder Volks- und Betriebswirtschaftslehre.

Ich übersehe dabei keineswegs die heute vielfach in Österreich vorherrschenden Gegebenheiten, den gewissen richterlichen Personalmangel, die Arbeitsüberlastung vieler Richter, die im Interesse des beruflichen Fortkommens hingenommene lokale Bindung und dergleichen mehr. Trotzdem: Die richterliche Fortbildung in mehrwöchigen ganztägigen Tagungen, für deren Dauer die Teilnehmer Dienstbefreiung erhalten und ordnungsgemäß vertreten werden müssen, ist auch für Österreich unumgänglich geworden. Die durch die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 zu erwartende Aufstockung des Richterstandes könnte daher auch in dieser Richtung eine wertvolle Basis sein.

Einen anderen erfreulichen Ansatzpunkt in Sache Richteraus- und -fortbildung erblicke ich in dem kürzlichen Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend Gewährung von Auslandsstipendien auch für absolvierte Akademiker in juridischen Fächern. Dieser Erlaß wurde vom Bundesministerium für Justiz und dem Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien mit Interesse aufgegriffen, was sicherlich zu einer Erweiterung der Möglichkeiten des Studiums ausländischer Rechtseinrichtungen führen wird.

Hohes Haus! Justizminister Dr. Broda hat anlässlich der Österreichischen Richterwoche 1970 Maßnahmen einer erfolgversprechenden Justizreform in drei Abschnitte unterteilt:

Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Justiz,

Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten in der Justiz und

Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten in der Justiz.

Die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 wird den Aufstiegs- und Berufschancen des Richterstandes Rechnung tragen. Bereits seit 1968 wird von der gewerkschaftlichen Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte die Schaffung der Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b für Vorsteher von Bezirksgerichten mit mindesten fünf — und nicht so wie bisher mit acht — systemisierten Richterposten gefordert. Durch die nunmehrige Novellierung des § 65 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes wird diesem Wunsche entsprochen. Befürchtungen etwa finanzieller beziehungsweise budgetärer Art können zerstreut werden, da diese Verbesserung den jährlichen Betrag von höchstens 100.000 S nicht überschreiten wird. Ebenso tritt eine verbesserte Aufstiegsmöglichkeit durch die Be seitigung der sogenannten Zweidrittelpfanne für die Standesgruppen 5 b und 6 b ein.

In diesem Zusammenhang freut es mich, daß es der Initiative des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Justiz in den letzten Tagen gelungen ist, die Verhandlungen über einen der aktuellsten Wünsche der Richterschaft, nämlich die Gewährung einer besonderen Dienstzulage, zu einem positiven Abschluß zu bringen.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es wäre verfehlt, in der Richterdienstgesetz-Novelle 1971 alle Erfordernisse für eine umfassende Justizreform und alle Wünsche der Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte erfüllt zu sehen. Es ist sicher, daß die Demokratisierung der Personalsenate als nicht abgeschlossen angesehen werden muß. Es wäre begrüßenswert, wenn die seit ge-

3722

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Reinhart

raumer Zeit diesbezüglich laufenden Gespräche zwischen den zuständigen Stellen bald abgeschlossen würden, damit die letzten Hindernisse beseitigt wären, die heute einer einwandfreien, demokratischen Gestaltung der Personalsenate entgegenstehen. Aber mit aller Deutlichkeit muß hervorgehoben werden, daß eine diesbezügliche Regelung nur einvernehmlich, also mit voller Zustimmung und nach eingehender vorangegangener Information der gewerkschaftlichen Standesvertretung und der Richtervereinigung, erfolgen kann. Auch wäre es wünschenswert, wenn die Vorrückungsautomatik beziehungsweise die Zeitvorrückungsautomatik bis zur 4. Standesgruppe in Bälde ihrer Verwirklichung entgegenginge.

Wenn auch in besonders erwähnenswerter Weise das im Jänner 1971 dem Bundesministerium für Justiz unterbreitete Forderungsprogramm der Standesorganisationen der Richter und Staatsanwälte nach kaum sechs Monaten in den wesentlichen Schwerpunkten — eben durch die vorliegende Novelle — als erfüllt anzusehen ist, müßten doch auch die noch offenen Punkte einer Realisierung zugeführt werden.

Hohes Haus! Der bekannte österreichische Rechtskundler Dr. Max Burckhard stellte in einer 1909 erschienenen Abhandlung unter anderem fest:

„Großes, so Wichtiges liegt in der Hand des Richters. Wenn aber der Richter dem Staate leisten soll, was der Staat von ihm braucht, muß auch der Staat dem Richter leisten, was dieser vom Staate braucht. Der Staat muß den Richter unabhängig machen von den Sorgen des Lebens, er muß ihn so stellen, daß er schon durch diese seine Stellung in der Lage ist, leicht das Vertrauen zu erwecken, dessen er bedarf, wenn seine Tätigkeit ersprießlich sein soll.“

Die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 dient in diesem Sinne der österreichischen Richterschaft und damit allen Menschen in unserem Lande. — Danke schön. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Probst: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kranzlmayr** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als wir am 14. Dezember 1961 im Hohen Hause die Debatte zum Richterdienstgesetz abführten, wußten wir, daß mit der gegenständlichen Vorlage einem jahrzehntelangen Bedürfnis entsprochen wird, dessen Erfüllung nicht nur im Interesse der Richterschaft, sondern auch im Interesse der demokratischen Republik, im Interesse der Rechtsstaatlichkeit gelegen war.

Es ist vielleicht ganz interessant, zu wissen, wie viele Richter im Jahre 1962 vorhanden waren, denn zweifellos handelt es sich ja um einen sehr kleinen Berufsstand. 1962 waren 1442 Richterposten systemisiert. Es ist ja von meinem Vorredner schon gesagt worden — ich glaube, es kann unbestritten bleiben —, daß in der Zwischenzeit den Richtern viele, viele neue Agenden übertragen wurden.

Bezüglich dieser 1442 Richter des Jahres 1962 darf ich dem Hohen Hause sagen, daß es am 1. April 1971 einschließlich der Posten des Obersten Gerichtshofes 1486 systemisierte Richterposten gegeben hat, von denen nur 1476 besetzt waren. Ich habe diese Zahlen deshalb hier im Hohen Hause vorgebracht — ich glaube, daß sie richtig sind —, um zu beweisen, wie gering die Erhöhung der Richterposten in diesen letzten neun Jahren — das heißt, es sind fast zehn Jahre — gewesen ist.

Sicherlich hat das Richterdienstgesetz in erster Linie die Regelung des Dienstrechtes der Richter, die Regelung des Disziplinarrechtes der Richter zum Gegenstand und hat für den verhältnismäßig kleinen Berufsstand zahlreiche Verbesserungen in dienstrechterlicher Hinsicht gebracht. Ich weiß, daß all die Wünsche und Forderungen, die die wirtschaftliche und soziale Stellung der Richter verbessern sollten, damit noch nicht erfüllt wurden.

Vielleicht darf ich auch hier wiederum depozieren, daß die Richter keine besseren Beamten sind, daß sie keinen Standesdünkel haben — wenn man sie überhaupt als Beamte bezeichnen soll. Ich möchte schlechthin sagen: Sie sind Staatsdiener, die verfassungsrechtliche Sonderrechte gewährleistet haben. Sie sind also Staatsdiener sui generis, denn die Begriffe der Unabhängigkeit, der Unversetzbarkheit und der Unabsetzbarkeit treffen nur für die Richter zu. Ich glaube, daß für den Richter Richtschnur seines Handelns in erster Linie — nein, nur — die Gesetze und die eigene freie Überzeugung sein können, also die freie Beweiswürdigung, die der Richter so oft anzuwenden hat.

Daraus ergibt sich wohl von selbst, welch hohe Qualitäten an die Persönlichkeit eines Richters zu stellen sind. Der Richter ist der Träger der dritten Gewalt im Staat. Ich glaube — auch das ist im Laufe der Jahrhunderte unbestritten —, daß die beste Staatsform diejenige ist, in der die drei Grundgewalten streng getrennt sind, also Gesetzgebung, Vollziehung und Gerichtsbarkeit.

Ich darf noch einmal kurz zusammenfassen: Das Richterdienstgesetz soll eine unabhängige Rechtsprechung sowie die Heranbildung und

Dr. Kranzlmaier

Erhaltung eines qualifizierten Richterstandes garantieren und hat die damals, vor zehn Jahren, vielfach zerstreut gewesenen **Vorschriften** und Sonderrechte der Richter in diesem Richterdienstgesetz, das wir eben heute wieder novellieren, zusammengefaßt. Es ist damals schon mit diesem Gesetz den Richtern eine größere Unabhängigkeit gegeben worden. Es ist erreicht worden, daß die Unversetbarkeit noch besser fundiert wurde. Und es ist auch für bessere Ausbildungsgrundsätze gesorgt worden.

Ich möchte auch erwähnen, daß in diesen letzten zehn Jahren alle Ressortleiter stets bemüht gewesen sind, gerade was die Fortbildung der Richter anlangt — also nicht nur Ausbildung, sondern auch Fortbildung —, Schwerpunkte zu setzen. Ich erwähne nur die von meinem Vorräder festgehaltenen Fortbildungskurse. Ich erwähne insbesondere auch die alljährlich stattfindende Richterwoche, wo die Richter nicht nur in vielen Vorträgen geschult werden, sondern wo sie auch an Hand von Exkursionen mit den verschiedensten Berufen bekanntgemacht werden.

Ich glaube, ich darf auch sagen: Ein guter Richter ist nicht derjenige, der nur schaut, wie die materiellen Aussichten in seinem Vorwärtskommen sind; auch darüber ist schon gesprochen worden. Ich glaube, ein guter Richter ist nur derjenige, der sich dazu berufen fühlt, der den Richterberuf als echte Berufung empfindet. Und trotzdem ist es aber auch notwendig, daß die materiellen Voraussetzungen dementsprechend gegeben werden, und zwar vor allem zu dem Zweck, um nicht eine negative Auslese zu bekommen, wie wir sie einige Zeit hindurch gehabt haben. Aber Gott sei Dank sind diese Zeiten vorbei.

Ich habe, als ich nachgelesen habe — es ist das vielleicht ganz interessant —, auch einen Ausspruch des ehemaligen Kollegen Doktor Winter gefunden. Er hat damals, als wir am 14. Dezember 1961 das Gesetz verabschiedet haben, folgendes gesagt:

„Die demokratische Republik und das vielfach geschmähte Koalitionsregime haben das nun mehr zuwege gebracht.“

Nun, Hohes Haus, glaube ich, daß Kollege Dr. Winter damals vor zehn Jahren recht gehabt hat, wenn er eine Laudatio vorgebracht und gesagt hat: Nach seiner Meinung wäre es das Koalitionsregime gewesen, das die Verabschiedung dieses jahrzehntealten Wunsches möglich gemacht hat.

Zum Verständnis darf ich hier erwähnen, daß nämlich schon im Jahre 1914 in Aussicht genommen war, ein Richterdienstgesetz zu schaf-

fen. Es handelte sich also um Bemühungen, die 50 Jahre hindurch vorgebracht wurden.

Aber wenn wir uns nun ansehen, welche Gesetze seither beschlossen wurden, dann darf ich sagen: Es sind in den letzten fünfeinhalb Jahren wohl sehr große und vielbeachtete Gesetze gemacht worden, völlig unabhängig von Koalition oder Nichtkoalition.

In der Zeit der ÖVP-Alleinregierung ist ein Gesetz gemeinsam verabschiedet worden, das auch jahrzehntelang auf die Verabschiedung gewartet hat, ich meine das Strafvollzugsgesetz, was insbesondere wesentlich war, weil dafür überhaupt keine gesetzlichen Grundlagen bestanden haben.

Es ist das Bewährungshilfegesetz in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung auch einstimmig verabschiedet worden. Wer nur irgendwie mit der Sache zu tun hatte, der weiß, wie notwendig dieses Bewährungshilfegesetz gerade für den effektvollen Strafvollzug, das heißt für die Zeit nach dem Strafvollzug, für die Resozialisierung der einmal Gestrauchelten, ist.

Ich darf auch nicht unerwähnt lassen, daß wir auch das Haftentschädigungsgesetz in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung beschlossen haben.

Aber auch in der Zeit der SPÖ-Minderheitsregierung sind einige wichtige Gesetze verabschiedet worden, die, wie Reinhart richtig gesagt hat, auch vorher schon in Arbeit waren. Es ist das sicherlich zum großen Paket der Strafrechtsreform gehörige Militärstrafgesetz, dann das Gesetz über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes und, wie ich hoffe, in der nächsten Woche die Kleine Strafrechtsreform.

Was will ich damit sagen? Ich glaube, es kommt gar nicht darauf an, welches Regime vorhanden ist, ob das ein Koalitionsregime ist, ob das eine Alleinregierung der ÖVP ist oder, wie jetzt, eine Minderheitsregierung der Sozialistischen Partei, sondern ich glaube, daß die Abgeordneten, daß wir Parlamentarier einfach verstanden haben, daß es ein Gebot der Stunde ist, diese Reformen anzugehen und durchzuführen. Wir sind sicherlich — das darf ich auch einmal hier feststellen — nicht von vornherein immer alle einer Meinung gewesen, sondern wir sind in wochenlangen, in monatelangen Beratungen, ja ich darf sagen oft in harten Auseinandersetzungen und in manchem Ringen zu diesen gemeinsamen Lösungen gekommen, sodaß diese Reformen dann gemeinsam beschlossen wurden. Es ist ein Beweis dafür, daß das Parlament sowohl in einer Koalitionsregierung als auch in der ÖVP-Alleinregierung wie auch jetzt in der

3724

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Kranzmayr

SPO-Minderheitsregierung arbeitsfähig war und bis zum heutigen Tag arbeitsfähig ist.

Ich möchte gerade den Herrn Bundesminister für Justiz als Zeugen dafür anrufen, der sich ja immer als großer Optimist gegeben hat, und er hat recht behalten: das Parlament ist arbeitsfähig und hat alle diese schwierigen Materien gemeistert, die vielleicht die Regierung nicht immer zu meistern imstande gewesen wäre.

Hohes Haus! Selbstverständlich ist, wie überhaupt jedes menschliche Beginnen, wie überhaupt jedes Gesetz, auch das Richterdienstgesetz nicht mit einer absoluten Vollkommenheit ausgestattet, und nicht alle Wünsche sind im Jahre 1961 und bei den Novellierungen erfüllt worden. Ich darf aber feststellen, daß dieses Richterdienstgesetz zweifellos kein schlechtes Gesetz ist. Ein Gesetz, das mehrmals novelliert wird, ist auch kein schlechtes Gesetz zu nennen, sondern ich glaube, wie alle Einrichtungen immer an die Erfordernisse einer sich immer rascher wandelnden Zeit und Gesellschaft anzupassen sind, so hat dies auch für das Richterdienstgesetz zu gelten. Es ist vom Herrn Berichterstatter schon gesagt worden, was der Inhalt dieser Novelle ist; ich will es nicht mehr wiederholen.

Aber, Herr Bundesminister, gestatten Sie mir, daß ich doch einige offengebliebene Wünsche nenne, von denen ich weiß, daß sie — ich möchte nicht das abgedroschene Wort „heiße Eisen“ gebrauchen — aber immerhin Wünsche sind, die quer durch die Richterschaft gehen — und ich darf dazu auch die Staatsanwälte zählen —; die Meinungen gehen hier quer durch. Das ist insbesondere, was die Richterautonomie betrifft, das ist, was die Demokratisierung der Personalsenate betrifft.

Der Herr Bundesminister hat es wohl in Aussicht gestellt, und zwar schon im Justizausschuß, daß die Beratungen hierüber mit den zuständigen Standesorganisationen, also mit der Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte und mit der Richtervereinigung und dem Verein der Staatsanwälte, vorwärtsgehen werden. Ich darf erwähnen, daß es ein vielgehegter Wunsch — vielleicht nicht immer des Establishments der Richter — ist, daß die Bundesregierung oder der von ihr ermächtigte Bundesminister bei der Entscheidung über die Besetzung eines Richterpostens an die Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate gebunden sein soll.

Ich habe selbst noch, bevor ich die Ehre hatte, in dieses Haus gewählt zu werden, der Gewerkschaft der Richter und Staatsan-

wälte angehört und in allen diesen Fragen mitgearbeitet. Ich weiß um die Problematik darum, ich weiß, daß letzten Endes selbstverständlich auch das Einvernehmen mit dem Herrn Bundespräsidenten zu pflegen sein wird, weil die Ernennungen nach der Verfassung Sache des Herrn Bundespräsidenten sind. Ich weiß aber auch, daß es doch Lösungen geben könnte, etwa indem man an der Bindung nur so weit festhält, daß kein Bewerber dem Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden soll, der nicht wenigstens in einem Besetzungsvorschlag eines der Personalsenate vorkommt, oder daß dann, wenn die Bundesregierung oder der Ressortminister vielleicht der Meinung ist, daß es noch bessere Bewerber geben würde als diejenigen, die in den Besetzungsvorschlägen drinnen sind, noch ein verstärkter Personalsenat beauftragt werden kann, dazu Stellung zu nehmen, oder vielleicht das eine oder das andere mehr.

Ich weiß um die Sorge der Staatsanwälte gerade in dieser Frage. Die Richter sollen mir verzeihen, wenn ich das sage. Es ist javerständlich: Die wenigen Aufstiegsposten und die wenigen hohen Posten in der Justiz bewirken, daß es nicht sehr angenehm ist, wenn ein von der ersten Standesgruppe herauf langgedienter Richter sehen muß, daß nun ein Staatsanwalt, der vorerst vielleicht ein bißchen besser in der Vorrückung dran ist — er verliert natürlich auch die in der Verfassung garantierten Rechte eines Richters —, auch wieder als Bewerber auftritt. Aber ich glaube — das hat sich auch in der letzten Zeit gezeigt, und ich möchte gerade damit meine Objektivität bezeugen, glauben Sie es mir —, daß in den letzten Jahrzehnten die Herren Ressortleiter immer bewiesen haben, daß sie auch Staatsanwälte, wenn sie den Erfordernissen gerecht werden, nicht ausgeschlossen haben, selbst auf die Gefahr hin, daß nicht alle Personalsenate der Richter immer gerade eine gute Miene dazu gemacht haben.

Ich habe auch noch einen besonderen Wunsch — den hat Kollege Zeillinger schon im Ausschuß gebracht, und ich glaube, er wird ihn auch hier vorbringen, weil er nach mir als Redner gemeldet ist —: Wenn sich ein Richter um einen Posten bei dem Gericht bewirbt, bei dem er bereits tätig ist, und wenn es sich nur handelt um das Erreichen der Standesgruppe 2 und 3 bei den Bezirksgerichten oder beim Gerichtshof erster Instanz um das Erreichen der Standesgruppe 3 b und 4 b, so sollten zu diesem Zweck die entsprechenden Dienstposten in einem Gleitschema in Zukunft vorgesehen sein so wie bei den Beamten der allgemeinen Verwaltung, denn das wäre zweifellos eine große Verwaltungsvereinfachung.

Dr. Kranzlmayr

Ich bin aber überzeugt, Herr Bundesminister, daß Sie diese Probleme und Wünsche alle kennen und daß die Richtervereinigung und die Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte in den kommenden Monaten in gemeinsamen Aussprachen versuchen werden, hier eine Lösung zu finden.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bei anderer Gelegenheit wird noch insbesondere von der Novellierung jener Bestimmungen zu reden sein, die einen direkten Bezug zur Besoldungsordnung herstellen.

Nach Meinung der Richter, der ich mich anschließe, ist hier die Besoldungsordnung noch zu sehr in den Kategorien des traditionellen Berufsbeamtentums verfangen.

Ich hoffe, daß sowohl durch dieses Richterdienstgesetz als auch infolge der zukünftigen Bemühungen unserem Staate eine Richterschaft zur Verfügung steht, die die Garantie für eine gerechte und humane Gesellschaftsordnung ist, eine Richterschaft, die eine Garantie für die Erhaltung der Demokratie in unserem Lande ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Zeillinger. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPO): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich werde zu diesem Tagesordnungspunkt wesentlich kürzer sprechen als zum vorhergegangenen; nicht weil ich etwa die Materie des Richterdienstgesetzes für weniger wichtig erachte als das Problem der Abfertigung, auch nicht, weil es sich um einen kleineren Personenkreis handelt, sondern weil in der Frage der Abfertigung von diesem Hause eine zumindest vorläufig endgültige Regelung beschlossen worden ist, während wir uns hier darüber nicht hinwegtäuschen dürfen — ich darf jetzt einen Zwischenruf, den Gewerkschaftspräsident Benya zum 1. Tagesordnungspunkt machte, aufgreifen —, daß das ja nur ein erster Schritt, ein Teilschritt sein kann, dessen Bedeutung wie auf gar keinen Fall überschätzen dürfen. Wir sollen uns hier auch gar nicht beweihräuchern, daß es ein großer Erfolg war, denn es ist ein Nachziehverfahren, es ist eine Lösung in einer schon fast als Notsituation zu bezeichnenden Lage, wo einfach gewisse Maßnahmen getroffen werden müssen, wenn wir in diesem Rechtsstaat die Rechtsordnung weiter in Ordnung halten wollen.

Wenn hier von einem der Vorredner das Problem der Verbesserung der Ausbildung angeschnitten worden ist, ist dazu zu sagen: Jeder bekennt sich zur Verbesserung der Ausbildung, jeder wird das bejahren. Es gibt keine

Partei, die nicht ja dazu sagt. Aber wir dürfen uns nicht täuschen — ich möchte nur das eine Beispiel herausgreifen —: Eine Verkürzung der Ausbildungszeit des Richters von vier auf drei Jahre bringt keine Verbesserung der Ausbildung. Das Hohe Haus wird das beschließen. Ich sage gleich, wir Freiheitlichen stimmen dem zu, aber nicht in der Selbsttäuschung, daß das eine Verbesserung der richterlichen Ausbildung sei, sondern als einer Notmaßnahme, weil wir zuwenig Richter haben und weil wir keinen anderen Weg sehen, um die Zahl der Richter etwas zu erhöhen, als die Ausbildungszeit wegen Personalmangels von vier auf drei Jahre herabzusetzen.

Ich gehöre dem Anwaltsstand an. Wir haben eine siebenjährige Ausbildungszeit, und die des Richters sinkt von vier auf drei Jahre. Da besteht eine Diskrepanz. Hier wird die Schere in einer der Rechtsordnung nicht unbedingt dienlichen Weise weiter vergrößert. Ich wollte nur dieses eine Beispiel kurz herausgreifen, um Ihnen zu zeigen, daß wir hier mit einer Notlösung einen ersten Schritt machen, aber nicht einen Moment ruhen dürfen, wenn wir das Problem der Richter weiter behandeln wollen.

Einleitend muß ich noch eine Art Geständnis machen. Es ist mir als Vorsitzendem des Justizausschusses insofern ein Versehen passiert, als ich, der jahrzehntelangen Praxis dieses Hauses folgend, den Bericht des Justizausschusses so zur Kenntnis genommen habe, wie er von Beamten meistens des Ministeriums und des Hauses abgefaßt wird. Wesentliche Teile, über die wir uns im Ausschuß, ich glaube, in einer ziemlich klaren Weise geeinigt haben, daß sie in den Ausschußbericht kommen, sind nicht hereingekommen. Dieses Problem ist zum Teil von meinem Vorredner, Kollegen Dr. Kranzlmayr, angeschnitten worden. Ich werde mir erlauben, die drei Punkte, die für mich als freiheitlichen Vertreter maßgebend waren anzuführen, ich stelle keine weiteren Anträge — ich habe wörtlich gesagt: Die Erklärung des Herrn Ministers, daß diese seine Stellungnahme dem Ausschußbericht beigelegt werden soll, genügt mir vollkommen. Wir wollen uns hier nicht täuschen und mit einem Antrag befriedigen, sondern wir wollen etwas erreichen.

Tatsache ist, daß, wie üblich, in dem Ausschußbericht nichts drinnen steht, und ich kann Ihnen, meine Damen und Herren, versichern, es war der letzte Ausschußbericht, der meinen Namen trägt, den ich, wenn ich auch damit, eine Tradition brechend, vielleicht die Arbeit verlängere, nicht selbst mitverfasste und mitlese. Hier steht nur:

3726

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Zeillinger

„Hiebei erklärte der Bundesminister für Justiz Dr. Broda, die Fortentwicklung des Standesrechtes der Richter und Staatsanwälte werde ständig mit den Standesvertretern beraten.“

Entschuldigen Sie, so etwas braucht man nicht in den Ausschußbericht hineinzuschreiben, das ist im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit. Ich bin dagegen, daß man solche Bla-Bla in Berichte hineinschreibt. Es ist mir passiert, ich bin der letzte, der nicht zugibt: Ich habe es nicht gelesen. Es heißt dann weiter:

„Er werde in den nächsten Monaten in geeigneter Weise dem Hohen Ausschusse über den Fortgang dieser Beratungen berichten.“

Dahinter stand folgendes: Wir Freiheitlichen haben wie auf verschiedenen anderen Gebieten auch auf diesem Gebiete eine gewisse Vereinfachung der Verwaltung, eine Modernisierung im Auge und haben aus einem Kranz von elf Vorschlägen, die aus dem Stande der Richter und Staatsanwälte an uns herangetragen worden sind, vier herausgegriffen, wobei zu dreien dieser Anträge der Bundesminister eine Erklärung abgegeben hat. Herr Bundesminister, es würde mich freuen, wenn die Panne so weit repariert werden könnte, als Sie in einer Wortmeldung bestätigen, daß das, was ich jetzt hier versuche objektiv darzustellen, richtig ist.

Wir haben also vier Vorschläge herausgegriffen, zu dreien davon hat der Herr Bundesminister eben die Erklärung abgegeben, daß er einverstanden ist, wenn sie dem Ausschußbericht beigedruckt werden, daß sein Interesse der Lösung dieses Problems zugewendet ist, wobei ich gleich den Einwand mache: Diese Probleme sind weder von der Richtervereinigung noch von der Gewerkschaft an das Ministerium herangetragen worden, das ist selbstverständlich. Ich muß hier noch einmal betonen: Es sind nicht Vorschläge, die vom Establishment der Richter her getragen werden, sondern es sind Vorschläge, die vor allem die jüngere Richterschaft, die Masse der Richterschaft macht. Ich bedaure es sehr, daß sie nicht von der Gewerkschaft und der Richtervereinigung weitergetragen worden sind. Daß sie zur Diskussion stehen und seit langer Zeit immer wieder an die Abgeordnetenklubs herangetragen werden, das ist sicher allen Institutionen, dem Ministerium, der Gewerkschaft und der Richtervereinigung, ebenfalls bekannt.

Zu dieser Verwaltungsvereinfachung darf ich die auch vom Herrn Kollegen Dr. Kranzlmayr im Ausschuß schon angekündigte Automatik bei der Ernennung in den unteren Stan-

desgruppen erwähnen. In der Verwaltung haben wir in den Dienstklassen III bis VI eine Vorrückungsautomatik, nicht jedoch bei der Richterschaft. Es wäre unser Vorschlag, daß der Richter bis zur Standesgruppe 3 automatisch ernannt werden soll. Derzeit ist die Lage so — das stützt sich auf § 30 des Richterdienstgesetzes —: Jeder Posten ist auszuschreiben. Der Posten wird ausgeschrieben, das Präsidium des Gerichtes ruft den Richter an und sagt: Da ist ein Posten ausgeschrieben, bewirb dich darum! Der Richter setzt sich hin und schreibt einen Antrag, dieser geht über das Präsidium, über das Oberlandesgericht an das Justizministerium — ich weiß nicht wohin noch überall — und geht auf dem Dienstweg wieder zurück, und dann wird der Richter automatisch an dem Tag ernannt, an dem er die Bedingungen zur Ernennung erfüllt hat. Er bleibt am gleichen Schreibtisch, er bleibt im gleichen Arbeitsbereich, es ist ein Riesenarbeitsaufwand damit verbunden, der nach Ansicht von uns Freiheitlichen beseitigt werden könnte. Auf diesem Gebiete könnte man in den Bereichen der Justiz einen Beitrag leisten, der sicherlich verwaltungsvereinfachend wirkt.

Darf ich ein Beispiel anführen: Wer sieben Jahre lang in der 3. Standesgruppe war, kommt automatisch in 4. Aber auch er muß sich bewerben. Wir wollen grundsätzlich das Interesse des Ministeriums auf diese Vorschläge aus der Richterschaft unter Überspringung von Gewerkschaft und Richtervereinigung lenken und Sie einladen, diese Fragen zu prüfen.

Ein ähnlicher Punkt ist das verständliche Bedürfnis nach dem Titel „Hofrat“. Ich habe gesagt: Ich bin kein Anhänger von Titeln, aber wir leben in Österreich, und daher habe ich Verständnis dafür, daß der Richter so wie andere Beamte ebenfalls den Titel „Hofrat“ erwerben will.

Man hat nun die Standesgruppe 5 b etwa den Hofräten angeglichen. Nach drei Jahren bekommt nun der Richter in dieser Standesgruppe in der Regel, wenn also nichts „passt“ ist, automatisch den Hofratstitel.

In der Verwaltung ist das eine Selbstverständlichkeit. Bei Gericht handelt es sich dabei um einen Vorgang, der wieder einen riesigen Verwaltungsapparat mobilisiert: Es muß wieder mit den Vorschlägen angefangen werden, es muß ein Akt angelegt werden, der von unten hinauf- und von oben wieder heruntergeht, der nicht nur die Justizverwaltung, das Justizministerium, sondern auch die Präsidentenkanzlei beschäftigt. Doch im Grunde genommen kann sich jeder Richter auf den Tag genau ausrechnen, wann er Hofrat wird.

Zeillinger

Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn man sich hier in der Justizverwaltung etwa der übrigen Verwaltung anpassen und einigen Verwaltungskram über Bord gehen lassen würde.

Dazu möchte ich sagen: Es ist verständlich, daß der Richter diesen Wunsch hat. Wir haben sogar nichtakademische Beamte, B-Beamte, die Hofräte geworden sind, es gibt Rechnungsdirektoren, die Hofräte geworden sind, während beispielsweise der Vorsteher eines großen Wiener Bezirksgerichtes, der 30 Richter unter sich hat, nicht den Titel „Hofrat“ tragen kann. Wir glauben, daß es im Sinne der Verwaltungsvereinfachung liegt, wenn man hier eine entsprechende Automatik einführt.

Nun zum nächsten Punkt, zur Demokratisierung der Personalsenate. Auch hier kommt eine durchaus berechtigte Klage aus dem Kreis der Richter, die vollkommen auf der Linie des übrigen Denkens der Gewerkschaft liegt. Das Problem besteht darin, daß Personalsenate beim Oberlandesgericht, die nur von den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes gewählt werden, über die gesamte Richterschaft im gesamten Oberlandesgerichtssprengel mitbestimmen. Das bedeutet in Dienstnehmern ausgedrückt: 50 Dienstnehmer wählen einen Betriebsrat — ich darf jetzt die Paralellausdrücke aus dem Betriebsrätegesetz nehmen —, 50 Dienstnehmer einer Zentraldirektion wählen einen Betriebsrat, und dieser Betriebsrat übt die betriebsrätlichen Rechte über alle 600 Dienstnehmer des Betriebes aus.

Das wäre in jedem anderen Sektor unvorstellbar, ist aber ein Problem, das etwa beim Oberlandesgericht Wien auftaucht, wo die 50 Mitglieder des Oberlandesgerichtes die Personalvertretung wählen, die ihrerseits über die 600 richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichtssprengels mitzentscheiden hat.

Eine Lösung müßte hier auch im Interesse der Gewerkschaft liegen. Dieses Problem wird von den jungen Richtern, auch von denen der mittleren Generation der Richter sowie von den übrigen 440 seit langem an uns herangetragen. Mitteilung des Ministers: Auch das ist von der Gewerkschaft beziehungsweise von der Richtervereinigung nicht an ihn herangetragen worden.

Das ist mir an und für sich unverständlich. Ich habe mich nach dieser Mitteilung noch einmal erkundigt: Diese Richter waren durch die Bank Gewerkschafter, die diesen Wunsch an unsere Fraktion herangetragen haben. Es muß also irgendwo in der Gewerkschaftsführung die Weiterleitung dieses Problems sozusagen unter den Tisch gefallen sein.

Diese drei Punkte waren es, bei denen der Herr Bundesminister seinerseits eine — ich bringe nun einen sehr weit gesteckten Titel — „Verwendungszusage“ für eine weitere Behandlung dieser Themen machte und einer Aufnahme dieser drei Punkte in den Bericht des Justizausschusses zugestimmt hat.

Ich komme nun zum vierten Punkt, bei dem diese Zusage des Herrn Bundesministers nicht vorliegt, den ich aber der Vollständigkeit halber noch einmal kurz erwähnen möchte. Das betrifft einen Wunsch des Jugendgerichtshofes. Dort hat das Präsidium den Wunsch, daß in Zukunft auch Richter der Standesgruppe 1 beim Jugendgericht beschäftigt werden können.

Das ist auch wieder eine Frage des Personalmangels. Wenn man auf der einen Seite schon den Weg geht, die für die Richterausbildung erforderliche Zeit von vier auf drei Jahre zu kürzen, so wäre auch die Frage zu prüfen, ob man nicht auch diesem Wunsche des Jugendgerichtshofes nachkommen könnte oder einen anderen Ausweg finden könnte, um die offenbar unbefriedigende Situation beim Jugendgerichtshof ebenfalls zu bereinigen.

Ich darf abschließend nochmals sagen: Wir Freiheitlichen werden der Regierungsvorlage die Zustimmung geben. Wir möchten noch einmal unterstreichen, daß nach unserer Ansicht die Richter und Staatsanwälte in einem Rechtsstaat in der Gesellschaft eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben.

Wir sind uns darüber im klaren: Dieser Gesetzentwurf kann nur ein Schritt sein, ein einzelner Schritt, der nur dann einen Sinn hat, wenn ihm möglichst bald weitere Schritte folgen werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Probst: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Er hat das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Von den Herren Vorrednern wurde darauf verwiesen, wir könnten in wenigen Monaten hier im Hause daran erinnern, daß es ein Jahrzehnt her ist, daß das Richterdienstgesetz — ich möchte das Richterdienstgesetz die „Magna Charta“ der richterlichen Berufsausübung in der Zweiten Republik nennen — beschlossen worden ist.

Natürlich bedarf die Fortentwicklung des richterlichen Standesrechtes der ständigen Aufmerksamkeit der Justizverwaltung und der gesetzgebenden Körperschaften. Ich möchte mich hier ausdrücklich dazu bekennen.

Die gegenständliche Novelle ist mit den richterlichen Standesvertretungen in verständ-

3728

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Bundesminister Dr. Broda

nisvoller Zusammenarbeit ausgearbeitet worden. Sie wurde zur Begutachtung ausgesendet und ist schließlich dem Hohen Hause vorgelegt worden. All dies geschah deshalb, weil sowohl die Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte wie auch die Österreichische Richtervereinigung mit der Justizverwaltung einer Meinung war, daß wir jetzt diese Novelle dringend brauchen.

Ich möchte den Herren Sprechern der drei Fraktionen heute die Erklärung abgeben, daß wir mit den richterlichen Standesvertretungen zügig weiterverhandeln werden. Ich möchte auch hier — man hat mich wegen meines Optimismus schon zitiert — dem Hohen Hause sagen: Ich glaube, daß wir vielleicht dann — wenn wir den 10. Jahrestag des Inkrafttretens des Richterdienstgesetzes im Jahre 1972 hier im Haus schon nicht gemeinsam feierlich begehen, so werden wir doch daran erinnern — eine umfassendere Novellierung des Richterdienstgesetzes als Fortentwicklung des richterlichen Standesrechtes dem Nationalrat zur Beschußfassung vorlegen werden.

Ich möchte dem Herrn Vorsitzenden des Justizausschusses folgendes sagen: Es bestand und besteht für uns in der Justizverwaltung keinerlei Anlaß, die richterlichen Standesvertretungen — Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte und Österreichische Richtervereinigung — zu überspringen. Wir stehen natürlich in engem Kontakt mit allen Gruppen der Richterschaft und mit den Staatsanwälten. Ich bin ganz davon überzeugt, daß alle diese Anliegen eben in demokratischer Weise von den richterlichen Standesvertretungen an uns herangetragen werden.

Ich möchte sogar die Sitzung des Hohen Hauses zum Anlaß nehmen, um beiden Standesvertretungen, der Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte wie der Österreichischen Richtervereinigung, vor allem aber ihren Vorsitzenden, dem Herrn Landesgerichtspräsidenten Dr. Schuster wie dem Herrn Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bröll, für die gute Zusammenarbeit zu danken.

Dem Herrn Vorsitzenden des Justizausschusses möchte ich bestätigen, daß meine Erklärungen in der Sitzung des Justizausschusses am Montag wesentlich konkreter waren, als sie dann in diesen von Arbeitsüberlastung erfüllten Tagen im schriftlichen Ausschußbericht ihren Niederschlag gefunden haben.

Ich möchte daher meine „Verwendungszusage“, wie es Herr Abgeordneter Zeillinger formuliert hat, aus dem Justizausschuß heute hier wiederholen. Ich möchte sagen, daß wir sozusagen aus dem Ausschußbericht jetzt einen Plenarbericht machen. Meine „Verwendung-

zusage“, Herr Abgeordneter Zeillinger, geht dahin, daß wir in der Justizverwaltung in zügigen Verhandlungen mit den richterlichen Standesvertretungen die vier von Ihnen zur Diskussion gestellten Fragen einer Lösung zu führen wollen.

Das ist erstens die Frage der Vorrückungsautomatik, soweit das mit dem richterlichen Standesrecht und Standesschema sowie mit der verfassungsrechtlichen **Stellung der Richter vereinbar** ist. Hier möchte ich ausdrücklich sagen, daß die richterlichen Standesvertretungen diese Forderung durchaus mitvertreten. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Zweitens werden wir natürlich mit den richterlichen Standesvertretungen gerne noch einmal das Problem der richterlichen Berufstitel neu diskutieren und besprechen. Das ist an sich im Richterdienstgesetz festgelegt. Wir müssen diese Diskussion neu aufnehmen und hören, welche Wünsche hier die Richterschaft und die Staatsanwälte haben.

Drittens: Die Frage der Umstrukturierung oder Neustrukturierung der Personalsenate ist ebenfalls in Verhandlung. Ich bin Ihrer Meinung, daß hier einiges geschehen soll. Sie nannten es, Herr Abgeordneter Zeillinger, eine Demokratisierung der Personalsenate. Auch hier haben Sie meine Verwendungszusage.

Zur vierten Frage möchte ich so wie im Ausschuß sagen: Gerade beim Jugendgerichtshof wollen wir im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes erfahrene, auch pädagogisch erfahrene, Richter haben. Im allgemeinen ist immer wieder auch von den richterlichen Standesvertretungen die Frage an uns herangetragen worden, daß schon der Richter der 1. Standesgruppe für den Gerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen ernannt werden soll beziehungsweise daß die Möglichkeit besteht, ihn zu ernennen. Wir werden auch diese Frage nicht nur für die Jugendstrafrechtpflege, nicht nur für den Jugendgerichtshof mit den richterlichen Standesvertretungen diskutieren, sondern ich werde, wie es im Ausschußbericht heißt, noch dieses Jahr, sobald wir die Verhandlungen über den Sommer geführt haben, in geeigneter Form dem Hohen Haus und dem Justizausschuß Bericht erstatten.

Ich danke dem Herrn Abgeordneten Kranzlmayr für sein Verständnis dafür, daß wir wieder eine Dienstpostenvermehrung bei den Richtern und in geringem Umfang auch bei den Staatsanwälten brauchen werden. Wir wollen keine Dienstpostenexplosion bei den Richtern, wohl aber die notwendige Anzahl von Richtern, damit die rechtsuchende Bevölkerung das erhält, worauf sie wirklich Anspruch hat: Eine rasche Entscheidung, wenn

Bundesminister Dr. Broda

sie zu Gericht geht. Auch hier gilt das Wort: Wer rasch gibt, gibt doppelt.

Herr Abgeordneter Kranzlmayr und Herr Abgeordneter Zeillinger: Ich glaube, daß wir gute Aussichten haben, hier übereinstimmende Beschlüsse des Hohen Hauses für den Dienstpostenplan 1972 für die Justiz zu erreichen, damit die Justiz ihre Aufgaben im Dienste der rechtsuchenden Bevölkerung wirklich voll und ganz erfüllen kann.

Ich möchte zum Abschluß die Verabschiebung der Richterdienstgesetz-Novelle 1971 zum Anlaß nehmen, um als Leiter des Justizressorts den österreichischen Richtern wieder einmal vor dem Hohen Hause den Dank für ihre unermüdliche Pflichterfüllung im Dienst der österreichischen Justiz auszusprechen.

Die Reform des Strafverfahrensrechtes, die nach dem Zeitplan des Hohen Nationalrates im Zusammenhang mit dem Strafrechtsänderungsgesetz nächste Woche hier im Hohen Hause beschlossen werden wird, wird für die österreichischen Richter und Staatsanwälte zusätzliche große Aufgaben bringen. Natürlich funktionieren die rechtsstaatlichen Einrichtungen so gut, wie der Rechtsstaat die Träger der rechtsstaatlichen Einrichtungen, und das sind in erster Linie die Richter und Staatsanwälte, dazu in den Stand versetzt. Ich glaube, wir alle sollten den österreichischen Richtern und Staatsanwälten diese ihre schwere Aufgabe erleichtern. Ein Schritt dazu, natürlich nur ein Schritt dazu, ist die Richterdienstgesetz-Novelle 1971.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr hat mich hier als Optimist apostrophiert, und er hat dazu gemeint, was mich besonders freut, daß ich gelegentlich mit meinem Optimismus in den letzten Monaten sogar recht behalten habe. Ich glaube, daß uns dieser Optimismus helfen wird, unsere bedeutenden Aufgaben im Dienste des demokratischen Rechtsstaates Österreich zu erfüllen. — Ich danke Ihnen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter wünscht ein Schlußwort. Ich bitte.

Berichterstatter **Thalhammer** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich möchte zur Form des vorliegenden Berichtes einige Bemerkungen machen.

Die Formulierung, die in der Debatte einen größeren Raum eingenommen hat, ist in einem Gespräch und in Beratungen zwischen den Beamten des Hohen Hauses und den Beamten des Bundesministeriums und meiner Person als Berichterstatter zustande gekommen. Wir waren auf Grund dieses Gespräches der Mei-

nung, daß wir die Probleme, die hier im einzelnen sowohl vom Herrn Ausschußvorsitzenden, dem Herrn Abgeordneten Zeillinger, erwähnt worden sind, als auch vom Herrn Bundesminister nochmals präzisiert wurden, unter der Formulierung „Fortentwicklung des Standardsrechtes der Richter“ in sehr vereinfachter Form zusammenfassen können. Aus diesem Grund ist diese Formulierung bewußt zustande gekommen.

Präsident: Ich danke. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist beantragt. — Kein Einwand. Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (420 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden (523 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kriz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Kriz:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf soll vor allem eine Entlastung des Obersten Gerichtshofes bewirken, und zwar dadurch, daß im allgemeinen streitigen Zivilverfahren die sogenannte Revisionsgrenze von derzeit 15.000 S auf 50.000 S angehoben werden soll. Die Neufestsetzung soll der Entlastung des Obersten Gerichtshofes dienen, um die Erledigung der an ihn gelangenden Rechtsmittel innerhalb angemessener Frist und den hohen Stand seiner Rechtsprechung zu gewährleisten. In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten soll die derzeitige Revisionsgrenze von 15.000 S beibehalten werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Thalhammer, DDr. König, Dr. Tull und Dr. Hauser sowie der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligt haben,

3730

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Kriz

ligheten, wurde der Gesetzentwurf mit der bei gedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (420 der Beilagen) mit der vorgeschlagenen Abänderung, Artikel III Abs. 1 hat zu lauten: „Artikel III (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. August 1971 in Kraft.“, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin weiters beauftragt, falls Wortmeldungen vorliegen, zu beantragen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgewickelt werden.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen sofort ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

— Danke, ist einstimmig angenommen.

Die dritte Lesung ist beantragt. — Kein Einwand. Dann bitte ich die Damen und Herren, die auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Protokoll zur Abänderung des am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (524 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Protokoll zur Abänderung des am 14. Juni 1961 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horejs. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Horejs: Herr Präsident! Hohes Haus! Das vorliegende Protokoll wurde am 6. März 1970 in London unterzeichnet. Es schränkt den Anwendungsbereich des Vollstreckungsvertrages insoweit ein, als seine Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des Pariser Übereinkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten auf gerichtliche Entscheidungen über Haftpflichtansprüche aus Atomschäden keine Anwendung finden, hat aber nur

für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten Bedeutung.

Das vorliegende Protokoll ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Hierbei hat der Ausschuß im Text der Regierungsvorlage folgende Druckfehlerberichtigung vorgenommen: Im Art. 1 Abs. 3 tritt an Stelle des Wortes „Urspruch“ das Wort „Ursprung“.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, Doktor Kranzlmayr und DDr. König sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Protokolls zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Im Auftrag des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll zur Abänderung des am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (131 der Beilagen) unter Berücksichtigung der vorhin angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem vorliegenden Protokoll unter Berücksichtigung der im Ausschußbericht angeführten Druckfehlerberichtigung die Genehmigung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke, ist einstimmig angenommen.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir auch bei den Punkten 6, 7 und 8 keine Wortmeldungen haben. Auch bei Punkt 9 werden wir gleich abstimmen. Ich bitte daher, auf die Frequenz, auf das Quorum zu achten, damit wir flüssig abstimmen können.

6. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (271 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (525 der Beilagen)

Präsident: 6. Punkt der Tagesordnung ist das Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kern. Bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Kern:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der am 17. September 1966 durch die UdSSR erklärte Beitritt zum Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist am 28. Mai 1967 gegenüber den anderen Vertragsstaaten wirksam geworden. Da Österreich bereits mit Wirkung vom 12. April 1957 diesem Übereinkommen angehörte, war damit die Frage aufgeworfen, inwieweit die aus dem Haager Prozeßübereinkommen und die aus dem früheren bilateralen Vertrag mit der UdSSR erwachsenden völkerrechtlichen Pflichten nebeneinander bestehen.

Diese Frage ist nunmehr durch den Abschluß des Zusatzabkommens zum Haager Prozeßübereinkommen bereinigt worden.

Im Haager Prozeßübereinkommen ist mehrfach die Zulässigkeit bestimmter Sondervereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten vorgesehen. Darüber hinaus ergibt sich aber die allgemeine Zulässigkeit auch nicht ausdrücklich vorgesehener Sondervereinbarungen schon daraus, daß bei einem Abkommen wie dem gegenständlichen dritten Vertragsstaaten von den zweiseitig vereinbarten Sonderregelungen in keiner Weise betroffen werden.

Das vorliegende Abkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Hierbei machte der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz darauf aufmerksam, daß in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zwei Druckfehler enthalten sind: Auf Seite 5 sind im ersten Absatz der rechten Textspalte die Worte „der Zusatzabkommen“ durch die Worte „des Zusatzabkommens“ zu ersetzen. Weiters ist auf Seite 6, erster Absatz, linke Textspalte das Wort „demnach“ durch das Wort „dennoch“ zu ersetzen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Kranzlmaier so-

wie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (271 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen erfolgen sollten, bin ich beauftragt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem vorliegenden Abkommen die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

7. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (282 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (526 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum Punkt 7 der Tagesordnung: Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordneter Dr. König. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter DDr. **König:** Herr Präsident! Hohes Haus! Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung zu erteilen. Fragen nach den Vorschriften anderer Rechtsgebiete sind gleichfalls zu beantworten, wenn diese anderen Rechtsvorschriften mit einer Hauptfrage des Zivil- und Handelsrechts oder des Zivilverfahrensrechts im Zusammenhang stehen. Das Auskunftsersuchen muß von einem Gericht ausgehen und kann nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden. Zur Empfangsnahme und Weiterleitung des aus

3732

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

DDr. König

den anderen Vertragsstaaten einlangenden Auskunftsersuchens hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Empfangsstelle zu errichten oder zu bestimmen. Zur Entgegennahme und Weiterleitung der für einen anderen Vertragsstaat bestimmten Auskunftsersuchen kann jeder Vertragsstaat eine oder mehrere Übermittlungsstellen errichten oder bestimmen, wobei die Aufgaben der Übermittlungsstelle zugleich der zentralen Empfangsstelle übertragen werden können.

Das vorliegende Übereinkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art 50 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Kranzlmaier sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschubobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem gegenständlichen Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke ist einstimmig angenommen.

8. Punkt: Bericht des Justizausschusses betreffend den vom Bundesminister für Justiz vorgelegten Tätigkeitsbericht (III-53 der Beilagen) des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969 (527 der Beilagen)

Präsident: Punkt 8 der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses betreffend den vom Bundesminister für Justiz vorgeleg-

ten Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ortner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ortner: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Nationalrat hat am 28. April 1965 einen Entschließungsantrag angenommen, mit dem der Bundesminister für Justiz ersucht wurde, den alljährlich vom Obersten Gerichtshof erstatteten Tätigkeitsbericht dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung vorzulegen.

In Entsprechung dieser Entschließung hat der Bundesminister für Justiz am 5. Mai 1971 den Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969 vorgelegt. Dieser Bericht, der an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden ist, wurde vom Nationalrat am 8. Juni 1971 dem Justizausschuß zur Vorbereitung zugewiesen.

Der Justizausschuß hat den genannten Bericht in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete DDr. König sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschubobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, hat der Ausschuß mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme dieses Berichtes zu empfehlen.

Namens des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den vom Bundesminister für Justiz vorgelegten Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969 (III-53 der Beilagen) samt dem Bericht des Bundesministers für Justiz zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich befugt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, den vom Bundesminister für Justiz vorgelegten Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969 samt dem Bericht des Bundesministers für Justiz zur Kenntnis zu nehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke, ist einstimmig angenommen.

9. Punkt: Bericht des Justizausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Justiz (III-61 der Beilagen) über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1969 (528 der Beilagen)

Präsident: 9. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Justiz über die

Präsident

bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1969.

Berichterstatter ist Frau Abgeordnete Lona Murowatz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Lona Murowatz: Herr Präsident! Hohes Haus! Das Bundesministerium für Justiz wurde mit Entschließung des Nationalrates vom 13. Juli 1960 ersucht, alljährlich dem Nationalrat Erfahrungsberichte nebst statistischem Material darüber zugänglich zu machen, wie die Gerichte die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen handhaben. Das Bundesministerium für Justiz legte am 17. Juni 1971 das statistische Material für das Jahr 1969 vor.

Dieses Zahlenmaterial unterstreicht die in den Vorjahren gewonnenen Erfahrungen, wonach die Zahl der von den Gerichten bewilligten bedingten Entlassungen nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1955 und 1956 um annähernd die Hälfte zurückgegangen ist. Wurden im Durchschnitt der Jahre 1955 und 1956 854 Strafgefangene, die die zeitlichen Voraussetzungen hiefür erfüllten, zur Probe entlassen, so beträgt die durchschnittliche Entlassungsquote seit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 jährlich nur noch 414.

Unter den im Jahre 1969 zur Probe entlassenen Strafgefangenen befinden sich zwölf zur Strafe des lebenslangen schweren Kerkers Verurteilte oder Begnadigte. In 27 Fällen wurde die bedingte Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten oder Begnadigten, die die zeitlichen Voraussetzungen hiefür erfüllten, von den Gerichten abgelehnt.

Auch die Zahl der wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurteilten, denen im Jahre 1969 die bedingte Entlassung gewährt wurde, liegt insoferne wieder unter dem langjährigen Durchschnitt, als nur 44 von insgesamt 245 wegen eines solchen Deliktes Abgeurteilten die Entlassung zur Probe gewährt wurde.

Im übrigen lässt die Rechtsmittelbilanz erkennen, daß etwa 18 Prozent aller von den Gerichten in Angelegenheiten der bedingten Entlassung gefällten Entscheidungen angefochten wurden, daß 6,9 Prozent der Beschwerden erfolgreich waren, und zwar 5,6 zugunsten und 1,3 Prozent zum Nachteil der Strafgefangenen, sowie daß im Endergebnis 99 Prozent aller von den Gerichtshöfen erster Instanz gefällten Entscheidungen bestehen blieben.

Der Justizausschuß hat diesen Bericht des Bundesministers für Justiz, dem umfangreiches statistisches Material angeschlossen ist, in sei-

ner Sitzung am 28. Juni 1971 beraten. Hierbei ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Bauer und DDr. König sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß faßte einstimmig den Beschuß, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Justiz über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1969 (III-61 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag der Frau Berichterstatter beitreten, den gegenständlichen Bericht des Bundesministers für Justiz zur Kenntnis zu nehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke, ist einstimmig angenommen.

10. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (244 der Beilagen): Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (463 der Beilagen)

11. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (445 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird, und über die Regierungsvorlage (457 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird, (516 der Beilagen)

12. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (258 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen abgeändert wird, und über die Regierungsvorlage (446 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird, (517 der Beilagen)

13. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird, (518 der Beilagen)

3734

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Präsident: Nun behandeln wir die Punkte 10 bis einschließlich 13, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird, und

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Dr. Eduard Moser. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Eduard Moser: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Bericht des Unterrichtsausschusses enthält die abgeänderte Regierungsvorlage (244 der Beilagen), mit der das Studium an den Philosophischen Fakultäten unserer Hochschulen neu geregelt und auf eine gesetzliche Basis im Sinne der allgemeinen Hochschulgesetze gestellt wird.

Für dieses Studium werden 44 Studienrichtungen mit den Prüfungsfächern festgelegt, davon 23 für das Lehramt an Höheren Schulen.

Die Regierungsvorlage stellt das Ergebnis ausgedehnter Beratungen und Begutachtungen dar, die schon im Jahre 1966 begonnen haben. Ein Unterausschuß hat unter Beiziehung von Experten die Regierungsvorlage eingehend durchberaten und am 15. Juni dem Unterrichtsausschuß als Ergebnis seiner Beratungen vorgelegt.

Wenn es trotz dieser umfangreichen Vorarbeiten nicht möglich war, allen einschlägigen Problemen voll gerecht zu werden, dann liegt dies einmal daran, daß wir uns in einer Reformphase des gesamten Schulwesens befinden und das Gesetz zukünftigen Entwicklungen nicht vorgreifen kann, und zweitens, daß der dringende Wunsch der Professoren und Studenten bestand, dieses Gesetz so rechtzeitig zu verabschieden, daß es schon im kommenden Herbstsemester wirksam werden kann.

Namens des Unterrichtsausschusses stelle ich daher den Antrag, dem Gesetzentwurf über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studien samt den Anlagen A und B in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu erteilen.

Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Danke.

Berichterstatter zu Punkt 11 ist Herr Abgeordneter Wuganigg. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Wuganigg: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (445 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird, und über die Regierungsvorlage (457 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird.

Die dem Unterrichtsausschuß zur Vorberatung vorgelegten Regierungsvorlagen haben einerseits zum Ziel, an den technischen Hochschulen bis zum Studienjahr 1973/74 für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen (445 der Beilagen) und andererseits die Vorschriften über Diplomprüfungen der Studienrichtung Architektur abzuändern (457 der Beilagen).

Der Unterrichtsausschuß hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 25. Juni 1971 in Verhandlung gezogen.

Die Regierungsvorlage 457 der Beilagen wurde unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Zankl und Dr. Eduard Moser einstimmig angenommen. Damit ist die Regierungsvorlage 445 der Beilagen miterledigt.

Im Namen des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (457 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident: Danke.

Berichterstatter zu Punkt 12 ist Herr Abgeordneter Ing. Scheibengraf. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Scheibengraf: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte namens des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlagen 258 und 446 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 2. Dezember 1970 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen geändert wird (258 der Beilagen), in dem Bestimmungen über den Studienzweig Montangeologie abgeändert werden und für Montangeologen die

Ing. Scheibengraf

Möglichkeit geschaffen wird, das Doktorat der montanistischen Wissenschaften zu erwerben, und am 11. Juni 1971 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem bis zu den Studienjahren 1973/74 an der montanistischen Hochschule für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen ist (446 der Beilagen), vorgelegt.

Der Unterrichtsausschuß hat am 12. Jänner 1971 die Regierungsvorlage in 258 der Beilagen und am 25. Juni 1971 — in dieser Sitzung auch die Regierungsvorlage 446 der Beilagen — in Verhandlung gezogen.

Von den Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Zankl wurde ein Abänderungsantrag eingebracht. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Wuganigg sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage 258 der Beilagen unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Zankl einstimmig angenommen. Damit ist die Regierungsvorlage 446 der Beilagen miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (258 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wenn Wortmeldungen vorliegen sollten, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke.

Berichterstatter zu Punkt 13 ist der Abgeordnete Kinzl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Kinzl: Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 6. Juni 1971 die gegenständliche Regierungsvorlage, die die Einsetzung von Studienkommissionen für alle Studienrichtungen an den Hochschulen für Bodenkultur bis zum Studienjahr 1973/74 vorsieht, vorgelegt.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Unterrichtsausschuß den Antrag, der

Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (447 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Blecha. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Blecha (SPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Totalreform unserer Hochschulen ist für die kommende Entwicklung Österreichs von besonderer Bedeutung. Es sei hier mit allem Nachdruck noch einmal darauf hingewiesen, daß diese Totalreform aus der Organisationsreform und aus der Studienreform besteht. Eine zeitgemäße Organisation der Hochschulen erfordert auch eine klare Ordnung der akademischen Studien.

Das vorliegende Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist seit der einstimmigen Beschußfassung über das AHStG 1966 wohl das bisher umfassendste Dokument der Studienreform in Österreich. Für mich persönlich ist es darüber hinaus auch noch das fortschrittlichste Dokument der Studienreform. Es greift tief in den Wissenschaftsbetrieb der philosophischen Fakultäten und berührt gegenwärtig, zumindest teilweise, die Lebensbereiche von rund 18.000 Menschen. Aus diesem Grund erscheint es mir angebracht, sich doch etwas ausführlicher mit dieser als „Philosophengesetz“ bezeichneten Vorlage zu beschäftigen.

Im Sinne der Grundsätze des AHStG konzipiert, greift die Vorlage zwar der längst überfälligen gewordenen Änderung der Hochschulorganisation und hier vor allem der Organisationsänderung der philosophischen Fakultäten nicht vor, setzt aber dennoch, wie mir scheint, bemerkenswerte Akzente. Dieses Hochschulgesetz ist das Ergebnis von jahrelangen Beratungen, von umfangreichen Diskussionen und Begutachtungen. Dazu möchte ich mir erlauben, einige Daten vorzutragen.

Bereits vor Inkrafttreten des AHStG wurde im Februar 1966 eine Enquête betreffend die Studienreform an den philosophischen Fakultäten einberufen. Im April 1967 erfolgte die Übermittlung eines vom Bundesministerium für Unterricht erstellten Gesetzentwurfes an die philosophische Fakultät Wien. Im Jänner 1968 kam es zu einer Beratung des Entwurfes

3736

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Blecha

durch den Rat für Hochschulfragen. Im Mai folgte eine neuerliche Beratung eines bereits überarbeiteten Entwurfs; im Dezember 1968 die Aussendung eines Entwurfs zur Vorbegutachtung. Im Februar 1969 wurde eine große Enquête über den Entwurf eines Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen abgehalten. Im März 1969 erfolgte dann endlich die Aussendung eines Entwurfs zur allgemeinen Begutachtung. Im gleichen Monat fand noch eine Klausurtagung von Vertretern der Professoren, Assistenten und Studenten mit Vertretern des Ministeriums statt.

Dann, zwischen dem 24. und 26. April, kam es in Retzhof bei Leibnitz in der Steiermark zu einer Konferenz der Delegierten der IVK und der Fachschaften der OH an den philosophischen Fakultäten der vier Universitäten. Diese Konferenz wurde dann im Mai 1969 im salzburgischen Ebenau fortgesetzt. Sie war die Reaktion auf die Absicht, den Entwurf möglichst schnell durchzudiskutieren.

Mit den „Retzhofer Beschlüssen“ lagen zum ersten Mal in der Geschichte der österreichischen studentischen Reformbewegung Stellungnahmen aller Institutsvertreter und der Fachschaften der Österreichischen Hochschülerschaft vor. Die Forderung dieser Retzhofer Konferenz nach Studiengesetzen, die nicht ohne, sondern mit den Studenten zu stande kommen sollten, setzte sich durch.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß diese Forderung der Retzhofer Konferenz von Hunderten von Studentinnen und Studenten unterstützt wurde. Allein an der philosophischen Fakultät der Universität Graz sind über 1000 Unterschriften gesammelt worden. Der von der gleichen Konferenz geforderte Ministerratsbeschuß blieb allerdings zur Zeit der Regierung Klaus aus.

Im Februar 1970 mußte dann eine neuerliche Aussendung des Entwurfs mit einer Begutachtungsfrist bis in den Mai hinein vorgenommen werden. Die neue Bundesregierung hat dann keinen fertigen Entwurf übernehmen können. Ich glaube, daß man das bei dieser Gelegenheit auch festhalten muß. (*Abg. Doktor Gruber: Aber Vorarbeiten!*) Vorarbeiten waren da, aber kein fertiger Entwurf. Der ganze Fragenkomplex der Lehramtsstudien war noch nicht geregelt.

Aile diese Probleme mußten erst im Juni in Zusammenschriften mit der Lehrerkommision der Schulreformkommission erörtert und durchgesprochen werden. Daß man hier eigentlich so ganz im Sinne einer permanenten Studienreform nie fertig wird, das, glaube ich,

haben die Beteiligten an den Ausschußberatungen auch bemerkt. Bis vor wenigen Stunden gab es dazu Interventionen, Änderungswünsche und dergleichen mehr.

Trotz der intensiven Beratungen, obwohl oder gerade weil — und das ist jetzt gar keine Übertreibung — mehrere Tausend Betroffene in den vergangenen fünf Jahren in den Meinungsbildungsprozeß zu diesem Studiengesetz eingeschaltet waren, wird die nun vorliegende Fassung nicht unbedingt die ungeteilte Zustimmung finden. Aber es handelt sich eben auch bei diesem Gesetz um ein Kompromiß zwischen den Beteiligten, zwischen den Betroffenen untereinander und zwischen den politischen Parteien, als deren Vertreter wir im Unterausschuß am Gesetzesentwurf zahlreiche Änderungen vorgenommen haben. Manche Bestimmungen haben den Charakter eines Provisoriums. Und so ist eben dieses Bundesgesetz eine echt österreichische Lösung. Das Provisorische der einen oder anderen Bestimmung macht es auch durchaus sympathisch.

Das große Verdienst, daß dieses Gesetz nun endlich doch beschlossen werden kann, daß es nun in Kraft treten kann, gebührt der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Firnberg, die die Arbeiten vor allem im vergangenen Jahr in ihrem Ministerium beschleunigt hat und es zuwege brachte, daß der Ministerratsbeschuß noch Ende 1970 gefaßt werden konnte. Sie hat sich immer wieder bemüht, neue Termine für Besprechungen mit Professoren, Assistenten und Studenten zu finden, und hat sich vor allem sehr aktiv in die Beratungen des parlamentarischen Unterausschusses eingeschaltet.

Besonderer Dank gebührt auch dem Ausschußvorsitzenden Dr. Gruber und last not least den Beamten des Ministeriums, die eine wahre Sisyphusarbeit zu leisten hatten, die die Unterausschußmitglieder in der Beratung immer mit neuen Unterlagen versorgt hatten und die uns auch mit Formulierungshilfen zur Seite gestanden sind.

Die Studienreform — ich habe das schon in einem anderen Zusammenhang erwähnt — ist ein permanenter Prozeß. Die im Zusammenhang mit dem AHStG erlassenen Studiengesetze sind eben keine endgültige Regelung, sondern sie fordern bewußt zur kritischen Be trachtung heraus und sie machen eine kontinuierliche Anpassung an die sich ständig ändernden Erfordernisse der Wirklichkeit notwendig. So muß zum Beispiel die Strukturierung der Studienrichtungen und Studienzweige, vor allem der Katalog der Prüfungs fächer revidierbar sein.

Blecha

Die Besonderheiten dieses Studiengesetzes, die es weit über den Rahmen irgendeines anderen Hochschulgesetzes hinausheben, scheinen mir folgende zu sein:

Erstens: Differenzierung und Aufspaltung des Studienverlaufs an den größten Fakultäten unserer Universitäten, verbunden mit einer Neukodifikation und Durchforstung der Lehr- und Prüfungsveranstaltungen.

Der Lehr- und Prüfungsstoff wurde im Sinne neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse gegliedert. Die Reglementierung der Studienzeit und der Prüfungsmodalitäten kann meiner Ansicht nach die Vorteile der längst fälligen Differenzierung in keiner Weise aufheben.

Zweitens: Einrichtung neuer Studienrichtungen und neuer Studienzweige.

Nicht studierbar waren an unseren philosophischen Fakultäten eine ganze Reihe von Wissenschaften, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten große Bedeutung erlangt haben. So wird jetzt etwa die Möglichkeit gegeben, Politikwissenschaft zu studieren. Wir haben die Ernährungswissenschaft (Trophologie) eingeführt, wofür sich Frau Dr. Bayer besonders eingesetzt hat. Neu ist Sozialkunde und Wirtschaftskunde als Lehramt an den höheren Schulen. Weiters kommen hinzu die Sportwissenschaften und neue Studienzweige wie beispielsweise Raumforschung und Raumordnung. Dieses Bundesgesetz trägt eben durch diesen Punkt der Neueinrichtung von Studien, den Erfordernissen unserer Zeit Rechnung.

Drittens erscheint es mir notwendig, die Trennung in Diplomstudien und aufbauende Doktoratsstudien, ohne Schaffung eines Zweiklassen-Studiums als Besonderheit hervorzuheben.

So einschneidend auch die Trennung auf den ersten Blick sein mag, trennt sie nicht die Hörer. Das scheint mir das Wesentliche zu sein. Die notwendige Aufwertung des Doktorats und die gleichzeitige Einführung des Magisteriums, also neuer akademischer Grade wie magister pihlosophiae oder oder magister rerum naturalium, ist bei uns in Österreich nicht mit einer anderswo in diesem Zusammenhang erfolgten Trennung von wissenschaftsloser Praxis und praxisloser Wissenschaft erkauft worden. — Im Gegenteil! Auf Grund dieses Gesetzes wird bei uns eine gemeinsame Grundausbildung für den wissenschaftlichen Nachwuchs ebenso wie für die wissenschaftliche Berufsvorbildung ermöglicht und so eine Interessenintegration auf höchster Ebene geschaffen.

Viertens: Als Besonderheit scheint mir hier wichtig, eine Verrechtlichung des Studien- und Prüfungsbetriebes anzuführen.

Ich weiß, daß ich jetzt etwas durchaus Diskutierbares sage, wenn ich auch meine, daß diese Verrechtlichung die Lernfreiheit zwar ein bißchen einengt, auf der anderen Seite aber die Lernfreiheit durch die Objektivierung und Rationalisierung erweitert. Diese Besonderheit mag sonderbar klingen, weil die bestehende völlige Freiheit der Wahl der Studienfächer durch gesetzliche Fixierung der Diplomstudien und damit der zu inskrinierenden und zu prüfenden Fächer ersetzt wird, aber der scheinbare Widerspruch, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist leicht zu erklären.

Bisher waren die Studien durch nichts anderes geregelt als durch die Rigorosordnungen. Die Anforderungen, die Zahl der zu belegenden Seminare, Praktika und Übungen, die Kolloquien, die Zahl der Teilprüfungen, die abzulegen waren, waren von Professor zu Professor, von Universität zu Universität vollkommen verschieden! Weil es keine Regeln gab, war die Regellosigkeit für den Schwächsten etwas sehr Schlimmes. Das war der Student.

Jetzt erscheint der Studienbetrieb rational gegliedert. Die Reglementierung der Kombination der Studien besteht, ist aber eingeschränkt, und die freie Fächerkombination erscheint meiner Ansicht nach in einem höheren Maße gewährleistet zu sein, als das etwa in einem Gutachten der Österreichischen Hochschülerschaft zugegeben wird. Sie ist da und wird vor allem durch den § 19, auf den ich später noch zu sprechen kommen werde, ergänzt und sichert damit die vielzitierte Lernfreiheit. Die Verrechtlichung erscheint somit als Fortschritt, der allerdings, wie wir hoffen, durch einen analogen Fortschritt auf dem Gebiete der Hochschuldidaktik in allernächster Zeit ergänzt werden wird.

Der fünfte Punkt in diesem Katalog der Besonderheiten ist, daß die Studiendauer verkürzt werden kann. Die Gliederung der Diplomstudien in Studienabschnitte ermöglicht das bessere Einhalten der tatsächlich vorgesehenen Studiendauer und führt auf jeden Fall gegenüber dem Istzustand, wo wir es mit Studien, die 15, 16, 17 Semester erfordern, zu tun haben, zu einer Verkürzung, auch wenn für einige Studienrichtungen in diesem Gesetz ein neun- oder zehnsemestriges Studium an Stelle der bisherigen acht Semester vorgeschrieben wird. Es kann durch diese Gliederung bei Einhalten des hier vorgeschlagenen Weges gegenüber dem Istzustand auf jeden Fall ein Verkürzung erreicht werden.

Sechstens scheint mir bemerkenswert zu sein, daß die drittelparitätisch zusammengesetzten Studienkommissionen als akademische

3738

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Blecha

Behörden ausdrücklich anerkannt werden. Auf Grund eines Vorschlages der parlamentarischen Hochschulreformkommission vom Jahre 1969 sind Anfang 1970 an den philosophischen Fakultäten diese Studienkommissionen auf freiwilliger Basis gebildet worden. Sie haben als Stationen auf dem Wege zur Hochschuldemokratisierung wichtige Dienste geleistet, aber jetzt gibt es für sie auch an den philosophischen Fakultäten die entsprechende gesetzliche Grundlage.

In diesem Zusammenhang muß allerdings erwähnt werden, daß es sich um Gremien mit Empfehlungskompetenzen handelt, allerdings mit Empfehlungskompetenzen, die sich de facto auf alle Bereiche des Wissenschaftsbetriebes eines Institutes ausdehnen. Entscheidungskompetenzen sind ihnen mit der einen Ausnahme, daß sie die Studienpläne — das ist immerhin etwas Wichtiges — erlassen können, zusätzlich nicht gegeben worden. Also neben dieser einen Entscheidungskompetenz — andere, die vielleicht von Vertretern der Hochschulen unter Umständen auch verlangt worden sind, waren gegenüber dem Ministerium und den anderen Fraktionen nicht durchzusetzen —, abgesehen von dieser einen wichtigen Entscheidungskompetenz haben sie de facto Empfehlungskompetenz für den gesamten Bereich.

Siebentens möchte ich als Besonderheit die Möglichkeit von Studienversuchen hervorheben. Durch die im § 19 normierten Studienversuche wird den Entwicklungen in den Wissenschaften optimal entsprochen.

Ich glaube, man soll diesen § 19, dessen Text wir nach langen Beratungen festgelegt haben, auch in dem Zusammenhang erwähnen, daß er unter Umständen jene unerfüllt gebliebenen Wünsche erfüllen wird können, über die wir im Unterausschuß so häufig diskutiert haben. Sind zumindest zehn Hörer an einer Universität vorhanden, die eine bestimmte nicht im Katalog enthaltene Studienrichtung wählen, so muß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde — das ist auch etwas sehr Wichtiges, weil so die Professoren in diesen Prozeß eingeschaltet werden — ein Studienversuch erlassen werden, sofern — und das soll ehrlicherweise dazugesagt werden — die erforderlichen Hochschuleinrichtungen vorhanden sind.

Achtens meine ich, daß als Besonderheit hervorzuheben ist, daß dieses „Philosophengesetz“ ein Dokument einer antitechnokratischen Hochschulreform ist.

Dieses Studiengesetz erweist sich nicht als eine Ausführungsbestimmung von Gruppen-

interessen, sondern billigt den gesamtgesellschaftlichen Interessen ihren Vorrang ausdrücklich zu. Die Studenten werden nicht zu unselbständigen Objekten eines Ausbildungsprozesses degradiert, obwohl auf Grund früherer Diskussionen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz geführt worden sind, die eine oder andere Bestimmung, die jetzt noch enthalten ist, zur Fehldeutung provozieren kann, man wolle den Ausbildungsprozeß nach den Erfordernissen der bloß als das Gemeinwohl fördernd getarnten Wirtschaftsinteressen ausrichten und die Ausbildungswägen einer antiliberalen Bedarfsplanung unterwerfen.

Zum Schluß neuntens: Es ist ein Gesetz, das durch intensive Mitarbeit aller am Wissenschaftsbetrieb Beteiligten zustande gekommen ist. Es wurde in der studentischen Öffentlichkeit stark diskutiert. Ich habe auf die Retzhofer Beschlüsse Bezug genommen. Zum ersten Mal spielten auch die in den Instituten entstandenen Vertretungskörper eine mitbestimmende Rolle.

Diese neun Besonderheiten garantieren aber noch keinen vollen Erfolg. Jetzt, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird es darauf ankommen, ob die Professoren mittun, denn von ihnen wird es abhängen, wie die Studienordnungen aussehen. Es ist zu hoffen, daß die neueren didaktischen Erkenntnisse — Freiwilligkeit und exemplarisches Lernen — berücksichtigt werden. Es ist auch zu hoffen, daß die Art der Prüfungen reformiert wird, denn mit einem modernen Gesetz ist das Kathederprüfen unvereinbar. Die Verlagerung des Schwergewichtes des Lernprozesses von der reinen Rezeption auf die Auseinandersetzung mit Methoden und Zielen der jeweils Wissenschaft sowie zur aktiven methodischen Erarbeitung und Anwendung der Erkenntnisse erfordert neue, andere Prüfungsmethoden.

Vieles wird auch vom Engagement des Mittelbaues abhängen. Jede Hochschulreform muß scheitern, wenn der Mittelbau passiv ist. Als Parlamentarier und Mitglied dieses Unterausschusses habe ich in den vergangenen Monaten, besonders seit März, eine Unzahl von Besprechungen mit Professoren und Studenten gehabt. Ununterbrochen gab es Interventionen. Assistenten waren aber kaum da. Ich meine, daß dieser Mittelbau das Ferment der Studienkommissionen sein soll. Wir wollen keinen antagonistischen Gegensatz zwischen Professoren und Studenten, sondern ein echtes Miteinander. Der Gefahr, daß der Mittelbau zur schweigenden opportunistischen Mittelgruppe wird, muß er selbst begegnen, und zwar rechtzeitig.

Blecha

Es bedarf also für die volle Wirksamkeit dieses Gesetzes der Mithilfe der Professoren, der Assistenten und der Studenten. Aber die diesem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken kommen auch nur dann zum Tragen, wenn raschst die Organisationsreform unserer hohen Schulen nachfolgt, weil sich der vorgesehene Lehr- und Prüfungsbetrieb sonst im Korsett der überkommenen Hochschulstruktur nicht entwickeln kann. Wenn der gegenwärtige Zustand aufrecht bliebe, dürfte sich niemand wundern, daß dann neue Spannungen entstehen und vorhandene Spannungen wachsen.

Das Gesetz betont neben diesen neun Besonderheiten auch die Bedeutung der Sozialwissenschaften in der modernen Industriegesellschaft. Ich habe schon erwähnt: neue Studienrichtungen. Mit der Einrichtung einer Studienrichtung Politikwissenschaft ist auf gestzlicher Basis eine empfindliche Lücke im bisherigen Studienbetrieb unserer Hochschulen geschlossen worden. Zum ersten Mal ist die Politologie bei uns verankert, obwohl gerade die Frage einer politikwissenschaftlichen Studienrichtung eine jahrelange und lebhafte Diskussion zwischen den einzelnen Fakultäten und Hochschulen ausgelöst hatte.

Ich darf an den sogenannten Suter-Bericht erinnern, der im Februar 1970 vorgelegt und der von allen Politikwissenschaftlern heftigst abgelehnt worden ist.

Es hat zu diesem Zeitpunkt unter den Professoren drei Gruppen gegeben.

Die eine Gruppe hat die Einrichtung der Studienrichtung Politikwissenschaft abgelehnt, wobei die Frage der beruflichen Verwendung der Politologieabsolventen im Vordergrund stand und auch eine gewisse Angst vor dem revolutionären Potential, das durch die Einführung dieser Studienrichtung an unseren Hochschulen entstehen könnte.

Eine zweite Gruppe vertrat die Ansicht, daß die Einführung der Politikwissenschaft zwar eine Notwendigkeit darstelle, daß jedoch nicht sklavisch ausländischen Vorbildern gefolgt werden müßte.

Eine dritte Gruppe setzte sich für die Einrichtung einer solchen Studienrichtung, allerdings im Rahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten ein.

Die Politikwissenschaftler, die eigentlich alle aus anderen Studienrichtungen gekommen sind, setzten sich im Ministerium durch. Persönlich — das möchte ich in diesem Zusammenhang gleich sagen — wäre mir die notwendige Etablierung der Politikwissenschaft als Studienzweig einer Studienrichtung Gesellschaftswissenschaften wesentlich sympa-

thischer gewesen. Eine Lösung, die wir im Unterausschuß lange diskutiert haben und über die wir fast zu einer Einigung gekommen sind. Man kann sagen, daß wir nicht nur fast, sondern praktisch schon einig waren, eine gemeinsame Studienrichtung Gesellschaftswissenschaften mit zwei Studienzweigen, einen für Politikwissenschaft, den anderen für Soziologie, einzurichten. Aber die Beteiligten selbst, voran die Salzburger Politologen, haben dann diesen, wie mir scheint, sehr praktikablen Lösungsversuch zunichte gemacht.

Gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage wurden von uns im Ausschuß eine Reihe von Veränderungen auch beim Studium Politikwissenschaft vorgenommen, die vor allem den Zweck haben sollen, diese Studienrichtung im Hinblick auf die späteren Berufspositionen der Politologen zu verbessern. Daher lassen Sie mich auch diese Verbesserungen anführen.

Einerseits wurde durch stärkere Berücksichtigung der sozialwissenschaftlichen Methodik klargestellt, daß die Politikwissenschaft bei uns in Österreich primär als Sozialwissenschaft anzusehen ist, und zweitens wurde durch eine Berücksichtigung vor allem des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes eine Ausrichtung des Studiums auf spezifisch österreichische Probleme und Fragestellungen sichergestellt.

Die Politikwissenschaft als neueste sozialwissenschaftliche Disziplin eingerichtet zu haben, gehört zu den größten Erfolgen der langwierigen Beratungen. Mit der Ausbildung von Politologen wird die systematische wissenschaftliche Erforschung des österreichischen politischen Systems und seiner Regierungsprozesse möglich werden, und diese Untersuchungen können dazu beitragen, die Politik bei uns transparenter erscheinen zu lassen.

Die Politologie — das kann ich mir nicht verkneifen — ist jedoch nur in enger Verbindung mit der Soziologie denkbar. Die Einführung der Politologie ist geglückt, die Soziologie, die bisher an den philosophischen Fakultäten ein Heimatrecht besaß, wurde ausgewiesen. Das ist ein besonderer Schönheitsfehler.

Aber zuerst möchte ich noch auf einen anderen Schönheitsfehler zu sprechen kommen. Wir haben auch eine Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft neu geordnet. Die alte Zeitungswissenschaft ist tot. Im Zeitalter der Massenkommunikation und der Massenmanipulation stellen sich neue Fragen. Die Publizistikwissenschaft, die uns

3740

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Blecha

vor Irrtümern bewahren soll, die bei zunehmendem Umfang der publizistischen Apparaturen immer schwerere Folgen haben müssen, ist eine moderne sozialwissenschaftliche Disziplin, in die der etwas antiquierte Begriff Zeitungslehre, Prüfungsfach bei der ersten Diplomprüfung, nicht gut hineinpaßt. Er ist uns auch erst in der allerletzten Phase der Redaktionsarbeiten wieder hineingerutscht. Ich erlaube mir daher, einen von allen drei Parteien dieses Hauses unterstützten Abänderungsantrag vorzutragen. Er wurde bereits dem Herrn Präsidenten übergeben; ich bitte dann den Schriftführer, ihn zur Verlesung zu bringen.

Präsident: Bitte, ihn selber zu verlesen.

Abgeordneter **Blecha** (*fortsetzend*):

A n t r a g

der Abgeordneten Blecha, Dr. Gruber, Doktor Scrinzi und Genossen
betreffend das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (244 der Beilagen) in der Fassung des Ausschußberichtes (463 der Beilagen) wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage A, 7. Abschnitt betreffend Studienrichtung Publizistik und Kommunikationswissenschaft haben bei den Prüfungsfächern für die erste Diplomprüfung in der lit. b die Ziffern 1 und 2 wie folgt zu lauten:

„1. Medien- und Kommunikationsgeschichte.

2. Presse.“

Die übrigen Fächer bleiben wie im vorliegenden Ausschußbericht angegeben, geordnet. Der Forumlierung „Publizistische Rechtsfragen“ traten die anderen Fraktionen nicht bei.

Die Publizistikwissenschaft gehört zu den kritischen Disziplinen, sie bedarf der Verbindung mit Kybernetik, mit Pädagogik, mit Ökonomie, mit Rechtswissenschaft, Psychologie, Politologie und Soziologie. Aber Soziologie ist in Zukunft an der philosophischen Fakultät nicht einmal als Nebenfach studierbar.

Wir haben zwar noch ohne nähere Einzelregelungen in den Katalog der Studienrichtungen Sozial- und Wirtschaftskunde, Lehramt für höhere Schulen, aufgenommen — zu dem ich mich nachdrücklichst bekennen möchte —, aber wenn schon Sozial- und Wirtschaftskunde

in den Katalog, warum dann nicht auch Soziologie?

Wir haben daher im Unterrichtsausschuß den Antrag gestellt, die Studienrichtung Soziologie in das Gesetz aufzunehmen. Im Ausschuß haben ÖVP und FPO diesen Antrag abgelehnt. Ein Gespräch, das ich mit Kollegen Gruber knapp vor Beginn dieser Sitzung auf Grund von Protestbriefen, die in allerletzter Zeit, zum Teil aus dem Ausland, auf unsere Tische geflattert sind, geführt habe, hat mich davon überzeugt, daß sich die Haltung der Österreichischen Volkspartei auch heute nicht geändert hat, es also bei der Ablehnung der Soziologie als eigener Studienrichtung an den philosophischen Fakultäten im Moment noch bleibt. Wir bedauern das außerordentlich. Wir glauben, daß die wissenschaftliche und systematische Behandlung der allgemeinen Ordnungen des Gesellschaftslebens, ihrer Bewegungs- und Entwicklungsgesetze, ihrer Beziehung zur Kultur und zu den Einzelgebieten des Lebens und schließlich zur sozial-kulturellen Person des Menschen selbst eine Heimstatt an den philosophischen Fakultäten haben sollte.

Die menschlich-gesellschaftliche Ebene, ihre Entwicklung, Struktur und Funktionsweise ist ebenso erfassungswürdig wie die biologische und physikalisch-chemische Ebene. Man kann sich des Eindruckes manchmal nicht erwehren, daß manche von uns sich vor einer Aufhellung dieser Ebene regelrecht fürchten. Eine allzu enge Verbindung der Soziologie mit anderen Menschenwissenschaften, wie sie nur an den philosophischen Fakultäten ermöglicht wird, erscheint offenbar gefährlich, könnten doch Verflechtungszusammenhänge und Abhängigkeiten sichtbar werden, die liebgewordene Vorstellungen zerstören.

„Und wie ehemals“, schrieb der Soziologe Norbert Elias, „argumentieren auch heute einige, daß die wissenschaftliche Erforschung von Menschen durch Menschen, die sie nicht wünschen, nicht möglich ist. Aber die Hilflosigkeit, mit der Menschen ohne ein solid fundiertes Verständnis für die Dynamik der Menschengeflechte, die sie miteinander bilden, ruderlos von kleineren zu immer größeren Selbstzerstörungen und von einer Sinnentleerung zur anderen treiben, nimmt dem romantischen Unwissen als Spielraum der Träume viel von ihrer Anziehungskraft.“

Wenn Professor Dr. Günther Winkler, der übrigens auch die Politologie von Anfang an abgelehnt hat, erklärt, eine Studienrichtung Soziologie an der philosophischen Fakultät entspreche weder einem praktischen Bedürfnis noch dem bisherigen Nahverhältnis zu den jeweiligen Fächern, so muß dem entgegen-

Blecha

gehalten werden, daß von den 44 in diesem Gesetz angeführten Studienrichtungen neun auf Fächer verweisen, die einer Ergänzung durch Soziologie bedürfen, und daher eine Haupt-Nebenfachkombination naheläge. Es handelt sich um Philosophie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Völkerkunde, Geschichte, Logistik, Geographie, Psychologie, Sportwissenschaften und Leibeserziehung.

Wenn man diesen Katalog vervollständigt, muß man auch noch die fünf Studienrichtungen Theaterwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Biologie miteinbeziehen, für die ebenfalls eine Kombination mit Soziologie naheliegend ist.

Der Soziologie kommt analog der Politikwissenschaft eine Stellung zwischen den Fakultäten zu. Niemand, der Soziologie an den philosophischen Fakultäten gerne sehen wollte — ich am liebsten im Rahmen einer Studienrichtung Gesellschaftswissenschaften —, hat daran gedacht, eine ausschließlich theoretisch-philosophisch orientierte Soziologie an den philosophischen Fakultäten einzurichten, die abgeschnitten ist von allen empirischen Möglichkeiten, weder selbst ein umfassendes Bild von der Soziologie lehren kann noch ausreichende Möglichkeiten für andere Studienrichtungen, die die empirische, moderne Soziologie zur Ergänzung benötigen, bieten kann.

An einer Soziologie in Anlehnung an Sozialpsychologie, an Pädagogik, an Politikwissenschaft, an Sozialgeographie, an Anthropologie und Geschichte besteht ein echter Bedarf.

Es ist auch schmerzlich, daß wir hier, wo wir neue Studienrichtungen schaffen, etwas, was an der philosophischen Fakultät bestanden hat, eliminieren. Noch immer studieren derzeit zum Beispiel an der philosophischen Fakultät der Wiener Universität 65 Studenten im Hauptfach Soziologie, 89 im Nebenfach. Wir sind uns in den Beratungen über die Nebenfachfunktion nahegekommen. Ich glaube, daß die Hearings mit den Professoren, Assistenten, Studenten zu der Willensbildung der ÖVP beigetragen haben. Wenn hier einige der Geladenen, vor allem der Dekane, ausschließlich mit dem Argument der Bedarfsdeckung operiert haben, dann, scheint mir, war die Ablehnung dieser Dekane nicht so ausschließlich. Ihr ständiger Verweis auf den § 19, auf die Studienversuche, der jetzt zur Ausnutzung noch bereitsteht, schien mir ein weiterer Hinweis dafür zu sein, daß ihre Ablehnung — da Studenten einhellig und Assistenten in ihrer Mehrheit dafür waren — eben nicht ganz rational begründet war.

Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz ist ein wichtiger Schritt vorwärts zur Hochschulreform. Es bietet der Reproduktion veralteter Wissenschaftsvorstellungen Einhalt. Die Gefahr einer Vergewaltigung der freien Entfaltung wissenschaftlichen Selbstverständnisses zugunsten einer momentanen Anpassung an bestehende Bedürfnisse ist — ob ausreichend, das ist allerdings die Frage, denn das Gesetz muß ja erst von den Professoren, die die Studienordnungen vorschlagen, mitvollzogen werden — für den Moment gebannt. Ein weithin sichtbares Zeichen für diese Einstellung wäre die Annahme unseres Antrages auf Einführung der Studienrichtung Soziologie gewesen.

Das Bundesgesetz, das jetzt zur Beschußfassung vorliegt, ist in vielem ein Versprechen, das erst eingelöst werden muß. Aus den Erfahrungen der Diskussionen ergeben sich für die in Vorbereitung stehenden anderen Studiengesetze unserer Meinung nach bedeutsame Hinweise.

Wir sind froh, mit diesem Gesetzesbeschuß einen weiteren wichtigen Punkt unseres Arbeitsprogramms noch in dieser Frühjahrsession erledigt zu haben.

Die philosophischen Fakultäten werden durch dieses Gesetz nicht zu bloßen Lieferanten von Wissen degradiert, und sie brauchen nicht als bloßer Produktionsfaktor verkümmern.

In diesem Gesetz liegt noch alles drinnen, vor allem: jene akademischen Bürger heranzubilden zu helfen, von denen wir glauben, daß sie zur Demokratisierung unserer Gesellschaft unerlässlich sind. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Der vom Redner vorgetragene Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Behandlung.

Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke das Wort.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte nicht die Aufgabe, bei dem Ausschuß mitzuwirken, der über die vorliegende Regierungsvorlage beraten hat. Gestatten Sie mir daher namens meiner Fraktion als ein Absolvent einer Hohen Schule meine Meinung zu diesem Gesetz in wenigen Worten zu sagen.

Wir sind der Auffassung, daß mit diesem Gesetz der Versuch einer Neuordnung des Studiums an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten gelungen ist, wobei man aber keineswegs behaupten kann, daß das, was in diesem Gesetz an Einzelbestimmungen steht, für alle Zeiten oder auf lange Zeit Gültigkeit haben wird. Dazu ist heute alles zu sehr in Bewegung.

3742

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Broesigke

Ich glaube aus dem Gedächtnis richtig zu zitieren, daß es Friedrich Barbarossa war, der in einem Edikt für die Universität Bologna formuliert hat, die Angehörigen der Universität seien „amore scientiae exules“. Das heißt: aus Liebe zur Wissenschaft heimatlos. Ich glaube, daß das für alle Zeiten ein gültiger Grundsatz für jede Universität sein wird, denn den Fortschritt der Menschheit auf dem Gebiete der Wissenschaft tragen nur diejenigen, die „amore scientiae exules“ sind, denen also die Wissenschaft so viel bedeutet, daß sie nichts anderes als diese Wissenschaft kennen.

Wir erkennen nun gewiß nicht, daß der Zweck einer Universität demgegenüber ein für die breite Masse der Studierenden praktischer ist, das heißt, sie sollen für einen praktischen Beruf an der Hohen Schule ausgebildet werden. Daher muß jede Ordnung der Studien auch für diesen praktischen Gesichtspunkt die entsprechende Grundlage bieten. Über dem praktischen Gesichtspunkt darf aber nie vergessen werden, daß eine Hohe Schule eben nicht allein den Zweck hat, der Berufsausbildung zu dienen.

Nun ist die genaue Abgrenzung der Studienrichtungen und Studienzweige verhältnismäßig nicht so einfach. Sie wird im Lauf der Zeit wechseln, genauso wie ja auch der Umfang der einzelnen Wissenschaften keineswegs feststeht, sondern variabel ist.

Es klingt etwas sonderbar, wenn — um auf den schon besprochenen Fall der Soziologie zurückzukommen — Dahrendorf in seinen Werken nicht anders definieren kann als: Das sei das Soziologesein des Soziologen, was als eine Tautologie erscheinen mag. Aber er will damit zum Ausdruck bringen, daß der Umfang einer Wissenschaft und — jetzt auf die Fakultät bezogen — einer Studienrichtung im wesentlichen von den Trägern der Wissenschaft bestimmt wird und daß es keine exakten Definitionen gibt, die sagen: Bis hierher geht eine bestimmte Studienrichtung, und hier endet sie und es beginnt die nächste!, sondern die Grenzen werden immer schwimmende Grenzen sein.

Damit komme ich zu dem jetzt hier angeschnittenen Problem der Soziologie an der Philosophischen Fakultät der Universität. Nicht nur für die einzelne Wissenschaft ist das vorhin Gesagte gültig, sondern auch für die Abgrenzung zwischen Fakultäten. Die derzeitigen Fakultäten haben sich historisch entwickelt. Es gibt keine Instanz, die eine gültige Entscheidung fällen könnte, die da lautet: Selbstverständlich gehört das zur Philosophischen oder das zur Juristischen Fakultät.

Es gibt bekanntlich eine Rechtsphilosophie. Sie wird, soviel ich weiß, derzeit an der

Juristischen Fakultät unterrichtet. Sie hat aber zweifellos eine sehr starke philosophische Komponente, wie schon der Name sagt, und könnte daher ebensogut an der Philosophischen Fakultät eine Heimstatt finden.

Man kann über das Thema Politikwissenschaft sehr verschiedener Meinung sein. Sie wird durch dieses Gesetz als Studienrichtung der Philosophischen Fakultät zugewiesen. Das müßte durchaus nicht sein. Man könnte sie auch an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät unterbringen, und es gibt genausoviele Argumente für die eine wie für die andere Entscheidung. Eines aber ist sicher: Ich weiß nicht, ob es jemand gibt, der sich vor der Soziologie fürchtet; das kann ich nicht beurteilen. Aber jedenfalls: Wenn wir den Standpunkt vertreten haben, daß die Soziologie nicht an der Philosophischen Fakultät als Studienzweig eingerichtet werden sollte, so nicht aus Angst vor dieser Wissenschaft, sondern einzig und allein deshalb, weil wir doch glauben, daß die Soziologie, wie schon der Name sagt, eine Gesellschaftswissenschaft ist und daher ungleich mehr mit all dem zusammenhängt, was an der Juristischen Fakultät gelehrt wird.

Es ist hier nur ein systematischer Gesichtspunkt, der uns bewegen hat, die Meinung zu vertreten, die Soziologie sollte nicht ein Studienzweig an der Philosophischen Fakultät sein. Darüber, daß es nicht zweckmäßig ist, einen Gegenstand an zwei Fakultäten zu unterrichten, müßten eigentlich alle einig sein.

Wenn aber nun die Frage entsteht: Wo soll die Soziologie hinkommen?, dann sind wir, wie gesagt, der Meinung, daß die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät die richtige Fakultät ist, obwohl das kein dogmatischer Gesichtspunkt ist, sondern ein Gesichtspunkt, der sich nach der Art des Studiums, nach der Problemstellung, nach den Zusammenhängen ergibt.

Es wurde mit Recht gesagt, daß es nun Sache der Professoren, aber auch aller Mitglieder der Universität sein wird, diesem Gesetz einen Inhalt zu geben, denn es gilt hier dasselbe wie bei allen menschlichen Institutionen: Wir können noch so viele schöne Formulierungen und Richtlinien beschließen — wenn es nicht die Menschen gibt, die all dem den richtigen Inhalt geben, dann ist es ein vergebliches Bemühen.

Diesen Inhalt zu geben ist natürlich nicht nur Sache der akademischen Lehrer, sondern ebenso Sache der Studierenden an den Höhen Schulen, denn nicht umsonst heißt das Ganze Universität, universitas: Das heißt also, es ist eine Gesamtheit, zu der alle gehören. Man

Dr. Broesigke

spricht nicht umsonst vom akademischen Bürger. Und diese Gesamtheit muß miteinander arbeiten, wenn ein Ergebnis gezeigt werden soll, wie es wir uns vorstellen; wenn wir heute dieses Gesetz zum Beschuß erheben.

In diesem Sinne werden wir dieser Regierungsvorlage unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPO.*)

Präsident: Auf der Rednerliste wurde herumgestrichen, und dadurch habe ich übersehen, daß zuvor die Reihe an dem Herrn Abgeordneten Leisser gewesen wäre. Ich bitte dieses Übersehen zu entschuldigen.

Am Wort ist nun Herr Abgeordneter Leisser.

Abgeordneter **Leisser** (OVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Frauen und Herren! Den Werdegang dieser Gesetzesvorlage, die wir heute behandeln, hat der Herr Abgeordnete Blecha eingehend dargelegt. Zur besonderen Thematik, die meine beiden Vorendner behandelten, wird der Herr Abgeordnete Doktor Gruber sprechen.

Der Nationalrat hat bisher fünf besondere Studiengesetze beschlossen: Das erste im Jahre 1966 zusammen mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, nämlich das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen. 1969 folgten vier weitere besondere Studiengesetze: über technische und montanistische Studienrichtungen und über die der Bodenkultur und der katholischen Theologie. Heute behandeln wir das sechste Bundesgesetz: über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Die Studien an den Philosophischen Fakultäten sollen nun in Diplomstudien und aufbauende Doktoratsstudien getrennt werden. Dies bedeutet sicherlich eine einschneidende Änderung. Die Wahl der Studienfächer ist derzeit völlig frei. In Zukunft sollen sowohl die in Betracht kommenden Studienrichtungen der Diplomstudien als auch die Fächer, zumindest die Pflichtfächer, die bei den einzelnen Studienrichtungen zu inskrinieren und zu prüfen sind, gesetzlich fixiert werden. Die Diplomstudien werden in Studienabschnitte gegliedert, wodurch sicherlich die Studienzeit verkürzt werden kann.

Daher ist der Gesetzentwurf, den wir heute beraten, wichtig und wertvoll. Ich will ihn aus dem Blickpunkt für das Lehramtsprüfungsstudium betrachten.

Wenn ich zurückdenke an die Zeit, als ich selbst an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien studierte, kann ich folgendes zusammenfassen:

1. Wir hatten ausgezeichnete, internationale anerkannte Professoren, die uns begeisterten. Ich denke da an Reining, Bühler, Meister, Rudermacher, Lesky, Kretschmer, Egger, Praschniker. Sie haben uns wissenschaftlich ausgezeichnet ausgebildet, und sie konnten uns auch für unsere Fächer wirklich und ehrlich begeistern.

2. Die Studienzeit selbst war nicht gegliedert, sie war unübersichtlich und kannte keine Abschnitte. Sicherlich gab es Vorprüfungen, doch wenn wir ehrlich sind, traten wir am Ende des Studiums mit einem gewissen Bangen zur Lehramtsprüfung an. Wir wußten nicht recht, ob wir tatsächlich der Prüfung über die gewaltige Stofffülle gewachsen waren.

3. Eine Schulpraxis kannten wir während des Studiums überhaupt nicht. Wir traten in den Beruf ein wie einer, der nicht schwimmen kann und ins tiefe Wasser geworfen wird.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf kennt zwei Studienabschnitte: Nach vier Semestern kann die erste Diplomprüfung abgelegt werden, nach weiteren fünf Semestern die zweite. Dazwischen muß der Kandidat eine Diplomarbeit erstellen. So wird das Studium übersichtlicher, der reiche Stoff wird geteilt. Ich will nicht sagen, daß dadurch das Studium leichter wird. Der künftige Akademiker soll wissen, daß er ein ernstes Studium zu absolvieren hat. Wir müssen darauf bestehen, daß auch der künftige Lehrer an den höheren Schulen wissenschaftlich fundiert ausgebildet wird, und diese Ausbildung ist eben nicht leicht.

Sicherlich kann man fragen, wie lange ein solches wissenschaftlich ausgerichtetes Studium zu dauern hat. Die einen meinten, es genügen acht Semester, die Gewerkschaftssektion „Höhere Schule“ schlug zehn Semester vor, so kam es im Gesetzentwurf zum Komromiß mit neun Semestern. Die Hochschüler werden sich anstrengen müssen, in dieser Zeit ihr Studium zu beenden, doch mit Fleiß wird es gehen. Freilich müssen auch die Hochschulprofessoren dabei mithelfen.

Besonders freut es uns aber, daß im Gesetzentwurf vorgeschrieben ist, daß die künftigen Lehrer an den höheren Schulen pädagogisch auszubilden sind: allgemein, fachdidaktisch und schulpraktisch. Das Schulpraktikum umfaßt zwölf Wochen.

Ich glaube freilich, zum Lehrer muß man irgendwie geboren sein. Es gilt nicht nur das Wort „poeta nascitur“, es gilt auch das Wort „magister nascitur“. Ein Mensch, der griesgrämig und verschlossen ist, der keinen Kontakt nehmen will, der ist sicherlich nicht zum Lehrer geeignet.

3744

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Leisser

Selbstverständlich braucht der Lehrer auch Grundkenntnisse der Pädagogik und Psychologie, er muß die Methode und Didaktik seiner Fächer beherrschen, und tüchtige Lehrer sollen die jungen Kollegen schulpraktisch einführen.

Ich weiß, daß gerade gegen die Lehrer an den höheren Schulen von vielen Eltern schwere Vorwürfe erhoben werden, sie verstünden es nicht, zu unterrichten, sie dozierten nur, kurz, sie hätten von Pädagogik keine Ahnung. Ich glaube allerdings, daß dies doch nur für einige Lehrer zutrifft; die größere Zahl bemüht sich, ihrer Aufgabe auch auf erzieherischem Gebiet gerecht zu werden. Die Tüchtigen sind eben in allen Berufen in geringerer Zahl vorhanden, so ist es auch bei den Lehrern. Glücklich die Kinder, die während ihrer Schulzeit gute Lehrer hatten!

Wenn das Gesetz beschlossen ist, darf sein Inhalt nicht tot bleiben! Zum Leben erwecken können das Gesetz die Professoren an den Hochschulen. Sie mögen die Hochschüler, die sich auf das Lehramt vorbereiten, genauso betreuen wie die, die sich der wissenschaftlichen Laufbahn widmen wollen. Sie sollen die künftigen Lehrer an den höheren Schulen so unterrichten und in ihren Fächern ausbilden, daß sie ihnen den Blick öffnen für den Zusammenhang der Dinge, damit diese als richtige Lehrerpersönlichkeiten die jungen Menschen lehren und erziehen. Das Gesetz zum Leben erwecken können aber auch die jungen Studenten, die hoffentlich rascher ihr Studium beenden können. Vor allem in gewissen Fächern brauchen wir ja dringend Lehrer.

Wir wünschen, daß durch dieses Gesetz möglichst viele Lehrer heranwachsen, die nicht nur Fachspezialisten sind, sondern die ihre Fächer in der Zusammensetzung der Probleme sehen, die die Zeit aufgibt, die bereit sind, stets die Lehrinhalte zu konfrontieren mit der aktuellen Welt, Lehrer, die von sich aus nach neuen Wegen suchen, die nicht auf Weisungen warten, sondern die eigenwillig auch Wege betreten, die ihnen vielleicht selbst, wenn schon nicht unheimlich, so doch unsicher scheinen. Deshalb geben wir freudig dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächsten Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Radinger das Wort.

Abgeordneter Radinger (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! So wie mein Vorredner möchte ich mich ebenfalls sehr kurz halten und mich lediglich mit den Lehramtsstudien beschäftigen.

Der Lehrer an einer höheren Schule hat die sehr verantwortungsvolle Aufgabe, jungen Menschen im Alter zwischen 10 und 18 Jah-

ren im wesentlichen die Voraussetzungen für ein künftiges Hochschulstudium mitzugeben. Er hat daneben aber auch eine bedeutende erzieherische Funktion in einer Zeit, in der diese Aufgabe in vielen Familien aus mancherlei Gründen vernachlässigt wird oder vielleicht nicht bewältigt werden kann.

Der Berufsstand der AHS-Lehrer steht — das hat mein Vorredner eben auch gesagt —, so wie die Schule, in der er unterrichtet, seit geraumer Zeit im Mittelpunkt einer breiten Diskussion und einer nicht immer ganz sachlichen und objektiven Kritik. Die Kritiker machen es sich nach Meinung vieler AHS-Lehrer insofern leicht, als sie sich gerade die wenig rühmlichen Vertreter dieses Berufsstandes, die es natürlich auch in diesem gibt, vornehmen und dann generalisieren, wobei sie übersehen, daß die überwiegende Mehrheit dieser Lehrer in vorbildlicher Weise unter schwierigen Umständen ihre Pflicht erfüllen und hervorragende Vertreter ihrer Fächer sind, aber auch in erzieherischer Hinsicht oft allein den von den Erwachsenen sich selbst überlassenen jungen Menschen Halt geben gegen die sie umbrandenden Einflüsse einer für sie kaum überschaubaren und sich rasant verändernden Umwelt.

Dabei wird keineswegs in Abrede gestellt werden können, daß die derzeitige Ausbildung dieser Lehrer Mängel aufweist, deren Beseitigung seit langem das Ziel von Reformbestrebungen ist. Die Kritiker haben völlig recht, wenn sie fordern, daß die Schüler nicht als Speicher von Wissensfakten die höhere Schule verlassen sollten, sondern daß ihnen die Möglichkeit geboten werden muß, sich zu selbstständig fragenden Menschen zu entwickeln, zum eigenständigen Denken, zum Überschauen und kritischen Reflektieren von Zusammenhängen zu gelangen. Die Kritiker haben recht, wenn sie bemängeln, daß fachliches Studium und die wissenschaftlich-pädagogische Berufsvorbereitung sowie die nachfolgende Berufspraxis des derzeitigen Lehramtsstudiums in unzureichender Weise miteinander verbunden sind.

In den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf kommen sehr deutlich die Schwierigkeiten zum Ausdruck, die dadurch begründet sind, daß die Neuregelung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung der Lehrer an einer AHS auf Grund des zu erwartenden erhöhten Bedarfes an solchen Lehrern und ihrer zentralen Bedeutung für jede Bildungsreform ein besonders vordringliches Anliegen ist, daß andererseits die Beratungen der Schulreformkommission über die Reform der höheren Schulen und über die Ausbildung der Lehrer an diesen Schulen noch im Gange

Radinger

sind und daß schließlich auch das Problem der Lösung der Strukturreform der Hochschulen noch ausständig ist.

Das Gesetz versucht dieser Umklammerung dadurch zu entgehen, daß es eine Regelung bringt, die dem derzeitigen Stand der Beratungen Rechnung trägt und Rahmenbestimmungen schafft, die eine entsprechende Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Entscheidungen der Reformgremien aufweisen. Im übrigen haben ja auch meine Vorredner und auch der Herr Berichterstatter auf diese Problematik hingewiesen und hervorgehoben, daß seitens des Gesetzgebers die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht wird, Änderungen der besonderen Studiengesetze vorzunehmen und sie den Erfordernissen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im steten Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird das vorliegende Gesetz als im gegenwärtigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit erzielbare optimale Lösung prädikatiert, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß auf Grund der bei der Durchführung gesammelten Erfahrungen und im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Beratungen über die Reform der höheren Schulen in absehbarer Zeit Novellierungen des vorgeschlagenen besonderen Studiengesetzes sich als zweckmäßig erweisen werden.

Wer also in diesem Gesetz eine Endlösung erwartet, wird klarerweise enttäuscht sein, er wird jedoch zugeben müssen, daß es solche Lösungen nie gegeben hat, auch nicht geben kann und auch nicht geben soll und daß gerade die Auffassung und Überzeugung vergangener Zeiten, man habe solche Lösungen gefunden, der wesentliche Grund dafür sind, daß Überholtes, Veraltetes, Unbrauchbares allzulange und zum Schaden aller Beteiligten in Geltung bleiben konnte.

Die Lehramtsstudien sind in zwei Abschnitte gegliedert, deren erster, wie gesagt, vier Semester umfaßt, während der zweite fünf Semester beträgt. Die Festlegung der Studiendauer für Lehramtsstudien mit neun Semestern stellt, wie schon erwähnt, einen Kompromiß zwischen dem im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen achtsemestrigen Studium und den von verschiedenen Seiten, so auch von den Lehrern an den höheren Schulen, geforderten zehn Semestern dar.

Die zu überwindende Schwierigkeit liegt dabei darin, daß die Identität der wissenschaftlichen Grundausbildung der Lehramtsstudien und der Diplomstudien gewährleistet werden soll, daß zugleich aber auch während des Studiums nicht nur die theoretisch-pädagogische Vorbildung, sondern auch die erforderliche praktisch-pädagogische Ausbildung

vermittelt wird und daß dabei die Lehramtsstudien bezüglich ihrer Dauer möglichst attraktiv gemacht werden sollen, um dem steigenden Bedarf an Lehrern an höheren Schulen Rechnung zu tragen.

Als organisatorische Schwierigkeiten eines neunsemestrigen Studiums wird der Einbau auch des zwölfwöchigen Schulpraktikums zu Beginn des zweiten Studienabschnittes angesehen, der es notwendig macht, gleiche Lehrveranstaltungen für Studierende, die nicht das Lehramt anstreben, im Wintersemester, für Lehramtskandidaten jedoch im Sommersemester anzubieten, und die Möglichkeit des Wartenmüssens für einzelne Absolventen bis zur Anstellung im Schuldienst, weil ja der zeitgerechte Abschluß des Studiums nicht mit dem Ende des Unterrichts- oder Schuljahres zusammenfällt. Es müßte jedoch meiner Meinung möglich sein, besonders die zuletzt genannte Schwierigkeit durch flexible Maßnahmen seitens der Unterrichtsverwaltung und der zuständigen Behörden weitgehend zu beseitigen.

Im § 5 Abs. 6 ist auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 2 Abs. 1, die Bestimmung enthalten, daß die Studienordnungen und Studienpläne so zu erstellen, der Lehrstoff so zu bemessen und die Lehrveranstaltungen so einzurichten sind, daß innerhalb der vorgesehenen Studiendauer die Studien auch abgeschlossen werden können.

Wenn der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, daß die Studierenden ihre Studien innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes auch tatsächlich abschließen können, so setzt er hiebei, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, voraus, daß auch seitens der Studierenden das Erforderliche für einen erfolgreichen Studienablauf getan wird, daß sie sich also mit Eifer und Fleiß ihrem Studium widmen.

Es sollte das für die Studierenden um so leichter sein, als ja durch das Studienförderungsgesetz, dessen Novellierung wir wahrscheinlich in Kürze erwarten dürfen, noch bessere Bedingungen geschaffen werden, so daß die materiellen Probleme, die Frage der Finanzierung des Studiums beziehungsweise der Lebenshaltungskosten am Studienort, doch weitgehend gelöst werden.

Aber zweifellos liegt die Ursache für die derzeit sehr hohe Studienzeitüberschreitung, auch bei den Lehramtsstudien mancher Fächer, nicht bei den Studenten allein, und es scheint hoch an der Zeit, diese Ursachen, die dafür verantwortlich sind, gründlich zu erforschen und zielführende Maßnahmen zu treffen, um bei Erhaltung der vollen Wertigkeit der

3746

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Radinger

wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung der Lehramtsstudenten eine für unsere Schule so notwendige höhere Erfolgsquote zu erzielen und Leerläufe zu vermeiden. Es ist zu erwarten, daß das vorliegende Gesetz auch zum rascheren Studienabschluß beitragen wird.

Die pädagogisch-didaktische Ausbildung der Lehramtskandidaten beginnt grundsätzlich erst im zweiten Studienabschnitt. Diese Ausbildung vor dem Fachstudium anzusetzen, hätte nach Meinung vieler Begutachter die Gefahr bedeutet, daß zu viele Studenten nach Absolvierung eines solchen pädagogischen Studiums ein erst darauffolgendes weiteres schwieriges Fachstudium gemieden hätten, weil sie ja mit der bereits erworbenen Lehrbefähigung für Pflichtschulen schon die Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufes und damit auch Erwerbsmöglichkeiten hätten.

Die pädagogische Ausbildung nach Beendigung des Fachstudiums anzusetzen, schied aus einer Reihe von wohl sehr plausiblen Gründen aus und konnte nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden. So wünschenswert es an sich wäre, den Beginn der pädagogischen Ausbildung generell bereits für den ersten Studienabschnitt vorzuschreiben, so bietet andererseits die im Gesetz vorgesehene Regelung die Möglichkeit, daß der Studierende noch zu Beginn des zweiten Studienabschnittes sein Studienziel wechseln kann, weil der erste Abschnitt der Lehramtsstudien und der sonstigen Diplomstudien grundsätzlich identisch sind. Doch soll — und das ist im Sinne der Empfehlungen der Lehrerkommission, der Schulreformkommission — den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, schon im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik und Teile der schulpraktischen Ausbildung zu absolvieren.

Die Kritik an den AHS-Lehrern und ihrer bisherigen Ausbildung richtete sich ja in erster Linie gegen die mangelhafte pädagogisch-didaktische Ausbildung und gegen das Fehlen einer schulpraktischen Ausbildung. Es wird daher zweifellos einen großen Fortschritt bedeuten, wenn nunmehr zu der wie bisher gründlichen fachwissenschaftlichen Ausbildung eine wesentlich verbesserte pädagogische und fachdidaktische kommt und der angehende Lehrer rechtzeitig und eingehend mit der Schulwirklichkeit vertraut gemacht wird und seine pädagogische Eignung in schulpraktischen Lehrveranstaltungen überprüfen kann.

Grundsätzlich sind also zwei Fachgebiete mit der pädagogischen Ausbildung zu kombinieren. Das Zweifächersystem garantiert einerseits eine größere Einsatzfähigkeit des Lehrers und ermöglicht andererseits die so

wünschenswerte Möglichkeit, daß die Zahl der in einer Klasse eingesetzten Lehrer ziemlich niedrig gehalten werden kann.

Die ansonsten im Gesetz gewährte sehr weitgehende Freizügigkeit der Kombination der Studienrichtungen für Diplomstudien kann aus verständlichen Gründen bei den Lehramtsstudien nicht im selben Maß gewährt werden, weil für diese die erforderliche Berücksichtigung der Lehrpläne und der Unterrichtsgegenstände an höheren Schulen gewisse Grenzen einer solchen Freizügigkeit setzt.

Zweifellos bringt also das neue Gesetz im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen und Vorschriften ohne Eingriff in die Lehr- und Lernfreiheit eine klare, übersichtliche Gliederung und Koordinierung und vor allem bei Erhaltung der Höhe der fachwissenschaftlichen Ausbildung eine wesentlich verstärkte Orientierung der Studien am Berufsziel. Ich möchte also der in den Erläuternden Bemerkungen dargelegten Auffassung beipflichten, daß die nunmehr getroffene Lösung, trotz gewisser Mängel, die ihr anhaften mögen, den derzeitigen Studienregelungen vorzuziehen ist und eine bedeutenden Schritt zur Reform der Lehramtsstudien darstellt.

Auch ich möchte als Mitglied des Unterausschusses nicht versäumen, dankbar zum Ausdruck zu bringen, wie sehr die Beamten des zuständigen Ministeriums mit ihren profunden Kenntnissen der komplizierten Materie, aber auch die Beamten des Parlaments durch ihre Mitarbeit einer zügigen Behandlung der Vorlage förderlich waren. Dazu standen — das ist ja heute auch schon angeklungen — in diametralem Gegensatz die einander überstürzenden, häufig revidierten Stellungnahmen einzelner Stellen, die noch während der Beratungen im Unterausschuß ein geradezu verwirrendes Ausmaß erreichten.

Abschließend und zusammenfassend möchte ich sagen: Das vorliegende Gesetz bringt nach meiner Auffassung für die Lehramtsstudien folgende eindeutige Positiva: Esersetzt das bisher übliche unüberschaubare Wirrwarr an Bestimmungen durch eine klare, übersichtliche Gliederung und sollte daher zu einer ökonomischeren Gestaltung der Studien beitragen. Es schafft die Voraussetzungen für die seit langem fällige Verbesserung der pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung der Lehramtsstudenten. Und es läßt dabei die Möglichkeit der Anpassung an neue Notwendigkeiten und Gegebenheiten offen.

Diese Reform der Lehramtsstudien bedeutet zugleich einen weiteren Schritt zur Reform unserer höheren Schulen, den Lehrer und Eltern begrüßen werden und der den Schülern

Radinger

in hohem Maße zugute kommen sollte. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Dr. Johanna Bayer. Ich ertheile es ihr.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna **Bayer:** (OVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Gesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wurde lange, bevor es in das Parlament kam, einem intensiven Begutachtungsverfahren unterzogen und in Enqueten behandelt. Es war sicher nicht leicht, die vielfältigen und oft gegensätzlichen Stellungnahmen und Wünsche zu koordinieren. Seit der Vorlage im Parlament, die am 30. November 1970 erfolgte, erhielten die Mitglieder des Unterausschusses bis zum heutigen Tage weitere zahlreiche Abänderungswünsche hinsichtlich diverser Studienrichtungen, Studienzweige und der Prüfungsfächer. Man hatte sich durch eine Fülle von Papier hindurchzuarbeiten. Schließlich wurde von den Universitäten Wert darauf gelegt, daß das neue Gesetz ab dem Wintersemester 1971/72 Gültigkeit hat und daher noch in der Frühjahrssession beschlossen wird.

Ich möchte mich mit einigen mir wesentlich erscheinenden Inhalten des Gesetzes befassen.

Die Studien werden wie bereits seit jeher bei den technischen Studienrichtungen in Diplom- und Doktoratsstudien geteilt, und dadurch wird eine gewisse Parallelität hergestellt. Das Diplomstudium, welches mit dem Magistergrad abschließt, soll acht beziehungsweise neun Semester umfassen, das Doktoratsstudium erfordert weitere Semester.

Bei allen Hochschulstudiengesetzen werden wir mit der erwünschten und mit der tatsächlichen Studiendauer befaßt. Die tatsächliche Dauer hängt sicher wesentlich von der Intensität des Studiums und des Fleißes sowie der Begabung des Studierenden ab, jedoch auch von dem Vermögen und Willen der Professoren, den Fachstoff zu komprimieren und ihn in methodisch-didaktisch richtiger und interessanter Weise darzubringen. Darum sollte jeder Lehrende intensiv bemüht sein. Jeder, der ein Hochschulstudium absolviert hat, kann erzählen, wie nüchternste Materien glänzend und andererseits interessante Materien erñüchternd dargebracht wurden, wie man die Studierenden begeistern oder gleichgültig und desinteressiert machen kann.

Unser Wunsch wäre es, alle Lehrenden mögen nicht nur gute Forscher, sondern auch zündende Vortragende und Methodiker sein, Psychologen und Pädagogen. Bei den in diesem Gesetz enthaltenen Lehramtsstudien für

die Lehrer an höheren Schulen wird darauf mehr als bisher Bedacht genommen. Für Hochschullehrer sollte es aber eine Selbstverständlichkeit sein. Bei einer natürlichen Autorität in partnerschaftlichem Sinne werden ihnen die Studenten Begeisterung und Interesse entgegenbringen.

Wer ist aber tatsächlich bereit, den Fachstoff so zu kürzen und nicht nur sein Fachgebiet, sondern das gesamte Studium zu berücksichtigen, damit die vorgesehene Studiendauer von fleißigen Studenten eingehalten werden kann? Mit Interesse sehen wir der Arbeit der Studienkommissionen und den Ergebnissen der Untersuchungen über die Einhaltung der Studiendauer entgegen sowie den Ursachen der Verzögerungen. Der mangelnde Fleiß der Studenten darf allerdings nicht als Entschuldigung gelten.

Wesentlich erscheint mir weiter eine gezielte Studienberatung, welche die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten der Absolventen vorausschauend zu berücksichtigen hat. Welchen Bedarf hat der öffentliche Dienst, die Wirtschaft, die Industrie, das Lehrfach? Ich habe im Laufe meiner vieljährigen beruflichen Tätigkeit zahlreiche Akademiker und leider besonders Akademikerinnen kennengelernt, die mangels geeigneter Stellen auf Maturantenposten tätig waren, ihre speziellen Fachkenntnisse überhaupt nicht verwerten und daher keine Befriedigung in der Berufsausübung finden konnten. Der Studienberatung kommt größte Bedeutung zu, und es sollte nicht eine momentane Begeisterung allein für die Wahl des Studiums maßgeblich sein.

Man muß ungefähr berechnen, wie viele Politikwissenschaftler oder Soziologen in fünf oder zehn Jahren tatsächlich benötigt werden. Die Schätzungen sind nebulös, während der Bedarf beispielsweise an Technikern, Medizinern und Professoren ziemlich genau festgestellt werden kann, ebenso wie von Absolventen einer Reihe anderer Hochschulstudien.

Diese Tatsache war unter anderem ein wesentlicher Grund, weshalb ich die Umwandlung des derzeit bestehenden Institutes für Lebenswirtschaftskunde in ein vollwertiges akademisches Studium für Haushalts- und Ernährungswissenschaften beantragt habe und dafür dankenswerterweise von allen Mitgliedern des Unterrichtsausschusses und von den Beamten des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung unterstützt wurde.

Dieses Studium ist seit über 30 Jahren an fast allen Universitäten in den Vereinigten Staaten Nordamerikas selbstverständlich, seit 15 Jahren in Holland, England und Finnland,

3748

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

in der Türkei, Südkorea, Indonesien und seit 10 Jahren an den landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Bonn, Kiel, Stuttgart-Hohenheim, München-Weihenstephan und in Gießen. Ich bedauere, daß es vor zwei Jahren bei der Verabschiedung des Gesetzes für die Hochschule für Bodenkultur in Wien nicht möglich war, diese Studienrichtung einzubeziehen.

In der Bundesrepublik studieren derzeit 1000 Studenten, davon 20 Prozent männliche, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, an der Hochschule in Gießen allein 300. Auch österreichische Staatsbürger sind darunter, deren Studium erst nach der Verabschiedung des heute zur Diskussion stehenden Gesetzes in Österreich anerkannt werden kann, sodaß wertvolle Fachleute für unser Land zurückgewonnen werden können.

Durch dieses Studium soll den ökonomisch-technischen und soziologisch-kulturellen Entwicklungstrends Rechnung getragen werden sowie der Anpassung des Menschen und der Familie an die neuen Lebensanforderungen und Daseinsbedingungen in der Industriegesellschaft. Hierzu gehören die Schaffung gesunder Lebensbedingungen im privaten Haushalt und in betriebsmäßig geführten Großhaushalten in Heimen, Anstalten, Sanatorien und so weiter. Es geht um die Beseitigung der lebensgefährdenden Auswirkung einer unausgewogenen Ernährung, um die Erziehung des Verbrauchers zu bewußtem, kritischem Einkaufsverhalten, frei von Einflüssen der Werbung, des Prestiges und der Umwelt. Maßgeblich erscheinen ökonomische Überlegungen bei der Rationalisierung und Technisierung der Haushalte, längerfristige Investitionsplanungen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Betriebskosten sowie der Abschreibungen und der Einkommenssituation. Die Planung von Wohnung und Einrichtung, die Arbeitssituation, die Wirtschafts- und Arbeitslehre des Haushaltes, die Menschenführung im Betrieb und die Milieueneinflüsse sind zu beachten.

Die steigenden Anforderungen an Gestaltung und Leitung der privaten und der Gemeinschaftshaushalte, in denen jährlich Milliarden von Arbeitsstunden geleistet werden, die Basis für die Gesundheit der Bevölkerung gelegt und über die Verwendung von zwei Dritteln des Volkseinkommens entschieden wird, machen die Heranbildung von akademisch geschulten Führungskräften notwendig, die in Lehre, Forschung und Verwaltung und in der Wirtschaft eingesetzt werden können.

Nun wird man sich die Frage stellen: Welche Berufsmöglichkeiten stehen diesen akademisch gebildeten Kräften zur Verfü-

gung? Zunächst einmal das Lehramt an höheren Schulen für wirtschaftliche und landwirtschaftliche Frauenberufe und an berufspädagogischen Lehranstalten.

Aber auch die Universitätslaufbahn ist möglich als wissenschaftlicher Assistent, als Dozent, als Professor und in der Forschung.

In der Verwaltung als Sachberater, als Berater, als Referent für Verbraucher-, Frauen- und Haushaltsfragen bei den Ämtern der Landesregierungen, den Magistraten, Kammern, Ministerien und in Versuchsanstalten, weiter als Führungskräfte in Groß- und Anstalts haushalten; und schließlich kommt die wissenschaftliche Mitarbeit in internationalen Organisationen — bei der FAO, bei der OECD, bei der ILO, bei der EWG und bei der EFTA — für die Angelegenheiten der Haushalte, der Familien und der Ernährung in Frage. (*Präsident Dr. Mäleta übernimmt den Vorsitz.*)

In der Privatwirtschaft, in der Konsumgüterindustrie, bei Handels- und Energieversorgungsunternehmen, in der Beratung bei der Produktions- und Absatzpolitik und für leitende Stellen in Sozialeinrichtungen der Privatwirtschaft, in Betriebsküchen, Erholungsheimen und Altenheimen.

Als Journalistin für Verbraucher-, Frauen- und Haushaltsangelegenheiten, als Redakteur und Mitarbeiter im Rundfunk und Fernsehen.

Ich glaube, damit eine genügend große Auswahl an Stellenmöglichkeiten angeführt zu haben und damit auch die Bedeutung und Notwendigkeit des Studiums für Haushalts- und Ernährungswissenschaften auf akademischer Ebene erforderlich erscheinen zu lassen.

Es ist mir bewußt, daß die Festlegung der Studienrichtung „Haushalts- und Ernährungswissenschaften“ im Gesetz zunächst nur einen ersten Schritt bedeutet und daß manche Skepsis und Bedenken bis zur Erlassung der Studienordnung und der Schaffung der nötigen Lehrkanzel und der Institute zu überwinden sein werden. Mein Appell ergeht jedoch an alle Verantwortlichen der Universitäten, der gesamten Öffentlichkeit und der Massenmedien: Vermeiden Sie Vorurteile! Gehen Sie ins Ausland und sehen Sie sich die Entwicklung an, wie ich es bei Studien in den USA und als Konsulent bei der FAO getan habe. Informieren Sie sich, bevor Sie ein gering schätziges oder negatives Urteil fällen.

Wenn heute die Fragen der äußeren Umwelt höchste Aktualität erfahren, dann erscheint die Ordnung der inneren Umwelt, der Haushalte der Familien, der Gemeinschaften und der gesamten Gesellschaft mindestens ebenso vordringlich.

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

Hohes Haus! Abschließend möchte ich mich noch kurz mit den Studienrichtungen der Lehrämter an Höheren Schulen für Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Textiles Gestalten und Werken befassen. In der Regierungsvorlage ist jeweils als Zulassungsbedingung der Nachweis künstlerischer Begabung vor Inschriftion des ersten Semesters vorgesehen. Wir haben im Unterausschuß lange darüber gesprochen und überlegt, ob eine solche Bedingung gerechtfertigt sei, die bei anderen Studien nicht gestellt wird.

Schließlich wurden zu dieser Frage auch Experten gehört, und wir erwogen, den Nachweis auf das zweite Semester zu verlegen. Alle Gesichtspunkte wurden genauestens überlegt.

Wir benötigen in Österreich 500 Kunsterzieher. Es ist also ein ausgesprochener Mangelberuf. Leider reichen die vorhandenen Arbeitsplätze bei weitem nicht aus, um alle Bewerber aufzunehmen, und es muß eine Auswahl getroffen werden. Diese erfolgt durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Klausurarbeiten, aus welchen die künstlerische Begabung zu erkennen ist. Wenn man einem Studenten erst im zweiten Semester mitteilt, daß sie bei ihm nicht ausreicht, hat er wertvolle Zeit verloren, die er einem anderen Studium hätte nutzbringend widmen können. Allen unseren Überlegungen lag das Wohl der Studenten und ihrer Eltern sowie der große Bedarf an Kunsterziehern zugrunde. Und hier kommen wir wieder auf das eingangs erwähnte Problem zurück.

Bei aller Würdigung der oft sehr vergänglichen Studienwünsche muß eine verantwortungsbewußte Studienberatung den zukünftigen Berufsbedarf, die Chancen und Aufstiegsmöglichkeiten darlegen. Jeder soll studieren können, wofür er meint, die nötigen Voraussetzungen, Eignungen und Neigungen zu haben. Er soll aber über die Berufsaussichten informiert werden. Dies liegt nicht nur in seinem persönlichen Interesse, sondern auch in dem seiner Eltern und des Staates.

Darüber hinaus aber haben Gesetzgebung und Verwaltung die Aufgabe, die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, um für die nachgewiesenen Mangelberufe, zum Beispiel die Kunsterzieher, die nötigen personellen und sachlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die zahlreichen Bewerber mit künstlerischer Begabung tatsächlich aufgenommen werden können.

Die künstlerische Begabung wird möglicherweise auch, wie manche andere Begabung, nicht vor dem Studienbeginn, sondern erst während des Studiums echt erkannt. Andererseits läßt manche wissenschaftliche Ambition

nach, wie die große Zahl der Inskribierenden und die wesentlich geringere Zahl der Absolventen beweist.

Hohes Haus! Die an diesem Bundesgesetz mitwirkenden Abgeordneten waren sich ihrer großen Verantwortung bewußt, bemühten sich redlich und konnten doch auf Grund der Gegebenheiten Kompromisse nicht ganz vermeiden. Dies war der Fall, indem der Nachweis der künstlerischen Begabung vor dem Beginn der erwähnten Studienrichtungen belassen werden mußte.

Und nun möchte ich nicht versäumen, eine persönliche Meinung zu deponieren. Als Abgeordneter hat man die Pflicht, sich in die Situationen verschiedenster Menschen hineinzudenken und bemüht zu sein, die Situationen zu verbessern und zu helfen.

Als Professor muß man sich mit den Assistenten und Studenten befassen, sie anspornen, begeistern, menschlich verstehen und ihnen helfen. Man steht nicht auf einer höheren, sondern auf einer anderen Ebene und wird mit dieser Einstellung nicht nur gute Leistungen, sondern auch die Herzen der jungen Menschen gewinnen. Die Akademiker sollten bestrebt sein, außer in Wissenschaft und Fortschritt, auch in der Menschlichkeit Vorbild zu sein.

Dies gilt jedoch ebenso für die Studenten, von denen zwar eine Minderzahl meint, immer neue Rechte begehrn und Schwierigkeiten bereiten zu müssen. Da es sich bei diesen Studenten fast ausschließlich um solche handelt, die Natur- und Geisteswissenschaften studieren, erscheint es mir angebracht, gerade bei der Verabschiedung dieses Bundesgesetzes an das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein der Studenten gegenüber der Gesellschaft und an ihren wissenschaftlichen Leistungswillen zu appellieren, auch auf die Gefahr hin, daß es manchen hoffnungslos veraltet vorkommen möge. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Luptowits. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Luptowits (SPO): Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Wir beschließen heute das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, wohl wissend, daß wir hier kein vollkommenes Werk schaffen konnten, daß wir es weiterhin den Studenten und Professoren überlassen müssen, das, was der Gesetzgeber im allgemeinen im § 3 Abs. 3 Hochschul-Studiengesetz umschrieben hat, wonach die Studenten und Professoren aufgefordert werden, sich in Kritik und Versuchen anzupassen und das zu tun, was

3750

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Luptowits

in Zukunft notwendig sein wird, damit man der wissenschaftlichen Entwicklung auch auf diesem Gebiet Rechnung trägt.

Ich bin aber der Meinung, daß gerade dieses Gesetz nicht nur für Studenten und Professoren entscheidende Grundlagen liefert und den Rahmen setzt, sondern ich bin der Meinung, oder ich hoffe es zumindest, daß von diesem Gesetz eine breite Ausstrahlung auf das gesamte gesellschaftliche Leben, auf unseren konkreten Verfassungsstaat übergehen wird. Ich denke mir dies vor allem deshalb, weil gerade die Studienrichtungen Politologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in der Zukunft eine so bedeutungsvolle Rolle spielen werden, daß ich mir erhoffe und erwarte, daß gerade von diesen beiden Studienrichtungen aus nicht nur Entscheidungshilfen für die Politik geliefert werden können, sondern auch politische Prozesse und kommunikationswissenschaftliche Prozesse erhellt und transparenter gemacht werden.

Sicherlich war der Weg bis zur heutigen Beschußfassung sehr hart, steinig, langwierig, manchmal auch etwas langatmig. Aber ich glaube, es hat sich gelohnt, mit viel Geduld all die Wünsche und die Anregungen anzuhören. Es wurde heute schon gesagt, daß ja noch bis zur letzten Stunde Anregungen, manchmal sogar in sehr bestimmter Form, vorgebracht wurden, quasi: der Gesetzgeber müßte sich diesen Anregungen und Vorschlägen auf alle Fälle beugen beziehungsweise sie berücksichtigen.

Wenn man all das noch berücksichtigt hätte, wäre die Diskussion wieder von vorne aufgerollt worden, wir hätten also dort beginnen müssen, wo wir vor zwei Jahren oder noch viel früher die Vorbereitungsarbeiten begonnen hatten.

In dieser Situation waren wir uns im Unterausschuß eigentlich alle einig: Nun ist einmal Schluß mit der Diskussion, nun muß der legitimierte Gesetzgeber, nun müssen die Politiker die von der Verfassung vorgeschriebenen Rechte wahrnehmen, das heißt, der Gesetzgeber muß endlich einmal einen Schlußpunkt setzen, also das Gesetz beschließen.

Ich glaube, die ganze Debatte hat gezeigt, in welch vornehmer Atmosphäre die Diskussion geführt wird. Auch im Ausschuß war die Atmosphäre so, wie sie sich heute hier im Haus darbietet.

Vielleicht ist gerade diese Gesetzwerdung ein Beispiel dafür, wie sich der Staatsbürger in unserer pluralistischen Gesellschaft die Gesetzwerdung überhaupt vorstellt. Viel-

leicht kann man da sogar zeigen, wie auch auf anderen Gebieten eine Gesetzwerdung möglich ist.

Im allgemeinen verhält es sich doch so, daß zuerst einmal eine gewisse Mißstimmung über bestimmte Erscheinungen in der Gesellschaft auftritt, daß sich dann diese Mißstimmung auf die politischen Gremien überträgt und der zuständige Gesetzgeber versucht, diesen Mißstimmungen entgegenzutreten, zu formulieren, zu artikulieren und das in Form eines Gesetzes zu fassen, was sich die Menschen, die Gesellschaft also, vorstellen.

In diesem Augenblick treten ja die Verbände auf den Plan, die die Belange der Betroffenen zu vertreten haben. Es ist nicht immer leicht, alle diese Belange, die von den Interessenten, von den Pressure groups, oder wie man die einzelnen Gruppen sonst noch nennen mag, vertreten werden, auch zu berücksichtigen. Manchmal, und zwar dann, wenn sie zu stark werden, können sie natürlich die Gesetzwerdung auch erschweren, was nicht unbedingt im Sinne einer parlamentarischen Demokratie oder einer funktionierenden Demokratie liegen muß.

Das, was ich hier allgemein gesagt habe, gilt, wie ich glaube, auch für die Hochschulen. Wir müssen ganz klar sagen, daß die Fragen der Hochschulorganisation, der Hochschulverwaltung, der Hochschulfinanzierung oder der Studienreform eminent politische Fragen sind, Fragen, die nach Gesichtspunkten demokratischer Legitimität und nicht nach wissenschaftlichen Regeln zu entscheiden sind. Denn es interessiert nicht nur Eltern, Kinder und Lehrer, wie der Unterricht gestaltet wird, welchen Ertrag der Unterricht bietet. Es kann uns nicht gleichgültig sein, ob in den Hochschulen auf effiziente Weise geforscht und ausgebildet wird.

Ich glaube, diese Fragen gehen uns alle an. Ich habe bei der Beschußfassung über die Klagenfurter Hochschule ausdrücklich gesagt: Die Hochschule ist eine viel zu ernste Angelegenheit, als daß wir sie den Hochschulen allein überlassen könnten und dürften. Das heißt: Die gesamte Gesellschaft, alle Staatsbürger müßten sehr, sehr daran interessiert sein, welcher Geist, welche Form sich an den Hochschulen darstellt. Denn davon hängt schließlich und endlich ab, was von diesen und in diesen Schulen gelehrt und geforscht wird. Davon sind schließlich wir alle betroffen.

Ich will damit sagen, daß die Handlungsfähigkeit in Fragen der Hochschulpolitik jederzeit hier, auf parlamentarischem Boden,

Luptowits

liegen muß und daß sich das Parlament diese Handlungsfähigkeit jederzeit erhalten soll.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine Frage anschneiden, die in letzter Zeit vielleicht mehr oder weniger ideologisch gefärbt gesehen wird. Ich meine hier die Autonomie der Hochschule. Auch diese Frage ist neu zu überdenken. Gleichgültig, ob es die alten oder die neuen Autonomie-Ideologen sind, sie können sich nicht den Ansprüchen eines demokratischen Staates und einer industriellen Leistungsgesellschaft verschließen.

Gerade unsere Gesellschaft, die so sehr auf Forschung und Ausbildung die Existenz aufbaut, und der konkrete Verfassungsstaat haben das Recht und die Pflicht, sich darum zu kümmern, was im Bereiche der Hochschulen vor sich geht und wie in den Hochschulen gelehrt und geforscht wird.

Gerade die Tatsache, daß wir der Politologie in diesem Bundesgesetz eine Heimstätte gegeben haben — was ja heute noch heiß umstritten und wild umfehdet ist und vielleicht auch noch in Zukunft sein wird —, regt mich an, einige Überlegungen zum Verhältnis Politik und Wissenschaft anzustellen, weil, wie ich meine, in der Vergangenheit — das gilt aber auch noch für die Gegenwart — bestimmte Anschauungen in den Köpfen mancher Menschen gestern, Anschauungen, die wir vielleicht von unserer Schau aus einmal klarstellen müssen.

Wie war es in der Vergangenheit? Es war lange Zeit so, daß Wissenschaft und Politik praktisch nebeneinander gelebt haben, und nur fallweise hat sich die Politik der Wissenschaft bedient, um Entscheidungshilfen zu bekommen.

Es war kein Zufall, daß lange Zeit das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Politikern, zwischen Wissenschaft und Staatsbürgern — sagen wir — sehr wenig erfreulich war, daß bestimmte Vorurteile bestanden, die zum Teil heute noch bestehen, welche aber im Laufe der Zeit abgebaut werden sollten und abgebaut werden müssen, um beiden Teilen gerecht zu werden und um vor allem die Wissenschaft in den Dienst unserer Gesellschaft und unseres Staates zu stellen, etwas, was wir heute dringend notwendig brauchen.

Es gab einfach kein Wissenschaftsbewußtsein. Und wenn das heute etwas besser geworden ist, dann freuen wir uns, aber es sollte noch besser werden, denn nur dann werden wir die Phänomene verstehen, die sich heute um uns vielfach, tausendfach abspielen.

Auf der anderen Seite gibt es bereits in manchen Kreisen eine Wissenschaftsgläubig-

keit: man erwartet, daß die Wissenschaft auf alle Fragen und zu jeder Zeit und überall Hilfen anbieten kann oder parat haben sollte. Auch diese Wissenschaftsgläubigkeit trägt, so meine ich, nicht dazu bei, das Ansehen der Wissenschaft zu heben. Man muß also versuchen, hier das richtige Maß zu finden.

Wir sind uns heute darüber im klaren, daß eine Gesellschaft ohne Wissenschaft undenkbar geworden ist. Das gilt in erster Linie für die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und die durch sie ständig weitergebildete Technik und Medizin. Da gilt aber auch für die Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf Probleme der Gesellschaftsstruktur und der Politik.

Wenn wir das richtig einschätzen und die Wissenschaft richtig in den Dienst dieser Fragen stellen, dann ist, wie ich glaube, für beide Teile ein fruchtbare Nebeneinander und Miteinander gegeben.

Diese Abhängigkeit von der Wissenschaft zeigt in irgendeiner Weise doch eine beunruhigende Ambivalenz, nämlich die Tatsache, daß mit zunehmendem Wissen immer mehr Macht in unsere Hände gelegt ist. Es ist die Frage, ob es uns gelingt, die Machtprozesse, die sich im Gefolge dieser Verwissenschaftlichung der Welt darbieten, so zu durchleuchten, daß die Konsequenzen jedem einzelnen Staatsbürger auch klar genug werden. Da sollte die Wissenschaft in vermehrtem Maße Anstrengungen unternehmen, um diese Prozesse durchschaubarer zu machen.

Ich bin der Meinung, daß der Wissenschaftler die Aufgabe hat, dem Politiker objektiv, von der Sache her den Sachverstand zu vermitteln, der ihn dann in die Lage versetzt, eine politische Entscheidung zu fällen, wobei sich natürlich der Wissenschaftler von vornherein beschränkt, das heißt, kein Interesse hat oder kein Interesse haben sollte, in die machtpolitischen Entscheidungen einzutreten. Ich glaube, daß sich so die Zusammenarbeit beziehungsweise das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Politik entwickeln sollte.

Auf der einen Seite braucht der Politiker zur Erfüllung seiner Aufgabe unbedingt den Wissenschaftler, auf der anderen Seite sollte der Wissenschaftler nicht bemüht sein, seine Arbeit sozusagen im Elfenbeinturm nur zu sehen, nur für sich quasi zu forschen, sondern seine Arbeit sollte ja in dieser oder jener Weise der Gesellschaft von Nutzen sein, manchmal vielleicht auch zu seiner Vernichtung dienen, wie Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen.

3752

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Luptowits

Es gibt und es gab lange Zeit dieses naive Wissenschaftsverständnis, das da lautete, daß die Wissenschaft ein autonomer Prozeß außerhalb der Gesellschaft sei und der einzige Bezug zwischen Wissenschaft und Gesellschaft darin bestehe, daß diese verpflichtet sei, ausreichend Mittel für den Wissenschaftsprozeß bereitzustellen. Sehr sarkastisch hat das einmal ein sowjetischer Nobelpreisträger formuliert, er sagte nämlich: „Die Freiheit der Wissenschaft bedeutet die Verpflichtung der Gesellschaft, die Hobbys der Wissenschaftler zu finanzieren.“

Ich glaube, daß eine Separierung der Wissenschaft von der Gesellschaft heute nicht mehr möglich ist, weil so viele Koppelungen und enge Bindungen bestehen, daß ich mir gar nicht vorstellen kann, daß heute jemand überhaupt daran dächte, diese Kluft, diese alten Kluftungen wieder neu aufzureißen. Ein Wissenschaftler hat das vor wenigen Wochen folgendermaßen und für mich sehr, sehr beeindruckend ausgedrückt. Er sagt wörtlich:

„Die Interaktion von Wissenschaft und Gesellschaft kann sich danach nicht mehr auf das naive Modell beschränken, wonach die Optimierung des Subsystems Wissenschaft automatisch auch zu einer Optimierung des Gesamtsystems Gesellschaft führen müsse. Wissenschaft“, sagt er, „ist vielmehr eher als Instrument zur Optimierung des Gesamtprozesses Gesellschaft zu verstehen.“

Und nun zu § 19 des vorliegenden Gesetzes. Er betrifft die Studienversuche. Dieser § 19 scheint mir sehr, sehr wesentlich zu sein. Denn eine Schulreform, meine Damen und Herren, kann man sich nicht in Kommissionen erreden, man kann sie nicht in Kommissionen ersitzen, sondern man muß sie in Versuchen erproben. Das, was für das allgemeine Schulwesen gilt — es sind ja auch besondere Bestimmungen in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle eingebaut worden —, gilt in gleichem Maße natürlich auch für die Hochschule.

Es wäre zum Beispiel — wir Kärntner haben besonders darauf gedrängt, daß es hineinkommt — für unsere Hochschule in Klagenfurt nicht denkbar, die Arbeit, die der Gesetzgeber ihr vorgeschrieben hat, wirklich zu vollbringen, wenn sie nicht die Möglichkeit hätte, Studienversuche zu unternehmen.

Daß diese Studienversuche gerade auf der Hochschule sehr wesentlich entscheidend sind, daß gerade die Hochschuldidaktik einen gewaltigen Nachholbedarf hat, das, glaube ich, weiß jeder, der nur irgendwie mit den Studenten, aber auch mit den Assistenten und Professoren spricht.

Sehr klar habe ich das vor wenigen Tagen am Zoologischen Institut hier in Wien erlebt, als ich an einem Seminar teilnahm, das die Fragestellung hatte: Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Unterrichtstechnologie. — Ich muß sagen: Es waren die Professoren, vor allem der Biologie, die vehement gefordert haben, daß gerade die Naturwissenschaften im Fächerkanon verstärkt, ein Lehrstuhl für Hochschuldidaktik eingerichtet wird, weil man nämlich gerade auf diesem Gebiet erkannt hat, daß ein großer Nachholbedarf besteht. Ob es jetzt die Professoren Kühnelt oder Pleskot waren, alle, die dort anwesend waren, haben vehement verlangt, daß ein Lehrstuhl für Hochschuldidaktik eingerichtet wird.

Wie ich von der Frau Bundesminister höre, soll ein Lehrstuhl Hochschuldidaktik an der Klagenfurter Hochschule eingerichtet werden, weil man endlich erkannt hat, wie wichtig und wie bedeutungsvoll diese Studienversuche geworden sind, denn sie sollen ja einmal auch uns helfen, die Didaktik an der Hochschule besser zu gestalten.

Nun noch etwas zur Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Welches Ziel hatten wir uns bei der Beratung dieser Studienrichtungen gesetzt? Ich glaube, das Ziel war, eine fortschrittliche, dem internationalen Standard des Faches entsprechende Prüfungsordnung zu schaffen. Wir hoffen, daß es gelungen ist, hier eine volldurchdachte Grundlage im Bundesgesetz zu verankern, gleichzeitig aber der Dynamik dieser Wissenschaft gerecht zu werden.

Denn bei der Namensgebung fing es ja schon an: Ursprünglich sollte es ja nur „Publizistik“ heißen. In den Gesprächen und aus der Literatur, die nun vorlag und vorliegt, ergab sich aber immer mehr die Einsicht, daß wir eigentlich mit dem Begriff „Publizistik“ nicht mehr auskommen. Denn dieser Begriff „Publizistik“ ist ja stark historisch orientiert, auf die Zeitungswissenschaften hin. Die Entwicklung aber geht ja zur allgemeinen Kommunikationswissenschaft. So hat man sich auf den Kompromiß „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ geeinigt, in der Erkenntnis natürlich, daß diese Wissenschaft in der nächsten Zeit eine rasante Entwicklung nehmen wird. Wer die Veröffentlichungen gerade auf diesem Gebiet verfolgt — die Literaturverzeichnisse werden jeden Tag und jede Woche immer mehr, gerade die Kommunikationswissenschaft wird in der Zukunft eine so eminente Bedeutung bekommen, die wir heute vielleicht gar nicht abschätzen können.

Ich habe bereits einmal hier in diesem Hause gesagt, daß ich es zutiefst bedauere,

Luptowits

daß wir in diesem Parlament keinen eigenen Ausschuß für Kommunikationsfragen haben. Es ist ja paradox, daß gerade in einer Gesellschaft, die so viel von Kommunikation redet, dies hier im Parlament noch keinen Niederschlag findet, wo eigentlich diese Fragen sowohl von Fragen der Medien als auch von Fragen der Wirkungsforschung als auch von Fragen der Betroffenen in diesen Medien her gesehen eigentlich diskutiert werden sollten. Ich hoffe, daß dieser Mangel behoben wird und daß wir eines Tages auch hier einen Ausschuß haben werden, der sich mit diesen Fragen befassen wird. Ich glaube, daß die Bedeutung dieser Kommunikationswissenschaft stetig zunimmt — ich verwende jetzt nur mehr den zweiten Begriff, weil ich der Meinung bin, daß in ein paar Jahren es nur mehr so heißen wird, daß der erste Begriff, „Publizistik“, überhaupt wegfallen und nur der zweite Begriff übrigbleiben wird, weil ja jetzt schon in der internationalen Literatur nur mehr dieser Terminus verwendet wird.

Auch bei uns in Österreich, wie ich gelesen habe, werden also als Ergebnis der Arbeit hier in Wien demnächst kommunikationspolitische, wissenschaftliche Schriften publiziert. Wir freuen uns auf die Veröffentlichung.

In diesem Zusammenhang ergab sich noch eine Diskussion im Unterausschuß über die Frage: Soll Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zusammengelegt werden? Es ist im Gesetz zusammengelegt. Ich war im Unterausschuß der Meinung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung hätten verschiedenen Charakter und man sollte sie trennen. Die Begründung, die dann von den Experten gegeben worden war, war eigentlich eine sehr einfache. Sie hat gelautet: Es lehrt eigentlich derselbe Professor Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, man sollte es also vorläufig beisammen lassen. Ich bin der Meinung, es wird hier eine getrennte Entwicklung vor sich gehen, weil gerade dieser Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eine sehr große Bedeutung bekommen wird, selbstverständlich auch die Werbung.

In diesem Zusammenhang wäre es vielleicht ganz interessant, über den Begriff der Öffentlichkeit etwas zu sagen, weil vielfach ja mit diesem Wort oftmals herumgeworfen wird, aber kein Mensch darüber nachdenkt, wie eigentlich Öffentlichkeit zustande kommt. Da gibt es eine sehr interessante Arbeit. Habermas ist der Meinung, daß die Wissenschaft heute nicht in der Lage ist, diese traditionellen Kategorien: „öffentliche Meinung“, präzis abzugrenzen beziehungsweise durch präzise Bestimmungen zu ergänzen. Habermas hat den Begriff der Öffentlichkeit

in seinem Werk „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ sehr eingehend untersucht. Kurz das Ergebnis. Er sagt:

Öffentlichkeit, in Form eines festen Publikums, gibt es nicht, sondern muß hergestellt werden. — Er stellt dann die Frage: Wie wird diese Öffentlichkeit gemacht? Der Raum dieser Öffentlichkeit wird zum großen Teil von den Massenkommunikationsmitteln und Massenwerbeschriften hergestellt. Sie sind es, sagt er, die mit ihren Produktionen diesen modernen Öffentlichkeitsbereich erst konstituieren. — Das heißt: Er ist ja gar nicht da, denn wenn ein Ereignis, ganz gleich welcher Art, nicht publiziert wird, nicht im Rundfunk, im Fernsehen oder in der Zeitung einen Niederschlag findet, dann hat es keine Öffentlichkeit. Dann ist es nur für die Betroffenen ein Unglück oder ein Glück oder sonstiges Ereignis.

Ich glaube, daß gerade diese Fragen sehr bedeutungsvoll sind und wirklich einer eingehenden Diskussion wert wären.

Ich möchte nur zu diesem Fragenkomplex folgendes sagen: Wir müssen uns im klaren sein, daß unsere Repräsentativdemokratie ohne funktionierende Kommunikationsmittel überhaupt nicht existieren kann. Heinz Laufer sagt mit vollem Recht, Kommunikationsmöglichkeit sei eine der zivilisatorischen Voraussetzungen des demokratischen Regimes. Wörtlich schreibt er weiter:

„Setzt doch die funktionierende Demokratie in der industriellen Großgesellschaft voraus, daß die Gesamtgesellschaft in jeglicher Hinsicht überschaubar ist, daß Regierende und Regierte, die zahlreichen Gruppierungen und Gruppen in ständiger Kommunikation sind. Nur die ständige Information über alle politisch relevanten Vorgänge, die permanente Debatte und Auseinandersetzung über die Folgen und die Gestaltung künftigen politischen Handelns ermöglichen ein funktionierendes demokratisches Regime.“

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, gerade von dieser Studienrichtung Entscheidungshilfen zu bekommen, daß von dieser Studienrichtung bedeutsame Impulse auf alle unsere Medien, ob es nun die Zeitung, der Hörfunk oder das Fernsehen ist, ausgehen werden und damit endlich einmal auf wissenschaftlicher Basis, mit wissenschaftlicher Methodik erforscht wird, wie eigentlich diese Medien auf den Menschen wirken. Denn die gesamte Wirkungsforschung steckt ja noch in den Kinderschuhen. Und das wäre, glaube ich, wert und sollte gerade als Schwerpunkt in diesen Studienrichtungen gesehen werden.

3754

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Luptowits

Aber ich möchte dieses Kapitel nicht abschließen, ohne noch ein Zitat von Harry Pross, einem Professor aus Karlsruhe, zu bringen, der über die Publizisten sagt: Publizisten essen ein hartes Brot. Ihre Lebenserwartung ist gering, die frühe Sterblichkeit hoch. Es ist nicht jeder Konstitution zuträglich, den Stoffwechsel der Gesellschaft, die Irrtümer der Welt vermitteln zu müssen und durch immer neue Skepsis entschuldigt zu werden. — Soviel zu Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

Abschließend zur Studienrichtung „Bildnerische Erziehung“. Frau Kollegin Bayer hat dankenswerterweise bereits einige einbegleitende Worte gesagt.

Es kommt aber hier noch etwas dazu. Es gibt nämlich für die Studienrichtung und die Studienzweige der Lehramtsstudien künstlerischer Richtung auf der einen Seite und für die rein künstlerischen Studienrichtungen verschiedene gesetzliche Grundlagen. Da werden sich jetzt Schwierigkeiten ergeben, da die Akademie der bildenden Künste nämlich in der Hochschullogistik eine Sonderstellung einnimmt. Und wir hoffen ja — ich habe von der Frau Bundesminister gehört, daß eine Kommission gebildet wurde —, daß dieses Problem der bildenden Künste nun geklärt wird. Denn so, wie es derzeit aussieht, glaube ich, daß weder die Studenten noch die Lehrer an diesen Hochschulen eine Freude haben. Daß hier Reformen in den Organisationen dringend notwendig sind, sehen alle Beteiligten ein.

Eine längere Diskussion im Unterausschuß hat es über die Problematik der Aufnahmewerbungen gegeben. Es betrifft das Problem des Nachweises künstlerischer Begabung. Frau Bayer hat bereits das, was im Gesetz steht, gesagt. Ich möchte mich darauf beschränken, darüber zu sprechen, wo die Problematik eigentlich zu suchen ist, die derzeit eigentlich nicht gelöst ist.

Erstens einmal darin, daß die Vorbildungen der Kandidaten, der Hörer ja sehr unterschiedlich sind. Es kommen Hörer aus der allgemeinbildenden Schule, es kommen aber auch Hörer ohne Matura. Es gibt — wir können es bedauern, aber wir müssen es feststellen — keine Vorbildungsschule für das Zeichnen, also für bildnerische Erziehung. Es gibt wohl in jedem kleinen oder größeren Ort eine Ausbildungsmöglichkeit für Instrumentalmusik, die sich steigert in den Landeshauptstädten, in den Konservatorien. Aber für das Zeichnen gibt es so etwas nicht. Es ist auch nicht üblich, daß man Privatstunden nimmt, um sich in Zeichnen zu perfektionieren. Es ergeben sich also schon von daher große Schwierigkeiten.

Wenn man hört, daß bei dem Kandidaten, wenn er zur Prüfung kommt, in kurzer Zeit festgestellt werden soll, ob er begabt ist, so muß ich sagen: Ich will den Schleier des Schweigens über das breiten, was mir darüber einige Studenten erzählt haben. Aber selbst die Professoren haben sehr eingehend darüber gesprochen, sie haben also das Gefühl, daß die Sache hier nicht in Ordnung ist.

Natürlich, die Sache spielt sich ja heute so ab, daß schon vom Ausbildungssystem her die Plätze besetzt sind. Wir haben das System der Meisterschule. Ob man jetzt positiv oder negativ zu den Meisterschulen steht, das ist jedermanns eigene Sache. Das bedingt aber nur eine ganz beschränkte Möglichkeit, die Kandidaten auch wirklich unterzubringen. Da es wahrscheinlich in der nächsten Zeit keine Möglichkeit geben wird, die Meisterschulen oder das Meisterschulenprinzip abzuschaffen, wird wahrscheinlich nichts anderes übrigbleiben, als entweder an anderen Hochschulorten die Ausbildung der künftigen Kunsterzieher zu installieren, oder man wird hier versuchen müssen zu erweitern; das ist also mehr oder weniger eine materielle Frage.

Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, in kurzer Zeit diesen Forderungen Rechnung zu tragen. Dringend notwendig wäre es, weil wir gerade auf diesem Fachgebiet in allen Schulen unseres Landes einen ganz, ganz großen Nachholbedarf haben. Und wer da weiß, was ein guter Lehrer der Klasse bedeutet, der weiß auch, wie dringend notwendig die Lösung dieser Fragen ist.

Es kommt aber noch etwas hinzu, meine Damen und Herren, nämlich die Tatsache, daß von der beschränkten Aufnahmemöglichkeit beide betroffen sind, sowohl die, die das Lehramt machen, als auch die, die das künstlerische Fach machen wollen. Eine Nichtaufnahme in die Akademie kann jedoch offiziell nur durch mangelnde Begabung begründet werden, wodurch das Urteil der mangelnden Begabung unter Umständen einer ungerechtfertigten Verurteilung gleichkommt. Das heißt, der Kandidat kann nur aus mangelnder Begabung abgewiesen werden, kann aber trotz Begabung wegen beschränkter Raumkapazität abgewiesen werden. So versuchen es eben die Kandidaten einmal und das nächste Jahr wieder. Ich habe selbst einige solche Fälle bearbeitet.

Ich will damit sagen und noch einmal unterstreichen, daß man in dieser Frage — wie ich heute gehört habe — nun endlich darangeht, mit den Beteiligten, mit den Lehrern und mit den Studenten, diese Fragen zu klären.

Meine Damen und Herren! Die Vorbereitungen und Beratungen zu diesem Gesetz er-

Luptowits

streckten sich über einen sehr, sehr langen Zeitraum. Sie waren schwierig, sie waren kräfteverzehrend. Ich glaube, ich kann ruhig sagen: Wenn ich das mit der Arbeit des Sisyphus vergleiche, so hat Herr Sisyphus nur eine Nebenbeschäftigung gehabt im Vergleich zu dem, was die Abgeordneten und Professoren und Studenten hier geleistet haben.

Ich hoffe, daß der Einsatz, der hier geleistet wurde, nicht umsonst war — zum Wohle unseres konkreten Verfassungsstaates, zum Wohle unserer demokratischen Gesellschaft. — Ich danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Gruber. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Gruber (OVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Leider findet dieses Gesetz weder in der Öffentlichkeit noch auch hier im Haus die Beachtung, die es eigentlich verdient. Es ist natürlich gegen den Abend zu immer schwierig, ein gewisses Interesse wachzuhalten, aber es scheint wichtiger zu sein, über andere Dinge zu reden als über Fragen, die unsere Hochschulen betreffen.

Wenn ich an den Herrn Kollegen Luptowits anknüpfen darf, so möchte ich sagen: Er hat gemeint, unsere Reden und unsere Äußerungen hier haben nur dann einen Sinn, wenn sie sozusagen durch die Kommunikation auch mit der Gesellschaft fruchtbar werden. Wenn es aber nicht gelingt, diese Meinungen auch der Öffentlichkeit darzulegen, dann redeten wir hier in einem geschlossenen Kreis, und das wäre sehr bedauerlich.

Man darf doch nicht übersehen, daß dieses Gesetz weit über den Personenkreis hinaus, der unmittelbar betroffen ist, die gesamte Gesellschaft berührt, weil dieses Gesetz ein sehr bedeutender Baustein in unserer Hochschulreform ist.

Manchmal wird die Hochschulreform allzu sehr vom Organisatorischen her betrachtet, und man sieht in der Hochschulreform nur eine Reform der Organisationsstruktur. Es hat auch heute wieder einige Anklänge in diese Richtung gegeben. Ich möchte hier nicht Kritik üben. Aber wenn auch der Kollege Luptowits etwa das Thema der Autonomie unserer Hochschulen in die Debatte gebracht hat, so bin ich der Meinung, daß das doch auch in erster Linie eine Frage der Hochschulstruktur ist.

Wir wollen uns aber hier in unserer Debatte auf die innere Reform unserer Hochschulen beschränken. So wie in der Schul-

reformdiskussion heute doch sehr stark betont wird, daß die innere Reform gleich wichtig sei wie die Organisationsreform, gilt das in keinem geringeren Ausmaß auch für unsere Hohen Schulen. Daher ist dieses Gesetzeswerk sicherlich von einer enormen Bedeutung, zumal ja ein sehr großer Teil unserer Hochschüler an den Philosophischen Fakultäten studiert.

Ich möchte hier aber doch betonen, daß dieser Teil unserer Hochschulreform bereits im Jahre 1966 mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz begonnen hat, also zu einer Zeit, wo die Welt und wo Europa noch nicht von den Studentenunruhen in diesem Maße geschüttelt war, wie dies in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Wir in Österreich dürfen für uns in Anspruch nehmen, daß wir die Hochschulreform bereits angegangen haben, noch bevor eigentlich dieses Thema mit der ganzen Brisanz durch Studentenunruhen und so weiter an die Öffentlichkeit gebracht worden ist.

Ich möchte hier auch sagen, daß ein zweiter Schritt in diese Richtung im Jahre 1969 mit den Studiengesetzen für die Technik, für die Bodenkultur und für die Montanistik unternommen wurde. Es ist aber zweifellos richtig, daß sich bei der jetzigen Materie, bei den Studien der Geistes- und Naturwissenschaften, ganz besondere Schwierigkeiten ergeben haben. Es ist schon betont worden, daß die Vorbereitungen für dieses Gesetz bis in das Jahr 1966, ja sogar noch weiter zurückreichen.

Daher ist sicherlich auch von unserer Seite ein Wort des Dankes an jene fällig, die dieses Gesetz in mühevoller Arbeit vorbereitet haben. Ich möchte hier zwei Namen ganz besonders hervorheben: Es sind dies Herr Ministerialrat Dr. Zessner, der sich hier wirklich sehr bemüht hat, aber auch der, ich möchte sagen, ständige Betreuer unserer Studiengesetze, Herr Ministerialrat Otruba. Unzählige Besprechungen, Beratungen, Diskussionen, Enquêtes, Vorsprachen, Eingaben und so weiter mußten verarbeitet werden. Wenn das Sprichwort gilt: Gut Ding braucht Weile, muß es sich bei diesem Gesetz wohl um ein gutes Gesetz, ja sogar um ein sehr gutes Gesetz handeln, soll dieses Sprichwort der Gradmesser sein.

Bevor ich mich nun mit wenigen Einzelheiten dieses Gesetzes über die Geistes- und Naturwissenschaften befasse, doch einige Bemerkungen zu den anderen Vorlagen, die heute kaum erwähnt worden sind. Hier ist zunächst ein Wort der Kritik fällig. Frau Bundesminister, ich kann es mir nicht ersparen zu sagen: Die Vorgangsweise der Regie-

3756

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Gruber

rung ist doch etwas eigenartig, wenn man bedenkt, daß ein Bundesgesetz, die technischen Studienrichtungen betreffend, am 11. Juni von der Regierung verabschiedet und dem Nationalrat zugeleitet wurde, während eine Novelle, dasselbe Gesetz betreffend, am 15. Juni, also vier Tage später, ebenfalls von der Regierung verabschiedet und dem Nationalrat zugeleitet wurde. Ich glaube, daß eine solche Vorgangsweise vom Gesetzgeber her nicht unwidersprochen bleiben kann.

Ich erwähne in dem Zusammenhang nicht die beiden Vorlagen betreffend die montanistischen Studienrichtungen, denn hier ist tatsächlich die eine Vorlage bereits im Jänner ins Haus gekommen, wurde aber nicht behandelt, weil sie in einem Zusammenhang mit dem Studiengesetz über die Geistes- und Naturwissenschaften stand.

Aber es sollte doch besser koordiniert werden, und es sollte nicht der Eindruck entstehen, daß die Rechte nicht weiß, was die Linke im gleichen Ministerium tut. Ich möchte nicht mehr Worte der Kritik sagen. Es ist jedenfalls vom Ausschuß dann die Arbeit gemacht worden, die eigentlich im Ministerium hätte gemacht werden sollen.

Ein zweites Wort zu den Studienkommissionen, deren Wirksamkeit nun verlängert werden soll. Es ist uns bewußt, daß es sich hier um Fremdkörper in den Studiengesetzen handelt. Die Studienkommissionen gehören in das Hochschul-Organisationsgesetz oder in ein künftiges Universitätsorganisationsgesetz. Aber es ist sinnvoll, daß diese Bestimmung in den Studiengesetzen verbleibt, weil wir von Anfang an die Absicht hatten, die Studienkommission in ihrer Wirkungsweise zu erproben. Es liegen noch keine gültigen und abschließenden Erfahrungswerte vor, daher war es sinnvoll, die entsprechenden Bestimmungen auf weitere drei Jahre zu verlängern. Selbstverständlich findet diese Novellierung daher auch unsere Zustimmung.

Wir haben unsere Zustimmung aber nicht zu den Versuchen geben können, die Konstruktion der Studienkommissionen zu verändern, sei es nun, daß man sie etwa anders hätte zusammensetzen wollen oder daß man den Abstimmungsmodus geändert hätte.

Es ergab sich hier bereits eine etwas eigenartige Situation im Unterausschuß, nämlich die, daß die Vertreter der Regierungspartei den Standpunkt der Regierungsvorlage zu verlassen bereit waren, während die Vertreter der Oppositionsparteien die Regierungsvorlage verteidigt haben.

Was sich hier bereits bei den Studienkommissionen abgezeichnet hat, war noch in

einem stärkeren Ausmaß bei der Studienrichtung der Soziologie zu beobachten. Ich glaube, daß wir hier nicht immer so vorgehen können. Frau Bundesminister, Sie werden sich nicht immer auf die Vertreter der Opposition mehr verlassen können als auf die Vertreter der eigenen Partei.

Ich darf in diesem Zusammenhang doch auf einige Äußerungen zurückkommen, die der Herr Abgeordnete Blecha hier gemacht hat. Der Abgeordnete Blecha hat die Retzhofer Beschlüsse zitiert und gemeint, damit sei erstmals das Verlangen aufgestellt und mit der Berücksichtigung dieser Beschlüsse dem auch zum ersten Mal Rechnung getragen worden, daß Hochschulgesetze im Zusammenwirken mit Studentenvertretern beraten werden.

Ich möchte den Kollegen Blecha doch darauf aufmerksam machen, daß bereits das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im Jahre 1966 im Zusammenwirken mit den Studentenvertretern beraten wurde und daß auch die folgenden besonderen Studiengesetze in gleicher Weise hier in diesem Hohen Hause in Beratung genommen worden sind. (*Abg. Blecha: Bei den Retzhofer Beschlüssen wurden zum ersten Mal Institutsvertreter ...!*) Das haben Sie auch erwähnt. Aber das sind Dinge, die unsere Beratungen gar nicht tangieren, denn das ist eine innerorganisatorische Frage der Studentenschaft, wie sie ihre Vertreter wählt, bestimmt und so weiter.

Herr Kollege Blecha! Sie haben dieses Gesetz als das fortschrittlichste bezeichnet, das dem Hohen Haus in diesem Zusammenhang vorgelegt wurde. Ich kann eigentlich keinen besonderen Unterschied zu den anderen Studiengesetzen erblicken. Es folgen alle Studiengesetze, die wir bisher beschlossen haben, dem Grundgedanken des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, und das ist eigentlich die große fortschrittliche Tat gewesen, die der Nationalrat im Jahre 1966 gesetzt hat. Was wir jetzt tun, ist doch eher eine Anwendung der Prinzipien des AHStG auf die einzelnen Fakultäten und auf die einzelnen Studienrichtungen.

Wenn Sie hier neun Besonderheiten dieses Gesetzes aufgezählt haben, so muß ich Ihnen sagen, daß eigentlich keine einzige Besonderheit für dieses Gesetz zu vermerken ist, sondern daß alles das, was Sie in einer Lobrede für dieses Gesetz angeführt haben, ebenso sehr für die anderen Gesetze gilt, also für Gesetze, die in der Zeit der Koalitionsregierung und in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung beschlossen worden sind.

Ich möchte das nur deshalb sagen, damit Sie hier nicht einen Lorbeerkrantz winden für

Dr. Gruber

etwas, was eigentlich diesen Lorbeerkrantz nicht in diesem Sinne verdient. Ich möchte nicht die verdienstvolle Tätigkeit der Frau Bundesminister in dem Zusammenhang schmälern, aber sie hat keine neuen Wege beschritten, sondern sie hat auf dem Weg, der schon vorgezeichnet war, wieder ein weiteres Stück zurückgelegt. (*Abg. Blecha: Ein weiteres Stück?*) Ich glaube, man soll alles in das rechte Licht rücken, alles, was Sie gesagt haben von der Zweistufigkeit des Studiums, von der Aufwertung des Doktoratstudiums, von der Verrechtlichung der Studien, von der freien Fächerkombination, von der Studiendauer und von den Studienkommissionen als akademische Behörden. Alles das finden Sie in den anderen Studiengesetzen genauso vor wie in diesem Gesetz.

Ich möchte damit dieses Gesetz in seiner Bedeutung nicht herabsetzen, aber ich möchte auch nicht, daß dieses Gesetz als etwas ganz besonders Neues hier der Öffentlichkeit präsentiert wird.

Nun noch zum Thema Soziologie einige Sätze. Kollege Blecha ist ja auf diese Frage im besonderen eingegangen, und ich habe mit einem Zwischenruf gesagt: Ich verstehe, hier blutet sein Herz. Ich bin aber trotzdem an sich sehr froh, und das möchte ich eigentlich anerkennend sagen, daß Sie, Herr Kollege Blecha, den Abänderungsantrag, den Sie im Unterrichtsausschuß gestellt haben, hier nicht wiederholt haben, weil es mir lieber ist, daß dieses Gesetz nicht durch eine Kampfabstimmung, und sei es auch nur in einem Punkt, belastet ist, sondern wenn wir sagen können: Wir haben dieses Gesetz hier im Hause einstimmig verabschiedet.

Nun, warum hat die Österreichische Volkspartei diesem Ansinnen auf eine eigene Studienrichtung Soziologie nicht stattgeben können — wobei das Wort „Ansinnen“ nichts Negatives sein soll; ich bin gerne bereit, auch einen anderen Ausspruch dafür zu gebrauchen —, warum konnte sie die Vorschläge nicht zu ihren eigenen machen?

Zunächst enthielt die Regierungsvorlage keinen Passus über eine eigene Studienrichtung Soziologie auf der Philosophischen Fakultät. Das zweite — und ich darf dazu vielleicht in diesem Zusammenhang die von mir sonst sehr geschätzte „Kleine Zeitung“ zitieren, die am 18. Juni eine sehr unvollständige, um nicht zu sagen irreführende Information der Öffentlichkeit gebracht hat; hier stehen in einem Satz drei nicht richtige Informationen drinnen —: Wenn es da heißt, daß dem Unterrichtsausschuß des Nationalrates — also am 18. Juni — ein Entwurf des Unterrichtsministeriums vorliegt, die Soziolo-

gie im Rahmen der Natur- und Geisteswissenschaften als eigene Studienrichtung einzurichten, dann darf ich sagen, daß am 18. Juni dem Unterrichtsausschuß überhaupt nichts mehr vorlag, weil es bereits verabschiedet war. Zweitens lag kein Vorschlag des Unterrichtsministeriums vor, sondern es konnte sich hier lediglich um Vorschläge des Wissenschaftsministeriums handeln. Und drittens lag von Seite des Ministeriums überhaupt kein Vorschlag vor, eine Studienrichtung Soziologie einzurichten.

Das möchte ich sehr klar hier festgestellt haben, weil sich an diese Information dann Kombinationen geknüpft haben und auch ein Interview mit einem Professor angeschlossen war, das eigentlich die Öffentlichkeit nicht richtig informiert hat. Es ist auch keine Rede davon gewesen, daß etwa durch unser Gesetz die Studienrichtung Soziologie zwar in Wien und Salzburg eingerichtet wird, nicht aber in Graz. Es steht im Gesetz überhaupt nicht drinnen, an welchen Hochschulen eine Studienrichtung eingerichtet wird. Das ist schließlich Sache des Ministeriums selbst, wobei ich nur sagen möchte, daß auch der Schlußsatz dieses Interviews falsch ist.

Ich darf auch an eine Erklärung der Frau Bundesminister erinnern, daß sie eigentlich nicht die Absicht hätte, die Studienrichtung Soziologie an zwei Fakultäten einzurichten. Sie hat gemeint, entweder bleibt die Studienrichtung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät oder sie wird einfach an der philosophischen eingerichtet. Die Frau Bundesminister hat später ihren Standpunkt revisiert — ich glaube, das ist keine Schande —, aber wir konnten ihr in dieser Revision ihres Standpunktes nicht folgen.

Weiters darf ich sagen, daß die Meinung der Fachleute in dieser Frage bis zuletzt nicht einheitlich war. Der eine hat so gesagt, der andere so. Es hat immer wieder Eingaben gegeben für die Studienrichtung Soziologie und ebenso gegen sie. Ich glaube, daß es in dieser Situation zweckmäßiger war, daß sich der Gesetzgeber hier noch etwas Zeit gelassen hat. Auch die Befragung der Experten hat kein einheitliches Bild ergeben. Auch durch sie konnten wir keine Klarheit gewinnen.

Ich darf auch darauf verweisen, Herr Kollege Blecha — weil Sie auch angeschnitten haben, daß das Institut für höhere Studien überhaupt der Meinung ist, die Politikwissenschaft, von der Sie gesprochen haben, gehöre in die Sozialwissenschaften hinein und nicht in die Philosophie —, daß natürlich, wie ich glaube, auch die Soziologie als ein Bestandteil der Sozialwissenschaften aufzufassen wäre; sie gehört dorthin, wo eben die Sozial-

Bundesminister Dr. Hertha Firberg

ordneten. Ich möchte das durchaus bestätigen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Aber das ist nur ein Beweis dafür, daß diese Fragen ja gar keine Parteidfragen, sondern Sachfragen sind und daß sich hier die Standpunkte eben überschneiden. Das war auch bei umgekehrten Vorzeichen des öfteren der Fall.

Ich darf in diesem Zusammenhang doch betonen, daß das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz — das zweifellos der Vater dieser Gesetzgebung ist — nicht allein ein Kind der Österreichischen Volkspartei, sondern eben ein gemeinsames Kind war. Dieses Kind, das jetzt erwachsen ist, wurde nun der gemeinsame Vater des vorliegenden Gesetzes. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Doktor Gruber insoweit folgen, als ich ihm völlig bestätige, daß wir mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz die Hochschulreform bereits zu einer Zeit begonnen haben, ehe wir durch Studentenbewegungen dazu gezwungen wurden. Wir haben sie nicht nur rechtzeitig, sondern wir haben sie auch — wie ich meine — richtig begonnen.

Zum Unterschied von anderen Ländern haben wir in Österreich die Hochschulreform nicht mit der Strukturreform, sondern mit der Studienreform angefangen. Wie uns Kollegen aus dem Ausland bestätigen und wie wir selbst bei unseren Studienreisen, aber auch beim Studium der Hochschulreformliteratur und bei Gesprächen mit Kollegen aus dem In- und Ausland feststellen können, ist dieser Weg, zuerst die Studienreform zu beginnen und dann die Strukturreform in Angriff zu nehmen, jedenfalls zielführender als der umgekehrte.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nun ein weiterer und — wie ich meine — großer Schritt zur Studienreform und damit auch zur Hochschulreform. Mit dem geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studiengesetz wird der überaus schwierige und komplexe Bereich der Philosophischen Fakultäten geregelt. Die große Bedeutung kommt schon allein darin zum Ausdruck, daß hier nicht weniger als 44 Studienrichtungen ihre gesetzliche Regelung erfahren und daß die größte Zahl der Studierenden an österreichischen Hochschulen an den Philosophischen Fakultäten inskribiert ist.

Im Studienjahr 1969/70 gab es nicht weniger als 16.421 Studierende an den Philosophischen Fakultäten; das sind 30 Prozent der gesamten Studierenden. Die Philosophischen Fakultäten haben übrigens die weitaus größte Steigerung an Studentenzahlen zu verzeichnen. Während der durchschnittliche Steigerungsprozentsatz

— gemessen an dem Studienjahr 1955/56 ist gleich 100 — 274 für die wissenschaftlichen Hochschulen ist, ist der entsprechende Index für die Philosophischen Fakultäten 405.

Die Studienregelungen gehen — und das ist heute mehrfach betont worden — durch ihre Wirkungsbreite und Wirkungstiefe weit über den unmittelbaren Bereich der Philosophischen Fakultäten hinaus, und zwar schon deswegen, weil dieses Gesetz ja auch die wichtigen Bereiche der Lehramtsstudien erstmalig regelt.

Es wurde hier schon mehrfach betont, daß langwierige und mühselige Detailarbeiten notwendig waren. Die Bestrebungen der Neuordnung der geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen gehen bereits weit vor das Jahr 1966 zurück. Sie laufen aber seit dem Jahre 1966 kontinuierlich weiter. Es wurden seither nie echte Pausen eingeschaltet, sondern es sind ständige Beratungen und intensive Gespräche mit den Fachvertretern einzelner Fächer, insbesondere auch mit den Lehramtskommissionen, um die Neuordnung dieser Studienrichtungen im Gange. Der Ablauf dieser umfassenden Arbeit ist in den Erläuternden Bemerkungen sehr ausführlich dargestellt, und auch heute haben sich verschiedene Abgeordnete, unter ihnen der Abgeordnete Blecha, als Chronisten dieser Tätigkeit vorgestellt.

Im Februar 1970 konnte der neue, der zweite Entwurf für das Studiengesetz für die geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen zur Begutachtung ausgesendet werden. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens wurde abermals eine Enquête abgehalten. Schließlich wurden zwei umfassende Beratungen mit der Lehrerkommission der Schulreformkommission angelassen. Bei diesen beiden Beratungen wurde insbesondere die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Lehramtsstudien mit den sonstigen Diplomstudien festgelegt. — Eine sehr wichtige Feststellung für das Prestige des Lehramtsstudiums überhaupt! — Weiters wurde der Einbau einer ausreichenden praktisch-pädagogischen Ausbildung in das Studium selbst vorgesehen.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Beratungen wurde nun — und das war eine sehr mühsame Arbeit — dieser Entwurf für ein geisteswissenschaftliches und naturwissenschaftliches Studiengesetz neuerlich sehr umfassend überarbeitet. Im Herbst des vergangenen Jahres konnte er dem Hohen Haus übermittelt werden.

Meine Damen und Herren! Das war eine sehr gründliche Vorbereitung. Trotz dieser

3758

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Dr. Gruber

wissenschaften mit den Wirtschaftswissenschaften zusammen verankert sind. Auch das wäre ein Argument, um hier die eigene Studienrichtung an der Philosophischen Fakultät derzeit nicht zu etablieren.

Schließlich war für uns auch ein Papier des Ministeriums maßgeblich — noch in der letzten Phase der Verhandlungen uns präsentiert —, worin auch zu lesen war, daß sich eigentlich das Ministerium derzeit nicht für die Einrichtung dieser Studienrichtung aussprechen könne und daß die Zeit dafür noch nicht reif sei.

Alle diese Gründe haben uns bewogen, Ihrem Vorschlag nicht beizutreten, was aber nicht heißt — und das möchte ich sehr nachdrücklich sagen —, daß wir gegen das Studium der Soziologie wären, weder an der Hochschule in Linz noch in Wien oder in Salzburg, noch auch gegen das Soziologiestudium an einer philosophischen Fakultät, das es ja derzeit sowohl in Wien als auch in Graz gibt. Es ist daher, glaube ich, kein Grund, daß man aus unserer ablehnenden Haltung, wie wir sie im Ausschuß zum Ausdruck gebracht haben, herauslesen kann und soll, daß wir dem Studium der Soziologie grundsätzlich mit Bedenken gegenüberstehen.

Allerdings möchten wir schon auch sagen, daß der objektive Bedarf nicht ganz unberücksichtigt bleiben soll. Denn man kann nicht Soziologie noch und noch studieren und nachher stellt sich heraus, daß doch nicht so viele Soziologen gebraucht werden, als uns jetzt gewisse Prognosen sagen. Ich bin in dieser Frage eher etwas skeptisch, und daher ist auch eine Zurückhaltung in dieser Sache am Platze. Überdies hat uns ja auch die Befragung der Experten gezeigt, daß man an den Universitäten der Meinung ist, der § 19 — Studienversuche — biete die Möglichkeit, auch soziologische Studien an den Philosophischen Fakultäten einzurichten, wenn der entsprechende Bedarf und die entsprechende Nachfrage dafür vorhanden ist.

Alles in allem gesehen darf ich sagen, daß ich sehr froh bin, daß wir dieses Gesetz in dieser heutigen Sitzung in der Weise verabschieden können, daß es also einen einheitlichen Beschuß geben wird, denn — das ist auch schon gesagt worden — sowohl im Unterausschuß als auch im Unterrichtsausschuß selbst hat ein sehr gutes Verhandlungsklima geherrscht. Dieses Verhandlungsklima sollte auch hier im Hause weiter erhalten bleiben.

Ich würde mir wünschen, daß in einer solchen Atmosphäre noch weitere Hochschulgesetze beschlossen werden können. (Abg. Dr. Pittermann: Also typisch „Höhen-

klima am Firnberg“!) Ja, wenn Sie, Herr Kollege Dr. Pittermann, das so wollen. Dann muß ich aber sagen: Das gleiche Klima hat es auch in früheren Jahren gegeben; dann ist das auch ein Klima Piffl, dann ist das auch ein Klima Mock gewesen. Wir sind sehr froh, daß durch die Frau Minister Firnberg dieses Klima nicht verändert wurde. Ich möchte auch hier sagen — ich möchte das Verdienst keineswegs schmälern —: Es ist nicht so, daß dieses Klima eigentlich nur durch die Frau Bundesminister geschaffen worden wäre.

Ich glaube, wir alle haben das Unsere dazu beigetragen. Und wenn es gelingt, weitere, die österreichischen Hochschulen betreffende Gesetze in einer derartigen Atmosphäre zu beraten und zu beschließen, so kann das sicherlich nur positiv beurteilt werden. Das würde nicht zum Vorteil oder Nachteil einer politischen Gruppe, sondern zum Nutzen und zum Vorteil der Lehrenden und Studierenden an den österreichischen Hochschulen sein. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg: Herr Präsident! Hohes Haus! Vor der Beschußfassung dieses großen Gesetzeswerkes lassen Sie mich noch einige wenige Bemerkungen dazu machen:

Zuerst möchte ich mich vor allem dem Herrn Kollegen Dr. Gruber zuwenden. Ich will seine Kritik durchaus nicht zurückweisen, wonach es nicht besonders schön ist, wenn man für zwei Gesetze je zwei Vorlagen gleichzeitig einbringt. Es wäre aber noch viel unschöner, wenn man einen Teil der notwendigen Adaptationen nur deshalb nicht machen würde, weil man zwei Novellen ungern gleichzeitig einbringt. Das ist keine Ausrede, sondern eine Begründung.

Es handelt sich eben um zwei Gruppen von Veränderungen: die eine — und das wissen Sie selbst, Herr Kollege Dr. Gruber —: Man mußte die Einrichtung der Studienkommissionen verlängern; hier war eine Novellierung notwendig. Die zweite: Man mußte diese Gesetze anderen geänderten Gesetzen anpassen, wie etwa dem Philosophie- oder Architekturstudium. Daher ist dieser Fauxpas mehr oder minder durch „Zufall“ passiert.

Ich selbst habe das kritisch gewertet, aber ich glaube, es finden sich in der Legistik Beispiele genug, wo man ähnliches feststellen kann.

Herr Dr. Gruber! Sie haben wieder betont, daß die Opposition in einzelnen Punkten ein treueres Gefolge war als die Regierungsabge-

3760

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

zahlreichen, umfangreichen und mehrjährigen Vorarbeiten war es jedoch nicht gelungen, die Sachfragen restlos zu klären.

Es waren einige Punkte offen — sie sind heute erwähnt worden —: die Frage der Politikwissenschaft ebenso wie die Frage der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, die Frage der Soziologie an der Philosophischen Fakultät ebenso wie die Frage der Ernährungswissenschaften. Sie alle wurden noch einmal in einer eingehenden Erörterung der Diskussion, Überlegung und Überarbeitung zugeführt, zum Teil noch einmal mit Einholung schriftlicher Gutachten.

Es war — ich möchte das im Hohen Hause doch betonen, damit Sie wissen, welcher Arbeitsanfall auf die Abgeordneten zukam — ein teilweise recht kompliziertes Verfahren, nicht zuletzt deswegen, weil die Expertenmeinungen durchaus nicht einhellig waren und überdies die Experten ihre Standpunkte wechselten.

Umso erfreulicher ist es, daß wir für die Politikwissenschaft wie für die Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, für Haushalts- und Ernährungswissenschaft, die der Initiative von Frau Dr. Bayer zu danken ist, auch mit den Experten volle Übereinstimmung erzielen konnten.

Der einzige neuralgische Punkt war die Frage der Soziologie. Hier lagen uns sehr widersprechende Vorschläge vor, Vorschläge zur Einrichtung des Soziologiestudiums und Vorschläge zu seiner Ablehnung. Es war notwendig, diese Fragen neuerlich zu klären. Ich möchte das noch einmal betonen.

Die ganze Frage der Soziologie an der Philosophischen Fakultät wurde neu releviert. Es wurde ein weiteres Arbeitsgespräch mit zwei Tagungen einberufen; ein Arbeitskreis zur Erarbeitung neuer Vorschläge wurde konstituiert.

Nun ist es sehr schwierig, sich im Dickicht der Meinungen zurechtzufinden, vor allem eben, weil sich im Zuge der Beratungen die Meinungen und Standpunkte der Experten änderten.

Ich will dem Herrn Kollegen Dr. Gruber gern zugeben, daß auch ich meinen Standpunkt nicht vom Anfang bis zum Ende beibehalten habe. Sie werden aber verstehen, daß der verantwortliche Minister nicht ohne weiteres, weil ein Vorschlag kommt, bereit sein kann, einer Studienrichtung an einer zweiten Fakultät mit all den finanziellen, personal- und ausstattungsmäßigen Konsequenzen zuzustimmen, ehe er nicht vollständig geprüft hat, ob diese zusätzliche Einrichtung notwendig ist.

Ich habe daher gebeten, zuerst einmal zu prüfen, ob nicht durch eine Novellierung des bisherigen Gesetzes über das Soziologiestudium den berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden kann, oder ob es nicht möglich ist, das Soziologiestudium von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät auf die philosophische zu übertragen. All das wurde abgelehnt.

Abgelehnt wurde auch der Vorschlag des Arbeitskreises — der mir persönlich sehr zugesagt hätte —, eine Studienrichtung „Gesellschaftswissenschaften“ mit den zwei Zweigen Politologie und Soziologie zu etablieren.

Die Vertreter der Sozialistischen Partei im Ausschuß waren schließlich der Meinung — ich habe mich dieser Meinung angeschlossen —, daß den berechtigten Wünschen vor allem der Studierenden dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß das Soziologiestudium an beiden Fakultäten eingerichtet würde. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Vorschlag aus den bereits erörterten Gründen abgelehnt.

Ich möchte aber doch betonen, daß an der Philosophischen Fakultät Soziologie als Studienversuch entsprechend § 19 dieses Gesetzes durchaus einzurichten ist und daß damit die Möglichkeit besteht, Soziologie an allen Philosophischen Fakultäten zu etablieren. Das Studium ist geöffnet, und die weitere Entwicklung ist durchaus nicht gehemmt; der Weg ist nicht verbaut. Es liegt allerdings an den Studenten selbst, ob sie dadurch, daß sie sich in einer größeren Zahl zu diesem Studium entschließen, die akademischen Behörden veranlassen, diese Studienrichtung einzuführen.

Lassen Sie mich abschließend noch ein Wort zur Zielrichtung dieses Gesetzes sagen. Das Gesetz geht von den Grundsätzen und Zielen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus. Für ein modernes Studienrecht waren die Studien an den Philosophischen Fakultäten den modernen Studienerfordernissen und den Studienanforderungen anzupassen. Diese Studien waren bisher gesetzlich höchst unzureichend geregelt. In Zukunft werden sie neu geordnet sein.

Erstmals ist das Element der Studiensicherheit, also, „was studiert man, was soll studiert werden, was muß studiert werden“, für diese 44 Studienrichtungen festgelegt.

Zugleich aber, meine Damen und Herren, legt das Studiengesetz den Umfang der Wahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Studienrichtungen fest. Mit dieser Freiheit in der Wahl der Wahlfächer wird neben der Studiensicherheit den Studierenden ein hohes Maß an individueller Gestaltungsfreiheit bei

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

der Festlegung des Studienganges je nach Neigung und Interesse gewährt.

Zu dieser Wahlmöglichkeit innerhalb der einzelnen Studienrichtung tritt zusätzlich noch die Möglichkeit der Wahl der Kombinationen von Studienrichtungen zu einer individuellen Studien- und Fächerkombination.

Alle diese Bestimmungen — das sei hiezu abschließend gesagt — bieten damit dem Studierenden dieser Studienrichtungen ein sinnvolles Höchstmaß an freier Wahlmöglichkeit, zugleich aber auch die Garantie für eine bestimmte Studienstruktur und Studiensicherheit.

Ein einziges Wort gestatten Sie mir noch zu den Studienversuchen zu sagen. Es handelt sich um eine neue Bestimmung in diesem Gesetz. Der Herr Abgeordnete Dr. Gruber hat gemeint, dieses Gesetz bringe nichts Neues. — Diese Bestimmung ist jedoch eine wesentliche neue Bestimmung und — wie ich meine — eine Errungenschaft. (*Abg. Dr. Gruber: Das war aber nicht in der Vorlage drinnen!*)

Mit den Studienversuchen wird ein Element der Dynamik in die Studienentwicklung gebracht. Während das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz mit dem studium irregulare die individuelle Erprobung gestattete, wird durch diese neue Bestimmung neben die Erprobung individueller Natur beim studium irregulare die Möglichkeit der kollektiven Erprobung durch den Studienversuch gebracht. Das scheint mir als Neuerung erwähnenswert zu sein.

Wir glauben, damit die dynamische Entwicklung an den Hochschulen und im Studien- und Bildungsfortgang einigermaßen in den Griff zu bekommen, zugleich aber auch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zu sichern.

Meine Damen und Herren! Ich darf mir abschließend erlauben, mich dem Dank an alle anzuschließen, die bei dieser schwierigen Arbeit in jahrelangen Bemühungen mitgetan haben. Ich habe nicht die Absicht, mir einen Lorbeerkrantz, der sechs oder sieben Jahre alt ist, auf den Kopf zu setzen, sondern ich danke all denen, die mitgearbeitet haben, den Professoren, Studenten, Assistenten, Experten und Beamten, und nicht zuletzt, wenn mir das gestattet ist, auch den Kollegen im Unterausschuß und allen voran dem Herrn Vorsitzenden Dr. Gruber für die große Geduld bei der Beratung dieser schwierigen Materie und für die ständige Bereitschaft, hier gemeinsam vorzugehen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Diese Vorlage ist ein Gesetz zur Entwicklung unserer Hochschulen, aber es ist wie kein anderes Studiengesetz auch ein Gesetz zur Entwicklung der ganzen Gesellschaft: Von den Lehramtsstudien bis zur Politikwissenschaft handelt es sich nämlich um gesellschaftsrelevante Bezüge. Daß es kein perfektes Gesetz ist, wissen wir alle. Ich hoffe aber sehr, daß es insoweit ein gutes Gesetz ist, als es die Chance und die Möglichkeit in sich birgt, die Entwicklung zum Besseren voran zu tragen. — Ich danke Ihnen. (*Beifall bei SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Wir kommen somit zur **A b s t i m m u n g**, die ich über jeden der vier Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über den Gesetzentwurf betreffend geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Es liegt ein Abänderungsantrag zur Anlage A Ziffer 7 des Gesetzentwurfes vor. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen.

Ich lasse zunächst über den Gesetzentwurf selbst samt Titel und Eingang sowie über Anlage A Ziffer 1 bis einschließlich 6 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen, wozu kein Abänderungsantrag vorliegt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 7 der Anlage A liegt ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Blecha, Dr. Gruber, Dr. Scrinzi und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Ziffer 7 in der Fassung des Ausschußberichtes und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über die restlichen Teile der Anlage A sowie über Anlage B in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

3762

Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971

Präsident Dr. Maleta

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, mit dem das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen abgeändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

ter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

14. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag 73/A (II-1251 der Beilagen) der Abgeordneten Luptowits, Machunze und Genossen betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969 (519 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag 73/A (II-1251 der Beilagen) der Abgeordneten Luptowits, Machunze und Genossen betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969 (519 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Luptowits. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Luptowits: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrage des Unterrichtsausschusses berichte ich über den Antrag 73/A (II-1251 der Beilagen) der Abgeordneten Luptowits, Machunze und Genossen betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969.

Worum geht es in diesem Antrag? Es geht darum, daß die am 31. Dezember 1970 abgelaufene Frist wieder neu eröffnet und bis zum 31. Dezember 1972 verlängert wird. Es hat sich nämlich gezeigt, daß selbst jetzt noch, fast sechs Monate nach Ablauf der Frist, Anmeldungen und Ansprüche eintreffen und wir uns nicht den Vorwurf machen wollen, daß wir diesen Ansprüchen nicht Rechnung tragen wollen.

Der Unterrichtsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Die Abgeordneten Zankl und Dr. Eduard Moser brachten einen Änderungsantrag ein.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Kinzl wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt daher der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle den dem Ausschußbericht

Luptowits

angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin vom Unterrichtsausschuß beauftragt worden, General- und Spezialdebatte in einem zu beantragen.

Präsident Dr. Maleta: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

15. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-55 der Beilagen) über Haftungsübernahmen des Bundes im 2. Halbjahr 1970 (493 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Finanzen über Haftungsübernahmen des Bundes im 2. Halbjahr 1970 (493 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Mondl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Mondl: Herr Präsident! Hohes Haus! Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über den Bericht des Bundesministers für Finanzen über Haftungsübernahmen des Bundes im 2. Halbjahr 1970 zu berichten.

Gemäß einer Entschließung vom 1. März 1967 hat der Bundesminister für Finanzen einen Bericht über Haftungsübernahmen des Bundes im 2. Halbjahr 1970 vorgelegt. Diesem Bericht ist unter anderem zu entnehmen, daß der Bund im 2. Halbjahr 1970 für insgesamt 2.443.242.823,27 S Haftungen übernommen hat und daß der Gesamtstand der Bundeshaftungen zum 31. Dezember 1970 47.086.350.000 S betrug.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Bericht in seiner Sitzung am 21. Juni 1971 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneter Landmann und Bundesminister Dr. Androsch beteiligten,

wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des gegenständlichen Berichtes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Finanzen über Haftungsübernahmen des Bundes im 2. Halbjahr 1970 (III-55 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Präsident Dr. Maleta: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, den gegenständlichen Bericht des Bundesministers für Finanzen zur Kenntnis zu nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich habe zwei Verlautbarungen. Erstens, daß im Einvernehmen mit den Parteien die am 29. Juni unterbrochene Sitzung des Landesverteidigungsausschusses nicht heute nach Schluß der Haussitzung, sondern erst am Freitag, dem 2. Juli, um 9 Uhr mit der gleichen Tagesordnung fortgesetzt wird.

Ferner tritt der Verfassungsausschuß eine Viertelstunde nach Schluß der Haussitzung zusammen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 7. Juli 1971, um 11 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (39 der Beilagen): Strafrechtsänderungsgesetz 1970 (512 der Beilagen)

Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird (513 der Beilagen)

Bericht des Handelsausschusses über den Antrag 53/A (II-775 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen betreffend ein Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971 (479 der Beilagen)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (205 der Beilagen): Kraftfahrgesetznovelle 1970, und über den Antrag 11/A (II-53 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Mussil und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, geändert wird (510 der Beilagen)

3764**Nationalrat XII. GP. — 49. Sitzung — 30. Juni 1971****Präsident Dr. Maleta**

Zweite Lesung des Gesetzesantrages des Bundesrates vom 17. Juli 1970 betreffend
2. Mietrechtsänderungsgesetz (117 der Beilagen), ferner:

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (443 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird (506 der Beilagen)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (399 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die wissen-

schaftliche und technische Zusammenarbeit (514 der Beilagen) und

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (400 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (515 der Beilagen).

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 30 Minuten